

1943 • Heft 1/2 (Seite 1–48)

2. u. 9. Januar 1943

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze	Seite
Meine jungen Berufskameraden! Von Reichsjustizminister Dr. Thierack . . .	1
Nahziele der Ausbildungsreform. Von Staatssek. Dr. Rothenberger	2
Die arbeitsrechtliche Stellung des Einberufenen. Von Prof. Dr. Wolfgang Siebert	6
Die Erweiterung des Schutzes für Wehrmachtangehörige im Zivilprozeß. Von Prof. Dr. Schöнке	12
Die Fürsorge und Versorgung für verwehrte Soldaten und ihre Hinterbliebenen. Von ObRegR. Dr. Günther Boberski	14
Versehrtengeld und gesetzlicher Forde- rungübergang. Von RegR. Dr. Scheld	20
Die Zwangsvollstreckung gegen Wehrmachtangehörige. Von OAR. Dr. Sigmar Sebode	22
Rechtspolitik und Praxis	
Die Lage des Rechtswahrnachwuchses. Von Ass. Dr. Kube	23
§ 752 ZPO. — eine Schutzvorschrift für den Soldaten. Von RA. Dr. Georg Maier	25
Der Unterhalt der unehelichen Soldatenkinder. Von Dr. Marie Schulte Langforth	26
Hinweise	28

Mitteilungen des NS.-Rechtswahrerbundes	
Zulassung als Verteidiger vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren	28
Mitteilung	28
Betrifft zur Wehrmacht eingezogene Gefolgschaftsmitglieder der Rechtsanwälte und Notare	28
Kriegsauszeichnungen	28

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz	
Die Entwicklung des Eherechts. Von KGR. Dr. Lauterbach	30

Schrifttum	
Lutz Richter: Deutsches Bauernrecht (Hopp)	32
Otto Schwarz: Strafgesetzbuch (Schriftleitung)	32
Sartorius: Verfassungs- u. Verwaltungsrecht	32
Otto Kalckbrenner: Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit	32
Beamten-gesetze	32

Rechtsprechung Strafrecht	
§ 1 ÄnderungsG. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549). Zur Auslegung der Begriffe „Bedürfnis nach gerechter Sühne“ und „Schutz der Volksgemeinschaft“. Aus dem Schutzbedürfnis der Volksgemeinschaft kann die Todesstrafe auch dann geboten sein, wenn Straftat oder Sicherungsverwahrung weitere Taten des Täters an sich verhüten würden. RG.: DR. 1943, 33 Nr. 1	
§§ 2, 267, 268 Abs. 1 Nr. 2, 281 StGB. Die Fälschung des Militärpasses als Urkundenverbrechen. RG.: DR. 1943, 33 Nr. 2	
§ 185 StGB. Beleidigung gefallener Soldaten. LG. Meiningen: DR. 1943, 34 Nr. 3	

§ 263 StGB.; PreisstrafrechtsVO. Ein endgültig gewordener Ordnungsstrafbescheid, bei dem die Preisbehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat, schließt die gerichtliche Aburteilung wegen desselben Sachverhalts nicht aus. Der Bescheid ist unwirksam und für das Gericht unbeachtlich. Es gelten dieselben Grundsätze, wie sie die Rechtsprechung in dem Verfahren nach polizeilicher Strafverfügung (§§ 413 ff. StPO.) anerkannt hat. RG.: DR. 1943, 34 Nr. 4

§ 1 KWVO. Die unbegründete Weigerung eines Stahlwarenhändlers, einem Bombengeschädigten Eßbestecke zu verkaufen, kann nach § 1 Abs. 1 KWVO. strafbar sein. SondGer. Koblenz: DR. 1943, 35 Nr. 5

§ 1 KWVO. Ein Bauer, der seinen Hof schlecht bewirtschaftet, kann wegen Verbrechens gegen § 1 Abs. 1 KWVO. bestraft werden. SondGer. Würzburg: DR. 1943, 36 Nr. 6

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VerbrReglStrVO. Schuhe, die durch Soldaten aus dem besetzten Frankreich zum Weiterverkauf ins Inland geschickt werden, werden im Zeitpunkt des Grenzübergangs bezugsbeschränkt. RG.: DR. 1943, 37 Nr. 7

§§ 396, 401a RAbgO. Zollrechtliche Behandlung der Einfuhr von Waren (bes. Kaffee) aus den besetzten Westgebieten durch Angehörige der Wehrmacht und gleichgestellter Verbände. RG.: DR. 1943, 37 Nr. 8

Zivilrecht

§§ 13 f. der Dritten VO. z. Ausf. des PersStG. v. 4. Nov. 1939 (RGBl. I, 2163) — WehrmPersStVO. —; § 17 EheG.

Die Vorschriften der WehrmPersStVO. sind auf Angehörige des Wehrmachtgefolges nicht ausgedehnt.

Die Rechtsgültigkeit der Ehe kann nicht deswegen in Zweifel gezogen werden, weil die Voraussetzungen für eine Ferntrauung in Wirklichkeit nicht vorgelegen haben. RG.: DR. 1943, 38 Nr. 9 (v. Scanzoni)

Wehrmachtürsorge- und -versorgungsG. v. 26. Aug. 1938; Ges. v. 6. Juni 1939. Die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs des unehelichen Kindes gegen die Eltern eines im Felde Gefallenen widerspricht dem Volksempfinden, wenn das Kind bereits eine Waisenrente erhält, die mehr als das Doppelte des üblichen Unterhalts beträgt. AG. Hamburg: DR. 1943, 40 Nr. 10

Art. 1 Abs. 3 VO. v. 1. Sept. 1939. Aussetzung gegen Wehrmangehörigen ist erforderlich, um ihn von den Sorgen und Schwierigkeiten freizustellen, welche eine Prozeßführung in der Heimat mit sich bringt. KG.: DR. 1943, 41 Nr. 11

§§ 640, 634 ZPO. Die Verweisung im § 640 auf § 634 ist dahin zu verstehen, daß dem StA. die Befugnis der Rechtsmitteleinlegung für alle in § 640 ZPO. geregelten Verfahren zukommt; das gilt dann auch für die Rechtsstreitigkeiten zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung eines Kindes, da diese den Grundsätzen der §§ 640ff. ZPO. unterfallen. RG.: DR. 1943, 41 Nr. 12 (Leiß)

§ 6 LohnpfVO. Durch den Kriegsdienst wird die gesetzliche Unterhaltspflicht des Soldaten nicht berührt. Der Unterhaltsgläu-

biger kann die Kriegsbesoldung des Soldaten pfänden. Dessen notwendiger Unterhalt wird regelmäßig durch die unpfändbaren Bezüge (Wehrsold, Unterkunft, Kost, Kleidung) gedeckt sein. LG. Düsseldorf: DR. 1943, 43 Nr. 13 (Sebode)

§ 6 LohnpfVO. 1940. Die bevorzugte Behandlung nach § 6 gebührt nur den dort genannten Unterhaltsansprüchen selbst, nicht aber den im Zusammenhang damit erwachsenen Kostenforderungen. Oberstes Gericht Brunn: DR. 1943, 44 Nr. 14

Reichsarbeitsgericht

§§ 1, 2 ArbRÄndVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683). Das Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitsvertrag begründet. Daher bleibt im Fall der Einberufung des Gefolgsmannes zur Wehrmacht nach Abschluß des Arbeitsvertrags und vor Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis ein tariflicher Anspruch auf Gewährung einer Werkwohnung, „die von dem Dienstverpflichteten oder seiner Familie weiter benötigt wird“, gemäß § 1 Satz 3 ArbRÄndVO. aufrechterhalten. RArbG.: DR. 1943, 44 Nr. 15 (Oppermann f)

§ 2 ArbOG. Kündigung ohne Rechtswirksamkeit ist kein Grund zur Ausschließung von einer Weihnachtsvergütung, die gekündigten Gefolgschaftsmitgliedern versagt ist. RArbG.: DR. 1943, 46 Nr. 16

Reichsverwaltungsgericht

§ 2 Abs. 1 und 2 KSSchVO. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 12 der 4. NSchAO. des RMdl. vom 23. April 1941 (RMBl. 93 = MBliV. 781).

Die Gewährung einer Nutzungsentschädigung wegen Unmöglichkeit der Fortbewegung eines Wasserfahrzeuges (Nr. 1 Abs. 2 der 4. NSchAO. v. 23. April 1941) setzt voraus,

- a) daß die Unmöglichkeit auf unmittelbarer Kampfeinwirkung beruht oder deren unvermeidliche Folge ist (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung) und ferner
- b) daß die Unmöglichkeit ihrerseits den Entgang von Einnahmen oder die Entstehung zusätzlicher Ausgaben unmittelbar zur Folge hat.

Mittelbar verursachte Einnahmehausfälle oder zusätzliche Ausgaben (z. B. erhöhte Transportkosten zur Vermeidung einer Fehlfahrt) werden nicht ersetzt. RVG. (RKA.): DR. 1943, 46 Nr. 17

Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 3 Abs. 1 der 2. NSchAO. d. RMdl. v. 23. April 1941 (RMBl. 93 = MBliV. 781).

a) Ein Arzt, dem die Betreuung der Patienten eines einem anderen gehörigen Sanatoriums übertragen ist, erleidet dadurch keinen entschädigungsfähigen Nutzungsschaden, daß das Sanatorium infolge Feindeinwirkung beschädigt wird und er deshalb die Patienten nicht mehr behandeln kann.

b) Der Grundsatz, daß eine Entschädigung wegen entgangener Einnahmen auf Grund der 2. NSchAO. in der Regel dann nicht gewährt werden kann, wenn die Einnahmen des Schadensjahrs die des Vergleichsjahrs übersteigen (vgl. Entsch. vom 29. April 1942, RKA. I. 14/42: DtVerw. 1942, 262) findet auch bei Einnahmehausfällen aus freiberuflicher Tätigkeit Anwendung. RVG. (RKA.): DR. 1943, 47 Nr. 18

*Im Kampf um den Sieg
auch Dein Opfer
für Deutschland!*

Die Einbanddecken für 1942

können vorerst nicht geliefert werden. Bestellungen bleiben vorgemerkt. Sobald die Lieferung möglich ist, erfolgt Anzeige. Wir bitten von Erinnerungen und Anfragen abzu-lassen.

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Zweigniederlassung Leipzig

„Die Heilkunst
ist
unter
allen Künsten
die vornehmste.“

Hippokrates



ARZNEIMITTEL



Soll das Farbband
länger halten

so muß vor allem die Schreibma-
schine in Ordnung sein. Achten
Sie darauf, daß die wichtigen
Teile(Farbbandumschaltung,Band-
transport, Walzen usw.) stets ein-
wandfrei arbeiten. Sie schreiben
dann noch länger mit dem farb-
konzentrierten und dadurch be-
sonders ergiebigen Farbband

Geha
EDELKLASSE

GEHA-WERKE · HANNOVER

Liebe
„Rosodont“-Benutzer,

bitte, beachten Sie:

1. Zahnbürste nur wenig anfeuchten;
2. leicht über „Rosodont“ streichen;
3. Dauerdose aufheben und nur Nach-
füllstück verlangen. So helfen Sie
mit, kostbare Rohstoffe zu sparen.

A · H · A · BERGMANN WALDHEIM (SA.)

Rosodont
Bergmanns feste ZAHNPASTA



F 58
FILTER
ZIGARETTE

Gefilterter Rauch
Reiner Genuß

KOSMOS DRESDEN

Nicht auf der Straße rauchen
zu Hause schmeckt's besser

Das schönste Geschenkwerk

SANG UND KLANG

IM XIX. UND XX. JAHRHUNDERT

111 Klavierstücke, mittelschwer, 364 S. Format 24x32 cm
Halbleinen / Preis nur RM 15.50 zuzüglich Paketporto

Bestellungen sind nur zu richten an

GEORG KUMMERS VERLAG / LEIPZIG C 1

Postcheckkonto Leipzig 11701 Senefelderstraße 13 R

Verlangen Sie das neue Angebot über z. Zt. vorhandene Bücher
insbesondere Romane

Der Nachlaßrichter und seine Abteilung

Von Amtsgerichtsrat Dr. Boschan

268 Seiten 2. erweit. Aufl. Kart. RM 7.50

„Der Verfasser, der über eine langjährige Erfahrung als Nachlaßrichter verfügt, gibt in dieser Schrift eine übersichtlich geordnete Darstellung der vielfältigen Tätigkeit des Richters, des Rechtspflegers und des Urkundsbeamten in Nachlaßsachen. Die in den verschiedensten Rechtsquellen niedergelegten Vorschriften sind zum Teil in ausführlichen Auszügen verwertet. Das sehr brauchbare Buch wird in mancher alltäglichen Frage mit Nutzen zu Rate gezogen werden können.“
Dr. Eschenberg in „Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit“, März 1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. - Berlin - Leipzig - Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugäule, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

Der Preußische Landrat (Oberbürgermeister) als Preisbehörde für Mieten

Gesetze, Verordnungen und Erlasse mit Anmerkungen und Verweisungen

Von Dr. habil. Hans Joachim Mette

Zweite Auflage

Umfang: 277 Seiten Preis: RM 6.— kart.

I. Allgemeines Mietrecht. II. An die Preisbehörde für Mieten
sich wendendes Mietrecht. III. Kriegsbestimmungen.

„Allen, die so oder so über das geltende Mietpreisrecht Bescheid wissen müssen, bietet die vorliegende Gesetzessammlung von Mette ein praktisches und handliches Kompendium des geltenden Mietpreisrechts, wie bisher noch keines vorgelegen hat.“

(Wuppertaler Hausbesitzerzeitung, H. 4/32/1940)

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. / Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugäule, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

Reichspachtenschutzordnung

Von Dr. jur. G. Hubernagel

Umfang: 237 Seiten

Preis: RM 7.50 kart.

Nicht etwa nur Rechtsanwältinnen und Richtern, sondern dem großen Kreis all derer, die direkt oder indirekt am Pachtenschutz interessiert sind, wird der vorliegende Kommentar aus der Feder eines gründlichen Kenners, durch verschiedene Kommentare bereits in Fachkreisen wohlbekannt, sicherlich beste Dienste leisten. Hervorzuheben sind die klare, allgemeinverständliche Form, die auch Laien einen gewissen Einblick in die Materie ermöglicht, ferner die knappe, alle wesentlichen Punkte erfassende Darstellungsweise, die das Werk zu einem wertvollen Helfer in der täglichen Praxis machen.“

Dr. G. W. in „Deutsche Landwirtschaftliche Presse“ Nr. 23/1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. - Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugäule, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

Ein Werk, das sich auch als Geschenk eignet!

Die Rechtsgestalt der Hitler-Jugend

Von Dr. habil. H. H. Dietze

255 Seiten

Ganzleinenband RM 5.40

Das Werk gehört in die Hand aller Jugendführer, insbesondere aller HJ-Rechtsstellen, der Eltern und Erzieher, der Jugend- und Vormundschaftsrichter, überhaupt aller Rechtswahrer, die durch Beruf und persönliches Interesse nicht darauf verzichten können, die Jugend als eigene Rechtsordnung und als Teil der Gesamtrechtsordnung zu begreifen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. - Berlin - Leipzig - Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugäule, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1



Aus diesem Völkerringen muß und wird das Deutsche Reich als ein durch und durch nationalsozialistischer Staat in den Frieden zurückkehren. Er findet seine Verwirklichung nicht nur durch die Opfer der Front, sondern auch durch die der Heimat.

23



DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI
v. TRESCKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 0900
DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

BERLIN



Schon zu Großvaters Zeiten
war der

Zinsserkopf



das Zeichen
der Firma

Zinsser & Co

LEIPZIG

Heilkräuter — Tees



Gliederschmerzen, Rheuma, Ischias,

massieren Sie schnell fort mit „Rheumaweg“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg gern verordnen, weil es hilft. Erhältlich in Apotheken, wo auch das bewährte Fußkutschmittel „Bewahr“ gegen Ermüdung, kalte Füße und alle Fußleiden erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Flasche den Namen Schmelzinger trägt.

Das Fern-Repetitorium

Priv. Jur. Fernunterricht
Vorbereitung auf Jur. Staats- und
Universitätsexamen.
Rechtsanwalt Foth,
Berlin N 20, Behmstraße 1

Geheim-Aufträge

Heirats- und Privatauskünfte, Beobachtungen, Angestellt.-Treue, Ermittlungen, Reisebegleitg., Ehe- u. Alimentensachen, Beweis- und Entlastungsmaterial usw.
Detektiv Otto Schultz
Hamburg 11, Neuenburg 6, Ruf: 311885.
Größte Erfolge seit über 20 Jahren!



Beherrigen Sie heute, da unsere biologischen Hautpflegemittel nur beschränkt lieferbar sind, mehr als früher unseren Rat: Sorgfältig und hauchdünn auftragen! Nicht die Menge, die Güte ist entscheidend für die von Ihnen so geschätzte Wirkung der Eukutol-Präparate.

Eukutol

Hautpflege

PepEters

Gemälde An- und Verkauf
Leipziger Straße 103, Ruf 112417

Fern-Repetitorium

Dr. jur. W. Franzen
Berlin NW 40 Thomasiusstr. 3
Fernruf 35 3849

Academia-Schreibmaschinenstube

langjährige Fachkräfte
Berlin W 8 • Friedrichstraße 78
(U-Bahn Französische Straße)
Vor Anmeldung: Telefon 12 41 96

DOKTOR

jur., rer. pol. sowie
Diplom-Volkswirt.
Auskunft, Rat, mündl. oder Fernvor-
bereitung. Dr. jur. Stegmüller,
Innsbruck, Bürgerstraße 21, part.
Prospekte. Beste Referenzen von Per-
sönlichkeiten aus dem Berufsleben.



Merk' Dir heut' vor allen
Dingen,
Sparen mußt Du mit
Tennis-Klingen

Das in der Praxis hinreichend bewährte Fachbuch
für jede Behörde

Mattheck:

Nachschlagewerk für das deutsche Reichsrecht

ist jetzt wieder lieferbar.

Preis in 4 Bänden — nach dem gegenwärtigen Stande —
Loseblattausgabe RM. 47,40

Aus den Beurteilungen:

Zeitschrift „Deutsches Recht“: „Alles in allem bedeutet also das Nachschlagewerk ein unentbehrliches Handwerkszeug für jeden, der sich in der Vielzahl der Gesetze, Verordnungen und Ministerialerlasse zurechtfinden will.“

Das Werk hilft viel Arbeitszeit sparen und
dient damit der Vereinfachung der Verwaltung

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder unmittelbar durch

VERLAG AUS- UND FORTBILDUNG

Arthur Pfennig

Dresden-A. 1, König-Johann-Straße 10



ALLIANZ
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT.

ALLIANZ
LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

Vertragsgesellschaften des
N.S. Rechtswahrerbundes für

**BERUFSHAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG GEGEN
VERMÖGENSSCHÄDEN**

**STERBEGELD-
VERSICHERUNG**

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87



H. Adolf Stäckler

Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20

Wein Großhandlung * Spirituosen
Weinstuben für Besonderheiten
in eigener Regie
Sonntags geschlossen

Weinstuben **HUTH**
LINKSTRASSE 45

Zum Klausner

ZENTRUM
Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester
Pilsner-Quelle-Ausgang

WESTEN
Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm

BERLIN NW 7 HOTEL COBURGER HOF

Das gute Hotel

am Bahnhof Friedrichstraße

Fernruf: 12 00 18

Eigentümer:
EWALD KRETSCHMAR



DAS GROSSE
KABARETTPROGRAMM



Immer ein vergnügter Abend

CAFE WIEN

der
Treffpunkt
im Westen

Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STÜBER & KRÜGER



Weltstadtprogramm
Bayernkeller ab 18 Uhr geöffnet
Vorverkauf für die nächsten 8 Tage
ab 11 Uhr im Büro



die traditionelle
Konditorei

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins

Stuttgarter Hof



Hermann Weinreich

Berlin SW 11, Anhalter Str. 9, am Anhalter Bahnhof. 125 Betten. Jeder Komfort

Detektei Rex

Altes Weltinstitut

Ermittlungsbüro Jede Vertrauenssache, Beobachtung, Auskunft.

Berlin W 35, Potsdamer Str. 129 (Lilowbahnhof). Fernspr. 27 04 43
Handelsreg. eingetr. Gegründ. 1906



Hermann Bahr

Fachbuchhandlung und Bibliothek
für Rechts- u. Staatswissenschaft, Steuerrecht,
Volkswirtschaft und Betriebswissenschaft

Die Bibliothek ist jeder
öffentlichen Bibliothek
in ihrem Spezialfach an
Leistungsfähigkeit ge-



wachsen und vermietet
gegen billigste Gebühr
(Grundmiete 35 Pfennig
pro Band und 10 Tage)

Wo finde ich?

Jedes juristische, steuerrechtl. u. volkswirtschaftl. Buch,
auch selt. und vergriff. Werke, gegen Sicherheitsleistung

Kostenloser Literatur- und Judikaturnachweis bei fester Mietbestellung
Verlange Mietbedingungen

BERLIN W 9, Linkstraße 43, Potsdamer Platz

DEUTSCHES RECHT

• Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

Heft 1/2

13. Jahrgang

2. u. 9. Januar 1943

Meine jungen Berufskameraden!

Jeder Jahreswechsel lenkt unsere Gedanken von selbst in unsere Zukunft.

Vor uns liegen gewaltige Aufgaben. Große Aufgaben für die siegreiche Fortführung des Krieges, noch größere Aufgaben für den Neuaufbau des Reiches und die Neuordnung Europas nach dem Sieg.

So zäh und verbissen sich jeder von uns gegenwärtig bis zum letzten für die Erringung des Sieges einsetzt, so wenig vergessen wir dabei, unseren Blick bereits jetzt auf die Zeit nach dem Krieg zu richten.

Dieser Krieg wird nicht um seiner selbst willen geführt. Er ist zugleich der größte Rechtskampf aller Zeiten, die Vorbereitung und Anbahnung einer glücklicheren Zukunft unseres Volkes. Nichts zeigt die Hinwendung der Gedanken von der Gegenwart in die Zukunft besser und eindringlicher als die Tatsache, daß der Führer selbst mitten in dem gewaltigen Kampfgeschehen der großen Schlachten sich die Zeit genommen hat, das Rechtsleben des Reiches neu zu ordnen und unter Darlegung seiner grundlegenden Gedanken über den Richter und die Rechtspflege der Zukunft den Befehl für den Neuaufbau einer starken nationalsozialistischen Rechtspflege zu geben.

Als mir der Führer am 20. August 1942 diesen Auftrag gab und mich dazu mit umfassenden Vollmachten versah, gingen meine Gedanken nicht zuletzt auch zu Euch, meine jungen Berufskameraden.

So wie die Jugend allgemein der Träger der Zukunft unseres Volkes ist, so seid Ihr – junge Rechtswahrer – die Träger der Zukunft des deutschen Rechtslebens.

Der Auftrag des Führers zum Aufbau einer starken nationalsozialistischen Rechtspflege war zugleich ein Aufruf an seine Jugend, die sich zum Rechtswahrer berufen fühlt, an diesem gewaltigen Aufbauwerk mitzuarbeiten.

Ich will hier nicht für den Rechtswahrerachwuchs werben. Der Beruf des deutschen Rechtswahrers ist durch den Auftrag des Führers bereits heute so hoch gestellt, daß er keiner billigen Werbung mehr bedarf. Wer sich nicht aus heißem Herzen zum Beruf des Rechtswahrers hingezogen fühlt, ist zu diesem hohen Amt in der Volksgemeinschaft nicht berufen.

Ich will Euch – meine jungen Berufskameraden – aber einige Worte der Aufklärung sagen. Denn ich kenne Eure Sorgen und Nöte sehr genau.

Viele von Euch waren gerade im Begriff, ihr Rechtsstudium zu beginnen, manche standen mitten darin, einige hatten ihre erste Staatsprüfung bestanden, als sie zu den Fahnen gerufen wurden. Alle bewegt seitdem der Gedanke: wie sieht unsere berufliche Zukunft aus? Hat der Rechtswahrerberuf nicht sehr an Achtung und Bedeutung verloren? Wird man uns, wenn wir dennoch dabei blieben, später überhaupt noch gebrauchen können? Die Richterzahl soll stark vermindert werden? Lohnt die lange Ausbildungszeit? Werden wir nicht viel zu alt? Können wir rechtzeitig eine Familie grün-

den? Ist es nicht besser, sich beizeiten nach einem anderen Beruf umzusehen?

Diese Gedanken, meine jungen Berufskameraden, sind ebenso natürlich wie verständlich.

Eure Sorgen sind aber nicht begründet.

Wer heute mit Lust und Liebe, mit Leib und Seele Rechtswahrer wird, braucht um seine Zukunft nicht zu bangen.

Bedeutung, Aufgabe und Stellung des Rechtswahrerberufs haben ihn schon jetzt zum Gehilfen der Staatsführung gemacht.

Der Kampf um den Neuaufbau des deutschen Rechtslebens ist nicht leicht. Er war auch hinsichtlich der Stellung des Rechtswahrers in der Volksgemeinschaft dornenreich. Die deutschen Rechtswahrer haben aber nach nunmehr zehnjährigem Ringen jetzt die Linie gefunden, die in der Zukunft jede Kluft zwischen Volk und Recht, zwischen Rechtswahrer und Volksgenossen vermeiden wird. Das Volk hat insgesamt gesehen die Achtung vor dem wirklichen Rechtswahrer niemals verloren. Es blickt ständig erwartungsvoll auf uns. Wir Rechtswahrer wollen dieses Vertrauen niemals mehr enttäuschen.

Die Aufgaben, die uns künftig gestellt sind, sind gewaltig. Das Deutsche Reich kann nur von dem Gedanken des Rechts und der Gerechtigkeit getragen werden. Die Neuordnung Europas durch die Führungsmächte kann nur auf derselben Rechtsidee beruhen. Die große Reform unserer Gesetze, die erst nach dem Kriege in vollem Umfange einsetzen kann, soll das Leben unseres Volkes wieder nach den ewigen ehernen Gesetzen des Deutschtums ausrichten.

Für den Rechtswahrer ergeben sich damit Berufsaufgaben von einer derartigen Mannigfaltigkeit, daß künftig jede Kraft gebraucht wird.

Die Ausbildung der Rechtswahrer erfordert eine verhältnismäßig lange Zeit und stellt hohe geistige Anforderungen. Eine auskömmliche Berufsstellung war früher erst zu einer Zeit möglich, als die Altersgenossen des Rechtswahrers in anderen Berufen mitunter schon selbständige Stellungen bekleideten. Dennoch haben sich die Idealisten und wahren Rechtskämpfer unter uns auch zu Zeiten für den Rechtswahrerberuf entschieden, als ihnen nur Arbeitslosigkeit und berufliches Elend vorausgesagt wurden.

Derartige Zukunftssorgen bestehen für Euch nicht mehr. Ob Ihr später als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Rechtspfleger, einem noch in der Entwicklung befindlichen Beruf, tätig sein werdet oder ob Ihr in der Wirtschaft oder Verwaltung arbeitet, man wird Euch überall mit offenen Armen empfangen. Überall wo deutsche Menschen am Neuaufbau des Reiches arbeiten, muß der Rechtswahrer neben ihnen stehen. Der deutsche Bauer, der deutsche Arbeiter, der deutsche Ingenieur, alle brauchen den Rechtswahrer zur Ordnung ihrer Lebens- und Arbeitsinteressen ebenso wie den Arzt für ihre körperliche Gesundheit. Die

deutsche Wirtschaft wird Euch rufen, die Verwaltung des Reiches braucht Euch, der deutsche Richterstuhl wird mit den Besten von Euch besetzt werden.

Schon jetzt werden die erforderlichen Maßnahmen festgelegt, die Euch – meine jungen Berufskameraden – den Weg zum Rechtswahrer ebnen und erleichtern werden. Durch eine entsprechende Ausgestaltung der gesamten Ausbildung, durch eine möglichst frühzeitige Übertragung selbständiger und eigenverantwortlicher Arbeitsgebiete und nicht zuletzt durch eine ausreichende finanzielle Sicherung wird dafür gesorgt werden, daß Eure Liebe zum Rechtswahrerberuf nicht in der Sorge um den Lebensunterhalt erstickt.

Die Heimat betrachtet es Euch gegenüber als Ehrenpflicht und vornehmste Aufgabe, Eure berufliche Zukunft schon jetzt zu gestalten und zu sichern. Gerade auf Euch, die Ihr gegenwärtig das Recht unseres Vol-

kes als Soldaten tapfer und entschlossen mit der Waffe verteidigt, wollen wir nach Beendigung des Krieges nicht verzichten. Im Gegenteil, wenn die Waffen einst schweigen, wenn der Bauer das Schwert mit dem Pflug vertauscht und der Arbeiter wieder an seinen Arbeitsplatz zurückkehrt, werdet Ihr die hohe Aufgabe haben, das Lebensrecht unseres Volkes, das Ihr mit dem Einsatz Eueres Lebens erkämpft habt, auch im Frieden zu wahren und zu höchster Vollendung zu führen zum Wohle des deutschen Volkes.

J. Thierau

Nahziele der Ausbildungsreform

Von Staatssekretär Dr. Rothenberger, Reichsjustizministerium

I.

Die Güte der Rechtsprechung hängt entscheidend ab von der Ausbildung und Auswahl der deutschen Rechtswahrer, insbesondere des deutschen Richters. So gesehen ist jede Reform weit mehr eine Menschenfrage als eine Angelegenheit materieller Gesetzesänderungen. Wer eine starke nationalsozialistische Rechtspflege aufbauen will, muß daher sein Hauptaugenmerk auf unseren Nachwuchs richten. Dessen Entwicklung und Förderung geht allem anderen voran.

Die heutige Justizausbildungsordnung genügt trotz allem in ihr verarbeiteten wertvollen Gedankengut den Anforderungen, die an den zukünftigen Rechtswahrer zu stellen sind, nicht mehr. Darin sind sich alle mit den Verhältnissen vertrauten Wissenschaftler und Praktiker einig. Meinungsverschiedenheiten bestehen lediglich über die Frage, was im einzelnen der Änderung bedarf und in welcher Richtung sich die anzustrebende Neugestaltung bewegen soll. Hierüber ist in den letzten Jahren lebhaft und mit viel Scharfsinn gestritten worden. Wie das ja unter Juristen vorkommen soll, gibt es kaum noch eine Ansicht, die nicht auch hier leidenschaftlich als die allein mögliche verfochten worden wäre. Diese bunte Vielfältigkeit der ausgearbeiteten Vorschläge und angebotenen Patentlösungen ist allerdings kaum ein Fehler; denn sie ist nicht nur ein Beweis für das erfreuliche Interesse, das unsere Rechtswahrer überall dem Problem ihrer eigenen Regeneration entgegenbringen, sondern hat zugleich wesentlich zur Klärung der schwierigen Nachwuchsfrage beigetragen. Deshalb dürfen alle, die so oder, so in die Auseinandersetzungen hierüber mutig eingegriffen haben, für sich in Anspruch nehmen, zur helleren Beleuchtung und besseren Durchdringung des gewiß nicht einfach liegenden Gesamtkomplexes in dankenswerter Weise beigetragen zu haben. Semper aliquid...

II.

Mein Aufsatz will nun nicht etwa über alle diese verschiedenartigen Ausbildungsprogramme Gericht halten und urteilen. Derartige wird zunächst die dornenvolle Aufgabe einer besonders sachkundig zusammengesetzten Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der Akademie für Deutsches Recht sein. Ebenso wenig beabsichtige ich, hier die Zahl der bereits vorhandenen Projekte nochmals um ein weiteres zu erhöhen, zumal ich früher bereits meine eigenen Ideen zur Ausbildungsreform angedeutet habe. Stattdessen bin ich der Auffassung, daß die durch den Krieg und insbesondere durch seine längere Dauer geschaffene Lage es überhaupt unnötig und überflüssig macht, ja es sogar als untunlich erscheinen läßt, schon jetzt eine endgültige, dem Normalfall geltende Justizausbildungsreform festzulegen und in Kraft zu setzen.

Infolge der Ausweitung und dadurch bedingten Ver-

längerung dieses Krieges nimmt die Zahl der als Kriegsteilnehmer unmittelbar von ihm betroffenen Abiturienten, Rechtsstudenten und Referendare fortgesetzt in solchem Ausmaß zu, daß wir es nach glücklicher Beendigung des Krieges jahrelang ganz überwiegend und in allererster Linie mit der nunmehr beschleunigten Berufsausbildung unserer durch das Fronterleben hindurchgegangenen Soldaten zu tun haben werden. Gegenüber der Masse dieser kriegserprobten Heimkehrer, die dann ähnlich wie nach dem ersten Weltkrieg oder wohl noch stärker das Bild unserer Hörsäle und Referendar-Arbeitsgemeinschaften tonangebend beherrschen werden, wird die verhältnismäßig kleine Gruppe der vom Krieg unberührt gebliebenen, weiter den normalen Weg beschreitenden Rechtsbefähigten lange Zeit völlig in den Hintergrund treten. Das wird um so mehr und um so länger der Fall sein, als bereits erkennbar wird, daß dieser Kampf um Sein oder Nichtsein unseres Volkes sich auch auf den geregelten Schulbetrieb der höheren Lehranstalten auswirkt. Welcher Schüler verläßt heute unter „friedensmäßigen“ Voraussetzungen die Schule? Das ohnehin schon so gewaltige Heer der zurückkehrenden, durch berufliche Sonderbehandlung zu betreuenden Kriegsteilnehmer wird dadurch weiter ganz erheblich verstärkt werden.

Es gilt, dieser sich deutlich abzeichnenden Entwicklung und bei Kriegsende eintretenden Situation schon jetzt klar ins Auge zu sehen. Ihr bereits heute vorausschauend Rechnung zu tragen, ist unsere Aufgabe, unsere selbstverständliche Ehren- und Dankespflicht gegenüber all den jungen Berufskameraden, die jeden Tag mit Leib und Leben die Heimat schützen. Geschieht das, so führen solche vorsorgenden Überlegungen sehr bald zwingend zu dem Schluß, daß es nahezu einem Konstruieren im luftleeren Raum gleichkommen würde, wollte man sich in dieser Zeit über die Mittel und Wege einer auf den Normalzustand abgestellten, als Dauerlösung gedachten Ausbildungsreform den Kopf zerbrechen. Mit ihr würde praktisch einstweilen nicht das geringste gewonnen sein, weil einfach auf Jahre hinaus die Menschen fehlen werden, für die sie bestimmt wäre und die nach ihr ausgebildet werden könnten.

III.

Beschränken wir uns deshalb auf die vorläufig allein interessierenden Nahziele der Ausbildungsreform: auf die Erörterung der Frage, wie unsere während der Dauer des Krieges auf Studienurlaub befindlichen Frontkämpfer und wie die bei Kriegsende von der Wehrmacht entlassenen Kameraden am besten zu möglichst bald voll einsatzfähigen Rechtswahrern heranzubilden sind.

Es liegt beim Nachdenken hierüber nahe, sich vorweg der ganz ähnlichen Lage zu erinnern, in der wir Weltkriegsteilnehmer uns befanden, als wir 1918 heimkehrten. Sehr viele von uns waren 1914 kriegsfreiwillig

mit soeben bestandener Not-Abitur Soldat geworden. Die Einrichtung eines Studienurlaubs für Wehrmachtangehörige, wie wir ihn heute kennen, gab es damals noch nicht. Um aber wenigstens „Student“ zu sein, ging man bei länger dauerndem Kriege mehr und mehr dazu über, sich an irgendeiner Universität immatrikulieren zu lassen und die Anfängervorlesungen zu belegen, ohne sie allerdings besuchen zu können. Während eines 14tägigen Fronturlaubs kam man vielleicht einige Male dazu. Auf diese Weise hatten viele von uns, als 1918 der Krieg zu Ende ging, es formell zu zwei Semestern gebracht, die angerechnet wurden. In derselben Lage befanden sich die, die vor 1914 zwei Semester „studiert“ hatten. Die verbleibenden vier Semester konnten dann auf Grund von „Kriegsteilnehmerbestimmungen“ in nicht viel mehr als einem Jahre erledigt werden, so daß die meisten von uns imstande waren, nach einem allerdings sehr intensiven und ferienlosen tatsächlichen Studium von insgesamt nur 1—1½ Jahren bereits das Referendarexamen abzulegen. Der sich anschließende Vorbereitungsdienst als Referendar dauerte für Kriegsteilnehmer weitere zwei Jahre.

Naturgemäß waren bei dieser stark abgekürzten und zusammengedrängten Vorbildung zunächst viele Lücken im Wissen und Können geblieben, die erst im Laufe der dann folgenden Zeit praktischer Betätigung nach und nach durch eigene Vervollkommnung, Selbststudium usw. geschlossen werden konnten. Meine in der gleichen Lage befindlichen Kameraden und ich haben aber gleichwohl nie unter irgendwelchen Minderwertigkeitsgefühlen gegenüber den älteren Juristen zu leiden brauchen, die den üblichen normalen Weg zurückgelegt hatten. Wir haben damals vielmehr an uns selbst erfahren, daß reifere Männer — und dazu gehört jeder heimkehrende Frontkämpfer — auch in einer von der Norm abweichenden, erheblich knapperen Zeitspanne bei Aufwendung der nötigen Energie und Konzentration das juristische Ausbildungsziel im wesentlichen zu erreichen vermögen und das daran etwa noch Fehlende im allgemeinen ohne Schwierigkeit nachholen. Ohne Überheblichkeit oder Selbstüberschätzung darf unsere Generation sagen, daß weder unsere wissenschaftliche noch unsere praktische Schulung durch deren starke zeitliche Abkürzung spürbare Dauerschäden davongetragen haben.

Dieser Umstand möge die vielen Kameraden trösten und beruhigen, die unter ähnlichen beruflichen Verhältnissen wie wir seinerzeit im ersten Weltkrieg heute Soldaten sind und sich Gedanken über ihre Zukunft machen. Warum sollte ihnen nicht ebensogut möglich sein, was uns damals gelang?

IV.

Ebensogut? Nein, es muß ihnen noch weit besser glücken, wenn wir Älteren — durch eigene Erfahrung gereift — ihnen sowohl auf der Universität als auch während des Vorbereitungsdienstes in richtiger Weise dabei zur Hand gehen und kameradschaftlich helfen. Auf diesem Gebiete kann bedeutend mehr und Nützlicheres als damals nach 1914/18 geschehen, um die Arbeit zu erleichtern und den Erfolg zu sichern.

Es soll hier nicht um die Zahl der rechtswissenschaftlichen Semester gefeilscht werden, die als Minimum vom Kriegsteilnehmer zu verlangen sind. Das wird später zu regeln sein. Eine erhebliche zeitliche Beschränkung des Kriegsteilnehmerstudiums aber ist selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich ist es, daß dieses Studium nicht seinen wissenschaftlichen Charakter verlieren und zu einem öden Paukbetrieb herabgewürdigt werden darf. Gerade der künftige Rechtswahrer- und im besonderen der Richtertyp, wie er dem Führer bei Erteilung seines Auftrages zum Neuaufbau einer starken Rechtspflege vorgeschwebt hat, ist ohne eine gediegene wissenschaftliche Ausbildung nicht denkbar.

Um diese Wissenschaftlichkeit auch bei abgekürzter Dauer des Studiums zuverlässig zu gewährleisten, wird man sich allerdings dazu entschließen müssen, im Studienplan für die Kriegsteilnehmer alle irgendwie entbehrlichen Vorlesungen — mögen sie noch so interessant sein — rücksichtslos zu streichen und sich ausschließlich auf die großen grundlegenden Rechtsgebiete wie Bür-

gerliches Recht, Strafrecht, Volk und Staat, Verwaltungsrecht, Wirtschaftsrecht usw. zu konzentrieren und auch hier alle Einzelheiten beiseite zu lassen. Wer in diesen Bereichen zu gründlichem wissenschaftlichen Denken geschult worden ist, kann eine solche Arbeitsmethode erfahrungsgemäß dann auch auf weniger wichtigen Nebengebieten des Rechts wie z. B. Konkurs-, Grundbuch- und Vollstreckungsrecht, Registerwesen usw. anwenden, die er stofflich früh genug in der Praxis näher kennenlernt. An ihrer Stelle lasse man den heimkehrenden, wissenschaftlich ausgehungerten Frontsoldaten lieber Gelegenheit und genügend Zeit, sich nebenbei nach Wunsch über Rechtsphilosophie, Rechtspolitik, Staatswissenschaften, Geschichte, Rhetorik, Technik der Beweisaufnahme, Aussagepsychologie, Kriminalbiologie oder über andere Lieblingsfächer zu unterrichten. Davon hat er für Beruf und Leben höheren Gewinn als von nur pflichtschuldigem, mehr oder weniger gleichgültigem Übersichergehenlassen eines viel zu reichhaltig besetzten Pflichtvorlesungsprogrammes.

Überhaupt müssen diese Kriegsteilnehmerstudien so interessant und lebendig wie nur möglich gestaltet werden. Für allzu gelehrige und spitzfindige Konstruktionen, Abstraktionen und Deduktionen hat der aus rauher Wirklichkeit, blutigem Lebensernst und soldatischer Aktivität kommende Frontkämpfer wenig Verständnis. Ihn dürstet nach frischem Quellwasser, nicht nach hintergründiger Kommentarweisheit und unfruchtbarer Gelehrtenstreit. Darauf muß Rücksicht genommen werden. Jeder Professor und Dozent wird deshalb rechtzeitig zu bedenken haben, daß es ein himmelhoher Unterschied ist, ob er soeben von der Schule entlassene Studenten oder stahlharte, zupackende, reif und ernst gewordene Männer der Front vor sich hat, die jahrelang in schwerstem Kampf gestanden haben, Durchblick besitzen und sich nichts vormachen lassen. Die Beachtung dieses Gesichtspunktes, auf den gar nicht nachdrücklich genug hingewiesen werden kann, ist für Erfolg oder Mißerfolg des ganzen Kriegsteilnehmerstudiums schlechthin entscheidend. Was für eine schöne, lohnende und dankbare Aufgabe winkt hier den Hochschullehrern! Man möchte sie darum beneiden.

Damit ist bereits die vielumstrittene Methodenfrage berührt, die nicht nur für die Kriegsteilnehmer, sondern überhaupt als Kernproblem der kommenden Studienreform zu lösen ist. Die bisher herrschende — wenn auch von vielen jüngeren Professoren längst überwundene — Unterrichtsmethode ist die deduktive. Der Professor „liest“ vom Katheder herunter „systematisch“ über ein bestimmtes Gebiet. Die Vorlesung setzt dem „Hörer“ fertige Denkergebnisse vor, also etwas, das vor ihm Gesetzgeber, Gerichte und Vertreter der Wissenschaft gedacht haben. Zur Verdeutlichung streut der Professor Beispiele und kleine Fälle ein. Der erzieherische Wert einer solchen systematischen Vorlesung für das geistige Durchdringen eines bestimmten Stoffes soll nicht geleugnet werden. In lebhafter, geistreicher, freier Form vorgetragen, kann solche Vorlesung ein Genuß und von großem Nutzen sein. Sie soll daher in späteren Semestern auch wieder zu ihrem Recht kommen.

Zur Einführung des Anfängers, für den Grundunterricht, aber ist ein derartiges Verfahren ungeeignet, das man sogar als die Hauptursache für die Abstraktheit des Denkens vieler Juristen, für die so häufige Flucht des Rechtsstudenten in das private Repetitorium und in die „Grundrisse“ anzusehen hat. Der Anfänger muß im Gegenteil von vornherein dazu erzogen werden, die Rechtswissenschaft von der Lebens- und Erfahrungsseite her, nicht vom Abstrakten und Begrifflichen aus kennenzulernen. Ausgangspunkt jeder Reform hat Punkt 20 des Parteiprogramms zu sein, der sagt: „Die Lehrpläne aller Bildungsanstalten sind den Erfordernissen des praktischen Lebens anzupassen.“ Der Student muß zu allererst einmal an einem aus der Praxis entnommenen lebensnahen Beispiel irgendeine konkrete Rechtsfrage anschauen, ihre soziale Bedeutung und damit die Dringlichkeit ihrer Beantwortung erkennen. Dann muß ihm angesonnen werden, die Frage befriedigend, nämlich in einer den Werturteilen des deutschen Volkes entsprechenden Weise zu lösen. Mag er sich dabei der ganzen Schwierigkeit die-

ser Aufgabe bewußt werden! Mag er sich ruhig zunächst einmal mit diesen Grundproblemen abmühen, bis er für die kleinste Hilfe dankbar ist. Diese mag man ihm dann endlich gewähren, freilich nur fast unmerklich und unter Beschränkung auf das absolut Notwendige, so daß er alle entscheidenden Schritte schließlich doch selbst tun muß. Wenn man so vorgeht, besteht begründete Aussicht, daß dann jeder auf diesem induktiven Wege erarbeitete Rechtssatz unverlierbares Eigentum dessen bleibt, der ihn sozusagen wiedergefunden und miterarbeitet hat. Nur so kann die produktive Energie des Anfängers selbst angeregt, nur so dessen abstrakte Verbilligung und begriffliche Verknöcherung verhindert, nur so das Schwänzen des Kollegs und der Gang zum Einpauker wirksam bekämpft werden. Bei dieser induktiven Methode, die wirklich „einführt“, nämlich vom Konkreten zum System führt, sitzen keine „Hörer“ vor dem „lesenden“ Professor, sondern die Mitarbeiter einer akademischen Arbeitsgemeinschaft, die von ihrem Leiter gefragt werden und selbst Fragen stellen. Lediglich durch solche gemeinsame Arbeit im nicht zu großen Kreise läßt sich die tätige Mitwirkung aller erreichen. Der erstrebte Zweck wird auch nicht genügend durch die bisherigen „Übungen“ für Anfänger oder Fortgeschrittene erreicht. Es kommt nicht so sehr darauf an, daß gelegentlich und nach den Vorlesungen praktische Fälle besprochen werden. Vielmehr bedarf die Hauptvorlesung selbst in ihrer Methode der Umgestaltung.

Man wird vielleicht einwenden, die geschilderte Einföhrungsmethode erfordere zuviel Zeit und gehe ins Uferlose. Das ist nach meiner persönlichen 7jährigen Erfahrung bei richtiger Leitung keineswegs der Fall. Die praktischen Fälle müssen nur so gewählt werden, daß bestimmte innerlich zusammenhängende Rechtsgebiete an ihnen systematisch gelehrt werden können. Der Leiter darf sich nicht treiben lassen, sondern muß im Gegenteil zielstrebig „leiten“. In dieser Beziehung darf und soll er sein System haben. Hierin liegt die Verbindung zwischen der induktiven und der deduktiven Methode. Es ist mithin durchaus nicht so, daß induktive Methode und Systematik sich gegenseitig ausschließen, wie vielfach behauptet wird. Erkennbar wird das auch bei folgender zweckmäßiger Fragestellung in der Behandlung des einzelnen praktischen Falles: Welches Ergebnis ist vernünftig? Welcher Weg führt zu diesem Resultat? Gegebenenfalls: Warum besteht ein Unterschied zwischen dem systematisch gewonnenen und einem vernünftigen Ergebnis? Ungemein wichtig ist besonders die letzte Frage für den Anfänger, der unverbildet und mit gesundem Menschenverstand an die Probleme herangeht, ohne seine Auffassung jedesmal gleich haarscharf begründen zu können. Auf diese Weise muß schon zu Beginn der Ausbildung zwei Gefahren vorgebeugt werden, denen jeder Jurist begegnet, einmal der konstruktiven Formaljurisprudenz, aber ebenso sehr der verschommenen, undisziplinierten reinen Gefühlsjurisprudenz. Neben denjenigen Fällen, an denen vor allem das systematische klare Rechtsdenken gelehrt wird, müssen daher immer wieder praktische Beispiele gebracht werden, an denen die richtige Anwendung z. B. der §§ 157, 242, 826 BGB. und eine nationalsozialistische Rechtsauslegung gezeigt werden kann. Ich halte es für einen Grundfehler, aus übertriebener Angst vor einreißender Systemlosigkeit im Denken dem Anfänger grundsätzlich die allgemeinen Wertungsmaßstäbe und Generalklauseln vorzuenthalten, die der heutige Gesetzgeber gerade in den Mittelpunkt des Rechts stellt.

Eine solche Ausbildungsmethode kann nur von Männern richtig angewandt werden, die wissenschaftliche, pädagogische und praktische Begabung miteinander verbinden. Der Grundunterricht für unsere Kriegsteilnehmer wird daher vor allem in die Hände von Professoren und Dozenten zu legen sein, die nebenamtlich als Richter, Verwaltungsbeamte, Rechtsanwälte usw. tätig sind und aus ihrer ständigen Verbindung zur Praxis ihren Lehrstoff schöpfen können. Das seit Clausewitz' Zeiten eingeführte System des Austausches oder der Verbindung zwischen Frontoffizier und kriegswissenschaftlichen Lehrern sollte auch in der Rechtswissenschaft als Vorbild dienen. Solange

diese personellen Voraussetzungen bei den Lehrern der Universitäten nicht überall gegeben sind, wird man Richter, Verwaltungspraktiker, Anwälte usw., die pädagogisch und wissenschaftlich begabt sind, für die Unterweisung der Anfänger ergänzend heranziehen müssen. Die Sorge, daß nicht genügend geeignete Praktiker dafür da sind, ist unbegründet. Wie viele „verhinderte“ Rechtslehrer gibt es unter den Gemeinschaftsleitern und Kursusleitern bei den Gerichten, denen der furor docendi im Blute liegt, die ihn aber ersticken mußten, weil die rein akademische Laufbahn ihnen zu theoretisch oder finanziell nicht tragbar war.

Die Form, in der nach solcher Unterrichtsmethode am besten gelehrt werden kann, ist nicht ein Hörsaal von 100 oder mehr Studenten, sondern eine Arbeitsgemeinschaft von 20 bis 30, die, mit dem Dozenten am selben Tisch sitzend, durch Frage und Gegenfrage zur Mitarbeit herangezogen werden können. Hand in Hand mit diesen Arbeitsgemeinschaften hat der gemeinsame Besuch von Gerichtssitzungen zu gehen, deren Erlebnisse anschließend in kritischer Aussprache zu verarbeiten sind.

Die ersten Versuche mit diesen studentischen, von Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten usw. geleiteten Arbeitsgemeinschaften im Sinne der geschilderten ständigen „Begleitpraxis“ an Stelle der früher oft geforderten Vor- und Zwischenpraxis werden bereits im Wintersemester 1942/43 an einigen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten des Reiches durchgeführt. Das dabei zutage tretende Erfahrungsmaterial wird sorgfältig auszuwerten sein, um es dann später für unsere Heimkehrer nutzbar machen zu können.

V.

Ebenso wie die Studenten dürfen natürlich auch unsere Referendare nach ihrer Rückkehr aus dem Kriege mit bevorzugter Betreuung und Ausbildung zuverlässig rechnen.

Viele, ja die meisten von ihnen sind dann bereits jahrelang Offizier, Kompaniechef, vielleicht gar Bataillonskommandeur oder Führer sonstiger militärischer Einheiten gewesen. Sie haben als solche nicht nur jederzeit ihren Männern Vorbild sein, sondern in schwierigsten Situationen auch die volle Verantwortung für das ihnen anvertraute Menschen- und Kriegsmaterial tragen müssen. Dabei sind sie mehr und mehr zu Führerpersönlichkeiten herangereift, denen kein Auftrag zu schwer, keine Gefahr zu groß, keine Lebenslage zu ernst ist. Sie sind gewohnt, damit trotzdem irgendwie fertig zu werden, sich unter allen Umständen durchzusetzen und sich zähe durch jede auftauchende Schwierigkeit durchzubeißen.

Es ist nur zu verständlich, daß solchen „ganzen Kerlen“ oft genug in ruhigen Stunden schon jetzt das Bewußtsein innerlich zu schaffen macht, nach Kriegsende noch wieder eine Zeitlang „in die Lehre gehen“ und in unselbständiger Stellung tätig sein zu sollen. Wir alten Weltkriegssoldaten kennen das. Uns ist es damals nicht anders ergangen. Auch wir haben darunter gelitten. Um so mehr haben wir den Wunsch und Willen, unseren jüngeren Kameraden — den heutigen Kriegsteilnehmern — diese nun einmal nicht völlig vermeidbare „Lehrzeit“ nach Kräften zu erleichtern, abzukürzen und zu überbrücken.

Fachlich ist das durchaus vertretbar. Eine weitere spürbare Verkürzung des gegenwärtig noch auf zwei Jahre festgesetzten Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer erscheint unter Würdigung der betroffenen Persönlichkeiten nicht nur unbedenklich, sondern absolut geboten. Wer etwa glaubt, daß dann Gefahr für die Justiz bestehe, kennt unsere Frontsoldaten nicht und vergißt, daß sie da draußen vorm Feinde weiß Gott mehr vom Leben, vom Dienst am Kameraden und von Dingen der Menschenführung gelernt haben, als ihnen der fruchtbarste Vorbereitungsdienst beim besten Ausbildungsrichter je vermitteln könnte. Diese Werte, die sie in die Wagschale zu werfen haben, wiegen den ja nur vorübergehenden, später leicht aufzuholenden Mangel an technischer Beherrschung des juristischen Handwerkszeugs bei weitem auf.

Gegenüber dieser grundsätzlichen Einstellung sind die Fragen, wieviel Mindestvorbereitungszeit bleiben muß und ob diese dann für sämtliche Kriegsteilnehmer gelten soll oder nur für besonders lange dienende und unter ihnen lediglich für solche mit besonderer Frontbewährung in führenden Stellungen, von zweitrangiger Bedeutung. Alles das wird noch eingehend zu prüfen und zu gegebener Zeit gerecht zu entscheiden sein. Nur soviel sei schon heute gesagt, daß mit einer weiteren Verkürzung des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich nicht mehr bis zur Beendigung des Krieges gewartet werden wird. Erwägungen hierüber schweben bereits, dies mit dem Ziele, einer großen Anzahl unserer bei der Wehrmacht befindlichen Referendare noch während des Krieges die Möglichkeit zur Ablegung der vereinfachten Assessorprüfung zu verschaffen, zu der sie vielleicht bereits gekommen wären, wenn sie nicht infolge ihres wichtigeren militärischen Einsatzes daran gehindert worden wären, die verschiedenen bisherigen Wehrmachtsbeurlaubungen zu Zwecken des Studiums und der Berufsförderung voll auszunutzen. Persönlich glaube ich, daß mit einer solchen Hilfe unseren beteiligten Referendaren mehr gedient sein würde als mit einer von anderen Ressorts vorgeschlagenen, letzthin viel erörterten Maßnahme, durch die allen denjenigen eingezogenen Referendaren, die ohne Kriegsdienst bereits das Assessorexamen gemacht haben würden, jetzt ohne weiteres der Assessor-Titel verliehen werden soll. Die Prüfung soll dann später nachgeholt werden. Wird sie nicht oder ohne Erfolg abgelegt, soll die Titelverleihung widerrufen werden. Ich bezweifle, daß es viele Referendare unter den Kriegsteilnehmern gibt, die auf diesen „Charaktermajor“ Wert legen würden. Mehr nämlich würde jener Titel nicht bedeuten, da die finanzielle Seite bekanntlich längst in der Richtung gelöst ist, daß der Referendar auch als solcher vom errechneten Zeitpunkt seiner normalerweise abgelegten Assessorprüfung an die Assessor-Diäten erhält. Der Frontsoldat aber will — wenn ich ihn richtig sehe — nicht einen neuen Titel zur Befriedigung von Eitelkeitsbedürfnissen, über die er innerlich meist hinaus ist, sondern statt dessen die Gewißheit, daß er bei Kriegsende beruflich möglichst bald festen Boden unter die Füße bekommt, d. h. eine Stellung bekleiden kann, die ihn befriedigt und dabei ihn selbst sowie seine Familie angemessen ernährt.

Entsprechend dem für Kriegsteilnehmer zu verkürzenden Studiengang auf der Universität gilt auch für den noch übrigbleibenden Vorbereitungsdienst der heimkehrenden Referendare das Ausbildungsprinzip „multum, non multa!“ Jede Verzettelung durch eine Vielzahl kleiner und kleinster Ausbildungsstationen muß unbedingt vermieden werden. Der Referendar wird deshalb in wenigen und langen Stationen, dort aber um so gründlicher und erfolgreicher zu beschäftigen sein. Es kommt wahrhaftig nicht darauf an, daß der Referendar im Sturmschritt möglichst in alle Richterdezernate, die es überhaupt gibt, einmal hineingeguckt hat. Vielmehr soll er nur die Haupt- und Grundgebiete seines späteren Berufes intensiv praktisch kennenlernen. Wenn er sie einigermaßen beherrscht, wird es ihm später in der Praxis nicht schwer fallen, sich rasch auch in Spezialgebiete einzuleben.

Im Hinblick hierauf ist bereits für die Winterausbildung 1942/43 der von der Wehrmacht beurlaubten Referendare unter dem 6. Nov. 1942 von dem Herrn Reichsjustizminister verfügt und verlangt worden:

„Maßvolle Beschränkung bei den zu stellenden fachlichen Anforderungen im Hinblick darauf, daß der Kriegsteilnehmer der juristischen Arbeitsweise und vielfach überhaupt der intensiven geistigen Tätigkeit entwöhnt ist.

Vermeidung jeder Zersplitterung in der Ausbildung durch unangebrachte Spezialisierung, Überfütterung, Stationenhäufung oder durch zu häufigen Stationenwechsel. Statt dessen Konzentration auf wenige Hauptgebiete, auf denen der Referendar — sei es erstmalig oder als Wiederholung — in möglichst lebendiger, anschaulicher und interessant zu gestaltender Weise wieder in das Rechtsleben einzuführen ist.

Zum Zwecke der Verwirklichung dieser leitenden Gedanken kann der Chefpräsident erforderlichenfalls von den in der Justizausbildungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsstationen abweichen. Er ist ermächtigt, den Referendar je nach Lage des Einzelfalles einer anderen Station zuzuweisen, ihn dort länger — ausnahmsweise auch kürzer — zu beschäftigen, ihn eine früher schon erledigte Station wiederholen zu lassen usw. Die volle Anrechnung auf den gesamten Vorbereitungsdienst wird dadurch nicht berührt.“

Ähnliche Gesichtspunkte werden auch der Nachkriegsausbildung unserer von der Wehrmacht entlassenen Referendare zugrunde zu legen sein. Im Rahmen gewisser allgemeiner Direktiven wird es am besten auch dann den Oberlandesgerichtspräsidenten überlassen, je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles zu bestimmen, wie der Referendar während des von ihm noch abzuleistenden Vorbereitungsdienstes zweckentsprechend zu beschäftigen ist. Es hat sich gezeigt, daß die schematische Überweisung von einer Station zur anderen nur wegen Zeitablaufs vom Übel ist. Eine individuelle, auf die Besonderheiten jedes Referendars Rücksicht nehmende Zeiteinteilung verspricht demgegenüber weit mehr Erfolg.

Einen gewissen Ausgleich werden die auf jeden Fall beizubehaltenden Referendar-Arbeitsgemeinschaften bieten können. Zwar steht der ursprüngliche Hauptzweck dieser Arbeitsgemeinschaften heute nicht mehr im Vordergrund: die Gemeinschaft unter den Referendaren zu fördern, gemeinsame Besichtigungen und Ausflüge zu unternehmen, die Weltfremdheit der Referendare zu beseitigen und sie weltanschaulich zu schulen. Dagegen haben die im Laufe der Zeit hinzugekommenen, jetzt noch übriggebliebenen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften mehr und mehr praktische Bedeutung erlangt. Hier sind u. a. folgende Gebiete zu nennen, die auch und erst recht für die in der Kurzausbildung stehenden Kriegsteilnehmer von großem Wert sind: die Erörterung rechtspolitischer Fragen, die Anfertigung von prüfungsmäßigen Aufsichtsarbeiten, die Übungen im freien Vortrag und in der Technik der Anfertigung von Sachberichten, Gutachten und Urteilen.

Das Referendarlager wird künftig ganz entbehrlich sein. So wichtig und wertvoll seine Aufgaben nach dem Umbruch gewesen sein mögen, so besteht doch heute für eine solche Einrichtung kein Bedürfnis mehr.

Die sogenannte eigenverantwortliche Beschäftigung der Referendare, die durch die Anordnungen v. 16. Mai und 4. Juli 1942 ein gutes Stück vorangekommen ist, verdient gerade bei unseren schon älteren, an weitgehende Selbständigkeit im Handeln gewöhnten Kriegsteilnehmern wärmste Förderung.

VI.

Nicht unerwähnt bleiben dürfen ferner die Prüfungen, die ja nicht nur die letzte Krönung der ganzen Ausbildung darstellen, sondern vor allem auch deren Weg weitgehend beeinflussen und bestimmen.

Es ist klar, daß in der Prüfung, welcher Art sie auch sei, an Kriegsteilnehmer nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden können wie an Kandidaten mit völlig normalem Ausbildungsgang. Hierauf ist durch Einführung der für Kriegsteilnehmer erleichterten und vereinfachten Prüfungen bereits die erforderliche Rücksicht genommen worden. Dabei muß es auch fernerhin bleiben. Ob in dem einen oder anderen Punkt eine weitere Erleichterung gewährt werden könnte, wird noch zu überlegen sein. Vor allem wird man erwägen müssen, ob nicht verlangt werden sollte, daß mindestens der Vorsitzende jeder Prüfungskommission für Kriegsteilnehmer selbst Frontsoldat gewesen sein muß, sei es im ersten Weltkrieg oder im gegenwärtigen. Damit wäre am sichersten gewährleistet, daß bei der Prüfungskommission besonderes Verständnis für den Kriegsteilnehmer und für seine Lage vorherrschend ist.

Andererseits wird aber gerade der sich zur Prüfung stellende gereifte Frontsoldat die Berechtigung und Not-

wendigkeit der nachdrücklich zu erhebenden Forderung anerkennen, daß bei aller gebotenen Rücksichtnahme auch die Kriegsteilnehmerprüfung auf jeden Fall eine wirkliche Prüfung bleiben muß, mithin nicht zur reinen Farce, zur inhaltlosen Geste und zu einem leeren Stempelverfahren degradiert werden darf. Man vergesse nicht, daß auf den Prüfungskommissionen schwere Verantwortung ruht. Sie haben zuverlässig dafür zu sorgen, daß ungeeignete Kräfte daran gehindert werden, durch ihr Versagen in wichtigen Stellungen dem Volke und dem Ansehen der Justiz unersetzbaren Schaden zuzufügen.

Daher tut jeder Kriegsteilnehmer gut daran, sich von Anfang an dessen bewußt zu bleiben, daß er in der Prüfung zwar mit weitreichendem Entgegenkommen aller beteiligten Prüfer rechnen kann, jedoch keinesfalls etwa hoffen darf, im wesentlichen werde wohl seine Kriegsteilnehmereigenschaft als solche genügen und ihm über alle Fehlleistungen hinweghelfen. Eine derartige Großzügigkeit und Laxheit kann die Justiz sich gerade jetzt, nachdem der Führer sie vor neue große Aufgaben gestellt hat, nicht erlauben. Wiegt doch ein schlechter Richter schwerer als hundert gute.

Die Pflicht zur intensiven Arbeit und gründlichen Vorbereitung auf die Prüfung kann deshalb niemand dem Kriegsteilnehmer abnehmen. Je kürzer die Studien- und Vorbereitungszeit ist, um so eifriger muß er bemüht

bleiben, sie zu nutzen und aus ihr herauszuholen, was nur möglich ist. Das erwarten wir von ihm als Gegengabe für die ihm gern und weitherzig gewährten oder künftig noch zuzubilligenden Vergünstigungen.

VII.

Die zukünftigen Richter machen sich vielleicht darüber Sorgen, daß sie grundsätzlich erst nach einer praktischen Lebensbewährung nach dem Assessorexamen in ihre hohe Stellung berufen werden sollen. Von Männern, die sich an der Front jahrelang bewährt haben, erneut eine praktische Lebensbewährung zu verlangen, kann selbstverständlich nicht in Frage kommen. Eine bessere Lebensbewährung als die harte und ernste Fronttätigkeit ließe sich kaum vorstellen. Das Problem der „Richteranzwärterzeit“ wird daher infolge der örtlichen und damit zeitlichen Ausdehnung des Krieges erst später aktuell werden.

Es war nicht meine Absicht, Einzelheiten über das Ausbildungs- und Berufsproblem der bei der Wehrmacht befindlichen Rechtswahrer zu bringen. Manche Fragen sind offengeblieben. Unseren Frontkameraden kommt es aber im Augenblick weniger auf konkrete Einzelfragen als auf die Grundideen ihrer zukünftigen Berufsausbildung an.

Die arbeitsrechtliche Stellung des Einberufenen

Von Professor Dr. Wolfgang Siebert, Berlin

I. Rechtsgrundlagen

Die VO. zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts (AbändVO.) v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683) bestimmt in § 1 folgendes:

„Durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst wird ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis (Arbeits-, Lehrverhältnis) nicht gelöst. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten ruhen für die Dauer der Einberufung. Die Abmachungen über die Gewährung einer Werkwohnung, die von dem Dienstverpflichteten oder seinen Familienangehörigen weiter benötigt wird, bleiben bestehen.“

Ausdrücklich geregelt ist dann noch die Frage der Kündigung. § 2 der genannten VO. bestimmt dazu:

„Das Recht des Gefolgschaftsmitgliedes auf Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses bleibt im Falle der Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst unberührt. Der Unternehmer kann das Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen; der Reichstreuhandler der Arbeit kann Ausnahmen zulassen.“

Zu diesen Bestimmungen sind zahlreiche ergänzende Erlasse des RArbM. sowie Anordnungen und Tarifbestimmungen der Reichstreuhandler der Arbeit ergangen. Sie betreffen z. B. die Arbeitsbücher der Einberufenen, die Gewährung von Urlaub vor der Einberufung und nach Rückkehr, die Wirkung der Einberufung auf ein durch Dienstverpflichtung begründetes Arbeitsverhältnis usw.

Obwohl auf diesen Wegen nicht nur die grundsätzliche Rechtslage, sondern auch viele Einzelfragen geregelt worden sind, haben sich doch mannigfache Lücken und klärungsbedürftige Punkte gezeigt, die der Rechtsprechung Anlaß zu wichtigen Entscheidungen gegeben haben.

Die folgenden Ausführungen wollen über diese Entscheidungen berichten und dabei gleichzeitig einen kurzen Überblick über die arbeitsrechtliche Stellung der Einberufenen überhaupt geben¹⁾.

¹⁾ Ausführliche Darstellung nach dem Stande von Mitte 1940, an dem sich danach nichts Grundsätzliches mehr geändert hat, bei Siebert, „Arbeitsverhältnis und Kriegsdienst (Wehrdienst, Arbeitsdienst, Notdienst, Dienstverpflichtung und Luftschutzdienst in ihren Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis einschl. der Sozialversicherung“, Verlag Otto Elsner, Berlin, 1940. (Kurzer Überblick: DR. 1940, 1025.)

II. Grundgedanken der gesetzlichen Regelung

1. Das Arbeitsverhältnis des Einberufenen erlischt nicht. Die rechts- und sozialpolitische Begründung dieses in § 1 AbändVO. ausgesprochenen Satzes liegt darin, daß der Wehrdienst die stärkste Auswirkung derjenigen Pflicht des Volksgenossen zum Einsatz für die Volksgemeinschaft ist, die auch die völkische Ethik und die rechtliche Grundlage des Arbeitsverhältnisses darstellt. Die dadurch begründete innere Zusammengehörigkeit von Soldat und Arbeiter wird von der Rechtsordnung nicht nur im Grundsätzlichen anerkannt, sondern die Rechtsordnung ist dazu berufen, die einzelnen wichtigen praktischen Folgerungen herauszuarbeiten und sie durch klare Rechtssätze näher auszugestalten, abzugrenzen und zu sichern. Das geschieht auf den Gebieten des Versorgungsrechts, des Verfahrensrechts²⁾ usw., ferner auch im Gebiete des Arbeitsrechts. Da die Einberufung zum Wehrdienst zwar die tatsächliche Durchführung des Arbeitsverhältnisses vorübergehend unmöglich macht, da es sich aber um den Ruf zu einer dem Pflichtgedanken im Arbeitsverhältnis nicht wesensfremden, sondern im Grunde sogar wesensgleichen Aufgabe handelt, wäre es unmöglich, daß die Heimat ihre Tore dem Einberufenen verschließt und daß er aus seiner Berufsstellung von anderen verdrängt wird. Vielmehr soll er die Gewißheit haben, daß er mit der Stätte seiner bisherigen täglichen Arbeit verbunden bleibt, so daß er nach der Rückkehr aus dem Felde, ohne erst darum bitten zu müssen, da weiterarbeiten kann, wo er aufgehört hat. Diese Sicherheit soll gleichzeitig seine Einsatzfreudigkeit im Kriegsdienst verstärken. Also muß das Arbeitsverhältnis bestehen bleiben.

2. Das Arbeitsverhältnis kann allerdings nicht durch tatsächliche Arbeitsleistung durchgeführt werden. Vor allem kann natürlich eine Pflicht zur Arbeitsleistung im Betriebe für die Zeit des Wehrdienstes nicht bestehen. Das muß zur Folge haben, daß alle mit dieser Arbeitspflicht notwendig zusammenhängenden Pflichten und Rechte ebenfalls gehemmt sind, also z. B. die Pflicht zur Lohnzahlung. Damit ist das Arbeitsverhältnis aber nicht etwa inhaltlos oder gar sinnlos geworden. Das Band, das den einzelnen

²⁾ Vgl. z. B. die VO. zur Wahrung der Rechte von Wehrmachtangehörigen im Verwaltungsverfahren v. 27. Aug. 1942 (RGBl. I, 538), die VO. zum Schutze der Wehrmachtangehörigen usw. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 13. Okt. 1942 (RGBl. I, 604).

mit seinem Betriebe verbindet, hat vielmehr tiefere und umfassendere Wirkungen. Arbeit gegen Lohn ist die praktisch wichtigste und sichtbarste Vollzugsform des Arbeitsverhältnisses, aber nicht der Inhalt des Arbeitsverhältnisses schlechthin: Das Band der Betriebszugehörigkeit bleibt bestehen, es soll sogar aus den geschilderten grundsätzlichen Erwägungen heraus besonders gepflegt werden. Es muß daher wichtige Wirkungen äußern, die nun wieder rechtlich in Erscheinung treten, näher bestimmt, begrenzt und gesichert werden müssen. Die kurze rechtliche Kennzeichnung dieses Arbeitsverhältnisses, dessen tatsächlicher Vollzug gehemmt ist, dessen Grundlage, die Betriebszugehörigkeit, aber bestehen und wirksam bleibt, lautet: Das Arbeitsverhältnis ruht³⁾.

3. Die rechtlichen Wirkungen dieses ruhenden Arbeitsverhältnisses können aus den soeben skizzierten Grundgedanken zunächst folgendermaßen bestimmt werden:

a) Zahlreiche Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, die nicht so unmittelbar durch die tatsächliche Arbeitsleistung bedingt, sondern mehr allgemeiner Ausdruck der Betriebsverbundenheit und Betriebszugehörigkeit sind, laufen weiter. Wenn also z. B. die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgebend ist für einen späteren Anspruch auf Ruhegehalt, so muß der Wehrdienst grundsätzlich angerechnet werden, d. h. die Zeit des Wehrdienstes rechnet mit als Zeit der Betriebszugehörigkeit.

b) Andererseits wird das Arbeitsverhältnis durch die Einberufung nicht stärker: Alle diejenigen Begrenzungen und Beschränkungen, die es schon vorher aufwies, werden nicht aufgehoben, und zwar auch dann nicht, wenn sie sich erst nach der Einberufung praktisch auswirken. Beispielsweise muß ein befristetes Arbeitsverhältnis trotz der Einberufung mit dem Ablauf der Frist erlöschen (vgl. noch unten VI, 2 a).

c) Die Kündigung des ruhenden Arbeitsverhältnisses durch den Unternehmer ist grundsätzlich ausgeschlossen. Soll das Band der Betriebszugehörigkeit während der Dauer der Einberufung besonders gepflegt werden, so muß es dementsprechend rechtlich verstärkt werden, und zwar an den Stellen, an denen es praktisch am ehesten gefährdet wäre. Eine dieser Stellen wäre zweifellos die Kündigung.

Das grundsätzliche Ergebnis dieser Rechtslage ist also: Der Einberufene bleibt während des Wehrdienstes in seinem Arbeitsverhältnis, er bleibt Angehöriger des Betriebes. Kehrt er zurück, so hat er nicht, wie man öfter lesen kann, nur einen Anspruch auf Wiedereinstellung, sondern er ist ohne weiteres wieder voll in seiner Arbeitsstellung. — Hierzu nun, vor allem an Hand der Rechtsprechung, einige praktisch besonders wichtige Einzelheiten.

III. Zum sachlichen Geltungsbereich der AbändVO.

1. Die gesetzliche Regelung knüpft an die Einberufung zum Wehrdienst an. Hierzu gehört auch der Dienst in der Waffen-SS.

Eine ähnliche oder sogar völlig übereinstimmende Regelung findet sich z. B. für die Einberufung zum Reichsarbeitsdienst, zum langfristigen Notdienst, zum Luftschutz (in bestimmten Fällen), ferner für die zeitlich begrenzte Dienstverpflichtung. Einzelheiten dazu können hier nicht dargestellt werden. Hervorzuheben ist nur die Regelung für die Dienstverpflichtung, weil sie die eben angedeutete Verwandtschaft zwischen dem militärischen und dem „arbeitsrechtlichen“ Gestellungsbefehl verdeutlicht. In § 2 Abs. 1 DienstpflichtVO. v. 13. Febr. 1939 (RGBl. I, 20⁶) heißt es:

„Dienstverpflichtete, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, gelten bei zeitlich begrenzter Dienstverpflichtung als beurlaubt. Während der Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt werden. Der Dienstverpflichtete hat während

der Dauer der Beurlaubung keinen Anspruch auf Gewährung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis. Im übrigen gilt die Zeit der auf Grund dieser Verordnung erfüllten Dienstverpflichtung als Beschäftigungszeit in der bisherigen Arbeitsstelle.“

2. Als Einberufung ist nicht schon die Zustellung des Gestellungsbefehls, sondern erst die Einziehung, die tatsächliche Einstellung in den Wehrdienst, anzusehen (RG. 157/40 v. 4. Febr. 1941: DR. 1941, 1796). Der Gestellungsbefehl kann allerdings gewisse Vorwirkungen äußern, z. B. für die Zulassung zur „Kriegsprüfung“ (vgl. unten 5 b) oder in der Richtung einer Erschwerung der Kündigung (vgl. unten VI, 2).

Ohne rechtliche Bedeutung ist es, in welcher Weise die Einberufung herbeigeführt worden ist. Hierzu hatte das RArbG. folgenden Fall zu entscheiden: Ein Arbeiter, der bereits 51 Jahre alt und deshalb nicht mehr wehrdienstpflichtig war, meldete sich freiwillig zum Heeresdienst und erhielt am 15. Juni seine Einberufung zum 17. Juni. Er konnte kaum damit rechnen, an die Front zu kommen, mußte andererseits aber wissen, daß seine Arbeit in der Heimat genau so wichtig sein konnte wie die Tätigkeit eines älteren Mannes bei der Wehrmacht und daß der Betrieb, der ein wehrwirtschaftlicher Betrieb war, ihn schwer entbehren konnte. Gleichwohl hat er es absichtlich verhindert, daß der Betrieb noch eine Prüfung durch die Wehrmachtsbehörde veranlassen konnte, ob seine Tätigkeit als Arbeiter an seiner alten Arbeitsstelle wichtiger war als seine Tätigkeit bei der Wehrmacht. In dieser absichtlichen Verhinderung hat das RArbG. eine Treupflichtverletzung gesehen, die zwar die Anwendung der AbändVO. nicht berühre, aber den Unternehmer berechtige, den Arbeiter von einer Gratifikation auszuschließen (dazu noch unten V, 4, 7). „Ob ein solcher Verstoß gegen die Treupflicht auch dann vorliegt, wenn ein jüngerer Arbeiter, der seine militärische Dienstpflicht mit der Waffe erfüllen will, bestrebt ist, eine Zurückstellung zu vermeiden, und deshalb seinem Unternehmer die freiwillige Meldung und Einberufung verschweigt, kann dahingestellt bleiben.“ (RAG 164/41 vom 24. April 1942: ArbRSamml. 44, 215.)

3. Mit der Einberufung zum Wehrdienst meint die AbändVO. ihrem Zwecke nach nur solche Einberufungen, die mit dem gegenwärtigen Kriege in Zusammenhang stehen, bei denen also mit einer Beendigung des Wehrdienstes spätestens bei der Rückführung der Wehrmacht auf den Friedensstand zu rechnen ist. Daraus folgt, daß die AbändVO. nicht gilt, das Arbeitsverhältnis also erlischt, wenn und sobald sich ein Gefolgsmann bei oder nach der Einziehung zu einer zwölfjährigen Dienstzeit verpflichtet; in diesem Falle handelt es sich nämlich um einen Berufswechsel (RAG. 131/41 v. 13. Febr. 1942: ArbRSamml. 44, 118).

4. Die VO. regelt die Wirkung der Einberufung auf ein bestehendes Arbeitsverhältnis. Wie nun, wenn jemand vereinbarungsgemäß am 1. Okt. eine Stelle antreten soll (und will), aber am 28. Sept. eingezogen wird? Unabhängig von dem Falle der Einberufung ist bestritten, ob ein Arbeitsverhältnis schon durch eine bloße Willensübereinstimmung oder erst durch die tatsächliche Arbeitsaufnahme entsteht⁴⁾. Für den Fall der Einberufung muß man m. E. jedenfalls folgendermaßen entscheiden: Der Einberufene kann den Schutz der AbändVO. nicht verlieren, wenn er gerade durch die Einberufung gehindert ist, seine Stelle auch wirklich anzutreten; es ist rechtspolitisch notwendig, auch schon eine solche Anwartschaft auf den Arbeitsplatz zu schützen und sich zur Vollrechtsstellung entwickeln zu lassen (vgl. auch unten V, 1). Also „besteht“ in unserem Beispiel ab 1. Okt. ein Arbeitsverhältnis. Voraussetzung ist allerdings, daß vor der Einberufung schon eine feste Vereinbarung über den Dienstantritt am 1. Okt. vorlag. (So im Ergebnis auch RAG 29/42 v. 29. Mai 1942: DAF.-EntschSamml. 1942, 221; vgl. auch RAG 56/40 v. 21. Aug. 1940: ArbRSamml. 40, 221.)

Dementsprechend ist es für den Schutz der Werkwohnung (§ 1 Satz 3 AbändVO.) nicht erforderlich,

³⁾ Zweifellos ruhen nicht alle Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis (vgl. z. B. die Rechtslage zum Wettbewerbsverbot, unten V, 7); daher ist es in gewissem Sinne mißverständlich, hier schlechthin von einem ruhenden Arbeitsverhältnis zu sprechen.

⁴⁾ Hierzu vor allem Nikisch, „Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis“, Berlin 1941, bes. S. 78 ff.

daß der Einberufene die Werkwohnung im Zeitpunkt der Einziehung bereits bewohnt hat.

5. Die VO. spricht schließlich von einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis und nennt dabei das Arbeitsverhältnis und das Lehrverhältnis. — Daß es sich im Folgenden also nicht auch um Beamte handelt (die ja nicht zum Bereich des Arbeitsrechts gehören), sei noch besonders betont; für sie gelten besondere beamtenrechtliche Vorschriften, die hier nicht dargestellt werden können.

a) Die Abgrenzung des Bereiches der Arbeitsverhältnisse bereitet nach mehreren Richtungen hin Schwierigkeiten. Zwar stehen auch die Angestellten im Sinne dieser VO., wie überhaupt im Sinne des Arbeitsrechts, in einem „Arbeitsverhältnis“. Es ist aber z. B. oft zweifelhaft, ob jemand noch Angestellter oder schon mitbeteiligter Gesellschafter, oder ob jemand noch Angestellter oder schon mehr selbständiger Agent ist. Für die selbständigen Handlungsagenten ist deshalb ein ausdrücklicher Schutz geschaffen worden (VO. v. 24. Jan. 1940 [RGBl. I, 225]). Danach wird durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handlungsagenten nicht gelöst. Die Vertragsparteien sollen sich über die weitere Fortsetzung der Geschäftstätigkeit einigen. Nach § 2 bleibt das Recht des Handlungsagenten auf Kündigung des Vertragsverhältnisses im Falle der Einberufung unberührt. Der Geschäftsherr aber kann das Vertragsverhältnis nur kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund ist die Einberufung zum Wehrdienst nicht anzusehen⁵⁾.

Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft oder Geschäftsführer einer GmbH. stehen zur Aktiengesellschaft oder GmbH. nicht in einem Arbeitsverhältnis; denn sie sind ja Unternehmensleiter, treten der Gefolgschaft als Betriebsführer gegenüber usw. Immerhin entspricht es wohl den Grundgedanken der AbändVO. und der HandlungsagentenVO., auch derartige Vorstands- oder Geschäftsführerverhältnisse durch die Einberufung nicht erlöschen zu lassen⁶⁾.

b) Der Begriff des Lehrverhältnisses läßt sich meist ziemlich sicher bestimmen. Das in den letzten Jahren geschaffene Anlernverhältnis gehört sachlich auch in den Bereich des Lehrverhältnisses; jedenfalls wird es von der AbändVO. erfaßt, weil es sonst als Arbeitsverhältnis zu behandeln wäre.

Endet das Lehrverhältnis also durch die Einberufung nicht, so muß es nach der Rückkehr des Lehrlings weitergeführt werden. Der Lehrling kann jedoch, um ihm die Schwierigkeiten einer weiteren Ausbildung und einer späteren Prüfung zu ersparen, vor seiner Einberufung zu einer Notprüfung zugelassen werden. Hierzu haben die Arbeitsgerichte mehrfach den Fall entscheiden müssen, daß ein Lehrling die Notprüfung bestand, dann aber doch nicht eingezogen wurde. Während die „normale“ Prüfung das Lehrverhältnis beendet (§ 130 a GewO.), kann die Notprüfung diese Wirkung jedenfalls erst dann äußern, wenn der Lehrling auch tatsächlich eingezogen wird. (Hierzu bes. RAG 25/42 v. 5. Juni 1942: ArbR-Samml. 45, 68.)

IV. Zum zeitlichen Geltungsbereich der AbändVO.

Die AbändVO. ist am Tage ihrer Verkündung, nämlich am 7. Sept. 1939, in Kraft getreten. Das führt für die Rechtslage der zahlreichen vorher einberufenen Gefolgschaftsmitglieder zu gewissen Schwierigkeiten.

1. Bei denjenigen, die bereits vor Ende Aug. 1939 in Erfüllung ihrer allgemeinen Wehrpflicht aktiv dienten, war das Arbeitsverhältnis nach der bei ihrer Einberufung geltenden friedensrechtlichen Regelung erloschen (VO. über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner vom 29. Dez. 1937 [RGBl. I, 1417]). Es bleibt auch erloschen; denn die AbändVO. setzt ausdrücklich ein bestehendes Arbeitsverhältnis voraus. Wegen der Wiedereinstellung dieser Gefolgschaftsmitglieder werden wohl besondere Vorschriften bei Kriegsende ergehen müssen, um eine

Gleichbehandlung aller zurückkehrenden Gefolgschaftsmitglieder zu gewährleisten.

2. Bei denjenigen, die vor dem 7. Sept. 1939 — sei es vor dem 26. Aug. oder später — zu einer Übung oder kurzfristigen Ausbildung einberufen waren, kam zunächst die VO. über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht v. 15. März 1939 (RGBl. I, 609) zur Anwendung, nach der die Einberufenen „beurlaubt“ waren; eine Kündigung wegen der Einberufung war verboten (§§ 9, 10 VO.). In diesen Fällen war das Arbeitsverhältnis also nicht erloschen, so daß vom 7. Sept. 1939 ab die AbändVO. gilt, die gegenüber der VO. v. 15. März 1939 vor allem einen noch stärkeren Kündigungsschutz enthält. Hiernach sind diese Gefolgschaftsmitglieder in ihrem Arbeitsverhältnis also schon fast ebenso gesichert wie die nach dem 7. Sept. Eingezogenen. Gleichwohl muß das grundsätzliche Verbot der Kündigung, das die AbändVO. ausspricht, auch schon gegenüber den seit Ende Aug. Einberufenen gelten (RAG 143/40 v. 11. Febr. 1941: DR. 1941, 1797). Dazu noch unten VI, 2.

V. Rechte und Pflichten des Einberufenen während des Wehrdienstes

1. Von sehr erheblicher Bedeutung ist, daß alle Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, die schon vor der Einberufung begründet worden sind, nicht „ruhen“ oder gar aufgehoben sind, sondern, sobald sie fällig sind, erfüllt werden müssen. Dies ist z. B. für Provisionsansprüche von Reisenden wichtig geworden, deren Entstehungstatbestand jedenfalls zum Teil vor der Einberufung liegt. Hat der Reisende den Vertrag mit dem Kunden noch selbst geschlossen, während allerdings die Lieferung erst nach seiner Einberufung ausgeführt und bezahlt worden ist, so muß der Reisende jedoch auch für diese von ihm nur vermittelten Geschäfte einen Anspruch auf Provision und Abrechnung haben (RAG 52/41 v. 1. Juli 1941: Amtl. Samml. 25, 131).

2. Das Arbeitsbuch bleibt bei dem Unternehmer, da ja das Arbeitsverhältnis weiterbesteht. Die Unternehmer haben dementsprechend die Einberufung nicht als Beendigung der Beschäftigung im Arbeitsbuch einzutragen. Sie haben das Arbeitsbuch nach § 10 Abs. 1 VO. über das Arbeitsbuch v. 22. April 1939 (RGBl. I, 824) weiterhin sorgfältig aufzubewahren (vgl. auch Erl. des RArbM. betr. Arbeitsbücher v. 19. Febr. 1940 [RArbBl. I, 102]).

3. Zum Lohn ist bereits oben II kurz dargelegt, daß der Unternehmer gesetzlich nicht verpflichtet ist, dem Einberufenen für die Zeit des Wehrdienstes Lohn zu zahlen⁷⁾.

a) Der Unternehmer kann sich jedoch durch Betriebsordnung oder besondere Vereinbarung verpflichten, Lohn oder Gehalt während der Einberufung ganz oder teilweise weiterzuzahlen. Diese Verpflichtungserklärung unterliegt nicht der Formvorschrift des § 518 BGB., da die Leistung zwar im Ausgangspunkt freiwillig übernommen wird, aber in einem so engen Zusammenhang mit dem Fürsorgegedanken im Arbeitsverhältnis steht, daß sie nicht als Geschenk angesehen werden kann. Der Unternehmer kann seine Verpflichtung durch einen Vorbehalt des Widerrufs beschränken, muß das aber klar zum Ausdruck bringen. Ohne solchen Vorbehalt kann er sich von der einmal übernommenen Verpflichtung nur lossagen, wenn die Weiterzahlung die Leistungskraft seines Betriebes gefährden würde oder wenn der Einberufene sich einer gröblichen Treupflichtverletzung schuldig gemacht hat (RAG 162/41 v. 10. Juli 1942: DR. 1942, 1560). Das bedeutet praktisch, daß eine unvorhergesehene längere Kriegsdauer allein noch keinen Grund zur Befreiung von einer einmal übernommenen Leistungspflicht darstellt.

Lohn oder Gehalt werden vom Unternehmer meist zu einem Teil, als sog. Firmenbeihilfe, weitergezahlt, nämlich als Zuschuß zu dem staatlichen Familienunterhalt.

⁷⁾ Das gilt grundsätzlich auch für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe. Ihnen ist es anheimgestellt, Dienstbezüge usw. an ihre einberufenen Angestellten und Arbeiter weiterzuzahlen. Daraus entsteht aber kein Rechtsanspruch des Einberufenen. (RAG 105/41 v. 9. Dez. 1941: ArbRSamml. 44, 93, 101; ferner z. B. Baring: „Der Gemeindegtag“ 1942, 261.)

⁵⁾ Vgl. hierzu Hefermehl: DJ. 1940, 148.

⁶⁾ So auch Hefermehl: SozPrax. 1942, 486; vgl. auch Anm. 10.

c) Wenn ein Unternehmer den Lohn oder das Gehalt eines einberufenen Gefolgschaftsmitgliedes erhöhen will, so muß er die Vorschriften über den Lohnstop beachten, die hier nicht näher geschildert werden können.

Eine damit zusammenhängende Frage ist, ob Löhne oder Gehälter, die nach Tarifordnung, Betriebsordnung oder Vereinbarung in bestimmten Zeitabschnitten, also etwa alle zwei Jahre, für bestimmte Gruppen von Gefolgschaftsmitgliedern steigen sollen, sich ebenso auch für die Einberufenen erhöhen. Praktisch bedeutet das: Wird die Wehrdienstzeit auch hier angerechnet, und ist der Unternehmer also verpflichtet, dem Zurückgekehrten die entsprechend erhöhte Vergütung zu zahlen? Diese Frage ist grundsätzlich zu bejahen. Wenn auch die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis ruhen, so bleibt es doch als sich dynamisch weiter entwickelnde Quelle der Rechtsstellung des Einberufenen bestehen. Bestätigt wird diese Auffassung durch einen Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (GBA.) v. Okt. 1942 (vgl. RArbBl. 1942, V, 555), in dem es u. a. heißt:

„Soweit auf Grund einer Tarifordnung oder einer gebilligten Betriebs- oder Dienstordnung eine Lohn- oder Gehaltserhöhung eintritt, ist das zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglied von diesen Verbesserungen nicht ausgeschlossen. Sie werden sich allerdings in der Regel erst nach Rückkehr in die Heimat auswirken.“

4. Ähnlich ist die Rechtslage für die Gratifikation. Einen Anspruch auf Gratifikation hat der Einberufene auch dann nicht ohne weiteres, wenn die im Betriebe tätigen Gefolgschaftsmitglieder eine Gratifikation erhalten. Immerhin ist es zweifellos sozialpolitisch erwünscht, daß, wenn Weihnachtsgratifikationen gewährt werden, auch die Einberufenen (wenn auch nicht unbedingt in der gleichen Höhe) berücksichtigt werden; auch ist nicht zu verkennen, daß die Lage derjenigen Dienstverpflichteten, die in ihrem neuen Betriebe keine Gratifikation bekommen, der Stellung der im Wehrdienst Stehenden immerhin ähnlich ist. Eine wichtige Bestätigung hierzu bedeutet eine Äußerung des GBA. an die Reichstreuhand der Arbeit v. 31. Okt. 1942 (RArbBl. I, 478 f.), in der es heißt:

„Des weiteren erwarte ich von allen deutschen Betriebsführern, daß sie bei der Ausschüttung der diesjährigen Weihnachts- und Abschlußgratifikationen auch derer gedenken, die von ihrer Gefolgschaft in der Wehrmacht ihre Pflicht erfüllen. Den zur Wehrmacht einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern sollte gerade zum Weihnachtsfeste in allererster Linie die Fürsorge des Betriebsführers gelten. Auch die zu einem anderen Betrieb dienstverpflichteten Gefolgschaftsmitglieder sollten dann von dem seitherigen Betriebsführer nicht von dem Genuß der in seinem Betrieb üblichen Weihnachtsgratifikationen ausgeschlossen werden, wenn feststeht, daß sie in dem neuen Betrieb keine derartigen Zuwendungen bekommen werden.“

5. Für die Urlaubsansprüche des Gefolgsmannes mußte zunächst die kriegsrechtliche Urlaubssperre vom 1. Sept. 1939 bis 15. Jan. 1940 berücksichtigt werden. Zu den hierzu und zu dem Urlaubsanspruch der Einberufenen allgemein sich ergehenden Zweifelsfragen haben mehrere Erlasse des RArbM. Stellung genommen. Eine kurze Übersicht über die Rechtslage ergibt folgendes:

a) Der im Jahre 1939 einmal entstandene Urlaubsanspruch wird durch die Einberufung nicht nachträglich zu einem Anspruch auf anteiligen Urlaub herabgemindert. Das gilt auch dann, wenn in Tarifordnungen bestimmt ist, daß ein Gefolgschaftsmitglied, das während des Urlaubsjahres ausscheidet, nur anteiligen Urlaub erhält. Die Einberufung hat kein solches „Ausscheiden“ aus dem Betriebe zur Folge (RAG 140/40 v. 11. Dez. 1940: ArbRSamml. 41, 83 und RAG 165/41 v. 20. März 1942: DAF.-EntschSamml. 1942, 174).

b) Den einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern, deren Urlaubsanspruch bei der Einberufung entstanden, aber noch nicht erfüllt war, ist Urlaub für das im Zeitpunkt ihrer Einberufung laufende Urlaubsjahr wie den ausgeschiedenen Gefolgschaftsmitgliedern zu gewähren, d. h. der Urlaub ist abzugelten.

c) Was die Anrechnung des Kriegsdienstes auf die Voraussetzungen für Entstehen und Höhe des Urlaubsanspruchs betrifft, so ist m. E. folgendermaßen zu entscheiden: Soweit die Länge des Urlaubs von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängt, ist der Wehrdienst auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen; soweit erstmalige Erfüllung einer Wartezeit Voraussetzung für die Entstehung des Urlaubsanspruchs ist, wird der Wehrdienst nicht kraft Gesetzes als Erfüllung dieser Wartezeit gelten können.

d) Nach einem Erlaß des RArbM. v. 11. Dez. 1940 (RArbBl. I, 623) hat bei Wehrmichtsurlaub des Ehemanns auch die berufstätige Ehefrau einen Anspruch auf Freizeit. Wenn der Ehemann infolge der Einberufung mindestens 3 Monate vom Wohnort abwesend war, ist die Ehefrau auf ihren Antrag bis zur Dauer von 18 Tagen im Urlaubsjahr von der Arbeit freizustellen, wenn nicht bereits der ihr zustehende Erholungsurlaub mindestens 18 Tage beträgt. Die Freistellung von der Arbeit anläßlich des Urlaubs des Ehemanns ist auf den Erholungsurlaub der Ehefrau anzurechnen. Hat die Ehefrau also bereits 18 Tage Urlaub (bezahlte Freizeit) gehabt, so hat sie in diesem Urlaubsjahre keinen Anspruch auf Freizeit mehr; hatte sie beispielsweise 14 Tage Urlaub zu beanspruchen und bereits erhalten, so kann sie in dem laufenden Urlaubsjahre anläßlich der Anwesenheit des beurlaubten Ehemannes noch 4 freie Tage beanspruchen. Bei Freizeitgewährung außerhalb des eigentlichen Erholungsurlaubs besteht kein Anspruch auf Bezahlung der Freizeit; mit Zustimmung des Reichstreuhanders (Lohnstop!) ist jedoch eine Bezahlung als freiwillige soziale Leistung des Unternehmers möglich und regelmäßig auch sozialpolitisch sehr erwünscht.

Das LArbG. Stettin (Urt. v. 23. Okt. 1942: DAF.-EntschSamml. 1942, 265) hat entschieden, daß eine Ausdehnung dieses Erlasses auf berufstätige Verlobte nicht zulässig ist, und zwar auch dann nicht, wenn die bisherigen Verlobten während des Wehrmichtsurlaubs geheiratet haben. (Diese letztere Auslegung ist m. E. zu eng.)

6. Für alle Leistungen des Unternehmers an die Einberufenen gilt der arbeitsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung der Gefolgschaftsmitglieder⁸⁾. Er besagt hier, d. h. innerhalb der Gruppe der Einberufenen, daß der Unternehmer, wenn er einem größeren Kreis von Einberufenen Leistungen zuwendet, nicht einzelne Einberufene, die in der gleichen Lage sind, davon ausschließen darf; diese haben dann vielmehr einen Anspruch darauf, ebenso wie die anderen behandelt zu werden. Praktisch wird dieser Grundsatz insbes. dann bedeutsam, wenn der Unternehmer freiwillig solche Leistungen erbringt. Er kann dann zwar die Gewährung und die Höhe solcher Leistungen von bestimmten sachlich berechtigten Voraussetzungen abhängig machen. Andererseits aber verbietet das Gebot der Gleichbehandlung willkürliche, d. h. ungerechtfertigte Verschiedenheiten, während sozialpolitisch berechnete Unterscheidungen und Abstufungen nicht nur zulässig, sondern aus dem Gebot der Gerechtigkeit heraus sogar oft notwendig sind.

7. Die arbeitsrechtlichen Pflichten des Einberufenen endigen nur soweit, als sie unmittelbarer Bestandteil der Pflicht zur tatsächlichen Arbeitsleistung sind. Danach bleiben bestehen alle Pflichten aus der allgemeinen Verbundenheit mit dem Betriebe, praktisch also vor allem die allgemeinen Treupflichten. (Über Mitteilungspflichten aus Anlaß der Einberufung vgl. schon oben III, 2.)

a) Der Gefolgsmann hat sich auch während des Wehrdienstes in dem dann möglichen Umfange nach besten Kräften für das Wohl des Unternehmers und des Betriebes einzusetzen und alles zu unterlassen, was den berechtigten Interessen des Unternehmers und des Betriebes zuwiderläuft. Vor allem besteht die Pflicht zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auch während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses. Ebenso gelten etwaige Wettbewerbsverbote auch für die Dauer der Einberufung des Gefolgsmannes, gleichgültig ob die Wettbewerbsverbote auf § 2 ArbOÜ. beruhen, ob sie vereinbart sind oder ob es sich um das Wettbewerbsverbot für den

⁸⁾ Dazu allgemein Reuß-Siebert, „Die konkrete Ordnung des Betriebes“, 3. Aufl. 1943, bes. S. 80 ff.; ferner Siebert: NS-SozlPol. 1942, 61 ff.

Handlungsgehilfen nach § 60 HGB. handelt (LArbG. Stüröw v. 29. Juli 1942: DAF.-EntschSamml. 42, 247).

b) Es ist bereits erwähnt worden, daß eine gröbliche Verletzung der Treupflicht den Verlust eines Anspruchs auf die zusätzlichen sozialen Leistungen des Unternehmers nach sich zieht, auch wenn der Unternehmer sich zu solchen, im Ausgangspunkt jedenfalls freiwilligen Leistungen verpflichtet hatte. Das ist eine allgemeine Eigenart dieser zusätzlichen sozialen Leistungen im Unterschied zu den Ansprüchen auf Lohn, Urlaub usw. Ferner kann der Unternehmer, wie ebenfalls bereits erwähnt, bei den zusätzlichen sozialen Leistungen auch die mangelnde Leistungskraft seines Unternehmens einwenden und sich damit von einer übernommenen Pflicht befreien. Außerdem kann die Verletzung der Treupflicht einen Grund zur Kündigung des ruhenden Arbeitsverhältnisses (mit Zustimmung des Reichstreuhanders) geben, vgl. VI, 1, 2.

8. Stirbt der Gefolgsmann während der Einberufung, so hat der Unternehmer die für den Tod des Gefolgsmanns bestehenden Pflichten zu erfüllen; die Rechtsätze über das Ruhen des Arbeitsverhältnisses werden dann ihrem Sinne nach unanwendbar. Das bedeutet z. B., daß der Unternehmer das durch Tarifordnung, Betriebsordnung oder Vereinbarung vorgesehene Sterbegeld an die Hinterbliebenen zu zahlen hat. Solche einmaligen Verpflichtungen sind nicht etwa durch die Zahlung von Wehrmachts- und Versorgungsbezügen und durch den Familienunterhalt abgelöst (LrbG. Stuttgart v. 20. Mai 1942: DAF.-EntschSamml. 1942, 171).

VI. Kündigung des Arbeitsverhältnisses während des Wehrdienstes

1. Das Kündigungsrecht des Gefolgsmannes ist durch die Einberufung nicht beschränkt. Es unterliegt jedoch den allgemeinen Bestimmungen über die Ausübung des Kündigungsrechts; insbes. ist also nach der VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685) die Zustimmung des Arbeitsamtes erforderlich (vgl. auch Erl. d. RArbM. v. 12. Dez. 1940: RArbBl. I, 614).

Eine Kündigung durch den Unternehmer ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Nach § 2 AbändVO. ist sie ausnahmsweise mit Zustimmung des Reichstreuhanders möglich; daneben ist dann noch die Zustimmung des Arbeitsamtes nach der ArbeitsplatzwechselVO. erforderlich. Der Reichstreuhanders prüft bei seiner Entscheidung vor allem das Maß der sozialen Schutzbedürftigkeit des Einberufenen gegenüber dem Kündigungsbegehren des Unternehmers; das Arbeitsamt prüft die Bedeutung der Kündigung für die Arbeitseinsatzlage⁹⁾.

2. In der Rechtsprechung sind mehrere Fälle von Kündigungen vor oder bei der Einberufung entschieden worden.

a) Wird vor der Einberufung gekündigt, wird der Gefolgsmann aber vor Ablauf der Kündigungsfrist eingezogen, so ergibt sich also die Rechtslage, daß bereits bei der Einziehung ein befristetes Arbeitsverhältnis vorliegt. Dieses Arbeitsverhältnis kann durch die Einziehung nun nicht etwa wieder zu einem unbefristeten verstärkt werden. Vielmehr wird man sagen müssen, daß ein befristetes Arbeitsverhältnis auch nach Einberufung des Gefolgsmannes grundsätzlich mit dem Ablauf der Frist erlischt (RAG 214/40 v. 8. April 1941: DR. 1941, 1798). Anders wäre die Rechtslage dann, wenn die Befristung ohne sachlichen Grund oder gar in der Absicht, die Anwendung der AbändVO. auszuschließen, erfolgt wäre; dann wäre sie als Gesetzesumgehung unwirksam¹⁰⁾.

b) Wird eine Kündigung in Kenntnis der bevorstehenden Einberufung ausgesprochen, um dem Geltungs-

beginn der AbändVO. zuvorzukommen, so bedeutet sie eine Gesetzesumgehung und muß nichtig sein (§ 134 BGB.). Anders ist die Rechtslage, wenn der Unternehmer einen berechtigten Grund zur Kündigung hat.

c) Wird nach der Einberufung, aber vor der tatsächlichen Einziehung gekündigt, so wird dieser Fall oft erst recht als Versuch einer Gesetzesumgehung angesehen werden müssen. Regelmäßig wird die Treu- und Fürsorgepflicht es dem Unternehmer gebieten, einem Einberufenen im Hinblick auf den bevorstehenden militärischen Einsatz nicht zu kündigen. Eine gleichwohl ausgesprochene Kündigung wäre also unwirksam, es sei denn, daß sie aus einem wichtigen Grunde erfolgt wäre. Obwohl die AbändVO. im allgemeinen erst von der tatsächlichen Einziehung ab anwendbar ist (vgl. oben III, 3), ist m. E. schon im Falle einer Kündigung nach Einberufung die Zustimmung des Reichstreuhanders erforderlich, um jeder Gefahr einer Gesetzesumgehung vorzubeugen. Das RArbG. will es dagegen lediglich der Rechtsprechung überlassen, etwaige Mißbräuche bei der Ausübung des Kündigungsrechts in dieser Zwischenzeit unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen Treu und Glauben zu bekämpfen (RAG 157/41 v. 4. Febr. 1941: DAF.-EntschSamml. 1941, 98).

3. Das grundsätzliche Verbot der Kündigung nach § 2 AbändVO. gilt wohl auch für den sog. Arbeitsurlaub. Wenn der Einberufene von der Wehrmacht zur Arbeitsleistung in seinem früheren Betriebe beurlaubt ist, bleibt er doch Wehrmachtangehöriger, und es besteht daher ein Bedürfnis, ihm seinen festen Arbeitsplatz zu sichern (AG. Falkenau v. 27. Juli 1942: DAF.-EntschSamml. 1942, 172).

VII. Rechtslage bei und nach der Rückkehr des Einberufenen

1. Die Meldepflicht bei Rückkehr aus dem Wehrdienst ergibt sich ohne weiteres aus der gesamten Rechtslage. Einzelheiten dazu regeln übereinstimmende Anordnungen der Reichstreuhanders vom Herbst 1940 (vgl. RArbBl. I, 489). Danach haben sich die Gefolgschaftsmitglieder unverzüglich nach ihrer Entlassung wegen Wiederaufnahme der Arbeit mit dem Unternehmer in Verbindung zu setzen. Das RArbG. (205/40 v. 18. März 1941: DR. 1941, 1759) hat eine fernmündliche Meldung jedenfalls dann für ausreichend erklärt, wenn der Zurückgekehrte erkrankt war. „Ob eine fernmündliche Meldung stets als ausreichend anzusehen ist, kann fraglich sein.“

Ist der Meldepflicht genügt, so wird, wie das RArbG. gleichzeitig entschieden hat, durch eine Erkrankung bei Rückkehr das volle Wiederaufleben des Arbeitsverhältnisses nicht gehindert: der Gefolgsmann hat dann die gleichen Ansprüche wie ein anderer während des Arbeitsverhältnisses Erkrankter, z. B. also einen Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes nach § 616 BGB. oder § 63 HGB. Das gilt auch dann, wenn der Gefolgsmann gleich bei seiner Rückkehr in Durchführung eines Heilverfahrens der Sozialversicherung verschickt wird. (Ebenso LArbG. Breslau v. 20. März 1942: ArbRSamml. 45, 22).

2. Dem Zurückgekehrten steht ferner ein besonderer Urlaub, der sog. Heimkehrerurlaub, von 14 Kalendertagen zu. Während dieser Zeit erhält das Gefolgschaftsmitglied Familienunterhalt, Wehrsold und Pflegegeld (vgl. übereinstimmende Anordnungen der Reichstreuhanders vom Herbst 1940: RArbBl. I, 489).

3. Wie oben I bereits ausgeführt worden ist, tritt der Zurückgekehrte ohne weiteres wieder an seinen alten Arbeitsplatz. Nun kann allerdings ein Unternehmer kraft seines Weisungsrechts allgemein einem Gefolgsmann jederzeit einen anderen gleichwertigen Arbeitsplatz zuweisen¹¹⁾. Das wird auch gegenüber dem Zurückgekehrten gelten müssen; nur werden hier besonders strenge Anforderungen an die Gleichwertigkeit gestellt werden müssen. Denn grundsätzlich soll der Gefolgsmann eben an seinen bisherigen Arbeitsplatz zurückkehren, so daß also auch ein inzwischen eingestellter Ersatzmann weichen muß (ArbG. Mainz v. 12. Febr. 1941: ArbRSamml. 42, 45). Dementsprechend hat z. B. ein Gefolgsmann, der vor der Einberufung in Akkordarbeit

⁹⁾ Nach einem Erl. d. RArbM. v. 12. Dez. 1940 (RArbBl. I, 614) kann der Leiter des Arbeitsamtes mit seiner Arbeitsplatzwechselzustimmung gleichzeitig auch die Zustimmung zur Kündigung aus Beauftragter des Reichstreuhanders erteilen.

¹⁰⁾ Vgl. auch SozPrax. 1942, 489. — Eine besondere Frage ist es, ob es in bestimmten Fällen angemessen ist, ein befristetes Arbeitsverhältnis zu verlängern. Das ist z. B. für Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaften erörtert und bejaht worden, deren gesetzlich befristete Anstellungsverträge ohnehin häufig verlängert werden. Vgl. Erlaß des RJM. v. 7. Sept. 1942 (Kalle, ArbR-Kartei Nr. 804) und Hefermehl: DJ. 1942, 622.

¹¹⁾ Ständige Rechtsprechung (sog. Direktionsrecht des Unternehmers).

beschäftigt war, nach seiner Rückkehr wieder Anspruch auf Zuweisung solcher Akkordarbeit, vorausgesetzt allerdings, daß sie überhaupt noch im Betrieb ausgeführt wird (LArbG. Berlin v. 26. Mai 1941: DAF.-EntschSamml. 1941, 148). Andererseits ist vom RArbG. folgender sicherlich zutreffender Rechtsgrundsatz aufgestellt worden: Hat ein Unternehmer vor der Einberufung aus berechtigten betrieblichen Gründen die Versetzung des Gefolgsmannes auf einen anderen Arbeitsplatz betrieben, ist also die Einberufung lediglich der endgültigen Vornahme der Versetzung zuvorgekommen, so würde das Verlangen des Heimkehrers, auf dem alten Arbeitsplatz beschäftigt zu werden, auf eine Besserstellung gegenüber seiner Stellung und seinen Rechten vor der Einberufung hinauslaufen und deshalb unbegründet sein, da ein solches Verlangen über den Willen der AbändVO. hinausgehen würde (RAG 79/41 v. 21. Okt. 1941: DR. 1942, 473).

4. Kündigt der Unternehmer einem Gefolgsmann kurz oder wenigstens bald nach seiner Rückkehr, so liegt darin eine Gesetzmäßigkeit und ein sittenwidriges Verhalten, wenn der Unternehmer keinen berechtigten Grund hat; die Kündigung ist dann also nichtig, so daß der Kündigungsschutz durch Widerrufsklage (§§ 56 ff. ArbOG.) gar nicht erst zum Zuge kommt. Ebenso wie die AbändVO. zum Schutz des Einberufenen gewisse Vorwirkungen äußern muß auf die Zeit vor der tatsächlichen Einziehung oder gar die Zeit vor der Einberufung (s. oben V, 2), so muß sie auch gewisse Nachwirkungen äußern können, weil sonst das grundsätzliche Kündigungsverbot während der Einberufung allzu leicht wertlos gemacht werden könnte. (Hierzu bes. RAG 79/41 v. 21. Okt. 1941: DR. 1942, 473 mit Anm. Siebert). Wie lange den Heimkehrern auf solche Weise ein solcher über §§ 56 ff. ArbOG. hinausgehender Kündigungsschutz einzuräumen ist, macht das RArbG. von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Je größer der zeitliche Abstand zwischen der Rückkehr des Gefolgsmannes und dem Ausspruch der Kündigung wird, desto stärker werden dann wieder die allgemeinen Grundsätze des Kündigungsrechtes in den Vordergrund treten müssen. Vor allem ist die Kündigung dann wirksam, wenn nach der Rückkehr ein neuer selbständiger Kündigungsgrund entstanden ist.

VIII. Zur arbeitsrechtlichen Stellung der Ersatzmänner

Naturgemäß wird vielfach für einen Einberufenen ein Ersatzmann eingestellt.

1. Dabei ist wichtig, ob diese Einstellung befristet ist oder nicht, ob also das Arbeitsverhältnis des Ersatzmannes bei Rückkehr des Einberufenen ohne weiteres erlischt. Maßgebend für die Entscheidung wird vor allem der Inhalt der Vereinbarungen sein. Wird der Neueingestellte nicht klar darauf hingewiesen, daß er einen bestimmten Einberufenen ersetzen soll, so ist ein unbefristetes Arbeitsverhältnis anzunehmen¹²⁾.

Wenn der Ersatzmann nicht befristet eingestellt war, muß er gleichwohl seinen Arbeitsplatz dem Zurückgekehrten überlassen, weil dessen älteres Recht vorgeht (vgl. schon oben VII, 3).

2. Praktisch sehr bedeutsam sind Fragen der Entlohnung von Vertretern einberufener Gefolgschaftsmitglieder, und zwar besonders unter dem Gesichtspunkt des Lohnstops. Einmal geht es z. B. darum, ob jemand, der an sich in einer niedrigeren tariflichen Tätigkeitsgruppe tätig war, ohne weiteres nach der höheren Gruppe des Einberufenen, den er vertritt, bezahlt werden darf und muß. Sodann soll das Aufrücken in eine höhere Gruppe oft damit gerechtfertigt werden, daß der Vertreter eine erhöhte Arbeitsleistung vollbringen müsse.

¹²⁾ Wird einer von diesen Ersatzleuten seinerseits einberufen, so entsteht dann auch für diesen ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. U. U. kann im Laufe der Zeit ein und derselbe Arbeitsplatz doppelt und dreifach besetzt sein. Hieraus können nach Kriegsende Schwierigkeiten entstehen. Ihnen zu begegnen, wird Aufgabe einer Demobilisierungsgesetzgebung sein. Dabei wird insbesondere entschieden werden müssen, wer in seiner Stellung den stärksten Schutz verdient: der erste vom Arbeitsplatz Einberufene, der letzte, oder derjenige, der am längsten an diesem Arbeitsplatz tätig gewesen ist.

Zu diesen Fragen hat der GBA. am 15. Okt. 1942 folgende Anordnung erlassen (RArbBl. 1942, I, 462):

„Übernimmt in einem Betrieb ein Gefolgschaftsmitglied ganz oder zum Teil die Tätigkeit eines zum Wehrdienst einberufenen Angestellten, so hat der Betriebsführer vor jeder mit dieser Vertretung verbundenen Erhöhung des Gehalts dem Reichstreuhand oder Sondertreuhand der Arbeit Anzeige über die beabsichtigte Gehaltszulage zu erstatten. Das beabsichtigte erhöhte Gehalt oder die beabsichtigte laufende oder einmalige Zulage zum Gehalt kann erst — und zwar auch rückwirkend von dem Tage der Übernahme der Tätigkeit des zum Wehrdienst einberufenen Angestellten — ausgeschüttet werden, wenn der Reichstreuhand oder Sondertreuhand der Arbeit dem beantragten Gehalt oder der beantragten Zulage nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Anzeige widerspricht.

Der Reichstreuhand der Arbeit kann dem beantragten Gehalt oder der beantragten Zulage selbst dann widersprechen, wenn das Gefolgschaftsmitglied auf diese erhöhten Bezüge aus einer Tarifordnung, Betriebsordnung, Dienstordnung, Anordnung oder einem Einzelarbeitsvertrag einen Rechtsanspruch hat. Er kann rechtsverbindlich ein anderes Gehalt festsetzen.

Der Reichstreuhand oder Sondertreuhand der Arbeit kann die Zustimmung zu der beantragten Erhöhung oder zu der beantragten Zulage mit Auflagen verbinden und insbesondere bestimmen, daß das erhöhte Gehalt nur in Form einer widerruflichen Zulage gegeben wird.“

3. Von der echten Einstellung eines Ersatzmannes ist die praktisch häufige verwandtschaftliche Hilfeleistung zu unterscheiden. Wenn z. B. der Vater das Geschäft seines zum Wehrdienst einberufenen Sohnes übernimmt und fortführt, so wird er damit nicht Angestellter und Arbeiter seines Sohnes, vielmehr handelt es sich um eine auf dem Verwandtschaftsverhältnis beruhende Zusammenarbeit, die unter dem Zwang der Zeitumstände erfolgt (RVersA. v. 17. Febr. 1942: DAF.-EntschSamml. 1942, 117).

IX. Zur arbeitsrechtlichen Stellung der Kriegsversehrten

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den Schwerkriegsbeschädigten und den sonstigen Kriegsversehrten. Schwerkriegsbeschädigte sind vor allem solche Kriegsversehrte, die Versehrtengeld der Stufen II, III oder IV beziehen. Kriegsversehrte mit Versehrtengeld nach Stufe I können aber den Schwerkriegsbeschädigten gleichgestellt werden (vgl. hierzu § 86 Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsG. v. 28. Aug. 1938 [RGBl. I, 1077]).

Die Schwerkriegsbeschädigten sind arbeitsrechtlich besonders geschützt durch das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter v. 12. Jan. 1923 (RGBl. I, 57). Danach besteht eine bestimmte begrenzte Pflicht der Betriebe, Schwerbeschädigte einzustellen; ferner bedarf die Kündigung eines Schwerbeschädigten nicht nur der Zustimmung des Arbeitsamtes, sondern vor allem der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle.

Für alle Kriegsversehrten wird auf eine Berufsberatung besonderer Wert gelegt. Berufsberatung und Arbeitseinsatz erfolgen — soweit es sich nicht um Schwerbeschädigte (Versehrte der Stufe II bis IV) und ihnen Gleichstellende handelt, für deren Unterbringung die Hauptfürsorgestellen zu sorgen haben — ausschließlich durch die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung im Benehmen mit den zuständigen Wehrmacht-Fürsorge- und -Versorgungsdienststellen. Unter möglichstster Zurückstellung arbeitseinsatzmäßiger Gesichtspunkte sind die Versehrten so zu beraten und unterzubringen, daß ihr früheres Arbeitseinkommen gehalten wird, wenn erforderlich auch unter Einschaltung des zwischenbezirklichen und des Reichsausgleichs. Berechtigte persönliche Wünsche der Versehrten sind bei der Unterbringung soweit als irgend möglich zu berücksichtigen (Erlaß des GBA. v. 4. Nov. 1942: RArbBl. I; 517).

Die Erweiterung des Schutzes für Wehrmachtangehörige im Zivilprozeß

Von Professor Dr. Schönke, Freiburg i. B.

Die SchutzVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656) hat verschiedene Vorschriften geschaffen, um eine prozessuale Schädigung der durch die Kriegsverhältnisse betroffenen Personengruppen zu verhindern. Die wichtigste Schutzmaßnahme besteht darin, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Verfahren grundsätzlich unterbrochen wird, wenn eine Partei durch die Kriegsverhältnisse betroffen ist. Die Bestimmungen dieser VO. haben sich zum Teil als unzweckmäßig und zum Teil als zu eng erwiesen; die VO. zum Schutze der Wehrmachtangehörigen und anderen von den Kriegsverhältnissen betroffenen Personen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 13. Okt. 1942 (RGBl. I, 605) hat daher den Art. 1 und den Art. 2 der SchutzVO. erheblich geändert und neu gefaßt. Bisher konnte das Gericht einem Wehrmachtangehörigen, der ohne Vertreter ist, auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen einen Vertreter für den Rechtsstreit bestellen; diese Möglichkeit ist beseitigt worden. Die neue VO. hat ferner den Weg zur Aufnahme der unterbrochenen Verfahren geändert; auch im übrigen sind verschiedene Neuerungen zum verstärkten Schutze der Wehrmachtangehörigen getroffen worden. Die Bestimmungen des Art. 3 SchutzVO. über die Anordnung der Aussetzung, der Veragung oder des Ruhens des Verfahrens sind nicht geändert worden¹⁾.

1. Unverändert sind auch die Vorschriften des Art. 1 und 2 insoweit geblieben, als die Unterbrechung kraft Gesetzes auf Grund dieser Bestimmungen nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eintritt; auf Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erstreckt sich die SchutzVO. nicht. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten tritt die Unterbrechung unabhängig davon ein, welcher Art der geltend gemachte Anspruch ist. Die Unterbrechung auf Grund Art. 1 SchutzVO. erfolgt nur im zivilprozessualen Erkenntnisverfahren; für das Vollstreckungsverfahren sind in Art. 6 SchutzVO. und in der LockerungsVO. v. 31. Okt. 1939 (RGBl. I, 2139) besondere Bestimmungen getroffen. Soweit es sich um das Erkenntnisverfahren handelt, spielt die Form des Verfahrens keine Rolle; unterbrochen werden also z. B. auch das Verfahren in Ehesachen, das Verfahren auf Erlaß einstweiliger Anordnungen nach § 627 ZPO., das Beschwerdeverfahren. Es kommt nicht darauf an, ob das Verfahren die Rechtshängigkeit der Streitsache im Sinne des § 263 Abs. 1 ZPO. begründet oder nicht; es genügt auch die Anhängigkeit der Sache, d. h. das Schweben in einem besonderen prozessualen Verfahren, z. B. im Güteverfahren oder im Mahnverfahren; dies kommt jetzt auch durch die Neufassung des Art. 1 zum Ausdruck, in dem außer der Klage auch noch der „sonstige das Verfahren einleitende Antrag“ besonders erwähnt ist. Die Unterbrechung betrifft auch gewisse das Erkenntnisverfahren vorbereitende Verfahren. Unterbrochen wird einmal das Verfahren zur Bewilligung des Armenrechts (OLG. Kiel: HRR. 1940 Nr. 29; and. OLG. München: HRR. 1940 Nr. 28, OLG. Karlsruhe: DR. 1940, 374). Unterbrochen wird weiter auch das Verfahren zur Sicherung des Beweises (§§ 485 ff. ZPO.). Die Unterbrechung tritt ferner im schiedsrichterlichen Verfahren (vgl. OLG. Kiel: DR. 1940, 747), weiter auch im Verfahren auf Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung ein (OLG. Dresden: DR. 1940, 1071)²⁾.

2. Die Neufassung des Art. 1 stellt klar, daß die Unterbrechung erst nach Einleitung des Verfahrens eintritt; es wird ausdrücklich ausgesprochen, daß die Klage oder der sonstige das Verfahren einleitende Antrag eingereicht und zugestellt und so die Rechtshängigkeit begründet werden kann. Neu gegenüber der bisherigen Regelung ist, daß die Klage jetzt auch ohne Terminbestimmung zugestellt werden kann. Soll die

Klage oder der Antrag einem Betroffenen (Wehrmachtangehörigen) zugestellt werden, so kann der Vorsitzende anordnen, daß die Terminbestimmung vorbehalten bleibt (Art. 2 II). Der Vorbehalt der Terminbestimmung wird regelmäßig dann geboten sein, wenn die Zustellung unter einer Feldpostnummer erfolgen soll (AV. in DJ. 1942, 703).

3. Der Schutz kommt nur einem bestimmten Personenkreis zugute, nämlich den Personen, die durch die Kriegsverhältnisse betroffen sind. Dieser Personenkreis, die sog. Betroffenen, ist in Art. 1 II in der gleichen Weise wie bisher abschließend umgrenzt (RGZ. 167, 220). Betroffener ist einmal, wer Wehrmachtangehöriger ist. Zu dem Kreis der Betroffenen gehört ferner, wer, ohne Wehrmachtangehöriger zu sein, wegen der Kriegsverhältnisse zu ständigen Dienstleistungen außerhalb seines regelmäßigen Aufenthaltsorts herangezogen wird. Betroffener ist schließlich, wer wegen der Kriegsverhältnisse sich dienstlich im Auslande aufhält oder sich als Gefangener oder Geisel in fremder Gewalt befindet³⁾. Bei anderen Personengruppen als den ausdrücklich Genannten, z. B. auch bei Fliegergeschädigten, tritt keine Unterbrechung des Verfahrens ein; für diese Personengruppen kommen nur Maßnahmen nach Art. 3 Ziff. 2 und 3 in Betracht; der Gesetzgeber hat bewußt davon abgesehen, Art. 1 auf weitere Personengruppen auszudehnen (Staud: DJ. 1942, 698).

Die Frage, ob eine Partei zu den Betroffenen gehört und damit das Verfahren unterbrochen ist, ist nicht stets von Amts wegen zu prüfen; denn da nicht nur Männer jeden Alters, sondern auch Frauen Betroffene sein können, wäre diese Prüfung bei den meisten Klagen vorzunehmen. Erhält das Gericht aber Kenntnis oder aus bestimmten Tatsachen einen Anhalt dafür, daß eine Partei zu dem geschützten Personenkreis gehört, dann wird es von Amts wegen Ermittlungen anzustellen haben. Nach der AV. in DJ. 1942, 703 ist bei der Zustellung einer Klage der Empfänger über die wesentlichsten Vorschriften der SchutzVO. in geeigneter Form zu unterrichten, wenn den Umständen nach die Möglichkeit naheliegt, daß er zu den Betroffenen gehört.

4. Die Unterbrechung erfolgt, wenn ein Betroffener Partei ist; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Betroffene Kläger oder Beklagter ist. Bei juristischen Personen tritt keine Unterbrechung ein, bei Personengesellschaften nur dann, wenn sämtliche Gesellschafter oder alle vertretungsberechtigten Gesellschafter betroffen sind (OLG. Jena: DR. 1940, 1024)⁴⁾.

5. Die Unterbrechung tritt nicht ein, wenn der Betroffene durch einen Prozeßbevollmächtigten oder einen sonstigen zur Wahrnehmung seiner Rechte berufenen Vertreter im Verfahren vertreten ist; in diesem Falle wird das Verfahren nur dann unterbrochen, wenn der Vertreter ebenfalls Betroffener ist. Zu beachten ist, daß es nicht genügt, daß der Betroffene einen Vertreter hat; erforderlich ist vielmehr, daß der Vertreter als solcher auch bereits in das Verfahren einbezogen worden ist, daß bereits eine Vertretung in dem Verfahren bis zu dem die Unterbrechung begründenden Ereignis „stattgefunden“ hatte (OLG. Dresden: DR. 1940, 334). Nach Abschluß einer Instanz ist eine Partei nicht ohne weiteres durch ihren bisherigen Prozeßbevollmächtigten vertreten (RG.: DR. 1942, 1422). Erhält ein Betroffener, der zunächst unvertreten war, im Laufe des Verfahrens einen Vertreter, so ist damit die Unterbrechung nicht beendet; es bedarf vielmehr der Aufnahme des Verfahrens (unten 8). Fällt die Vertretung des Betroffenen im Laufe des Verfahrens fort, zeigt z. B. der Prozeßbevollmächtigte dem Gericht an, daß er die Vertretung niedergelegt habe, so wird das Verfahren unterbrochen (RG.: DR. 1942, 1024, 1372).

6. Liegen die Voraussetzungen der VO. vor, dann tritt die Unterbrechung unabhängig davon ein, ob der Betroffene

¹⁾ Hierüber Schönke: DR. 1940, 563/564.

²⁾ Näher hierzu und über weitere Fragen Schönke a. a. O. S. 559.

³⁾ Näher über diesen Personenkreis Schönke a. a. O. S. 560.

⁴⁾ Näher über die hierhergehörigen Fragen Schönke a. a. O. S. 561.

tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Rechte behindert ist oder nicht. Es ist nicht ein Beweis dahin zulässig, daß der Betroffene tatsächlich nicht behindert sei und seine Berufung auf die VO. einen Mißbrauch darstelle; die Unterbrechung ist allein daran geknüpft, daß einer der Fälle des Art. 1 III vorliegt.

7. Die Wirkungen der Unterbrechung sind die gleichen wie bei einer Unterbrechung auf Grund der ZPO. Diese Wirkungen beginnen dann, wenn der Tatbestand vorliegt, an den die SchutzVO. die Unterbrechung knüpft; auf die Kenntnis des Gegners kommt es nicht an.

8. Erheblich geändert sind die Bestimmungen über die Dauer der Unterbrechung und über die Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens.

a) Die Unterbrechung dauert so lange, bis das Gericht auf Antrag einer Partei die Aufnahme des Verfahrens anordnet (Art. 1 IV); bisher erfolgte die Aufnahme durch Zustellung eines Schriftsatzes. Ist ein Verfahren unterbrochen, in dem der Betroffene selbst Kläger oder Antragsteller ist, so wird es vielfach empfehlenswert sein, den Kläger oder Antragsteller darauf hinzuweisen, daß zur weiteren Durchführung des Verfahrens ein Antrag erforderlich ist (AV. in DJ. 1942, 703). Für den Antrag besteht kein Anwaltszwang (Art. 5).

b) Dem Antrag auf Aufnahme ist stets dann stattzugeben, wenn der Betroffene zustimmt. Aus dem Verhalten des Betroffenen allein wird die Zustimmung nicht entnommen werden können; es ist eine ausdrückliche Erklärung zu fordern. Das Verfahren ist weiter aufzunehmen, wenn das die Unterbrechung begründende Verhältnis weggefallen ist, wenn also z. B. der Betroffene aus der Wehrmacht oder aus dem sonstigen Dienstverhältnis entlassen worden ist. Dem Antrag auf Aufnahme ist sonst nur stattzugeben, wenn dem Betroffenen die sachgemäße Durchführung des Verfahrens möglich und unter Abwägung der Interessen der Beteiligten zuzumuten ist. Es ist zu beachten, daß nicht bereits bei der Möglichkeit der Durchführung die Aufnahme anzuordnen ist; zu der Durchführbarkeit muß weiter noch die Zumutbarkeit für den Betroffenen kommen. Die sachgemäße Durchführung des Verfahrens wird bei einem im Einsatz befindlichen Soldaten nur ausnahmsweise möglich sein. An der Zumutbarkeit wird es z. B. dann fehlen, wenn ein Soldat einen großen Teil seines Urlaubs für einen Rechtsstreit verwenden müßte, mit dessen Erledigung ohne Schaden für alle Beteiligten auf eine spätere Zeit gewartet werden kann. Auch bei einem im Reichsgebiet eingesetzten Betroffenen kann sich ergeben, daß ihm nach Lage des Falles die Durchführung des Verfahrens nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

c) Vor der Anordnung der Aufnahme wird der Betroffene in der Regel zu hören sein. Außert sich ein Wehrmachtangehöriger nicht oder gibt seine Äußerung zu Zweifeln Anlaß, so wird das Gericht in geeigneten Fällen die Stellungnahme des zuständigen Einheitsführers herbeiführen können (AV. in DJ. 1942, 703).

Die Entscheidung ergeht durch Beschluß; sie setzt keine mündliche Verhandlung voraus. Gegen den Beschluß ist die einfache Beschwerde zulässig (Art. 1 IV).

9. Bisher konnte der Vorsitzende des Prozeßgerichts einem Betroffenen, der ohne Vertreter ist, auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen einen Vertreter für den Rechtsstreit bestellen, wenn dies zur Verhütung wesentlicher Nachteile der einen oder anderen Partei erforderlich erschien. Die Bestellung eines Vertreters hat sich vielfach nicht bewährt; der Vertreter konnte sich oft nicht über den Sachverhalt unterrichten; häufig mußte das Verfahren dann doch ausgesetzt werden. Möglich ist es aber auch jetzt noch, ausnahmsweise für einen nicht erreichbaren Betroffenen einen Abwesenheitspfleger gemäß § 1911 BGB. zu bestellen.

Eine auf Grund des bisherigen Art. 2 SchutzVO. erfolgte Bestellung eines Vertreters bleibt wirksam (§ 2 Abs. 2).

10. Ist ein Verfahren nicht unterbrochen, weil der Betroffene im Verfahren vertreten ist, oder ist ein unter-

brochenes Verfahren aufgenommen worden, dann hat das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen das Verfahren auszusetzen, wenn dem Betroffenen die sachgemäße Durchführung des Verfahrens nicht möglich oder unter Abwägung der Interessen der Beteiligten nicht zuzumuten ist (Art. 1 V). Für den Antrag besteht kein Anwaltszwang (Art. 5).

Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch Beschluß. Die Entscheidung setzt keine mündliche Verhandlung voraus. Gegen den die Aussetzung anordnenden wie auch gegen den ablehnenden Beschluß ist die einfache Beschwerde zulässig (Art. 1 VI).

Die Aussetzung dauert so lange, bis das Gericht auf Antrag einer Partei die Aufnahme des Verfahrens durch Beschluß anordnet; für diesen Beschluß gelten die Voraussetzungen des Art. 1 IV (oben 8b).

11. Es ist möglich, daß das Gericht von der Zugehörigkeit einer Partei zum Kreise der Betroffenen keine Kenntnis erhält, und daß daher das Verfahren als nicht unterbrochen behandelt wird. Die Neufassung der VO. läßt daher für diese und einige weitere Fälle die Nichtigkeitsklage gemäß § 579 ZPO. zu. Gegen ein Urteil findet die Nichtigkeitsklage statt, wenn es ergangen ist, obwohl das Verfahren unterbrochen oder gemäß Art. 1 V ausgesetzt war (oben 10) oder bei Kenntnis der Sachlage von dem Gericht ausgesetzt worden wäre (Art. 1 VII). Diese Nichtigkeitsklage ist auch dann zulässig, wenn die Nichtigkeit durch ein Rechtsmittel geltend gemacht werden konnte; § 579 Abs. 2 ZPO. gilt hier nicht.

12. Die neue VO. hat im Art. 2 weitere einige besondere Verfahrensbestimmungen geschaffen, die die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung der Betroffenen erleichtern sollen. Zunächst ist vorgesehen, daß das Gericht von der Beifügung des Armenrechtszeugnisses (§ 118 Abs. 2 ZPO.) absehen kann, wenn den Umständen nach das Unvermögen des Betroffenen zur Bestreitung der Prozeßkosten anzunehmen ist (Art. 2 I). Weiter kann der Vorsitzende die Ladungs- und Einlassungsfristen verlängern, wenn die Zustellung an einen Betroffenen erfolgen soll (Art. 2 III). Die Einspruchsfrist kann vom Gericht verlängert werden, wenn das Versäumnisurteil einem Betroffenen zugestellt werden soll. In diesem Fall ist die Einspruchsfrist im Versäumnisurteil oder nachträglich durch besonderen Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, zu bestimmen (Art. 2 IV). Schließlich können die einstweiligen Anordnungen gemäß § 719 Abs. 1 ZPO. und § 707 ZPO. auch von Amts wegen und ohne Sicherheitsleistung erfolgen, wenn der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil von einem Betroffenen eingelegt wird (Art. 2 V).

13. Die neue VO. gibt den Gerichten die Möglichkeit, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter allen Umständen den Fortgang solcher Verfahren zu verhindern, deren Durchführung dem Betroffenen nicht möglich oder jedenfalls nicht zumutbar ist. Damit ist der Schutz insbesondere für die Soldaten im Zivilprozeß ganz erheblich verstärkt worden. Rechtsanwälte sind unter Umständen verpflichtet, in derartigen Verfahren das Mandat niederzulegen. Der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer hat darauf hingewiesen, daß Rechtsanwälte dann, wenn sie mit der Vertretung gegen einen Wehrmachtangehörigen oder dessen Ehefrau beauftragt werden, verpflichtet sind, auf ihren Auftraggeber einzuwirken, um zunächst eine gütliche Einigung oder eine Rückstellung der Angelegenheit bis zur Entlassung des Gegners aus dem Wehrmachtverhältnis zu erreichen. „Zeigt sich hierbei, daß die Rechtsverfolgung gegen den Wehrmachtangehörigen oder seine Ehefrau unter den augenblicklichen Verhältnissen unbillig erscheint, und will der Auftraggeber gleichwohl nicht von der gerichtlichen Austragung absehen, so wird der beauftragte Rechtsanwalt in der Regel das Mandat niederlegen müssen“ (M. d. RRAK. 1942, 39). Werden diese Vorschriften und Anordnungen von allen am Verfahren Mitwirkenden beachtet, so wird eine prozessuale Schädigung eines Betroffenen kaum eintreten können.

Die Fürsorge und Versorgung für versehrte Soldaten und ihre Hinterbliebenen

Von Dr. jur. Günther Boberski, Oberregierungsrat im Reichsarbeitsministerium

Seit länger als drei Jahren steht der deutsche Soldat mit der Waffe in der Hand in einem schicksalhaften Kampfe, der dem deutschen Volk aufgezwungen worden ist. Wie es höchste Ehrenpflicht jedes Deutschen ist, seine ganze Kraft und sein Leben für die Ehre und den Bestand von Volk und Reich einzusetzen, so gehört es auch zur Ehrenpflicht der Nation, für die Sicherstellung seiner Soldaten und ihrer Familien zu sorgen, um eine selbstverständliche Dankesschuld des Vaterlandes abzutragen. Der nationalsozialistische Staat hat bereits vor dem Kriege umfassende Maßnahmen für alle zur Verteidigung des Reiches eingesetzten Angehörigen der Wehrmacht und ihre Familien getroffen, die während des Krieges in großzügiger Weise ausgebaut und verbessert worden sind.

Die Fürsorge und Versorgung für die Soldaten der Wehrmacht ist im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz (WFVG.) v. 26. Aug. 1938 geregelt. Dieses Gesetz behandelt sowohl die reine Dienstzeitversorgung für die Berufssoldaten (Offiziere und Unteroffiziere) wie auch die Fürsorge und Versorgung für die im Wehrdienst Beschädigten und ihre Hinterbliebenen. Angehörige der Wehrmacht, die während eines besonderen Einsatzes durch Waffen oder sonstige Kampfmittel oder im Kampfgebiet einen Körperschaden erleiden, und die Hinterbliebenen von Wehrmachtangehörigen, deren Tod die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz ist, erhalten eine über die Fürsorge und Versorgung nach dem WFVG. hinausgehende weitere Fürsorge und Versorgung. Die gesetzliche Grundlage für diese Fürsorge und Versorgung bildet das Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz (EWFVG.) v. 6. Juli 1939. Die Gehaltsstände der Soldaten werden für die Dauer des Krieges nach dem Einsatz-Wehrmachtgebühnengesetz (EWGG.) v. 28. Aug. 1939 gewährt. Es erhalten alle Angehörigen der Wehrmacht zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse einen nach Dienstgraden abgestuften Wehrsold, der auf andere Bezüge nicht angerechnet wird. Auf Antrag wird auch den nicht zum Friedensstand gehörigen Wehrmachtangehörigen in Dienstgraden der Gehaltsempfänger die Besoldung nach ihrem militärischen Dienstgrad (Kriegsbesoldung) gewährt. Während des Bezugs der Kriegsbesoldung entfällt jedoch die Zahlung der Friedensgehälter als Festbesoldeter (Beamte, Angestellte usw.) des öffentlichen Dienstes und von Familienunterhalt. Das EWGG. regelt außer der Besoldung noch die Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und die Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nur für die Wehrmachtangehörigen selbst, nicht für seine Familie. § 9 Abs. 1 EWGG. enthält aber eine richtunggebende Regelung für die Betreuung der Familien von Wehrmachtangehörigen, indem der Gesetzgeber angeordnet hat, daß diejenigen Angehörigen der Wehrmacht, durch deren Einberufung zur Wehrmacht der Unterhalt ihrer Angehörigen oder die Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen nicht mehr gesichert ist, für sich, ihre Familie oder Unterhaltsberechtigten Familienunterhalt erhalten. Das Recht des Familienunterhalts selbst wurde für die Dauer des Krieges im Einsatz-Familienunterhaltungsgesetz (EFUG.) v. 26. Juni 1940 nebst der dazu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsverordnung (EFU.-DV.) v. 26. Juni 1940 gesetzlich verankert. Jeder Einberufene an der Front hat durch die in der Familienunterhaltungsgesetzgebung getroffenen Maßnahmen die Gewißheit, daß für seine Angehörigen in ausreichender und gerechter Weise gesorgt wird, wenn er durch seinen Einsatz in der Wehrmacht daran gehindert ist, seine auf Gesetz oder Sitte beruhende Unterhaltspflicht gegen den Angehörigen zu erfüllen.

Die letzten Jahre haben in der Fürsorge für unsere Soldaten und ihre Angehörigen wesentliche Ver-

besserungen gebracht, in denen die Erfahrungen und Notwendigkeiten des Krieges weitgehend berücksichtigt wurden. Sie haben ihren Niederschlag in einer Reihe von Ergänzungs- und Änderungsgesetzen zu den oben genannten Gesetzen sowie in Verordnungen und grundlegenden Ministerialerlassen gefunden. Zu der besonderen Fürsorge und Versorgung, die den Soldaten zuteil wird, die den Dienst mit der Waffe zu ihrem Lebensberuf erwählt haben oder sich zur Ableistung des aktiven Wehrdienstes für eine Reihe von Jahren verpflichtet haben, sei im Rahmen dieser Darstellung lediglich gesagt, daß sie den im besten Mannesalter vollbrachten Leistungen in vorbildlicher Weise gerecht wird. Im Kriege steht die Fürsorge und Versorgung für die im Kriegsdienst versehrten Soldaten und ihre Hinterbliebenen im Vordergrund des Interesses. Die wichtigsten Grundsätze aus diesem Teil der Fürsorge und Versorgung sollen in den folgenden Ausführungen behandelt werden.

Versehrtenfürsorge und -versorgung

Die neue Gesetzgebung hat in der Fürsorge und Versorgung für versehrte Soldaten, der sog. Beschädigtenfürsorge- und -versorgung Wege beschriffen, die grundsätzlich von den bisherigen Versorgungsgesetzen abweichen. Versorgung wird gewährt, wenn eine Wehrdienstbeschädigung, d. h. ein Körperschaden vorliegt, der infolge des Wehrdienstes eingetreten oder verschlimmert worden ist. Ihren Zweck erfüllt die Versorgung nicht darin, den versehrten ehemaligen Soldaten mit einer Rente abzufinden und ihn im übrigen mehr oder weniger seinem Schicksal zu überlassen, sondern dieses Schicksal von der Entlassung ab in die Hände der Fürsorge- und Versorgungsdienststellen zu legen, seine Wehrtauglichkeit oder mindestens seine Arbeitsverwendungsfähigkeit möglichst vollkommen und schnell wieder herzustellen und ihn in den allgemeinen Arbeitsprozeß als vollwertigen Volksgenossen einzugliedern. Zwar besteht die Versorgung auch in einer geldlichen Leistung, die aber nur dann gewährt wird, wenn der Versehrte infolge der Wehrdienstbeschädigung seinen bisherigen oder einen andern Beruf nicht mehr ausüben kann. Versehrte, die zu eigener Leistung nicht mehr fähig sind, werden als arbeitsverwendungsunfähig bezeichnet und erhalten eine Rente für arbeitsverwendungsunfähige (AVU.-Rente), die nach Ortsklasse, Familienstand, Beruf oder militärischem Dienstgrad und Alter gestaffelt ist. Bei Hilflosigkeit wird eine Pflegezulage in vier verschiedenen Stufen, bei Blindheit eine Blindenzulage gewährt. Für die arbeitsverwendungsfähigen Versehrten, die trotz des durch den Wehrdienst erlittenen Körperschadens einem Erwerb nachgehen können, tritt die Fürsorge in den Vordergrund. Es ist gesetzlich vorgeschrieben, daß sie eine für ihre noch verbliebenen Kräfte angemessene und ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung im Berufsleben erhalten. Die Beschädigtenfürsorge- und -versorgung, die ein Soldat nach seiner Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst für eine erlittene Wehrdienstbeschädigung und ihre Folgen erhält, umfaßt:

Heilfürsorge, Versehrtengehalt, Betreuung, Übergangsunterstützung, Rente für Arbeitsverwendungsunfähige, Pflegezulage und Blindenzulage.

Diese Leistungen erhalten auch Zivilpersonen, die in gewisser Beziehung zur Wehrmacht gestanden und dabei ohne eigenes Verschulden eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben. Fürsorge und Versorgung wird z. B. für Körperschäden gewährt, die bei Einberufenen auftreten, wenn sie zur rechtzeitigen Erreichung des Gestellungsortes die Reise bereits vor Beginn des Gestellungstages antreten müssen oder nach der Entlassung aus dem Wehrdienst ihre Wohnung erst nach Ablauf des Entlassungstages erreichen können. Beschädigtenfürsorge

und -versorgung wird ohne Antrag gewährt, wenn die Entlassung aus dem Wehrdienst wegen Dienstunfähigkeit erfolgt ist. In den übrigen Fällen muß zur Vermeidung des Rechtsverlustes ein Antrag gestellt sein, und zwar von ehemaligen Soldaten innerhalb zweier Jahre nach der Entlassung, von Zivilpersonen innerhalb zweier Jahre nach Erleiden der Wehrdienstbeschädigung. Nach Ablauf dieser Fristen kann der Antrag nur noch gestellt werden, wenn die Wehrdienstbeschädigung oder ihre Folgen erst später bemerkt worden sind oder sich wesentlich verschlimmert haben, spätestens nach zehn Jahren. Auf den Einwand der Fristversäumnis kann vom Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt verzichtet werden; er darf nicht erhoben werden, wenn die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Fürsorge und Versorgung erfüllt sind.

Heilfürsorge

Die Fürsorge für den versehrten Soldaten setzt schon während des Wehrdienstes mit der Heilfürsorge im Lazarett ein, deren Ziel die Erhaltung oder Wiederherstellung der Wehrtauglichkeit oder der Arbeitsverwendungsfähigkeit ist. Sofern es nicht gelingt, den versehrten Soldaten noch während des Wehrdienstes wieder so weit herzustellen, daß er aus dem Lazarett dienstfähig zur Truppe zurückkehren kann, erhält er auch nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst Heilfürsorge. Sie wird gewährt, um eine Wehrdienstbeschädigung oder ihre Folgen zu beseitigen, wesentlich zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten, körperliche Beschwerden zu beheben oder zu lindern. Eine sog. unterstützende Heilfürsorge kann auch für ein nicht als Wehrdienstbeschädigung anzusehendes Leiden gewährt werden, wenn hierdurch eine Wehrdienstbeschädigung wesentlich zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten ist (z. B. Zahnersatz bei einem Lungenleiden, das als Wehrdienstbeschädigung anerkannt ist). Zur Heilfürsorge gehört:

Ambulante ärztliche (zahnärztliche) Behandlung, Versorgung mit Arzneien, Brillen, Bruchbändern und anderen kleinen Heilmitteln, Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pfleger (Hauspflege) sowie Krankenhauspflege, Krankengeld und Hausgeld, Bade- und Heilstättenkuren, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln und Blindenführhund.

Ein Versehrter, der Mitglied einer Krankenkasse ist, erhält die Heilfürsorge durch seine Krankenkasse. Die Durchführung der Heilfürsorge für Versehrte, die keiner Krankenkasse angehören, liegt der Allgemeinen Ortskrankenkasse ob, oder wo keine besteht, der Landkrankenkasse ihres Wohnortes. Auch die nicht versicherten Versehrten erhalten die gleichen Leistungen, die die Mitglieder der Krankenkasse auf Grund ihres Versicherungsverhältnisses für ihre Person, d. h. ohne Familienhilfe, erhalten. Die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht können in allen Fällen auch Heilfürsorge über die Leistungen der Krankenkasse hinaus genehmigen, wenn hierdurch das Ziel der Heilfürsorge zu erreichen ist. Wichtig ist auch die Vorschrift, daß Versehrte, die einer Krankenkasse als Mitglied angehören und wegen einer Wehrdienstbeschädigung und ihrer Folgen nach Ablauf der Leistungspflicht von der Krankenkasse ausgesteuert sind, bis zur Dauer von weiteren 26 Wochen Heilfürsorge für ein anderes Leiden als Zugewählte erhalten können. Versehrte, die sich einer Heilbehandlung ohne Inanspruchnahme der Krankenkasse unterziehen, haben keinen Anspruch auf Erstattung der dadurch entstehenden Kosten. Haben zwingende Gründe die Inanspruchnahme der Krankenkasse unmöglich gemacht, so können die Kosten für eine selbstgewählte Krankenhilfe in angemessenem Umfang erstattet werden.

Kranken- und Hausgeld wird zur Sicherung des Lebensunterhalts bei Krankheit gewährt, wenn das Arbeits-einkommen durch die Erkrankung gemindert ist. Die Berechnung des Kranken- und Hausgeldes richtet sich nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsord-

nung. Wer einer Krankenkasse als Mitglied angehört, erhält Kranken- und Hausgeld von seiner Krankenkasse als Kassenmitglied. Krankengeld wird nur bei ambulanter ärztlicher Behandlung oder Hauspflege gezahlt. Voraussetzung ist, daß Arbeitsunfähigkeit besteht und diese ganz oder überwiegend durch die Wehrdienstbeschädigung bedingt wird. Das Hausgeld dient zur Verhütung einer Notlage, in welche die Angehörigen eines Versehrten geraten können, wenn ihm Krankenhauspflege oder eine Bade- oder Heilstättenkur gewährt wird. Es wird nach dem Hausgeldsatz berechnet, den die Krankenkasse dem Versehrten als versicherungspflichtigem Mitgliede zu zahlen hätte, und kann nur für Angehörige gewährt werden, deren Ernährer der Versehrte ist. Versehrte, die Versehrtengeld nach der Stufe II oder einer höheren Stufe beziehen, sind von der Verpflichtung befreit, Arzneikostenanteil und Krankenscheingebühr zu entrichten. Neben einer Rente für Arbeitsverwendungsunfähige wird Kranken- und Hausgeld nicht gezahlt.

Bade- und Heilstättenkuren können dem Versehrten bewilligt werden, wenn durch andere Behandlungsverfahren ein Heilerfolg nicht zu erwarten ist. Sie werden von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsdienststellen durchgeführt, denen hierfür Kurlazarette und Vertragsanstalten der Wehrmacht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Ebenso werden die Ausstattung mit Körperersatzstücken und die Lieferung von Blindenführhunden durch die Dienststellen der Wehrmacht veranlaßt. Zum Unterhalt des Blindenführhundes werden Zuschüsse gezahlt, die nach Ortsklassen gestaffelt 15 bis 20 *RM* monatlich betragen. Ein zur Heilfürsorge erforderlicher Zahnersatz wird nach Genehmigung durch die zuständige Wehrmachtdienststelle von den Krankenkassen geliefert. Die Kosten trägt in allen Fällen das Reich in voller Höhe.

Versehrtengeld

Das Versehrtengeld stellt eine geldliche Entschädigung beim Vorliegen einer Wehrdienstbeschädigung dar. Jedoch berechtigt nicht jeder Körperschaden zum Bezuge von Versehrtengeld. Versehrtheit liegt vor, wenn ein Soldat durch eine Wehrdienstbeschädigung oder ihre Folgen dauernd oder auf nicht absehbare Zeit erheblich beeinträchtigt ist. Nach den Richtlinien für die Beurteilung der Versehrtheit, die in vier Grade abgestuft ist, fängt die Versehrtheit z. B. erst an bei Fußverletzungen, wenn die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist, oder beim Verlust des Daumens. Das Versehrtengeld der Stufe I beträgt 15 *RM*, Stufe II 30 *RM*, Stufe III 50 *RM*, Stufe IV 80 *RM* monatlich. Für die Einstufung ist die Schwere des verbliebenen Körperschadens maßgebend. Wenn mehrere Körperschäden zusammentreffen, werden sie nach ihrer Gesamtheit beurteilt, da nur ein Versehrtengeld gewährt wird. Das Versehrtengeld wird dem Versehrten neben jedem anderen Einkommen gezahlt. Das Fortbestehen einer Versehrtheit wird jeweils durch Nachuntersuchung überprüft. Ist die Versehrtheit behoben, so fällt das Versehrtengeld weg.

Für eine Beschädigung bei besonderem Einsatz und ihre Folgen wird neben dem Versehrtengeld eine Versehrtengeldzulage gewährt; sie beträgt in Stufe I 10 *RM*, Stufe II 15 *RM*. Stufe III und IV 20 *RM* monatlich. Beschädigung bei besonderem Einsatz liegt vor, wenn ein Körperschaden während eines besonderen Einsatzes durch Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln eingetreten ist oder verschlimmert wurde. Einer Beschädigung bei besonderem Einsatz wird auch eine Wehrdienstbeschädigung gleichgestellt, die im Kampfgebiet oder im Zusammenhang mit einer Kampfhandlung erlitten oder auf einen Unfall oder auf nur dem Krieg eigentümliche Verhältnisse zurückzuführen ist.

Berufsfürsorge und Übergangsunterstützung

Die Erwerbsminderung, die noch in der Unfallgesetzgebung und in anderen Versorgungsgesetzen eine Rolle spielt, hat in der Fürsorge und Versorgung für die versehrten Soldaten des jetzigen Krieges nicht die ihr sonst zukommende Bedeutung, weil nicht der Gedanke der Versorgung entscheidend ist, sondern der Gedanke, die

Versehrten auf dem Wege der Berufsfürsorge in den gegebenen Grenzen als leistungsfähige und selbstbewußte Arbeitskräfte in das berufliche Leben wieder einzugliedern. Das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz mit seinen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen legt deshalb das Schwergewicht der Beschädigtenfürsorge neben der Heilfürsorge und der durch sie angestrebten Wiederherstellung der Arbeitsverwendungsfähigkeit auf die Unterbringung aller arbeitsverwendungsfähigen Versehrten in einem geeigneten Arbeitsplatz, auf dem nach Möglichkeit das frühere Arbeitseinkommen erreicht werden soll. Kann der Versehrte infolge der Art seiner Versehrtheit den bisherigen oder einen andern Beruf, der ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist, nicht ausüben oder eine vor Eintritt der Wehrdienstbeschädigung begonnene Berufsausbildung nicht fortsetzen, so kann er eingeschult, umgeschult oder wirtschaftlich selbständig gemacht und auf diese Weise auch einem anderen neuen Beruf zugeführt werden. Eine wesentliche Unterstützung für die Berufsfürsorge ist die Anordnung des Gesetzgebers, daß Versehrte, die Versehrtengeld der Stufe II oder einer höheren Stufe beziehen, Schwerbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung v. 12. Jan. 1923 (RGBl. I, 57) mit später ergangenen und künftigen Änderungen sind. Die unter dieses Gesetz fallenden Schwerbeschädigten genießen einen besonderen Kündigungsschutz und müssen bevorzugt auf einem für sie geeigneten Arbeitsplatz untergebracht werden. Den Schwerbeschädigten können auch Versehrte, die Versehrtengeld der Stufe I beziehen, gleichgestellt werden, wenn sie sich infolge ihrer Versehrtheit ohne den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht verschaffen können oder sich darin nicht zu erhalten vermögen, und wenn durch die Gleichstellung die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht gefährdet wird.

Die Durchführung der Berufsfürsorge für versehrte Soldaten ist eine der wichtigsten Aufgaben der Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsdienststellen, d. h. der Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter und als deren Organe der in allen größeren Standorten eingesetzten Wehrmachtfürsorgeoffiziere. Die berufliche Betreuung des Versehrten beginnt bereits im Lazarett, indem der Wehrmachtfürsorgeoffizier in den Lazaretten seines Bereichs die verwundeten und kranken Soldaten, die voraussichtlich wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden müssen, aufsucht und mit ihnen Rücksprache über ihr künftiges Fortkommen hält. Sobald der Wehrmachtfürsorgeoffizier einen Überblick über Beruf und Wünsche eines Versehrten erhalten hat, erörtert er die beruflichen Möglichkeiten, die der Körperschaden zuläßt, und die weiterhin notwendigen Maßnahmen mit dem Chefarzt des Lazarets. Für einen Versehrten, der nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst seinen bisherigen Beruf wieder aufnehmen kann, ist eine Berufsberatung nicht erforderlich. Der Wehrmachtfürsorgeoffizier überweist den Versehrten an das zuständige Arbeitsamt, das dann den Arbeitseinsatz regelt. Für die Unterbringung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten enthält neben dem WFVG. die VO. über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung v. 29. Dez. 1937 die entsprechenden Vorschriften. In Anerkennung der hervorragenden Leistungen der Wehrmacht im Kriege ist die Berufsfürsorge für entlassene Soldaten durch eine VO. v. 18. Sept. 1940 wesentlich erweitert worden. Grundsätzlich darf den Soldaten, die während des Krieges und nach dem Kriege in Ehren entlassen werden, aus ihrer durch den Wehrdienst bedingten Abwesenheit kein Nachteil erwachsen. Die Vorschriften über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind bis auf weiteres durch die VO. zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts v. 1. Sept. 1939 ersetzt worden, in der u. a. bestimmt ist, daß durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis (Arbeits-, Lehrverhältnis) nicht gelöst wird und für die Dauer der Einberufung die beiderseitigen Rechte und Pflichten ruhen.

Wenn die grundlegenden Beratungen zwischen Wehr-

machtfürsorgeoffizier und Chefarzt zu dem Ergebnis führen, daß der Versehrte in seinem bisherigen Beruf noch eingeschult oder auf einen anderen Beruf umgeschult werden muß, so sind von dem Wehrmachtfürsorgeoffizier außer dem Arzt und dem Vertreter der Hauptfürsorgestelle je nach Lage des Falles und Beruf des Versehrten Vertreter der Handwerkskammer, Handelskammer, des Reichsnährstandes oder sonstige Sachverständige der in Betracht kommenden Berufs- und Wirtschaftsorganisationen heranzuziehen, um an dem reibungslosen und sachdienlichen beruflichen Einsatz des Versehrten mitzuwirken. Damit diese verantwortungsvolle Aufgabe einheitlich durchgeführt wird, hat das Oberkommando der Wehrmacht Richtlinien aufgestellt, nach denen bei der Berufsberatung des Versehrten zu verfahren ist. Hiernach ist der Versehrte, wenn irgendwie möglich, in seinen alten Beruf einzuschulen und an seinen alten Arbeitsplatz zurückzubringen. Wenn der alte Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann, ist anzustreben, den Versehrten in einen verwandten Beruf einzuschulen, damit er seine bisherigen beruflichen Kenntnisse nutzbringend verwerten kann. Die Umschulung in einen neuen Beruf muß auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Vor der Umschulung ist genauestens zu prüfen, ob die körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Versehrten die Gewähr bieten, daß er den neuen Beruf ausfüllen kann. Bei der Entscheidung über die Ein- oder Umschulung eines Versehrten wird auch die Berufsgruppe eine Rolle spielen. Selbständige Handwerker, Gewerbetreibende und Kaufleute können ebenso wie Landwirte mit eigenem Besitz auch bei schwerem Körperschaden in ihrem erlernten Beruf erfahrungsgemäß hochwertige Leistungen vollbringen. Ihr Berufswechsel ist möglichst zu vermeiden. Auch Kopfarbeiter werden meistens ihren alten Beruf beibehalten können. Doch muß eine Umschulung auf kaufmännische Wissenszweige und im Bürodienst nach Möglichkeit den Versehrten vorbehalten bleiben, die schon vorher auf ähnlichem Gebiet tätig waren. Bei der Berufsberatung von selbständigen Handwerkern und Handarbeitern ist der Umstand zu berücksichtigen, daß sie in großen Betrieben bessere Möglichkeiten haben, eine ihrem Körperschaden angepaßte Beschäftigung zu erhalten, da dort die Arbeitsvorgänge weitgehender aufgeteilt sind als in Kleinbetrieben. Für Versehrte, die aus dem Wehrdienst entlassen sind, übernimmt die Hauptfürsorgestelle die Durchführung der Ein- oder Umschulung. Der Wehrmachtfürsorgeoffizier ist aber weiter verpflichtet, sich um das Schicksal des Versehrten zu kümmern und sich, wenn es die Belange des Versehrten erfordern, einzuschalten. Er sorgt auch im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle und dem Arbeitsamt dafür, daß der Versehrte alsbald nach Beendigung der Schulung in einen Arbeitsplatz eingewiesen wird, den er trotz der notwendigen Rücksicht auf seine Versehrtheit ausfüllen kann und auf dem er mindestens das frühere Arbeitseinkommen verdient.

Um den Lebensunterhalt des Versehrten bis zu seiner beruflichen Unterbringung und während einer Ein- oder Umschulung sicherzustellen, wird dem Versehrten eine Übergangsunterstützung gewährt. Hinsichtlich der Höhe der Übergangsunterstützung ist bestimmt, daß der Unterschied zwischen dem früherem Arbeitseinkommen und dem jetzigen Arbeitseinkommen einschließlich Ruhegehalt, ruhegehaltähnlicher Bezüge und Renten der Reichsversicherung gezahlt werden kann; dabei dürfen jetzige Arbeitseinkommen und Übergangsunterstützung bei einem Ledigen 500 *RM* und bei einem Verheirateten 600 *RM* monatlich nicht übersteigen. Bei Versehrten, die vor dem Eintritt in die Wehrmacht noch kein volles Arbeitseinkommen bezogen haben, weil sie die Berufsausbildung noch nicht begonnen, abgeschlossen oder den erlernten Beruf nach beendeter Ausbildung noch nicht ausgeübt hatten, wird für die Gewährung der Übergangsunterstützung das Einkommen zugrunde gelegt, das sie bezogen hätten, wenn sie den erlernten oder erstrebten Beruf im Zeitpunkt der Einziehung zum aktiven Wehrdienst oder zum vorher abzu leistenden Reichsarbeitsdienst bereits ausgeübt hätten. Die Gewährung einer Übergangsunterstützung kann auch für Versehrte in Betracht kommen, die in freien Berufen

tätig sind, z. B. wenn der Versehrte infolge des Körperschadens zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit seines Betriebes gezwungen ist, eine Ersatzkraft einzustellen. Wenn der Ertrag des Betriebes eines Versehrten durch Verbesserung der Betriebseinrichtungen oder Erschließung neuer Einnahmequellen so gehoben werden kann, daß eine Ersatzkraft nicht erforderlich ist oder vom Betrieb selbst getragen werden kann, wird zur Finanzierung dieser Maßnahmen statt einer laufenden Übergangsunterstützung eine einmalige Unterstützung gewährt.

Neben der Übergangsunterstützung sind zahlreiche sonstige Vergünstigungen für den Versehrten vorgesehen. So hat der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für die Zulassung zum Hochschulstudium und zum Fachschulstudium sowie zu den Prüfungen besondere Bestimmungen für Versehrte erlassen, die besondere finanzielle Vergünstigungen, Gebührenbefreiung und Beihilfen für die studierenden Versehrten enthalten. Handwerker, die in ihren alten Beruf eingeschult oder auf einen neuen Beruf umgeschult werden sollen, erhalten die erforderliche Anleitung auf Wehrmachtfachschulen oder auf Lehrstätten der Handwerkskammer, der Deutschen Arbeitsfront oder industrieller Betriebe. Für Versehrte, die in kaufmännische Berufe eintreten wollen, stehen neben den Heeresfachschulen auch besondere Lehrgänge auf Fachschulen der Handelskammer zur Verfügung. Versehrte, die vom Lande stammen und dem Lande erhalten bleiben sollen, haben die Möglichkeit, auf staatlichen Lehrgütern sich als praktische Landwirte ausbilden zu lassen oder sich einer Sonderausbildung für einen verwandten landwirtschaftlichen Beruf, z. B. als Milchprüfer, Obstwart, Geflügelzüchter, Treckerführer, Gärtner usw. zu unterziehen, wenn sie infolge ihres Körperschadens der eigentlichen Feldarbeit nicht mehr gewachsen sind. Das Oberkommando der Wehrmacht und der Reichsnährstand sorgen dafür, daß die versehrten Soldaten bei der Erhaltung deutschen Bauerntums und bei der Schaffung neuer Bauernstellen in den neu eingegliederten Gebieten, vor allem im Osten, in besonderen Maße berücksichtigt werden. Eine weitgehende persönliche und auf den Einzelfall abgestellte Fürsorge erfordert die berufliche Betreuung erblindeter Soldaten. Für diese Versehrten ist gerade in der ersten Zeit nach der Erblindung eine verständnisvolle Führung und psychologische Betreuung notwendig. Hier leisten auch die Kriegsblassen des ersten Weltkrieges selbstlose und vorbildliche Kameradschaftsarbeit. Die Schulung der erblindeten Versehrten findet in den städtischen oder staatlichen Blindenanstalten statt. Blinden, die sich dem Hochschulstudium widmen wollen, steht die Blindenstudienanstalt in Marburg zur Verfügung.

Die Kosten der Ein- und Umschulung trägt die Wehrmacht, solange der Versehrte noch Soldat ist. Dem Versehrten kann auch eine Umzugsentschädigung gewährt werden, wenn die berufliche Unterbringung, die Ein- oder Umschulung einen Wechsel des bisherigen Wohnortes erfordert. Mit dem Tage der Entlassung des Versehrten aus dem Wehrdienst übernimmt die Hauptfürsorgestelle die Kosten der Ausbildung. Die Hauptfürsorgestellen sind vom Reichsarbeitsminister angewiesen, die berufliche Förderung der Versehrten ohne Rücksicht auf die entstehenden Kosten durchzuführen, damit die Versehrten in Arbeitsplätze kommen, in denen sie mindestens ihr früheres Arbeitseinkommen erreichen. Die Berufsfürsorge ist aber mit der erstmaligen Unterbringung nicht abgeschlossen. Wenn der Versehrte den Arbeitsplatz infolge seiner Wehrdienstbeschädigung wieder verliert oder ihn ohne eigenes Verschulden aufgeben muß und infolge seiner Wehrdienstbeschädigung einen anderen Arbeitsplatz nur nach Ein- oder Umschulung erlangen kann, setzt die Zahlung der Übergangsunterstützung wieder ein, bis eine erneute Berufsbetreuung zum Erfolg geführt hat.

Rente für Arbeitsverwendungsunfähige

Bei schweren Körperschäden wird es auch die umsichtigste Heilfürsorge nicht erreichen können, den Versehrten wieder arbeitsverwendungsunfähig zu machen. Ein Versehrter ist arbeitsverwendungsunfähig, wenn er durch

Heilfürsorge die Arbeitsverwendungsfähigkeit nicht erlangen kann und daher infolge seiner Versehrtheit nicht in der Lage ist, eine Berufsausbildung fortzusetzen, seinen bisherigen oder einen anderen Beruf auszuüben und auch für einen solchen Beruf nicht umgeschult werden kann. Der arbeitsverwendungsunfähige Versehrte erhält vom Reiche eine monatliche Rente (AVU.-Rente), die neben dem Versehrtengeld gezahlt wird. Die Höhe der Rente ist je nach Ortsklasse und nach Lebensalter auf höchstens 80 *RM* und mindestens 40 *RM* monatlich für Ledige festgesetzt. Bei Verheirateten mit mindestens einem Kind beträgt sie im Höchstfalle 105 *RM*, für Verheiratete ohne Kinder 95 *RM* monatlich. AVU.-Teilentrenten wird gewährt, wenn die Arbeitsverwendungsunfähigkeit des Versehrten nur teilweise die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist. Diese Teilrente ist die einzige Rente, die neben Renten nach der Reichsversicherung einer Kürzung unterliegt. Im übrigen wird die AVU.-Rente nur neben einem Anspruch auf Ruhegehalt gekürzt. Ruhegehaltsempfängern und Empfängern ruhegehaltähnlicher Bezüge wird AVU.-Rente nur gewährt, wenn und soweit sie höher ist als das Ruhegehalt.

Zur AVU.-Rente treten Dienstgradzulagen oder Berufszulagen, die die Leistungen des Versehrten als Soldat oder im Zivilberuf berücksichtigen. Es gibt nur die günstigere von beiden. Die Höhe der Dienstgradzulage richtet sich nach dem militärischen Dienstgrad des Versehrten; sie beträgt mindestens 10 *RM* (Obergefreiter oder Unteroffizier) und höchstens 80 *RM* (Hauptmann und höhere Dienstgrade) monatlich. Die Berufszulage beträgt, wenn der Versehrte bisher einen Beruf ausgeübt hat, der eine mehrjährige abgeschlossene Berufsausbildung und, soweit vorgeschrieben oder üblich, eine Abschlußprüfung voraussetzt, 10 *RM* monatlich, wenn er einen Beruf ausgeübt hat, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert, 50 *RM* monatlich. Es gibt zur AVU.-Rente ferner Kinderzuschläge nach Maßgabe des DBG. — 20 *RM* monatlich für jedes Kind — sowie für hilflose Versehrte außerdem eine Pflegezulage von 50 *RM* monatlich, die bei dauerndem Krankenlager oder außergewöhnlicher Pflege je nach dem Leidenszustand auf 75 *RM*, 100 *RM* oder 125 *RM* erhöht wird. An Stelle der Pflegezulage erhält jeder blinde Versehrte eine Blindenzulage von 100 *RM* monatlich, die sich auf 125 *RM* erhöht, wenn zu der Blindheit ein weiterer Körperschaden hinzutritt, der erhöhte Pflegezulage erfordert. Hervorgehoben wird nochmals, daß zur AVU.-Rente ebenfalls das Versehrtengeld und, wenn es sich um eine Beschädigung bei besonderem Einsatz handelt, auch die Versehrtengeldzulage gewährt wird.

Eine weitere Maßnahme, um die wirtschaftliche Lage eines arbeitsverwendungsunfähigen Versehrten in besonderen Fällen zu erleichtern und einen Ausgleich der verminderten Bezüge gegenüber höheren Einkommen vor Eintritt der Arbeitsverwendungsunfähigkeit zu schaffen, bildet der Zuschuß zur AVU.-Rente, den der Versehrte auf Antrag zu den gesetzlichen Fürsorge- und versorgungsbezügen erhalten kann, soweit die AVU.-Rente mit Kinderzuschlag, Versehrtengeld, Versehrtengeldzulage, Ruhegehalt oder ruhegehaltähnlichen Bezügen und Renten der Reichsversicherung hinter 75% des vor Eintritt der Arbeitsverwendungsunfähigkeit zuletzt bezogenen Arbeitseinkommens zurückbleibt; dabei dürfen einschließlich des Zuschusses folgende Höchstbeträge nicht überschritten werden: bei Ledigen 375 *RM* und bei Verheirateten 450 *RM* monatlich. Der Zuschußberechnung wird das vor Eintritt der Arbeitsverwendungsunfähigkeit zuletzt bezogene Arbeitseinkommen zugrunde gelegt. Für Angehörige freier Berufe, Landwirte und Bauern, Handels- und Gewerbetreibende gelten besondere Grundsätze, nach denen je nach Lage des Falles zu verfahren ist.

Kapitalabfindung

Versehrten kann auf Antrag statt des Versehrtengeldes und der Versehrtengeldzulage eine Kapitalabfindung zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes bewilligt werden. Voraussetzung ist, daß der Versehrte das 55. Lebensjahr noch nicht überschrit-

ten hat, die nützliche Verwendung der Kapitalabfindung gewährleistet erscheint und keine Bedenken wegen des Gesundheitszustandes des Versehrten bestehen. Der Betrag, an dessen Stelle die Kapitalabfindung tritt, darf den Jahresbetrag des Versehrtengeldes und der Versehrtengeldzulage erreichen. Als Kapitalabfindung wird das Siebeneinhalbfache dieses Jahresbetrages gezahlt. Dafür wird der Teil des Versehrtengeldes und der Versehrtengeldzulage, an dessen Stelle die Kapitalabfindung getreten ist, 10 Jahre nicht gezahlt.

Hinterbliebenenfürsorge

Im Falle des Todes eines Versehrten erhalten die Hinterbliebenen ein Sterbegeld in Höhe des Versehrtengeldes, eines Empfängers von AVU.-Rente oder Übergangsunterstützung in Höhe dieser Bezüge, die für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zuständig wären. Die Pflegezulage und die Blindenzulage werden zum Sterbegeld nur bis zu 75 *RM* monatlich gezahlt. Als Berechtigte kommen in Betracht die Witwe und die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge des Verstorbenen. An Kindes Statt angenommene Kinder stehen den für ehelich erklärten Abkömmlingen gleich. Wenn solche Angehörige nicht vorhanden sind, kann das Sterbegeld auf Antrag ganz oder teilweise an bedürftige Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Stiefkinder gewährt werden, deren Ernährer der Verstorbene überwiegend gewesen ist, sowie an Personen, die die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung getragen haben, wenn der Nachlaß und das Bestattungsgeld nicht ausreichen, um diese Kosten zu decken. Hat der Verstorbene zum Versehrtengeld eine Versehrtengeldzulage erhalten, so wird neben dem Sterbegeld eine Sterbegeldzulage in Höhe der Versehrtengeldzulage gezahlt. Die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht bestimmen, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist.

Zur Bestreitung der Bestattungskosten und anderer mit dem Todesfall zusammenhängenden Ausgaben dient das Bestattungsgeld, das auf Antrag gewährt wird. Voraussetzung ist, daß der Verstorbene zur Zeit des Todes Versehrtengeld erhalten hat und der Tod infolge einer Wehrdienstbeschädigung eingetreten ist. Der Tod gilt stets als Folge einer Wehrdienstbeschädigung, wenn der Versehrte an einem Leiden gestorben ist, für das er bis zu seinem Tode Versehrtengeld bezogen hat. Das Bestattungsgeld beträgt im Ausland und in Ortsklasse D 165 *RM*, Ortsklasse B und C 180 *RM*, Ortsklasse A und S 210 *RM*. Von dem Bestattungsgeld werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an denjenigen gezahlt, der die Bestattungskosten getragen hat. Wenn ein Überschuß bleibt, so sind nacheinander die Personen, die für die Gewährung von Sterbegeld in Betracht kommen, bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

In das Gebiet der Hinterbliebenenfürsorge fällt ferner die Gewährung einer einmaligen Elterngabe. Diese Maßnahme ist durch einen Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht v. 26. Sept. 1942 angeordnet worden und bietet die Möglichkeit, auch den Bedürfnissen, die ein Todesfall stets mit sich bringt, zu entsprechen. Die einmalige Elterngabe beträgt 300 *RM*; auf Antrag erhalten sie alle Eltern ohne Rücksicht auf ihr Einkommen und unbeschadet einer etwa zu gewährenden Fürsorge und Versorgung, deren Sohn im jetzigen Kriege gefallen oder als Wehrmachtangehöriger verstorben ist, ungeachtet dessen, ob er ledig oder verheiratet war. Den Eltern, die Anspruch auf Gewährung einer Elterngabe haben, werden gleichgestellt Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor Erleiden der Wehrdienstbeschädigung an Kindes Statt angenommen haben, sowie Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor Erleiden der Wehrdienstbeschädigung unentgeltlich unterhalten haben. Andere Verwandte der aufsteigenden Linie (Großeltern usw.) können die Elterngabe nur erhalten, wenn sie laufende Elternversorgung beziehen und wenn die Eltern nicht mehr leben. Die Elterngabe wird beim Verlust mehrerer

Kinder wiederholt gewährt. Der Antrag auf Elterngabe muß bei der Betreuungsabteilung der Gaudienststelle der NS.-Kriegsopferversorgung gestellt werden. Die Zahlung der einmaligen Elterngabe erfolgt durch das zuständige Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt.

Hinterbliebenenversorgung

Der Umfang der Versorgung für die Hinterbliebenen ist von der dem verstorbenen Soldaten zu gewährenden oder dem ehemaligen Soldaten selbst zu Lebzeiten gewährten Versorgung abhängig. Es wird unterschieden zwischen der Versorgung nach der Länge der Dienstzeit und der Versorgung wegen der Folgen eines im Wehrdienst erlittenen Körperschadens. Versorgung nach der Länge der Dienstzeit erhalten die Berufssoldaten. Alle übrigen Soldaten, insbesondere auch die Offiziere und Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes, erhalten im allgemeinen Versorgung wegen der Folgen eines Körperschadens. Diese Hinterbliebenenversorgung besteht aus der Witwen- und Waisenversorgung, der Witwenabfindung, aus Unterhaltsbeiträgen und aus der Elternversorgung. Die Versorgungsbezüge sollen den angemessenen Unterhalt der Hinterbliebenen nach dem Tode des Ernährers sicherstellen.

Witwen und Waisen von Soldaten, die an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gestorben sind, erhalten Witwen- und Waisenrente. Daneben werden Witwenzulage und Waisenzulage gewährt, wenn der Tod die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung ist. Die Witwenrente beträgt 60% der AVU.-Rente und der Dienstgradzulage oder Berufszulage, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten sollen. Sie darf jedoch nicht hinter 60% der AVU.-Rente eines verheirateten Schützen mit mindestens einem Kind zurückbleiben, der eine Berufszulage von 10 *RM* monatlich bezieht. Die Witwenzulage beträgt in jedem Falle mindestens 20 *RM*, bei Witwen von Oberfeldwebeln und Leutnanten 30 *RM*, von Oberleutnanten und Soldaten mit Berufszulage von 50 *RM* 50 *RM*, von Hauptleuten und höheren Dienstgraden 60 *RM* monatlich. Ferner erhalten Witwen vom Ersten des Monats, in dem sie das 45. Lebensjahr vollenden, einen Zuschlag zur Witwenrente, der nach Ortsklassen gestaffelt ist und 4—10 *RM* monatlich beträgt.

Die Waisenrente beträgt für jede Waise, deren Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Vaters zum Bezüge von Witwenrente berechtigt war, ein Fünftel der Witwenrente und für jede Waise, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Vaters nicht versorgungsberechtigt war, ein Drittel der Witwenrente. Soweit zur Waisenrente noch eine Waisenzulage hinzu kommt, wird als Waisenzulage monatlich 10 *RM* für jede Halbwaise und 15 *RM* für jede Vollwaise gezahlt. Zu den Hinterbliebenenbezügen wird außerdem für jedes vorhandene Kind ein Kinderzuschlag von 20 *RM* monatlich gewährt. Der Kinderzuschlag zur Witwen- und Waisenrente entfällt jedoch, wenn durch ihre Bewilligung zusammen mit den übrigen Versorgungsbezügen und den Renten aus der Reichsversicherung den Hinterbliebenen ein Einkommen erwachsen würde, das in einem offensiblen Mißverhältnis zu dem früheren Einkommen des Verstorbenen steht. Der Kinderzuschlag wird immer bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die Waisenrente bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt, darüber hinaus werden beide längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahr nur dann gezahlt, wenn die Waise sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet und ein eigenes Einkommen von weniger als 40 *RM* monatlich hat. War die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Arbeits- oder Wehrdienstpflicht unterbrochen so verlängert sich die Bezugsdauer nach vollendetem 24. Lebensjahr um die Zeit dieser Unterbrechung. Ist die Waise wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu erhalten, so werden Waisenrente und Kinderzuschlag für die Dauer dieses Zustandes ohne Rücksicht auf das Lebensalter bewilligt. Als Waisen gelten die ehelichen Kinder, die ehelich erklärten und die an Kindes Statt angenommenen Kinder, wenn sie vor der Entlassung des Sol-

daten aus dem aktiven Wehrdienst für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind; ferner, wenn der Tod die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, die für ehelich erklärten Kinder und an Kindes Statt angenommenen Kinder ehemaliger Soldaten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindes Statt und die elternlosen Enkel, die der Verstorbene zur Zeit des Todes unentgeltlich unterhalten hat.

Die Gewährung von Witwen- und Waisenrente für Hinterbliebene von Soldaten, die nicht im aktiven Wehrdienst gestorben sind, ist davon abhängig, daß die Ehe vor der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst geschlossen worden ist. Wenn die Eheschließung später erfolgte, kann auf Antrag dieselbe Versorgung ganz oder teilweise widerruflich gewährt werden. Ist der Tod jedoch die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz, so wird Witwen- und Waisenrente auch dann gewährt, wenn die Ehe innerhalb von zehn Jahren nach der Entlassung geschlossen worden ist. Daneben wird Witwen- und Waisenzulage gezahlt. Ist die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben offenbar in der Absicht geschlossen worden, der Witwe den Bezug der Witwenrente zu verschaffen, darf Witwenrente nicht bewilligt werden. Witwen- und Waisenrente dürfen insgesamt die AVU.-Rente, aus der sie errechnet sind, nicht übersteigen. Ergeben sie zusammen einen höheren Betrag, werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis gekürzt. Auf Antrag können Witwen und Waisen zu ihren Versorgungsbezügen vom Reich noch einen Zuschuß erhalten. Witwen- und Waisenbezüge dürfen zusammen 75% des letzten Arbeitseinkommens des Verstorbenen und die Höchstsätze, die für verheiratete Arbeitsverwendungsunfähige als Empfänger eines Zuschusses zur AVU.-Rente vorgeschrieben sind, nicht übersteigen.

Uneheliche Kinder eines verstorbenen Wehrmachtangehörigen können als Unterhaltsbeitrag einen Kinderzuschlag bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten. Wenn der Tod die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung ist, kann statt des Unterhaltsbeitrages Waisenrente und Waisenzulage wie einem ehelichen Kinde gewährt werden. Der unverheirateten Mutter eines derartig versorgten unehelichen Kindes kann auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der Witwenrente und Witwenzulage bewilligt werden, wenn die ernsthafte Absicht des Verstorbenen zur Eheschließung mit der Mutter des Kindes nachgewiesen ist. Ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der Witwenrente kann auch den schuldlos geschiedenen Frauen sowie den Witwen, die sich wiederverheiratet haben und wieder Witwe geworden sind, gewährt werden. Eine Witwenabfindung wird gezahlt, wenn der Tod des Verstorbenen die Folge einer Wehrdienstbeschädigung war und sich die Witwe vor Vollendung des 45. Lebensjahres mit einem Deutschen wiederverheiratet hat. Die Abfindung beträgt, wenn die Witwe das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, das Fünffache, sonst das Dreifache des Jahresbetrages der Witwenrente und der Witwenzulage.

Die Eltern verstorbener ehemaliger Soldaten erhalten für die Dauer der Bedürftigkeit auf Antrag Elternrente, wenn der Tod die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist und die Eltern als Vater das 60., als Mutter das 50. Lebensjahr vollendet haben oder nach dem Urteil des Arbeitsamtes dem Arbeitseinsatz nicht zur Verfügung stehen. Den Eltern sind gleichgestellt Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor Erleiden der Wehrdienstbeschädigung an Kindes Statt angenommen haben, sowie Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor Erleiden der Wehrdienstbeschädigung unentgeltlich unterhalten haben. Andere Verwandte der aufsteigenden Linie (Großeltern usw.) erhalten die Elternversorgung nur, wenn der Verstorbene ihren Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat und soweit versorgungsberechtigte Eltern nicht vorhanden sind. An die Stelle eines nicht versorgungsberechtigten Elternteils treten dessen Eltern. Versorgungsberechtigt im Sinne dieser Vorschrift sind die Eltern, die die Elternversor-

gung beziehen. Die Elternrente beträgt für einen Elternteil bis zu 25%, für ein Elternpaar bis zu 50% der AVU.-Rente eines ledigen Wehrdienstbeschädigten vor vollendetem 35. Lebensjahr mit Dienstgradzulage oder Berufszulage, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Bedürftigkeit für die Gewährung der Elternrente ist anzunehmen, wenn das Einkommen und die Elternrente zusammen bestimmte Einkommensgrenzen nicht erreichen, z. B. in Ortsklasse A 85 *RM* für ein Elternteil und 130 *RM* monatlich für ein Elternpaar.

Ist der Tod eines Soldaten die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung, so wird neben der Elternrente eine Elternzulage gewährt; sie beträgt für einen Elternteil bis zu 15 *RM*, für ein Elternpaar bis zu 20 *RM* monatlich. Hat eine Mutter außerdem ihren Ehemann durch Tod infolge einer Wehrdienstbeschädigung verloren, so wird die Elternzulage auch dann gezahlt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Elternrente nicht erfüllt sind. Beim Verlust mehrerer Kinder erhöht sich die Elternzulage für jedes weitere Kind bei einem Elternteil bis zu 5 *RM* und bei einem Elternpaar bis zu 7,50 *RM* monatlich.

Zur Elternrente können Eltern auf Antrag einen Zuschuß erhalten, wenn sie nach dem Urteil des Arbeitsamtes dem Arbeitseinsatz nicht zur Verfügung stehen und die Elternversorgung und das sonstige Einkommen zusammen die im Gesetz vorgesehenen Einkommensgrenzen nicht erreichen, z. B. in Ortsklasse S 65 *RM* für ein Elternteil und 100 *RM* monatlich für ein Elternpaar. Als Zuschuß zur Elternrente wird der Unterschiedsbetrag gewährt.

Hinterbliebene eines verschollenen Soldaten, dessen Tod wahrscheinlich ist, können Hinterbliebenenversorgung auf Antrag auch schon vor der Todeserklärung erhalten, wenn sie im Falle des Todes des Verschollenen Hinterbliebenenbezüge erhalten könnten. Die im Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz vorgesehene Sonderversorgung kann zu einer Versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz gewährt werden, wenn der Tod infolge Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Beschädigung wahrscheinlich ist.

Sind Beamte im jetzigen Kriege gefallen oder an den Folgen einer Verwundung oder eines im aktiven Wehrdienst erlittenen Unfalls, der als Wehrdienstbeschädigung anerkannt ist, gestorben, so sollen ihre Hinterbliebenen nicht schlechter gestellt sein als die Hinterbliebenen von nicht zum aktiven Wehrdienst eingezogenen, an den Folgen eines Dienstunfalls gestorbenen Beamten. Die Hinterbliebenen erhalten daher Unfallfürsorge nach dem DBG. Die rechtskräftige Anerkennung oder Ablehnung eines Körperschadens als Wehrdienstbeschädigung oder Beschädigung bei besonderem Einsatz ist für die Entscheidung der Versorgungsansprüche nach dem DBG. bindend.

Härteausgleiche und andere Vergünstigungen

Für Körperschäden, die während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht entstanden sind, jedoch nicht Wehrdienstbeschädigung oder Beschädigung bei besonderem Einsatz sind, kann grundsätzlich keine Versorgung gewährt werden. In vielen Fällen wird es nicht einfach sein, die genaue Abgrenzung für das Vorliegen einer Wehrdienstbeschädigung vorzunehmen. Um hier zu helfen, sieht ein Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht v. 10. Juni 1941 sog. Härteausgleiche vor. Danach können Soldaten, die während des gegenwärtigen Krieges im aktiven Wehrdienst einen Körperschaden erlitten haben, der weder Beschädigung bei besonderem Einsatz noch Wehrdienstbeschädigung ist, bei Bedürfnis eine Zuwendung in Grenzen der Versorgung nach dem WFGV. ohne Pflege- und Blindenzulage erhalten, wenn der Körperschaden während der Zugehörigkeit des Soldaten zur Wehrmacht entstanden ist oder sich wesentlich verschlimmert hat. Ausgeschlossen sind im allgemeinen Körperschäden, die auf Selbstschädigung oder Selbst-

mordversuch zurückzuführen sind. Voraussetzung für die Gewährung einer Versorgung ist, daß der Körperschaden bei der Entlassung einer Versehrtheit der Stufe III entspricht. Der Antrag muß binnen drei Monaten nach der Entlassung gestellt sein. Witwen und Waisen von Soldaten, deren Tod während des gegenwärtigen Krieges im aktiven Wehrdienst eingetreten ist, ohne daß Beschädigung bei besonderem Einsatz oder Wehrdienstbeschädigung vorliegt, können bei Bedürfnis Zuwendungen in Höhe des Sterbegeldes, des Bestattungsgeldes, zwei Drittel der Witwenrente sowie in Höhe der Waisenrente und der Kinderzuschläge erhalten. Die gleichen Zuwendungen können gewährt werden, wenn ein ehemaliger Soldat an einem Leiden stirbt, für das ihm im Wege des Härteausgleichs eine Versorgung gewährt worden ist. Hinterbliebene müssen den Antrag binnen drei Monaten nach dem Tode des Soldaten stellen.

Zu der Fürsorge und Versorgung auf Grund des WFVG. und des EFVG. kommen für die Opfer des gegenwärtigen Krieges noch eine Reihe anderer Vergünstigungen, die ebenfalls das Ziel haben, die wirtschaftliche Lage der vom Schicksal hart betroffenen Volksgenossen zu erleichtern. Den Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsämtern stehen Unterstützungsmittel zur Verfügung. Aus diesen Mitteln kann an Hinterbliebene verstorbener Soldaten auf Antrag eine Unterstützung gewährt werden, wenn eine außergewöhnliche unverschuldete Notlage vorliegt, aus der sich die Hinterbliebenen mit eigenen Mitteln nicht befreien können. Die Eltern gefallener oder an den Folgen einer während des gegenwärtigen Krieges erlittenen Wehrdienstbeschädigung verstorbener Söhne können zum Ausgleich von Härten durch das Oberkommando der Wehrmacht Unterstützungen erhalten, wenn sie für die Berufsausbildung dieser Kinder Verpflichtungen eingegangen und zu Tilgung aus eigenen Mitteln außerstande sind. Der Antrag auf Gewährung einer solchen Elternunterstützung ist bei dem zuständigen Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsamt zu stellen. Die Ehefrau eines gefallenen Haus-

haltsvorstandes erhält die Reichskinderbeihilfe schon vom ersten Kind ab. Ferner hat der Reichsminister der Finanzen seine Dienststellen angewiesen, die Anträge auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für Kriegerwaisen und Kinder von Schwerkriegsbeschädigten bevorzugt zu behandeln. Von den Steuerermäßigungen, die für die Hinterbliebenen gefallener Wehrmachtangehöriger in Betracht kommen, seien die tarifliche Begünstigung bei der Einkommensteuer, die Befreiung von der Erbschaftsteuer bei Erbanfällen von Gefallenen und die Eintragung eines steuerfreien Lohnbetrages nach den Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen auf der Steuerkarte hervorgehoben. Die VO. über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene v. 20. April 1939, die den Hinterbliebenen des ersten Weltkrieges einen Rechtsanspruch auf eine umfassende Krankenhilfe gewährt, ist durch einen gemeinsamen Erlaß des Reichsarbeitsministers, des Reichsministers des Innern und des Oberkommandos der Wehrmacht v. 18. Aug. 1941 auch auf die Hinterbliebenen des jetzigen Krieges ausgedehnt worden. Unter den Betreuungsmaßnahmen stellt auch die Gewährung von Umstellungsbeihilfen und Übergangsbeihilfen für die Kriegsoffer eine wesentliche Hilfe dar, weil gerade im Kriege mit seinen besonderen Verhältnissen die Umstellung in der Lebenshaltung besonders schwer ist. Die Umstellungsbeihilfen sichern den Hinterbliebenen der an den Folgen einer im gegenwärtigen Kriege erlittenen Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer Wehrdienstbeschädigung Verstorbenen und den aus gleichen Ursachen wegen Dienstunfähigkeit entlassenen Arbeitsverwendungsunfähigen und ihren Angehörigen für die Dauer von zwölf Monaten nach Ablauf des Sterbe- oder Entlassungsmonats das gleiche Einkommen, das vorher aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stand. Wenn innerhalb der Bezugsdauer der Umstellungsbeihilfe nicht die Umstellung in den Lebensverhältnissen gelingt, können für die folgende Zeit einmalige oder laufende Übergangsbeihilfen der sozialen Fürsorge gewährt werden.

Versehrtengeld und gesetzlicher Forderungsübergang

Von Regierungsrat d. B. d. L. Dr. Scheid, LGK. III/IV

A. Problemstellung

Die vorstehenden Ausführungen sind ein Beitrag zu der allgemeinen Frage des gesetzlichen Forderungsüberganges nach § 1542 der Reichsversicherungsordnung (RVO.), nach § 139 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG.) und nach § 134 des Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetzes v. 26. Aug. 1938 (RGBl. 1077) (WFVG.).

Die Wehrmachtverwaltung steht, in sich zwangsläufig häufenden Fällen, immer wieder vor der Frage, ob sie sich wegen des laufenden „Versehrtengeldes“, das sie dem infolge Wehrdienstbeschädigung entlassenen ehemaligen Wehrmachtangehörigen nach §§ 83, 84 WFVG. zahlt, auf den in § 134 Abs. 2 WFVG. bestimmten Übergang von dessen gegen den Schädiger bestehenden Ansprüchen berufen kann. Die Regelung des § 134 Abs. 2 WFVG. ist grundsätzlich die gleiche wie in § 1542 RVO. und in § 139 DBG. Meist handelt es sich um Unfälle zwischen Wehrmacht- und Zivilkraftfahrzeugen mit folgender Lagerung: Der zivile Halter und Fahrer haften dem verletzten Wehrmachtangehörigen ganz oder teilweise auf Ersatz der unfallbedingten Einkommensminderung. Die Haftung des Reiches hingegen beschränkt sich gemäß § 134 Abs. 1 WFVG. ausschließlich auf „Fürsorge und Versorgung“ in den Grenzen des WFVG. und des ergänzenden Einsatzgesetzes v. 6. Juli 1939 (RGBl. 1217) (EWFVG.), und zwar in den hier zu besprechenden Fällen auf das „Versehrtengeld“ (im folgenden abgekürzt mit VG.).

Die Verteidigung der zivilen Schuldner geht regelmäßig dahin, Versehrtengeld sei Ausgleich für Nichtvermögensschaden (im folgenden abgekürzt mit NVSch.), „Schmerzensgeld“, daher könne das Reich, infolge des in § 134 Abs. 2 Satz 2 WFVG. enthaltenen Ausschlusses des Überganges von Ansprüchen wegen

NVSch., sich bezüglich seiner VG.-Leistungen nie auf den gesetzlichen Übergang von Ansprüchen des Verletzten berufen.

Die Auffassung, VG. sei Schmerzensgeld, wird dabei auf folgende Merkmale gestützt: VG. wird wegen „erheblicher Beeinträchtigung des Körpers“ (§ 83 WFVG.) „neben jedem anderen Einkommen“ (§ 84 Abs. 2 WFVG.) gewährt. Es wird in drei starren Stufen nur nach der Art dieses Schadens bemessen (§ 84 Abs. 1 WFVG.); die Durchführungsbestimmung zu § 84 WFVG. (RGBl. 1938, 1293) erklärt Beruf, Einkommen, Einkommensminderung ausdrücklich für unerheblich.

B. Die „Congruenz“-Rechtsprechung

Die Verteidigung mit dem Hinweis auf die Natur des VG. ist nur möglich infolge der durch die „Congruenz“-Rechtsprechung des Reichsgerichts bedingten Zurückdrängung der gesetzlichen Regelung. Denn:

Die Leistungen des Reiches, zu deren Deckung der gesetzliche Forderungsübergang geschieht, müssen sich beziehen auf „Schaden, für den nach diesem Gesetz Fürsorge und Versorgung zu gewähren ist“. Das ist bei dem nur im WFVG. begründeten VG. selbstverständlich der Fall. Diese in § 134 Abs. 2 Satz 1 WFVG. bestimmte Voraussetzung ist daher erfüllt, ohne daß auf die Natur des VG. etwas ankäme.

Auch der in § 134 Abs. 2 Satz 2 WFVG. angeordnete Ausschluß des Überganges von Ansprüchen wegen NVSch. ist kein Hindernis, da das Reich sich nur auf die Ansprüche wegen Vermögensschadens (im folgenden abgekürzt mit VSch.), im besonderen Verdienstausfalls, bezieht.

Nach dem Gesetzeswortlaut ist daher unerheblich, ob VG. auf VSch. oder auf NVSch. abstellt. Übereinstim-

mung nach der Zweckbestimmung zwischen den Leistungen des Reiches und den Ansprüchen des Verletzten fordert das Gesetz in § 134 Abs. 2 Satz 2 nur dahin, daß wegen Leistungen für VSch. nicht Ansprüche auf Ersatz von NVSch. übergehen.

Aber das RG. hat seit einer Reihe von Jahren die in § 134 Abs. 2 Satz 2 WFVG. enthaltene Begrenzung des „Congruenz“-Gedankens verlassen und verlangt als Voraussetzung des Rechtsüberganges nach § 134 Abs. 2 WFVG., ebenso desjenigen nach § 1542 RVO. und nach § 139 DBG., allgemein die Übereinstimmung nach Zeit und Zweckbestimmung zwischen den Leistungen des Reiches bzw. des Versicherungsträgers und dem Schadensersatzanspruch des Verletzten. Nach dieser Rechtsprechung könnte sich das Reich also, würde das VG. wegen NVSch. gewährt, nicht auf den Übergang des auf Verdienstausfall gegründeten Schadensersatzanspruchs des Verletzten berufen.

Allerdings hat für das VG. schon das LG. Karlsruhe in einem nichtveröffentlichten Urteil v. 18. Febr. 1941 (4 S 4/40) diese Rechtsprechung abgelehnt, mit Überlegungen, die in Gesetzeswortlaut und Gesetzesaufbau ein Hindernis für den Einbruch durch jene Rechtsprechung erblicken: „Die Frage nun aber, ob zu solchem Rückgriff auf den dritten Schädiger auch die Gewährung des Versehrtengeldes berechnete, muß schon deswegen mit Ja beantwortet werden, weil das Versehrtengeld zu den in dem Gesetz vom 26. Aug. 1938 vorgesehenen Fürsorge- und Versorgungsleistungen zweifellos gehört, der im § 134 des Gesetzes geregelte Forderungsübergang aber im ganzen Umfang dieser Leistungen eintritt. Es hätte, wollte man das Versehrtengeld von der Erstattungsfähigkeit ausschließen, einer besonderen Bestimmung bedurft, vermöge deren aus der Reihe der Versorgungsleistungen, zu deren Deckung die Ansprüche des Geschädigten gegen dritte Personen dienen, das Versehrtengeld ausgenommen wäre. Da es an einer solchen Ausnahmebestimmung aber fehlt, so sind auch im vorliegenden Falle sowohl in Höhe der bis zum 30. Juni 1940 als Versehrtengeld bezahlten 302 RM als auch in Höhe des später fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Versehrtengeldes die aus dem Kraftfahrzeuggesetz herrührenden Ansprüche gegen die Beklagte auf den Reichswehrfiskus übergegangen.“

Tatsächlich ist auch nicht daran vorüberzugehen, daß § 134 Abs. 2 Satz 1 WFVG. nach Wortlaut und Gesetzesaufbau eindeutig alle Leistungen des Reiches, also auch das VG., umfaßt und daß die Einschränkung des § 134 Abs. 2 Satz 2 WFVG. sich nur auf die übergehenden Ansprüche des Verletzten bezieht.

Jeder Zweifel entfällt in den gemäß § 197 Abs. 2 WFVG. vom Oberkommando der Wehrmacht erlassenen Ausführungsbestimmungen, die jetzt in der Form der H. Dv. 187/1 für das Heer = M. Dv. Nr. 527/1 für die Marine = L. Dv. 87/1 für die Luftwaffe vorliegen. Sie besagen zu § 134 WFVG. wörtlich:

„Zu Abs. 2:

1. Der Schadensersatzanspruch des Reiches umfaßt alle Leistungen der Fürs. u. Vers. nach diesem Gesetz, z. B. Dauerrente, Ruhegehalt, die Kosten der Heilfürsorge, der Betreuung (Umschulung), AVU.-Rente, Pflegezulage, Blindenzulage, Versehrtengeld, Witwen- und Waisengeld usw.“

Es erscheint daher schon von vornherein fraglich, ob gegenüber diesem Inhalte des geschriebenen Rechtes der Vorrang jener Rechtsprechung überhaupt zu rechtfertigen ist; jene OKW.-Ausführungsbestimmungen sind allerdings nicht veröffentlicht.

Darüber hinaus liegt für die mit diesen Rechtsfragen befaßten Verwaltungsstellen erster Anlaß vor, auch im Rahmen einer rechtswissenschaftlichen Betrachtung auf die Belastungen hinzuweisen, zu denen diese Rechtsprechung wegen der Abgrenzungsschwierigkeiten und der sich daraus ergebenden immer neuen Mißverständnisse führt. So stimmt RG.: DR. 1942, 2245¹¹ in schlichten Berechnungsfragen nicht mit OLG. Dresden überein, obwohl dieses im Sinne der Rechtsprechung des RG. entscheiden wollte. RG. a. a. O. und KG. widersprechen sich (S. 2246 I. Sp. 2. Abs.). Die drastischste Steigerung der Unbrauchbarkeit aber brachte RG. a. a. O. durch die verständlichen eigenen inneren Widersprüche, auf die

Wussow in der anschließenden Kritik zutreffend hinweist.

So führt diese Rechtsprechung zugunsten der Übergerechtigkeit des Einzelfalles zu allgemeiner Unsicherheit. Diese Unsicherheit wiederum belastet die heute mit geringstem Personalbestand arbeitende Verwaltung in einem Maße, dem das Ergebnis nicht entspricht. Von der Rechtsprechung aber muß verlangt werden, daß sie sich nicht in überspitzter Gerechtigkeit verfängt, die Notwendigkeiten der alltäglichen Rechtspraxis übersieht und so in derartig einfachen und alltäglichen Berechnungsfragen drei Instanzen und schließlich Zurückverweisung notwendig macht.

Die dringend notwendige Abkehr von dieser Rechtsprechung wird um so leichter fallen, als ihr Mut nur bis zum halben Wege reichte. Denn in den Fällen der Bruchteilhaftung erhält das Reich bzw. der Versicherungsträger seit langem zu Lasten des Verletzten vollen, nicht nur Bruchteilsausgleich und wird der Verletzte hintenangelassen und der Congruenzgedanke vergessen mit dem Satze: „Dem Vorteil des unbedingten Versicherungsschutzes gegenüber muß der Verletzte den Nachteil einer teilweisen Einbuße seines Schadens in Kauf nehmen“ (RG. a. a. O. S. 2246 r. Sp. 3. Abs.; vgl. auch schon RG.: JW. 1909, 471; RGZ. 123, 40).

Der Abkehrschluß ist hier auch nicht mit dem Gedanken aufzuschieben, das Gericht könne dem Gesetzgeber nicht vorgreifen. Denn hier geht es ja ganz im Gegenteil nur darum, den unheilvoll verlorenen Anschluß an das Gesetz wiederherzustellen. Der Congruenzgedanke soll wieder die Grenzen des § 134 Abs. 2 Satz 2 WFVG., ebenso § 139 Satz 2 DBG., finden, bei deren Ziehung der Gesetzgeber die Undurchführbarkeit noch besserer Gerechtigkeit bereits vorausgesehen hat.

Die vorstehenden Ausführungen aber müssen noch mit der Rechtsprechung rechnen, die den Übergang des Anspruchs wegen VSch. verneint, falls das VG. Ausgleich für NVSch. ist. Nur dieser Rechtsprechung wegen ist nunmehr die Natur des VG. zu untersuchen.

C. Das Versehrtengeld

Die Bemessung des VG. nach jenen starren Stufen kann allerdings zu Zweifeln führen, ob es Ausgleich für VSch. ist.

Unerheblich ist dabei, daß diese Bemessung keinen vollen Ersatz wegen VSch. gewährleistet. Denn erstens will das „Fürsorge und Versorgung“ gar nicht, wie § 134 Abs. 1 WFVG. durch den Ausschluß jedes weiteren Anspruchs gegen das Reich zeigt. Zum anderen gilt die mögliche Unzulänglichkeit des Ausgleichs in gleicher Weise für VSch. wie für NVSch.

Auffällig hingegen ist die zwar äußerst seltene, aber durchaus denkbare Möglichkeit der Leistung des VG. an jemanden, der keinerlei VSch., etwa in Form von Verdienstausfall, erleidet und daher VG. erhält, obwohl ihn nur NVSch. trifft.

Trotzdem ist VG. nur Ausgleich für VSch.:

Das liegt schon im sprachlichen Begriff „Fürsorge und Versorgung“, wie ihn auch das Gesetzeswortwort enthält. Es ist ausgeschlossen, daß das Reich dem Versehrten gegen den viel schwerer wiegenden VSch. nicht, wohl aber gegen NVSch. helfen wolle.

Auch das stellt die oben angeführte Ausführungsbestimmung des OKW., unter 2., ausdrücklich klar: „Der Anspruch auf Ersatz eines Schadens, der nicht VSch. ist, geht nach § 134 Abs. 2 nicht auf das Reich über, weil das WFVG. eine Leistung für solche Schäden nicht vorsieht.“

Auch im allgemeinen Rechtsbild wird Schmerzensgeld, gemäß seiner geringeren tatsächlichen Bedeutung, nur zusätzlich („auch“) gewährt bei Tatbeständen, die in erster Linie Ansprüche auf Ersatz von etwaigem VSch. begründen (§ 847 BGB.).

Schmerzensgeld schuldet nur, wer schuldhaft handelte; auch das ist allgemeiner Wesenszug. VG. aber steht dem Verletzten zu, auch wenn er seinen Schaden selbst verschuldet hat, ja sogar dann, wenn er wegen dem Reiche schuldhaft zugefügten Schadens selber Schuldner des Reiches ist. Auch deshalb kann VG. nicht Schmerzensgeld sein.

Der Zweck des Forderungsüberganges unterstreicht den ausschließlichen Zusammenhang von VG. und VSch.:

§ 134 Abs. 2 WFVG. will eine Freistellung des Schädigers zu Lasten des Reiches vermeiden (so auch ausdrücklich OKW. a. a. O.), vor allem aber eine doppelte Entschädigung des Verletzten verhindern (RG. a. a. O. S. 2246 r. Sp. 3. Abs.). Dieser einleuchtende Zweck gilt ohne Unterschied, ob VSch. oder NVSch. wäre VG. aber Schmerzensgeld, so hätte der Versehrte zwangsläufig, und zwar regelmäßig, zwei Schmerzensgeldforderungen, von denen keine die Höhe der anderen berührte: eine auf die Monatsrente gegen das Reich, eine weitere, gemäß § 134 Abs. 2 Satz 2 WFVG. auf das Reich nicht übergehende, gegen den Schädiger. Diese Unsinnigkeit, zu der gerade die Bestimmung des § 134 Abs. 2 Satz 2 WFVG. führen müßte, beweist mit besonderem Nachdruck die Unmöglichkeit, VG. mit NVSch. in Verbindung zu bringen.

Nach alledem ist die einzige Besonderheit jener starren Stufenregelung eine die Verwaltung der Versorgungsbehörden entlastende Anwendung von Durchschnittsmaßstäben. Um diese Regelung ohne Einschränkung anzuwenden, wird auch der an sich nicht erwünschte Zufall in Kauf genommen, daß VG. jemandem geleistet wird, den kein VSch. betroffen hat.

Aber an dem allein auf Ausgleich von VSch. gerichteten Zweck des VG. ändert solcher Zufall nichts.

D. Einzelnes zum Forderungsübergang

Der Übergang der Ansprüche des Verletzten wegen Verdienstauffalles auf das Reich im Rahmen der VG-Leistungen ist daher selbst dann nicht zweifelhaft, wenn die Congruenz-Rechtsprechung angewandt wird.

Es mag aber einmal unterstellt werden, daß nicht nur diese Rechtsprechung gilt, sondern auch das VG. als Ausgleich für NVSch. angesehen wird: Dann wäre auf keinen Fall der Zweck des Gesetzes zu übersehen, der eine sinnlose regelmäßige Doppelentschädigung des Verletzten vermeiden will. Dann müßte das Reich, soweit es VG. leistet, sich wenigstens an die Ansprüche des Verletzten wegen NVSch. halten können, wobei der in § 134

Abs. 2 Satz 2 WFVG. enthaltene Ausschluß des Überganges von Ansprüchen wegen NVSch. entsprechend beschränkt auszulegen wäre.

Aber selbstverständlich wäre diese weither geholte Rettung der Gerechtigkeit nur ein Notbehelf. Die allein befriedigende Lösung ergibt sich nur aus der ungeteilten Wertung des VG. als eines Ausgleiches für VSch.

E. Prozessuales

Wenn sowohl das Reich wie der Verletzte den gleichen Anspruch erheben, hat der Schuldner beim heutigen Stand der Rechtsfrage ohne weiteres die Möglichkeit der Hinterlegung.

Dem Reiche und dem Verletzten droht aber heute die Gefahr, daß die Klage des Reiches von einem Richter abgewiesen wird, der die hier bekämpfte Auffassung vertritt, und daß die etwa nunmehr in diesem Rahmen vom Verletzten selbst erhobene Klage ebenfalls der Abweisung verfällt, weil der nunmehr entscheidende Richter die hier vertretene Auffassung billigt. Solange diese Gefahr besteht, ist es zweckmäßig, daß das Reich auf Leistung an sich, hilfsweise aber, vom Verletzten ermächtigt, auf Leistung an diesen klagt. So könnte das Verlangen des Reiches auf Zahlung an sich selbst nicht abgewiesen werden, ohne daß zur Leistung an den Verletzten verurteilt würde. Diese Ermächtigung ohne Übertragung des Stammrechtes ist eine inzwischen längst gefestigte Möglichkeit. Auch das Rechtsschutzbedürfnis für den Hilfsantrag liegt vor. Denn diese Verbindung von Hauptantrag und Hilfsantrag bedeutet, zumal bei solcher Prozeßführung Reich und Verletzter notwendige Rechtskraftstreitgenossen sind, die beste Möglichkeit, um alle Schwierigkeiten in einem einzigen Verfahren zu meistern. Der Hilfsantrag entspricht außerdem der nachwirkenden Fürsorge des Reiches für seine Wehrmachtangehörigen¹⁾.

¹⁾ Die Auffassung des Verfassers ist in einem rechtskräftig gewordenen Urteil des LG. Leipzig v. 14. Nov. 1942 (5 O 40/42) in Begründung und Ergebnis bestätigt worden. Schriftleitung.

Die Zwangsvollstreckung gegen Wehrmachtangehörige

Von Oberamtsrichter Dr. Sigmar Sebode, Berlin

I. Der Schutz der Wehrmachtangehörigen und anderen von den Kriegsverhältnissen betroffenen Personen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beruhte bisher auf der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1566). Diese Vorschriften haben sich im Laufe der Zeit nicht restlos bewährt. Es erschien erforderlich, durch ein einfacheres Verfahren zugleich einen nachhaltigeren Schutz als bisher für die Wehrmachtangehörigen usw. zu schaffen. Zu diesem Zwecke ist die VO. zum Schutze der Wehrmachtangehörigen und anderen von den Kriegsverhältnissen betroffenen Personen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 13. Okt. 1942 (RGBl. I, 604) ergangen, durch die die bisherigen Art. 1 und 2 der SchutzVO. vom 1. Sept. 1939 aufgehoben und durch andere Vorschriften ersetzt sind. Die Neuregelung bezieht sich aber nur auf das Erkenntnisverfahren, nicht auf die Zwangsvollstreckung. Für diese gilt nach wie vor die Bestimmung des Artikel 6 der SchutzVO. v. 1. Sept. 1939 bzw. 31. Okt. 1939 (RGBl. I, 2139), deren Anwendbarkeit aber nicht auf die in Art. 1 und 2 genannten Personen, die sog. Betroffenen (Wehrmachtangehörige und sonstige zu Dienstleistungen Verpflichtete usw.) begrenzt ist. Für die Wehrmachtangehörigen und anderen von den Kriegsverhältnissen betroffenen Personen fehlt es an einer besonderen Vollstreckungsschutzregelung. Das hat nun aber nicht etwa zur Folge, daß ein Wehrmachtangehöriger in der Vollstreckung ganz wie ein sonstiger, nicht im Kriegsdienst befindlicher Schuldner behandelt werden dürfte. Es ist selbstverständlich, daß in der Zwangsvollstreckung die besonderen Belange der Wehrmachtangehörigen usw. auf breiter Grundlage berücksichtigt werden, daß es auch in der Vollstreckungsinstanz eine Ehrenpflicht ist, den Wehrmachtangehörigen jeden nur irgendwie erforderlichen Schutz angedeihen zu

lassen. Nur ist bisher das Bedürfnis nach einer besonderen Schutzverordnung für Wehrmachtangehörige nicht hervorgetreten, weil die auch jedem anderen Vollstreckungsschuldner zugute kommenden Vollstreckungsschutzbestimmungen, besonders die des Gesetzes zur Verhütung von Vollstreckungsmissbräuchen v. 13. Dez. 1934 und der oben genannten SchutzVO. vom 1. Sept. 1939 bzw. 31. Okt. 1939 so elastisch gestaltet und so allgemein gefaßt sind, daß sich mit ihnen jederzeit ein wirksamer erhöhter Vollstreckungsschutz für die hier in Betracht kommenden, vom Kriege unmittelbar betroffenen Schuldnergruppen ohne weiteres rechtfertigen läßt. Dies gilt für alle Vollstreckungsarten. Inwieweit daneben noch verstreut in besonderen Verordnungen und Erlassen sich Schutzbestimmungen zugunsten von Wehrmachtangehörigen befinden, wird unten besprochen werden.

II. Der notwendige Schutz, der einem Wehrmachtangehörigen im Falle einer Zwangsvollstreckung gegeben werden muß, beginnt nicht erst beim Vollzug der Zwangsvollstreckung. Schon die prozessual vorgeschriebenen, die Zwangsvollstreckung vorbereitenden Maßnahmen berücksichtigen die besonderen Verhältnisse der Kriegsteilnehmer.

1. Das gilt zunächst von den besonderen Zustellungs-vorschriften. § 172 ZPO. sah vor, daß Zustellungen für Mannschaften der Wehrmacht an den Chef der zunächst vorgesezten Kommandobehörde zu erfolgen haben. Diese Bestimmung genügte nicht mehr den Anforderungen der Jetztzeit. Daher wurde das Zustellungs-wesen durch die VO. v. 13. März 1940 (RGBl. I, 501), nicht zuletzt im Interesse der betroffenen Wehrmachtangehörigen selbst, neu geregelt. Nach der WehrmachtzustellungsVO. gibt es jetzt drei Zustellungsarten für Zustellungen an Angehörige der Wehrmacht: a) Zustellung an den Führer der Truppeneinheit oder den Leiter der Dienststelle des Wehrmachtangehörigen; b) Aushändigung des Schrift-

stückes durch die Truppeneinheit oder Dienststelle an den Wehrmachtangehörigen auf Ersuchen des Vorsitzenden des Gerichts; c) Zustellung an den Wehrmachtangehörigen selbst in seiner Wohnung oder in seinem Geschäftslokal.

2. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist ferner bei jeder Zwangsvollstreckung gegen Wehrmachtangehörige § 752 ZPO. zu beachten. Danach darf eine Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Hierzu ist in einer AV. des RJM. v. 19. April 1940 (DJ. 481) ausgeführt, daß Angehörige der Wehrmacht Soldaten einschl. der Angehörigen des Beurlaubtenstandes für die Zeit einer Übung oder des Kriegsdienstes sowie Wehrmachtsbeamte sind. Wer die Anzeige zu erstatten hat, ist im Gesetz nicht gesagt. Außer vom Gläubiger kann auch vom Vollstreckungsorgan und vom Vollstreckungsgericht z. B. bei Pfändung einer Forderung die Anzeige erfolgen. Die Frage, ob zwischen Anzeige und dem Beginn der Zwangsvollstreckung eine Frist liegen muß, ist gesetzlich nicht geregelt. Sie muß aber grundsätzlich bejaht werden, weil ja gerade durch die Anzeige der Dienstbehörde Gelegenheit gegeben werden soll, irgendwelche Maßnahmen zugunsten des Wehrmachtangehörigen zu ergreifen. Legt der Auftraggeber bei der Einleitung der Vollstreckung eine Bescheinigung der Militärbehörde über den Empfang der Anzeige nicht vor, so ist das Vollstreckungsgericht und nach den jetzt bestehenden Dienstanweisungen auch der Gerichtsvollzieher verpflichtet, selbst Anzeige zu erstatten.

III. Wird auf die Anzeige hin nichts veranlaßt, um die Vollstreckung ganz abzuwenden, muß also zur Zwangsvollstreckung geschritten werden, so ist in erster Linie zugunsten der Wehrmachtangehörigen die neue Generalklausel für Vollstreckungsschutzmaßnahmen (Art. 6 der SchutzVO. v. 1. Sept. 1939 bzw. 31. Okt. 1939) anzuwenden. Danach kann in Vollstreckungsfällen, die einen ursächlichen Zusammenhang mit den jetzigen kriegerischen Verwicklungen besitzen, das Vollstreckungsgericht auf Antrag, aber auch von Amts wegen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung jeder Art ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn es der Auffassung ist, daß dies im Interesse des Schuldners dringend geboten und dem Gläubiger nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann. Diese Befugnis hat das Vollstreckungsgericht bei jeder Art von Vollstreckungsmaßnahmen, bei Lohnpfändungen, im Falle einer Räumungsvollstreckung, bei Sachpfändungen usw. Es wird bei Kriegsteilnehmern hiervon in weitestem Umfang Gebrauch machen, da im allgemeinen immer die Anwendung einer der Maßnahmen im Interesse des Schuldners dringend geboten erscheinen wird und auch dem Gläubiger nach Lage der Verhältnisse wird zugemutet werden können.

Daneben besteht natürlich auch für Wehrmachtangehörige das sonstige bisher schon geltende allgemeine Vollstreckungsschutzrecht unverändert fort. Es ist durch die SchutzVO. nicht außer Kraft gesetzt. Insbesondere wird hier noch das VollstrMißbrG. zur Anwendung gelangen können, wonach, unter etwas anderen Voraussetzungen, vom Vollstreckungsgericht Vollstreckungsmaßnahmen — auch wenn ihnen sonstige gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen — ganz oder teilweise aufgehoben, untersagt oder zeitweilig ausgesetzt werden können. Vom VollstrMißbrG. unterscheidet sich die Generalklausel der SchutzVO. dadurch, daß ein Eingreifen des Gerichts nach dem MißbrauchsG. grundsätzlich nur auf Antrag erfolgt, während das Gericht auf Grund der SchutzVO. auch von Amts wegen Maßnahmen treffen kann.

IV. Wenn danach etwa die Maßnahmen auf Grund der SchutzVO. auch von Amts wegen eingeleitet werden können, so sind doch Fälle denkbar, in denen der Schutz zu spät kommen könnte. Es mußte daher Vorsorge dafür getroffen werden, daß auch die einzelnen Vollstreckungsorgane, insbesondere die Gerichtsvollzieher, schon bei Beginn der Zwangsvollstreckung den leitenden Gesichtspunkten dieser Schutzbestimmungen ihre Aufmerksamkeit zuwenden und ihnen bei der Durchführung der Vollstreckung Rechnung tragen. Für das Gebiet der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen hat sich da-

her der RJM. veranlaßt gesehen, den Gerichtsvollziehern als den für die Pfändung und Verwertung zuständigen Beamten genaueste Richtlinien zu geben, nach denen sie bei der Vollstreckung vorzugehen haben (RV. des RJM. v. 17. Juli 1940). Der selbstverständliche Leitgedanke ist der, in jedem Stadium des Verfahrens eine etwa notwendig werdende Anwendung von Härte auf ein Mindestmaß zu beschränken und immer wieder darauf abzielen, auf gütlichem Wege eine weitere Vollstreckung zu vermeiden. Zu Beginn jeder Zwangsvollstreckung muß sich der Gerichtsvollzieher klarmachen, daß es selbstverständlich ist, daß ein Schuldner, der zum Zwecke der Reichsverteidigung seine Pflicht erfüllt, darauf rechnen darf und soll, daß nach Möglichkeit ihm alle Nachteile ferngehalten werden, die sich daraus ergeben, daß er infolge seines Einsatzes seine Rechte nicht oder nicht hinreichend wahrnehmen kann. Dies gilt in allererster Linie für die in der Kampflinie und außerhalb der Reichsgrenzen befindlichen Wehrmachtangehörigen. Ihnen gleichzustellen sind aber die Personen, die im verstärkten Polizeischutz, Bahnschutz, als Frontarbeiter in der Organisation Todt, beim RAD. usw. ihren Dienst verrichten. Denn auch bei ihnen bestehen die gleichen Schwierigkeiten einer ausreichenden Wahrnehmung ihrer Rechte wie bei den Wehrmachtangehörigen. Im einzelnen sind die Gerichtsvollzieher angewiesen, bevor zu Zwangsmaßnahmen geschritten wird, den Versuch einer gütlichen Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner zu machen. Hauptsächlich wird dieser Versuch in der Anbahnung einer Teilzahlungsregelung liegen. Hat der Schuldner keinen Vertreter, ist er auch nicht oder nur mit Zeitaufwand zu erreichen, so kann eine gütliche Abwicklung vielfach auch dadurch gefördert werden, daß der Vollstreckungsbeamte mit den nächsten Angehörigen, einem Bevollmächtigten oder dem Hauswirt des Schuldners sich in Verbindung setzt.

Gelingt ein solcher gütlicher Ausgleich nicht, so ist allerdings die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen nicht abzuhalten. Hier wird öfters als es sonst zu geschehen pflegt die Bestimmung des § 758 ZPO. zur Anwendung kommen. Der Schuldner wird vielfach abwesend sein, und auch seine Angehörigen werden oft nicht erreichbar sein. Alsdann müßte eine gewaltsame Öffnung der verschlossenen Wohnung oder eines Geschäftsraumes oder von Behältnissen erfolgen. Gerade hierin kann aber für den Schuldner eine besondere Härte liegen, etwa wenn man den Fall nimmt, daß er auf Urlaub nach Hause zurückkehrt und feststellen muß, daß in der Zwischenzeit die Wohnung vom Gerichtsvollzieher gewaltsam geöffnet worden ist. Hier wird ein verständnisvoller Gerichtsvollzieher sich mit den nächsten Angehörigen des Schuldners, einem Bevollmächtigten oder dem Hauswirt in Verbindung setzen, um die erforderlichen Schlüssel zu erlangen.

Auch bei der nunmehr erfolgenden Pfändung hat der Gerichtsvollzieher besondere Aufgaben. Die Pfändung wird allerdings in der Regel für den Schuldner keine besondere Härte darstellen. Veränderungen im Besitzstand des Schuldners erfolgen grundsätzlich nicht. Denn die Pfandstücke, mit Ausnahme von Geld, Kostbarkeiten und Wertpapieren, sind im Gewahrsam des Schuldners zu belassen. Nur in Ausnahmefällen, wenn die Befriedigung des Gläubigers gefährdet ist, wird eine Entfernung der Sachen und damit ein weiterer Eingriff in die Rechte des Schuldners in Betracht kommen. Die Berücksichtigung der Interessen des abwesenden Schuldners erfordert aber hier, daß der Gerichtsvollzieher im gegebenen Falle einen Familienangehörigen oder Bevollmächtigten des Schuldners über die etwaige Möglichkeit einer Abwendung der weiteren Vollstreckung oder von Rechtsbehelfen ausreichend unterrichtet. Hierdurch wird dem Schuldner der Weg gewiesen, geeignete Vollstreckungsschutzanträge zu stellen, und es wird dadurch vielfach den Parteien eine erneute Möglichkeit eines gütlichen Ausgleichs eröffnet.

Das Schwergewicht der Verantwortung bei der Zwangsvollstreckung gegen Wehrmachtangehörige liegt natürlich bei der Verwertung der Pfandstücke. Deshalb soll jeder Gerichtsvollzieher nach der genannten Rundverfügung besonders sorgfältig prüfen, ob die nach den Verfahrensvorschriften vorgesehene Verwertung der Pfandstücke nicht hinausgeschoben oder vermieden und ob von

der Anberaumung eines Versteigerungstermins vorläufig nicht überhaupt abgesellen werden kann. Diese Ermittlungen soll der Gerichtsvollzieher möglichst im Einvernehmen mit dem Gläubiger treffen. Es wird hier sehr auf den Einzelfall ankommen. Die Vollstreckungsschutzbestimmungen, auch in bezug auf einen zur Wehrmacht einberufenen Schuldner, sind nicht dazu da, um die Rechte des Gläubigers zu verkümmern. Es ist daher selbstverständlich, daß es auch hier durchaus auf die Persönlichkeit des Schuldners ankommen wird, und daß ein als böswillig bekannter Schuldner anders zu behandeln ist als ein gutwilliger. Auch wird es einen Unterschied begründen, ob der Schuldner in der Kampflinie, außerhalb der Reichsgrenzen oder an seinem Wohnsitz selbst oder in dessen Nähe eingesetzt ist. Nimmt der einberufene Schuldner seine Rechte nicht ausreichend wahr, obgleich er nach den Umständen des Falles hierzu bei gutem Willen in der Lage wäre, so kann er sich nicht dadurch beschwert fühlen, wenn trotz seiner Einberufung die Zwangsvollstreckung durchgeführt wird. Andererseits wird besonders dann dem Gläubiger ein Hinausschieben oder die Ablehnung der Verwertung zugemutet werden können, wenn zu erwarten ist, daß der Schuldner nach Beendigung seines Einsatzes seine Verpflichtungen erfüllen wird.

Der abwesende und nicht durch einen Bevollmächtigten vertretene Schuldner muß rechtzeitig die nach den Bestimmungen vorgesehenen Mitteilungen erhalten. Termine sind daher, sofern im Einzelfall nicht sofortige Maßnahmen geboten sind, so anzuberaumen, daß dem Schuldner noch Gelegenheit zur Wahrnehmung seiner Rechte bleibt.

Schließlich besteht auch die Möglichkeit, daß der Gerichtsvollzieher selbst unmittelbar Art. 6 der oben genannten SchutzVO. anwendet. Gelangt er zu dem Ergebnis, daß die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, so wird er den Gläubiger über seine Auffassung unterrichten und vorläufig von den Vollstreckungsmaßnahmen absehen, die er für entbehrlich hält, und die Zustimmung des Gläubigers hierzu erbitten.

V. Soweit eine Zwangsvollstreckung in Forderungen und sonstige Vermögensrechte eines Wehrmachtangehörigen erfolgen soll, gilt folgendes:

1. Zunächst sind die einschlägigen Bestimmungen der LohnpfändungsVO. 1940 v. 30. Okt. 1940 (RGBl. I, 1451) zu beachten. Nach § 3 Ziff. 6 sind unpfändbar bei besonderem Einsatz der Wehrmacht die folgenden auf Grund des Einsatz-WehrmachtgebührensG. und seiner Durchf. Best. an Angehörige der Wehrmacht gewährten Bezüge: Wehrsold, sämtliche Zulagen einschl. Front- und Fliegerzulagen, freie Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung, Bekleidungsentschädigung sowie Einkleidung und Ausrüstungsbefehle, ferner auch die den Gefolgschaftsmitgliedern der Wehrmacht bei besonderem Einsatz neben dem Arbeitseinkommen etwa gewährten besonderen Bezüge. Diese Vorschrift hat ihren Vorläufer in § 850 g Nr. 5 ZPO., wonach das Dienstseinkommen der Angehörigen mobiler Verbände unpfändbar gestellt war. Diese knappe Regelung konnte nicht mehr in dieser Kürze erhalten

bleiben, nachdem die Bezüge der Soldaten, Offiziere und Wehrmachtbeamten im Einsatz-WehrmachtgebührensG. in Verbindung mit der DurchfVO. ihre abschließende Neuordnung gefunden hatten. Im einzelnen ist die gesetzliche Regelung jetzt so klar, daß es weiterer Ausführungen in dieser Hinsicht kaum bedarf.

Wichtig ist, daß die durch eine DurchfVO. zum Einsatz-WehrmGebG. eingeführte „Kriegsbesoldung“ nicht in § 3 Ziff. 6 mitaufgeführt ist. Sie fällt, da die Aufzählung in § 3 erschöpfend ist und die LohnpfändungsVO. auch erst nach Erlass dieser 2. DurchfVO. ergangen ist, zweifellos nicht unter die oben genannte Ziff. 6. Die Kriegsbesoldung ist daher, wie auch bereits von mehreren LG. entschieden ist, pfändbar.

Was die am Schluß von Ziff. 6 genannten besonderen Bezüge der Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht „bei besonderem Einsatz“ anbelangt, so wurde hiermit der Tatsache Rechnung getragen, daß im Gefolge der modernen Wehrmacht zahlreiche Gefolgschaftsmitglieder zu finden sein werden, die nicht Soldaten sind, aber — gerade ihrer besonderen Fachkenntnisse, z. B. in der Motorteknik wegen — während eines besonderen Einsatzes auch mit erhöhten Bezügen ausgestattet werden. Durch die Unpfändbarkeitsbestimmungen für die Soldaten wären diese Sonderbezüge noch nicht unpfändbar gestellt, weil es sich hierbei nicht um Angehörige des Soldatenstandes handelt. Es bedurfte daher besonderer Bestimmungen in der Hinsicht, daß auch diese besonderen Zulagen (nicht das übrige Arbeitseinkommen), die den nichtsoldatischen Gefolgschaftsmitgliedern der Wehrmacht gewährt werden, unpfändbar sind.

Unpfändbar sind ferner nach § 3 Ziff. 7 Verstümmelungs- und Verwundetenzulagen und ähnliche Bezüge sowie die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Ehrensolde. Woran hierbei im einzelnen gedacht ist, braucht hier nicht dargelegt zu werden. Die Fassung der neuen Vorschrift hat bewußt von einer ins einzelne gehenden Aufstellung abgesehen.

2. Soweit diese besonderen Vorschriften nicht Platz greifen, etwa wenn das an sich weiterlaufende Gehalt eines zum Wehrdienst einberufenen Schuldners gepfändet wird, ist zu prüfen, ob auf Grund der eingangs genannten allgemeinen Vollstreckungsschutzbestimmungen dem Schuldner Schutz zu gewähren ist. Es kommt auch hier insbesondere wieder die SchutzVO. und das VollstrMißbrG. in Frage. Daß allerdings z. B. in dem genannten Beispiel in der Vollstreckung eine Härte liegt, wird man nur unter besonders gelagerten Begleitumständen behaupten können. Gleichwohl wird es Fälle geben, in denen die Pfändung einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechtes dem Schuldner nicht zugemutet werden kann. So etwa können, wenn ein Schuldner die Wirkungen der Lohn- oder Gehaltspfändungen wirtschaftlich nur deshalb einigermaßen ertragen konnte, weil er Nebenverdienste hatte, und diese jetzt fortgefallen sind, die Verhältnisse so liegen, daß es gerechtfertigt erscheint, ihm einen größeren über die gesetzliche Pfändungsgrenze hinausgehenden Teil seines Lohnes oder Gehaltes zu belassen.

Rechtspolitik und Praxis

Die Lage des Rechtswahrrachwuchses

Von Assessor Dr. Kube,
Reichsgruppe Junge Rechtswahrer

Mit zunehmender Dauer des Krieges ist es selbstverständlich, daß alle Kameraden, die den grauen Rock tragen und bisher noch nicht die Gelegenheit hatten, zu einem Abschluß ihrer Berufsausbildung zu kommen, sich ernste Sorge darüber machen, wie nach siegreicher Beendigung des Krieges ihre Wiedereingliederung in die praktische Berufsausbildung erfolgen soll. Immer wieder sehen wir aus brieflichen und mündlichen Anfragen der im FeNe stehenden Kameraden, wie diese für alle lebenswichtige Frage sie bewegt und oft mit ernster Sorge erfüllt. Es gibt viele Fälle, in denen Gerichts-

bzw. Regierungsreferendare seit 5 Jahren und noch länger bei der Wehrmacht stehen, die noch nicht einmal praktischen Vorbereitungsdiens abgeleistet bzw. nur einen kurzen Teil davon hinter sich gebracht haben. Gerade von ihnen kommen immer wieder die Fragen, was aus ihnen werden soll, wenn der Krieg einmal beendet ist und sie nunmehr in ihren Lebensberuf eintreten sollen.

Die durch den Führererlaß v. 20. Aug. 1942 neu geschaffene Situation im Bereich der Justizverwaltung und die damit im Zusammenhang stehenden Äußerungen seiner beauftragten Männer, insbesondere des Reichsjustizministers und Leiters des NSRB. Parteigenosse Dr. Thierack sowie seines Stellvertreters und Staatssekretärs Dr. Rothenberger geben Veranlassung, hier ein-

mal kurz die Lage des Rechtswahrnachwuchses im Augenblick und für die Zukunft, d. h. nach siegreicher Beendigung des Krieges, darzulegen.

Über die formellen Voraussetzungen der Ablegung des Kriegsnotexamens der Referendare ist eingehend bereits im DR. 1940, 83/84 und 1941, 766 gesprochen worden. Auf diese beiden Aufsätze wird daher insoweit Bezug genommen.

Es handelt sich aber nunmehr nach fast 3½ Jahren Krieg darum, allen unseren Kameraden, die unter der Waffe stehen — und das sind bis zu 95% aller Referendare im Deutschen Reich! — die Gewähr dafür zu geben, daß sie sich, obwohl es im Augenblick äußerlich manchmal nicht so aussehnen mag, durchaus keine Sorgen und Gedanken über ihre berufliche Zukunft zu machen brauchen. Es ist der feste Wille der neuen Leitung des Reichsjustizministeriums, gerade besonders erprobten und langjährigen Frontsoldaten das Zurückfinden in ihren Beruf bei Entlassung von der Wehrmacht in jeder Hinsicht zu erleichtern. Im Reichsjustizministerium herrscht für die Lage und für die besonderen Schwierigkeiten der eingezogenen Berufskameraden nicht nur volles Verständnis, sondern, und das ist noch wichtiger, jede Bereitwilligkeit, ihnen später in jeder Hinsicht zu helfen. Daß der NS.-Rechtswahrerbund, dem der Führer durch seinen Leiter Minister Dr. Thierack die besondere Aufgabe der Führung und Betreuung der in ihm zusammengeschlossenen Rechtswahrer gestellt hat, hier in tatkräftigster Weise mitgeholfen hat und mithilft, ist für den NSRB. als angeschlossenen Verband der nationalsozialistischen Bewegung eine absolute Selbstverständlichkeit, die eigentlich gar nicht besonders betont zu werden braucht.

Zusammenfassend kann daher über die Lage des Rechtswahrnachwuchses — die vor allem auch durch die hohen Opfer, die er an der Front für die Zukunft des Reiches gebracht hat, als dringendes Problem von allen zuständigen Stellen angesehen wird — zweierlei festgestellt werden:

1. Jeder Referendar, der zur Zeit bei der Wehrmacht steht, kann davon überzeugt sein, daß ihm nach Rückkehr aus diesem Kriege die ernste Sorge der zuständigen Stellen in seiner Berufsentwicklung zuteil werden wird.
2. Unser Beruf als nationalsozialistische Rechtswahrer ist nicht nur ein stolzer und erstrebenswerter, sondern es ist auch ein Beruf, bei dessen Ausübung gerade wir jungen Rechtswahrer heute und später uns vor keinem anderen in Deutschland zu verstecken brauchen!

§ 752 ZPO. — eine Schutzvorschrift für den Soldaten

Durch die VO. zum Schutz der Wehrmachtangehörigen und anderen von den Kriegsverhältnissen betroffenen Personen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Okt. 1942 (RGBl. I, 604) ist der Schutz des Soldaten im Erkenntnisverfahren vor den bürgerlichen Gerichten neu behandelt worden. Daneben steht der Vollstreckungsschutz auf Grund des § 6 Abs. 1 Ziff. 3 VO. v. 1. Sept. 1939, nach welcher jedem Soldaten auf Antrag oder von Amts wegen Vollstreckungsschutz gewährt werden kann. Die älteste Vorschrift aber, die sich mit der Vollstreckung gegen Soldaten befaßt und die — wie hier gezeigt werden soll — in vielen, namentlich kleineren Fällen stillschweigend den Dienst eines allgemeinen Vollstreckungsschutzes versieht, ist § 752 ZPO., welcher lautet (Abs. 1):

„Gegen einen Angehörigen der Wehrmacht darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.“

Diese Vorschrift wird in der Praxis erstaunlich oft übersehen. In einem Fall, in dem ich als Fürsorgeoffizier meines Truppenteils tätig werden mußte, hat ein Anwalt auf Grund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses gegen einen Soldaten eine Vorpfändung¹⁾ erlassen und

einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß beantragt, ohne die Anzeige an die Dienststelle des Soldaten zu richten. Auch das Gericht übersah die Schutzvorschrift und erließ den Beschluß, obwohl im Rubrum der Klage, des Urteils und des Kostenfestsetzungsbeschlusses hinter dem Namen des Soldaten die Worte „zur Zeit bei der Wehrmacht“ standen. In einem anderen Falle war gegen einen Offizier auf Grund eines Vollstreckungsbefehls ohne Nachricht an die Dienststelle eine Mobiliarvollstreckung erfolgt und ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß ergangen, obwohl der Dienstgrad schon im Zahlungsbefehl genannt war. Hier hatte zunächst der Rechtspfleger der Mahnabteilung übersehen, daß das Verfahren gegen den Soldaten mit der Zustellung des Zahlungsbefehls unterbrochen, ein Vollstreckungsbefehl also unzulässig war. Der Rechtspfleger der Vollstreckungsabteilung hatte nicht nur dies, sondern auch den § 752 ZPO. übersehen, und den gleichen Fehler hatte sowohl der Gerichtsvollzieher bei der Mobiliarvollstreckung wie natürlich auch der Anwalt begangen, der den Vollstreckungsbefehl und den Pfändungsbeschluß beantragt und den Auftrag zur Mobiliarvollstreckung gegeben hatte. Schließlich ist es in beiden Fällen zu unerquicklichen Kostenerörterungen gekommen, weil der Gläubiger, der unter Mißachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgegangen war, trotz der Unwirksamkeit seiner Maßnahmen die durch sie entstandenen Kosten dem Schuldner aufbürden wollte — obwohl sie doch sicher nicht „notwendig“ im Sinne der §§ 91 ff., 788 ZPO. gewesen waren.

Solche Häufung von Verstößen verschiedener Rechtspflegeorgane kann nicht bloß Zufall sein; sie zeigt, daß die Bedeutung des § 752 ZPO. vielfach verkannt wird. Diese Bedeutung ist eine doppelte: Durch die Benachrichtigung von der bevorstehenden Vollstreckung soll zunächst — und das ist gewiß der ursprüngliche Sinn der Bestimmung — das dienstlich-disziplinarische Interesse gewahrt werden. Der Disziplinarvorgesetzte soll rechtzeitig wissen, welche vielleicht einschneidenden Maßnahmen einem seiner Leute drohen, um bei der Diensterteilung darauf Rücksicht nehmen zu können: ein Soldat, dessen zerrüttete Verhältnisse durch eine Pfändungsankündigung offenbar werden, ist den verschiedenartigsten Versuchungen (zu fliehen oder unehrlich zu handeln) viel stärker ausgesetzt als der von wirtschaftlichen Sorgen Freie und wird deshalb z. B. weder zum Rechnungsführer noch zum Kurier oder gar zum Bearbeiter von Geheimsachen geeignet sein. Aber die Bedeutung des § 752 ZPO. beschränkt sich nicht darauf, daß die Truppe gewissermaßen vor ihrem Angehörigen gewarnt wird. Durch die Nachricht von der beabsichtigten Pfändung wird der Kompaniechef oder auf seine Veranlassung der Fürsorgeoffizier vor allem in die Lage versetzt, dem Angehörigen seiner Kompanie zu helfen, indem er ihn berät oder sich selbst mit dem Gläubiger in Verbindung setzt, um Stundung oder die Einwilligung in Ratenzahlungen zu erreichen, usw.

Diese Funktion des § 752 ZPO. steht heute vielfach sogar im Vordergrund. Aber schon bei Einführung dieser Vorschrift spielten solche fürsorglichen Gedanken mit. Wie die Entstehungsgeschichte der Vorschrift zeigt, die vom KG. in der Entsch. OLG. 31, 89 verwertet wird (vgl. Hahns Materialien Bd. II 1 S. 829), sollte durch die Benachrichtigung des Disziplinarvorgesetzten vor allem verhindert werden, daß der Wehrmachtangehörige durch

steht (§ 845 Abs. 2 ZPO.), beweist nichts dagegen, obwohl der Arrest selbst gewiß keine vorherige Anzeige an die Dienststelle erforderlich macht. Denn die Vorpfändung hat zugleich die Wirkung einer Vollstreckungsmaßnahme und muß deshalb zugleich der Arrestvollziehung gleichgesetzt werden, die zweifellos eine Anzeige voraussetzt. (So auch Spohr, „Die Anzeige an die Militärbehörde von der bevorstehenden Zwangsvollstreckung gegen einen Wehrmachtangehörigen“ in „Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht“ 1940, 35 ff., insbes. S. 37.) Großen Wert hat die behandelnde Ansicht Spohrs allerdings nicht. Denn der Drittschuldner kann nicht beurteilen, ob die Anzeige erfolgt ist oder nicht zu erfolgen braucht, und wird deshalb in aller Regel nach Eingang der Anzeige eine Zahlung an den Schuldner verweigern. Es fehlt eben bei der Vorpfändung das Vollstreckungsorgan, das über die Erfüllung der Voraussetzungen wachen könnte, da der Gerichtsvollzieher hier nur als Zustellungs-, nicht als Vollstreckungsorgan tätig wird.

¹⁾ Ob auch die Vorpfändung eine Anzeige an die Militärbehörde voraussetzt, ist freilich zweifelhaft. Daß sie einem Arrest gleich-

eine öffentlich vollzogene Zwangsvollstreckung „in den Augen seiner Mitbürger“, besonders „der Vorgesetzte in den Augen seiner Untergebenen“, herabgesetzt würde; deshalb sollte der militärische Vorgesetzte Gelegenheit erhalten, den Schuldner „anzuweisen und zu leiten, damit er alle Möglichkeiten vorkehre, um die Vollstreckung abzuwenden oder doch dafür zu sorgen, daß sie in einer Weise erfolgt, die sein Ansehen nicht schädigt“²⁾.

Wenn hier auch die Rücksicht auf das Ansehen einseitig betont wird, so ist doch schon von den Verfassern der Vorschrift das Wesentliche ihrer praktischen Anwendung erkannt und gewollt: daß der Disziplinarvorgesetzte den ihm unterstellten Schuldner leite, um die Vollstreckung nach Möglichkeit abzuwenden. Gerade weil die Nachricht vor der Vollstreckung erfolgen soll, in einem Zeitpunkt, in dem weder Kosten noch sonstige Nachteile entstanden sind, hat eine zweckentsprechende Einschaltung des Vorgesetzten die besten Erfolgsaussichten, und es wird nicht oft vorkommen, daß sie auf den Gläubiger keinerlei Eindruck macht. So wird § 752 ZPO. zu einer wichtigen Schutzvorschrift für den wehrmachtangehörigen Schuldner, die neben den Vollstreckungsschutzvorschriften und neben der VO. zum Schutz der Wehrmachtangehörigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 13. Okt. 1942 genannt zu werden verdient.

Leider hat die bisherige Behandlung der Vorschrift durch die herrschende Meinung nicht viel dazu beigetragen, diese Schutzfunktion praktisch wirksam zu machen. Zwar wird § 752 ZPO. allgemein schon wegen seiner systematischen Stellung innerhalb des Gesetzes zu den grundlegenden Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung gerechnet, die erfüllt sein müssen, ehe eine wirksame Vollstreckung möglich ist. Aber man verkennt die Tragweite dieser Einordnung, wenn man in dem Gebot der Benachrichtigung der Truppe eine bloße Formvorschrift sieht und entsprechend dem Wortlaut nichts als die Anzeige, insbesondere also keine angemessene Frist zwischen Anzeige und Beginn der Zwangsvollstreckung, verlangt (vgl. Jonas, ZPO. § 752 I: „Eine Frist ist nicht zu wahren.“). Das Richtige spricht dagegen vor allem Baumbach³⁾ aus, indem er „eine wenn auch knappe Frist“ für die Militärbehörde „zum Treffen ihrer Anordnungen“ verlangt und begründend erklärt: „eine andere Anzeige ist sinnlos“. Aber auch Baumbach verstößt gegen den Zweck der Vorschrift, wenn er die jederzeitige Nachholung der Anzeige mit rückwirkender Kraft zuläßt⁴⁾ — denn durch die Rückwirkung wird der Militärbehörde die Möglichkeit, sich sachgemäß und rechtzeitig einzuschalten, dem wehrmachtangehörigen Schuldner aber der in der Vorschrift liegende Schutz genommen.

Praktisch bleibt freilich zu beachten, daß die Vollstreckung erst dann beginnen kann, wenn der Gläubiger nicht nur die Anzeige an die Truppe gerichtet, sondern auch die Empfangsbestätigung vom Truppenteil erhalten hat. Zu dieser Empfangsbestätigung ist der Truppenteil allerdings verpflichtet (§ 752 II ZPO.). Aber wenn er die Gelegenheit der Empfangsbestätigung wahrnimmt,

²⁾ So Major Blume in der Reichsjustizkommission, 1. Lesung (bei Hahn a. a. O. S. 830). — Nach den Motiven (bei Hahn a. a. O. S. 439) sah die Militärverwaltung in der entsprechenden Vorschrift des Entwurfs „ein wertvolles Hilfsmittel zur sozialen und ökonomischen Aufrechterhaltung des Offiziers- und Unteroffiziersstandes“.

³⁾ ZPO. § 752 Anm. 1 im Anschluß an Falkmann, Zwangsvollst. S. 162. — Ebenso jetzt auch Sydow-Busch-Krantz-TriebeI (22. Aufl.) § 752 Anm. 5; Spöhr a. a. O. S. 38, der für den Regelfall eine dreitägige Frist für ausreichend hält, aber zutreffend darauf verweist, daß die Dienststelle in geeigneten Fällen eine Verlängerung beantragen kann. In der Reichsjustizkommission hatte Otto Bähr eine feste Frist von drei Tagen vorgeschlagen, war aber nicht damit durchgedrungen; der Regierungsvertreter befürchtete davon eine Verschleppung, während andere geradezu von einer „exorbitanten“ Sonderstellung der Militärpersonen sprachen (bei Hahn a. a. O. S. 834).

⁴⁾ Ihm folgen auch hier Sydow-Busch-Krantz-TriebeI a. a. O. — Für die allein befriedigende Lehre von der Heilung des Mangels lediglich für die Zukunft (ex nunc), die im Grunde nur die äußerliche Wiederholung des Vollstreckungsaktes erspart, ohne den Schuldner zu belasten, haben sich ausgesprochen: Jonas a. a. O. und Spöhr a. a. O. S. 38.

um sich für seinen Angehörigen einzusetzen, so wird er in aller Regel eine weitere Frist gar nicht brauchen.

RA. Dr. Georg Maier, Berlin,
zur Zeit bei der Wehrmacht.

Der Unterhalt der unehelichen Soldatenkinder¹⁾

Die in DR. (vgl. S. 1053, 1215, 1446) schon mehrfach erörterten Schwierigkeiten bei der Durchführung von Unterhaltsprozessen gegen Wehrmachtangehörige haben durch die VO. zum Schutze der Wehrmachtangehörigen usw. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 13. Okt. 1942 (RGBl. I, 604) eine neue Wendung erhalten. Nach der VO. sind künftig Unterhaltsprozesse gegen Wehrmachtangehörige nur dann durchführbar, wenn entweder der Gegner zustimmt oder wenn ihm die sachgemäße Durchführung des Verfahrens möglich und unter Abwägung der Interessen der Beteiligten zuzumuten ist. Praktisch wird damit der weitaus überwiegende Teil aller Unterhaltsprozesse unehelicher Kinder gegen Soldaten zum Stillstand kommen. Es soll hier nicht auf die Einzelheiten der VO. eingegangen werden (vgl. hierzu Staud: DJ. 1942, 693). Die folgenden Ausführungen sollen lediglich darüber unterrichten, welche Nachteile die Unmöglichkeit der Durchführung von Unterhaltsprozessen für die unehelichen Kinder mit sich bringt, Nachteile, über deren Umfang und Bedeutung wohl noch nicht überall volle Klarheit besteht und die dringend der Abhilfe bedürfen. Die Nachteile bestehen vor allem darin, daß das uneheliche Kind gerade in der ersten Lebenszeit, in der es besonders gefährdet ist (Säuglingssterblichkeit, häufiger Pflegestellenwechsel usw.), ohne Unterhaltsmittel bleibt. Nicht nur vom Vater ist Unterhalt nicht zu erlangen; das Kind bleibt auch von den Leistungen der öffentlichen Hand weitgehend ausgeschlossen, solange die Vaterschaft nicht geklärt ist. Es handelt sich im einzelnen um folgende Schwierigkeiten:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Einsatz-FamilienunterhaltsG. vom 26. Juni 1940 (RGBl. I, 911) ist das uneheliche Kind des Einberufenen nur dann familienunterhaltsberechtigt, wenn dessen Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung feststeht. Gemäß Nr. 5 des Runderlasses, betr. Ausführung des Einsatz-Familienunterhalts, v. 5. Mai 1942 (MBIV. 817) muß die Unterhaltsverpflichtung durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkennung der Vaterschaft in öffentlicher Urkunde oder durch einen vormundschaftsgerichtlichen Vergleich, evtl. durch schriftliche, vom Disziplinarvorgesetzten beglaubigte Vaterschaftsanerkennung nachgewiesen werden. Wenn der Vater nicht freiwillig anerkennt und ein Prozeß nicht durchgeführt werden kann, kann der erforderliche Nachweis nicht beigebracht und dem Kind infolgedessen kein Familienunterhalt bewilligt werden. Das hat auch für den Vater wirtschaftliche Nachteile, indem er bei späterer Feststellung seiner Vaterschaft an der Vergünstigung, daß seine Zahlungsverpflichtungen sich um den geleisteten Familienunterhalt vermindern (vgl. § 17 Abs. 4 VO. zur Durchf. und Ergänz. des Einsatz-FamilienunterhaltsG. v. 26. Juni 1940 [RGBl. I, 912]), nicht teilnimmt.

Es ist deshalb eine Änderung der Nr. 5 des AusfErl. erforderlich, etwa dahin, daß, wenn eine der dort geforderten Urkunden nicht beigebracht werden kann, der Nachweis der Vaterschaft auch auf andere Weise, evtl. durch eidesstattliche Erklärung der Mutter über die Vaterschaft des Einberufenen geführt werden kann. Wenn dies z. B. für die Bewilligung von Versorgungsgebühren für ein uneheliches Kind nach dem Einsatz-Fürsorge- und -versorgungsG. genügt (vgl. Erlaß des OKW. v. 23. Sept. 1940 — W Vers III b 1—30 z 12 Nr. 4035/40²⁾), so dürfte ein solcher Nachweis für die Bewilligung von Familienunterhalt, der in der Höhe weit hinter den Versorgungsgebühren zurückbleibt und für einen viel kürzeren Zeitraum gezahlt wird, sicherlich ausreichen.

¹⁾ Die Verf. sieht vornehmlich nur die eine Seite des Problems. Dennoch soll der Aufsatz als Fortsetzung der Aussprache und Anregung der Öffentlichkeit unterbreitet werden. Schriftleitung.

²⁾ Abgedruckt in Rundbrief d. Dt. Instituts f. Jugendhilfe Jg. XVI S. 148.

Es ist auch durchaus berechtigt, die Vaterschaft des von der Mutter eidesstattlich angegebenen Soldaten zu unterstellen, da die Angaben der Mütter im allgemeinen zutreffen, wegen der verhältnismäßig wenigen Fälle aber, in denen das nicht der Fall ist, nicht sämtlichen unehelichen Kindern der Familienunterhalt versagt werden darf. Es geht nicht an, Kinder von deutschen Soldaten, gegen die der Prozeß, nur weil sie im Felde stehen, nicht durchgeführt, mithin der Nachweis der Vaterschaft nicht durch ein Urteil erbracht werden kann, von den Leistungen der öffentlichen Hand auszuschließen.

2. Familienunterhalt wird denjenigen Kindern, deren Väter Berufssoldaten sind oder Kriegsbesoldung erhalten, nicht gewährt. Für diese Kinder werden vielmehr Kinderzuschläge zu den Gebühren des Vaters nach Maßgabe des § 14 RBesoldG. gezahlt. Dieser § 14 macht die Gewährung des Kinderzuschlages für uneheliche Kinder von Beamten davon abhängig, daß dessen Vaterschaft festgestellt ist und er nachweislich für den vollen Unterhalt des Kindes aufkommt. Beide Voraussetzungen sind in den hier in Rede stehenden Fällen nicht erfüllt. Mithin wird ein Kinderzuschlag nicht gewährt. Diese Kinder bleiben also gleichfalls ohne Versorgung. Eine Änderung dieses Zustandes wird zweckmäßigerweise dadurch geschaffen, daß diese Kinder in den Familienunterhalt einbezogen werden.

3. Ähnlich liegen die Fälle, in denen die Väter Beamte oder nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst sind. Da ihnen bei Einberufung zur Wehrmacht die Friedensbezüge weitergewährt werden, kann den Angehörigen Familienunterhalt nicht bewilligt werden. Zu den Friedensbezügen werden Kinderzuschläge gemäß § 14 RBesoldG. bzw. dem inhaltlich gleichlautenden § 12 ATO. gezahlt. Da deren Voraussetzungen hier wiederum nicht erfüllt sind, können Kinderzuschläge nicht gewährt werden. Auch die Kinder dieser Personen werden deshalb gleichfalls am besten den Vorschriften über den Familienunterhalt unterstellt.

4. Die Gewährung von Familienunterhalt an die unter 1—3 aufgeführten Kinder ist um so notwendiger, als diese Kinder sonst, wenn sie der öffentlichen Fürsorge überlassen blieben, gemäß dem RdErl. des RMdI. und des RFM. v. 31. Okt. 1941, betr. Aufbau der Richtsätze (RMBliV. 1951) i. Verb. m. den Richtlinien des RMdI. für die Beurteilung der Erbgesundheit vom 18. Juli 1940 (RMBliV. 1519) nach den für Asoziale geltenden Grundsätzen unterstützt würden, da gemäß diesen Richtlinien ein uneheliches Kind, dessen Vater nicht bekannt ist, zunächst nicht als dem Durchschnitt der Bevölkerung entsprechend angesehen werden kann und mithin nicht wie die Durchschnittsbevölkerung nach den Vorschriften der gehobenen Fürsorge unterstützt wird.

5. Durch die Gewährung von Familienunterhalt an die genannten unehelichen Kinder wäre auch die Frage der Versorgung dieser Kinder im Krankheitsfalle gelöst, indem sie alsdann Krankenhilfe gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 2 der DurchfVO. zum Einsatz-FamilienunterhaltsG. v. 26. Juni 1940 erhalten. Denn von der Familienhilfe aus einer etwa weiterlaufenden Krankenversicherung des Vaters bleiben sie ausgeschlossen, da § 205 Abs. 2 Ziff. 4 RVO. wiederum die Gewährung der Familienhilfe an ein uneheliches Kind des Versicherten davon abhängig macht, daß die Vaterschaft festgestellt ist; und die in § 20 Abs. 3 RBesoldG. vorgesehene Heilfürsorge für die Familienangehörigen der Soldaten des Friedensstandes kommt nur den nach § 14 a. a. O. zu berücksichtigenden Kindern zugute.

6. Gemäß Abschnitt 2 Abs. 3 des RdErl. des RFM. v. 30. Jan. 1941, betr. Gewährung von Kinderbeihilfe (RStBl. 105) i. Verb. m. Abschnitt A Abs. 2 Ziff. 9 der Richtlinien des RFM. für die Erhebung des Widerspruches gegen die Gewährung von Kinderbeihilfe v. 3. März 1941 (RMBliV. 787) wird Kinderbeihilfe für das Kind einer alleinstehenden Frau, dessen Erzeuger nicht bekannt ist, nicht gewährt. Solange also der Vater die Vaterschaft bestreitet und seine Vaterschaft nicht durch gerichtliches Urteil festgestellt worden ist, kann dem Kind die Kinderbeihilfe nicht gezahlt werden (vgl. hierzu Berlitz: „Gemeindetag“ 1942, 63 ff.). Diese Bestimmung bedarf, soweit es sich um Kinder handelt, deren

Väter nur deshalb nicht festgestellt werden können, weil die besonderen Kriegsverhältnisse der Durchführung des Prozesses entgegenstehen, notwendig der Abänderung etwa dahin, daß während des gegenwärtigen Einsatzes der Vater als bekannt gilt, wenn der Vaterschafts- und Unterhaltsprozeß gegen den von der Mutter benannten Soldaten nicht durchgeführt werden kann und die Vaterschaft auf andere Weise, evtl. durch eidesstattliche Erklärung der Mutter, nachgewiesen wird.

7. Gemäß den Richtlinien über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt v. 28. Juni und 10. Juli 1941 (RMBliV. 1941, 1459) können Kinder ungeklärter Herkunft zunächst nicht in Adoption vermittelt werden. Die Adoption kann bei günstiger Entwicklung des Kindes frühestens zum Schuleintritt erfolgen. Die Kinder sind also von der so sehr erwünschten Frühadoption ausgeschlossen.

Alle diese Nachteile, die zunächst nur vorübergehend sind, bis die Prozesse, spätestens nach Kriegsende, beendet werden können, können zu dauernden werden. Schiebt man nämlich die Prozesse gegen Soldaten längere Zeit hinaus, so besteht die Gefahr, daß später die Klärung der Vaterschaft überhaupt nicht mehr gelingt, weil z. B. infolge Todes eines Beteiligten eine notwendige Beweisaufnahme (Zeugenvernehmung, Blutprobe, Ähnlichkeitsprüfung usw.) nicht mehr vorgenommen werden kann. Auch können in der Zwischenzeit sonstige Beweise verlorengehen, z. B. Urkunden abhanden kommen. (Das kann auch für den Beklagten Nachteile haben, indem er nach längerer Zeit u. U. den Beweis des Mehrverkehrs nicht mehr zu führen vermag.) Ein uneheliches Kind, das seinen Vater nicht nennen kann, bleibt aber bei der heutigen Auffassung über den Wert klarer und gesicherter Abstammungsverhältnisse und der Betonung des Sippegedankens zeit seines Lebens mit einem Makel behaftet, der sich in den Jugendjahren am stärksten auswirkt. Außerdem macht der Staat, dessen erb- und rassenerzieherische Maßnahmen voraussetzen, daß die Abstammung des einzelnen feststeht, seine Förderung auf allen Gebieten davon abhängig, daß der Vater eines unehelichen Kindes bekannt ist. Die Kinder, deren Väter nicht bekannt sind, werden, wie bei 4 ausgeführt, gemäß den Richtlinien des RMdI. v. 18. Juli 1940 nicht als dem Durchschnitt der Bevölkerung entsprechend angesehen, es sei denn, daß die Person der Mutter und die Entwicklung des Kindes die Annahme rechtfertigen, daß die Erbqualitäten des Vaters unbedenklich sind. Diese Kinder sind deshalb grundsätzlich von allen fördernden und ehrenden Maßnahmen ausgeschlossen. Sie erhalten also z. B. auch keine Ausbildungsbeihilfen, die in späteren Jahren die Ausbildung eines Kindes sehr erleichtern und fördern (vgl. Abschn. 6 Abs. 5 des RdErl. des RFM. vom 13. März 1942, betr. Ausbildungsbeihilfe [RStBl. 337], wonach uneheliche Kinder nur beihilfefähig sind, wenn der Vater bekannt ist).

Die vorstehend geschilderten Nachteile, die der Stillstand der Prozesse mit sich bringt, treffen nicht nur einzelne, sondern Tausende von unehelichen Kindern. Nach der letzten Reichsstatistik über die Tätigkeit der Jugendämter (Vierteljahreshöhe zur Statistik des Deutschen Reiches 1941 H. III) sind 1939 im Altreich in 52,6% der neu aufgenommenen Amtsvormundschaften freiwillige Vaterschaftsanerkennungen erfolgt (1938: 57,3%). Das bedeutet, daß in beinahe der Hälfte aller Fälle die Vaterschaftsklage erhoben werden muß. Bedenkt man noch, daß die weit überwiegende Zahl aller Erzeuger von unehelichen Kindern den Altersklassen angehören, die vorwiegend „Betroffene“ im Sinne der VO. vom 13. Okt. 1942 sind (wozu ja nicht nur die Wehrmachtangehörigen, sondern auch die Angehörigen der Organisation Todt, die außerhalb ihres Wohnortes eingesetzten Polizeibeamten usw. zählen) und daß schätzungsweise $\frac{3}{4}$ aller Unterhaltsprozesse nach der VO. v. 13. Okt. 1942 nicht durchgeführt werden können, so wird man die Zahl der Kinder, deren Abstammung infolge Wehrmachtzugehörigkeit des Vaters in absehbarer Zeit nicht geklärt werden kann, jährlich bei vorsichtiger Schätzung allein im Altreich mit mindestens 20000 ansetzen müssen, wozu die beträchtliche Zahl der in den ersten drei Kriegsjahren noch nicht erledigten Vaterschaftsprozesse tritt.

Daß man solch große Zahl von Kindern nicht einfach der Versorgung durch ihre meist in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Mütter und die mütterliche Familie überlassen kann, liegt auf der Hand. Die starke Heranziehung zum Unterhalt der Kinder wird weder von der Mutter noch von ihrer Familie, zu der ja auch Soldaten gehören, verstanden und führt zu beträchtlicher Beunruhigung. Sie widerspricht auch dem Grundsatz, daß die Lasten des Krieges gleichmäßig verteilt werden. Die öffentliche Fürsorge greift gegenwärtig erst ein, wenn das Kind weder von der Mutter noch von der mütterlichen Familie unterhalten werden kann, wobei in der Praxis der Fürsorgeverbände strenge Maßstäbe angelegt werden. Zudem sind die Unterstützungssätze sehr gering. —

Die Aufzählung der Schäden, die dem unehelichen Kinde aus dem Stillstand der Prozesse drohen, veranlaßt hoffentlich die Prozeßrichter, solange die notwendigen Gesetzesänderungen noch nicht vorgenommen sind, die Frage, ob die Prozeßführung dem Wehrmachtangehörigen unter Abwägung der Interessen der Beteiligten zuzumuten ist, durchweg zu bejahen. Es werden trotzdem noch genug Unterhaltsprozesse daran, daß die sachgemäße Durchführung des Verfahrens dem Betroffenen nicht möglich ist, scheitern. Am besten wäre es allerdings, wenn die vorgeschlagenen Änderungen beschleunigt vorgenommen würden, damit einerseits die Soldaten mit Prozessen nicht belastet zu werden brauchen, andererseits der nötige Schutz der Soldaten nicht mit

übermäßigen Benachteiligungen der unehelichen Kinder verbunden bleibt.

Dr. Marie Schulte Langforth,
Abteilungsleiterin im Deutschen Institut für Jugendhilfe.

Hinweise

1. Bei Grundbucheinsicht daran denken, daß der öffentliche Glaube des Grundbuchs durch die neue Gesetzgebung zum Teil ausgeschlossen ist.

Beachte dabei das Gesetz über Hypothekenzinsen v. 2. Juli 1936 und die VO. über die Fälligkeit alter Hypotheken v. 22. Dez. 1938. Gerichtliche Änderung der Verzinsung bedarf nicht der Eintragung im Grundbuch, ebensowenig die gesetzlichen Fälligkeitsbedingungen.

Beachte weiter das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse v. 1. Juni 1936 in § 51 Abs. 3. Auch Rechtsänderungen auf Grund der VO. über die Schuldenabwicklung v. 5. Juli 1940 bedürfen zur Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nach § 6 der VO. nicht der Eintragung.

2. Bei Mietstreitigkeiten ist in verschiedenen Fällen statt der Berufung nur die sofortige Beschwerde gegeben. Beachte die VO. v. 5. Sept. 1939 im § 7 und den § 14 MietSchG.

3. Wenn nach der Abfassung eines gemeinschaftlichen Testaments der überlebende Ehegatte ein neues Testament verfaßt, verunglückt dieses Testament meist daran, daß die notwendige Anfechtungserklärung nicht ordnungsmäßig abgegeben wird.

Beachte RGZ. 132, 4 und die §§ 2271, 2078 und 2079 BGB.

Mitteilungen des NS.-Rechtswahrerbundes

Zulassung als Verteidiger vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren

Auf Grund des § 32 der VO. über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 (RGBl. I, 754) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren:

Rechtsanwälte, die außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren zugelassen sind, können als Verteidiger vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren auftreten, wenn sie als Verteidiger vor diesen Gerichten allgemein zugelassen sind. Über die Zulassung entscheidet der OLGPräs. in Prag nach Anhörung des Generalstaatsanwalts. Die Zulassung ist widerruflich.

Diese Bek. tritt mit dem 1. Jan. 1943 in Kraft. Eine Zulassung nach dieser Bek. ist nicht erforderlich, wenn dem Rechtsanwalt bereits vor diesem Zeitpunkt die Verteidigung übertragen war.

(Bek. d. R.J.M. v. 3. Dez. 1942 [3170 — VI b¹ 1058.] — DJ. 1942, 797.)

Mitteilung

Der Aufenthalt nachstehender Bundesmitglieder ist unbekannt:

1. Dr. Arno Hillmann, Kriegsgerichtsrat, Ulm (D.), Werdenbergweg 4, Bundesnummer A 8809,
2. Dr. Friedrich Mußnig, Referendar, Hannover, Kestnerstr. 15, Bundesnummer A 36 927,
3. Dr. Werner Drefahl, Assessor, Berlin-Wilmersdorf, Xantenstr. 18, Bundesnummer B 28 833,
4. Dr. Wolfgang Gercken, Assessor, Babelsberg bei Berlin, Zietenstr. 1, Bundesnummer B 29 441,
5. Herbert Seidel, Assessor, Elberfeld, Wolkenburg 8, Bundesnummer B 67 156,
6. Erich Ruidick, Assessor, Glückstadt, Seidelstr. 7, Bundesnummer B 76 609,
7. Dr. Fritz Lehmann, ORegR., Hagen, Elbersufer 24, Bundesnummer B 83 900,
8. Paul Murawski, Betriebsprüfer, Berlin-Steglitz, Albrechtstraße 99, Bundesnummer B 93 518,
9. Martin Schobel, Reg.-Kommissär, Gmünd, Hammerlinggasse 198, Bundesnummer B 102 137,
10. Johann Nutschera, Betriebsführer, Salzburg, Josef Mayrburgerkai 16, Bundesnummer B 104 681,
11. Dr. Erich Danner, Rechtsanwaltsanw., Wien I, Opernring Nr. 11, Bundesnummer B 105 472.

Die Bundesmitglieder werden gebeten, ihre Anschrift innerhalb von einem Monat der Reichsdienststelle, Hauptabteilung Verwaltung, Berlin W 35, Tiergartenstr. 20/21, persönlich oder schriftlich bekanntzugeben.

Nach Ablauf dieser Frist werden die zur Bereinigung des Mitgliedschaftsverhältnisses ergangenen Entscheide wirksam.

Berlin, den 11. Dez. 1942.

Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
Hauptabteilung Verwaltung
i. A. Mönlich

Betrifft zur Wehrmacht eingezogene Gefolgschaftsmitglieder der Rechtsanwälte und Notare

Das Fachamt Freie Berufe der Deutschen Arbeitsfront, Berlin NW 7, Unter den Linden 40, bittet die Rechtsanwälte und Notare um möglichst baldige Mitteilung der Feldpost- oder Heimatanschriften ihrer eingezogenen Gefolgschaftsmitglieder, um diesen die von dem OKW. herausgegebenen Soldatenbriefe (DR. 1942, 1130; DJ. 1942, 454) ebenfalls zustellen zu können.

Kriegsauszeichnungen

Es haben erhalten:

Das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern
Heinrich Borgmann, RegR., Königsberg (Pr.) / Wolf Frhr. v. Eyb, Intend.-Rat, München / Albrecht v. Hagen, RA., Berlin / Dr. Hans Hammer, Gesch.-Führer, Göttingen / Dr. Heinz Hoppe, Syndikus, Hamburg / Dr. Ernst Jaenigen, LGDir., Mülheim-Ruhr-Speldorf / Dr. Walter Lange, RA., Zittau / Dr. Hermann Lauerbach, städt. Amtsdir., Nürnberg / Robert Lupp, RegR., Düsseldorf-Oberkassel / Carl Viggo v. Moltke, LGDir., Schweidnitz / Dr. Hermann Prinz, RA. u. Notar, Burgstädt (Sa.) / Hellmuth Wegner, RA. u. Notar, Rummelsburg (Pomm.) / Hans-Wolfgang Windhorst, RA., Hamm (Westf.) / Hans Woelk, Oberbürgermeister, Elbing.

Das Kriegsverdienstkreuz I. und II. Klasse mit Schwertern

Dr. Karl Doering-Manteuffel, Bürgermeister, Thum (Erzgeb.) / Kurt Gonnermann, Bücherrev., Gelsenkirchen / Thilo Kastrop, Bürgermeister, Rheydt / Rudolf Otto, AGR., Leipzig / Dr. Gerhard Stimmel, Intend.-Rat, Nürnberg.

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern

Paul Ahrens, Ass., Berlin-Neukölln / Dr. Eduard Aichinger, RA., Vöcklabruck / Dr. Max Albegger, ORegR., Graz / Xaver Altweg, JustInsp., München / Heinrich Angott, Just-

Amtm., Hamm (Westf.) / Dr. Kurt Bader, MinDirig., Berlin-Zehlendorf / Dr. Otto Bauer-Mayer, RA., Graz / Dr. Hans-Heinrich Bech, RegR., Dresden / Dr. Rudolf Becker, LGR., Münster (Westf.) / Otto Behrmann, JustInsp., Schwerin / Dr. Kurt Bensing, RA. u. Notar, Berlin / Werner Berlin, JustObInsp., Schwerin / Dr. Heinrich Berner, GerRef., Berlin-Lichterfelde / Dr. Erich Berthold, Ass., Dortmund / Dr. Paul Beyer, RA. u. Notar, Berlin / Dr. Walter Beyer, Volkswirt, Dresden / Dr. Kurt Blanke, RA., Celle / Albert Blunk, JustInsp., Neuruppin / Gerhard Bock, AGR., Kelbra (Kyffh.) / Hans Bockelberg, MinR., Berlin-Steglitz / Dr. Heinz Böhm, LGR., Meiningen / Bruno Böttcher, WirtschTreuh., Frankenthal / Dr. Adalbert v. Boetticher, LGDir., Dresden / Dr. Hans Bohn, LGR., Krefeld / Dr. Henning v. Bonin, RegR., Berlin-Lankwitz / Dr. Friedrich Wilhelm Bosch, LGR., Straßburg / Franz Braun, JustObInsp., Nürnberg / Dr. Werner Bredow, AGR., Leipzig / Paul Bredschneider, JustInspAnw., Bürgstein (Sud.) / Dr. Walter Brösamle, RegR., Stuttgart-Sillenbuch / Willi Bült-hoff, JustInsp., Oldenburg / Heinrich Burch, Just-Prakt., Saarlautern / Dr. Heinrich Burckhardt, AGR., Clausthal-Zellerfeld / Dr. Hermann Carnier, AGR., Berlin-Wilmersdorf / Willy Christukat, AGR., Lyck (Ostrp.) / Erich Cziasto, JustInsp., Hamburg / Franz Dabruck, Heeres-JustInsp., Berlin / Wilhelm Dengel, JustInsp., Kempten (Allg.) / Albert Denker, Rechtsbeistand, Niederschelden (Sieg) / Helmut Dietzmann, JustInsp., Oschersleben / Carl Dorr, RA., Düren (Rhld.) / Dr. Karl Drechsler, RA. u. Notar, Leipzig / Dr. Karl Dreßler, Post-rat, Würzburg / Gerhard Dunkel, Rechtsberater, Königsberg (Pr.) / Dr. Ernst Eberlein, RegR., Perleberg / Paul Eckardt, JustInsp., Saalfeld / August Edert, Just-Prakt., Halle (Westf.) / Willy Eggert, Bücherrev., Gollnow (Pomm.) / Heinrich Ehl, Not.-Ass., Schliersee / Theodor Feickert, AGR., Baden-Baden / Dr. Franz Fellner, LGR., Peuerbach / Dr. Max Fetzer, ORegR., Stuttgart-Rohr / Kurt Fischer, Ass., Hamburg / Philipp Flemming, JustInsp., München / Dr. Heinrich Forster, Dipl.-Kfm., Berlin-Zehlendorf / Fritz Francke, LGR., Zoppot / Heinrich Frehse, Erster StA., Wismar / Robert Fritzsche, Bürgermeister, Eisenstock (Erzgeb.) / Dr. Karl Frölich, ord. Prof. d. Rechte, Gießen (Lahn) / Heinrich Fuchs, RA., Rhein-berg / Dr. Hans Gelbhaar, OVGR., Dresden / Manfred Georg, Not.-Prakt., Heilbronn / Hermann Gerhard, Rev-Assistent, Waldenbuch (Württ.) / Dr. Rudolf Gerlach, Ass., Dresden / Wilhelm Gillissen, AnwAss., Köln-Brück / Dr. Hugo Gloede, RA. u. Notar, Berleberg (Westf.) / Dr. Martin Gloger, RA., Frankfurt (Main) / Dr. Fritz Göttling, Erster StA., Hannover / Erich Grasse, AGR., Berlin-Steglitz / Franz Gröpel, JustInsp., Wien / Franz Groschupf, RA. u. Notar, Winsen (Luhe) / Franz Große, Revisor, Chodau / Dr. Max Gruber, Ref., Wien / Hans Grund, JustInsp., Westönnen ü. Werl / Max Hämmerle, Ass., Karlsruhe / Heinz Häbner, GerRef., Buttstädt (Thür.) / Otto Häusler, Buch- u. Betriebsführer, Stutt-gart-Kaltental / Bernhard Hannig, Kriminalkommissar, Han-nover / Dr. Ernst Happe, WirtschTreuh., Berlin-Wilmersdorf / Dr. Wilhelm Harlos, OStA., Luxemburg / Hellmuth Hart-mann, Bücherrev., Jena / Dr. Ludwig Hauerstein, RA. u. Notar, Hannover / Peter Heitmann, Ass., Neustrelitz / Dr. Her-berth Hempel, RA., Breslau / Albert Hermes, JustObInsp., Hamm (Westf.) / August Herold, RA., Trier / Prof. Dr. Karl Heyland, RA. u. Notar, Frankfurt (Main) / Heinrich Hilmer, JustInsp., Bramsche / Ernst Hirmer, JustInsp., München / Dr. Xaver Hoch, AGR., Singen (Hohentwiel) / Dr. Josef Hohen-berg, Mag.-Konz., Wien / Andreas Holzbauer, LGDir., Mün-chen / Erwin Isbarn, GerAss., Hamburg / Bruno Ivans, Ger-Ass. a. D., Jevinstedt / Dr. Karl Hermann Jacobi, LGPräs., Gießen / Dr. Friedrich Jacobs, Kriegsrichter, Beuel b. Bonn / Alfred Jatzkowski, LGR., Königsberg (Pr.) / Paul Kabza, RA., Düren (Rhld.) / Dr. Ludwig Kaubler, Intend.-Ass., Mün-chen / Max Kienitz, Kreissyndikus a. D., Angermünde / Dr. Roderich v. Kienitz, RA. u. Notar, Celle / Dr. Paul Kießlich, ORegR., Dresden / Dr. Adolf Kirschner, ORegR., Siegen (Westf.) / Erhard Kießwetter, Richter, Eger / Dr. Walter Klaus, StA., Dresden / Adalbert Klein, Ass., Frising (Ostrp.) / Franz Klos, WirtschTreuh. NSRB., Mannheim-Freudenheim / Karl Hermann Knoke, Ass., Blankenburg (Harz) / Günther Knopp, Ass., Berlin-Hermsdorf / Friedrich Koch, JustSupern., Ober-ebflingen / Dr. Felix Korosic, Vertragsbeamter, Wien / Hermann Krämer, Ass., Bramsche / Hans Kraft, RegR., Linz (Donau) / Alexander Krauß, LGDir., Ulm (Donau) / Hermann Kretzsch-mar, RA., Zwickau (Sa.) / Otto Kriegel, RA., Dresden / Dr. Helmut Kühl, GerAss., Dresden / Karl Kühl, Referent, Berlin-Charlottenburg / Karl Landmann, JustInsp., Halle (Saale) / Gottlob Lang, Not.-Prakt., Benningen a. M. / Wilhelm Lang, LGR., Zweibrücken / Karl Langheinrich, AGR., Königswuster-hausen / Dr. Gustav Lanser, Ass., Berlin / Heinrich Laule, RA., Mannheim / Dr. Karl Lehn, RegR., Freiburg (Br.) / Emil Leihner, Dipl.-Kfm., Reichenberg (Sud.) / Kurt Lengning, Postrat, Oldenburg / Oskar Leppert, JustObInsp., Freiburg (Br.) / Ascan Libbertz, Sachbearbeiter, München / Heinrich Lingen-berg, RA., Essen / Dr. Walter Löffler, StA., Rottweil / Ernst Löscher, JustInsp., Oldenburg / Dr. Karl Lohmann, AGDir., Lüdenscheid (Westf.) / Ernst Look, AGR., Vorsfelde / Ewald Lütge-Sudhoff, LGR., Dortmund / Dr. Hermann Lutz,

Landrat, Voitsberg / Ernst Mantel, ObKriegsgerR., Berlin-Lich-terfelde / Hermann Meder, GerAss., Berlin-Lichterfelde / Dr. Bruno Mensch, RA. u. Notar, Bremen / Dr. Werner Menzel, ObKriegsgerR. d. Lw., Treuen (Vogtl.) / Franz Merkle, Just-Insp., Bad Mergentheim / Gerhard Meyer, Dipl.-Kfm., Dresden / Robert Miller, Ass., Weilhelm (Obh.) / Dr. Julius Mittag, Dipl.-Volksw., Berlin-Charlottenburg / Dr. Theodor Mittasch, MinR., Dresden-Bühlau / Dr. Erich Moelle, RegDir., Berlin-Grunewald / Heinrich Moeller, AGR., Köln-Klettenberg / Wil-helm Möller, JustInsp., Hanau / Dr. Hans Molis, GerRef. a. D., Magdeburg / Dr. Alfred Müller, Stadtrat, Hagen / Hans Müll-er, StA., Kaiserslautern / Dr. Karl-Heinz Müller, RA., Ber-lin / Dr. Otto Müller, GerRef., Kronberg (Taunus) / Max Nentwig, RA., Hirschberg (Rsgb.) / Kurt Neumann, De-visenprüfer, Königsberg (Pr.) / Kurt Neuß, JustInsp., Fürstena-u (Hannover) / Fritz Niebling, JustInsp., Saarlautern / Gustav Oberfeld, AGR., Kiel / Ernst Oberthür, AGR., Walters-hausen (Thür.) / Hermann Pantföder, JustInsp., Münster (Westf.) / Herbert Patschke, Bürgerm., Rauscha (Niederschl.) / Dr. Fritz Pelckmann, RA. u. Notar, Wriezen a. O. / Bruno Persch, Ass., Homburg (Saar) / Dr. Hermann Pfaffendorf, Volkswirt, Goslar (Harz) / Franz Pfeifer, JustInsp., Innsbruck / Dr. Otto Platzer, RegR., Königsberg (Pr.) / Dr. Hermann Pörtner, LGPräs., Duisburg / Johannes Rademacker, AGR., Breslau / Dr. Erhard Reichel, Reg.-Angestellter, Aussig / Dr. Arthur Rein, OStA., Hamm (Westf.) / Dr. Wilhelm Reucher, GerAss., Düsseldorf / Hermann Roediger, Intend.-Ass., Pos-sen / Franz Rollinger, Dipl.-Kfm., Wien / Bernhard Rüger, Erster StA., Hamburg / Wilhelm Rühl, Dipl.-Volksw., Dortmünd-Berghofen / Dr. Hanns Ruditzka, RA., Berlin-Tempelhof / Ferdinand Salzgeber, Just-Assistent, Günzburg (Donau) / Dr. Ernst Schäfer, AGR., Niesky (O.-S.) / Jochen Klaus Schae-fer, RA., Berlin-Charlottenburg / Dr. Richard Schaefer, AGR., Malborn / Günther Schamberg, RA. u. Notar, Eschwege / Carl Scheel, Wirtsch.-Berater, Freiburg / Dr. Paul Scheilhorn, RA. u. Notar, Hechingen / Dr. Georg Schindler, Syndikus, Han-nover / Wilhelm Schleicher, Dipl.-Volksw., Heidelberg / Otto Schmolli, ORegR., Stuttgart / Hans Schneider, AGR., Holzminden / Hanns Schönbrod, JustInsp., Säckingen / Dr. Kurt Schönfeld, Syndikus, Frankfurt (Main) / Karl Schubert, JustInsp., Vorsfelde / Dr. Bruno Schütz, RA. u. Notar, Dem-min / Werner Schulte, GerAss., Berlin-Wilmersdorf / Gustav Schultz, JustInsp., Darmstadt / Dr. Ernst Schultze, Dipl.-Volksw., Berlin-Zehlendorf / Dr. Carl-Heinz Schumacher, Ass., Rostock-Gehlsdorf / Dr. Quinibert Schwahn, Stadtsyndikus, Mainz / Klaus-Walter Schwarz, Ass., Rummelsburg / Dr. Adalbert Sehorz, OAR., Laa a. d. Thaya / Dr. Hugo Solbrig, RA. u. Notar, Berlin-Grunewald / Richard Sorg, Bez.-Notar, Oberkirchberg / Dr. Norbert Spack, ORegR., Cosel (O.-S.) / Dr. Heinz Spieß, RegR., Stuttgart / Paul Spillner, JustInspAnw., Weimar / Fritz Sprengel, AGR., Obernigk b. Breslau / Hein-rich Stein, RA., Lützenburg / Dr. Edwin Steinbeck, Beamter, Wien / Helmut Steinhardt, Dipl.-Landwirt, Breslau / Dr. Cle-mens Stephan, Dipl.-Volksw., Schönebeck a. d. Elbe / Arne Stichert, AGR., Hamburg-Wandsbek / Dr. Kurt Stock, RA., Lindau (B.) / Dr. Wolfgang Streit, RegR., Dresden / Julius Stritt, LGDir., Karlsruhe (Baden) / Erhard Stromsky, AGR., Schweidnitz / Erich Stumpf, LGR., Bad Homburg / Dr. Franz Tafelmayer, Dipl.-Volksw., Gräfelting / Paul Thierse, Anw-Ass., Breslau / Hans Tüxen, LGDir., Kiel / Felix Ulbrich, LGR., Berlin-Wilmersdorf / Friedrich Voß, JustInsp., Hamburg / Dr. Herbert Wagner, RA. u. Notar, Dresden / Otto Wahl, AGR., Malchin / Hans-Christoph Wahn, Dipl.-Kfm., Stettin / Erich Waldeck, KriegsgerR., Hannover / Dr. Friedrich Wang-ner, OLGR., Karlsruhe (Baden) / Albrecht Wehl, RA. u. Notar, Berlin-Schmargendorf / Hugo Weiß, JustInsp., Bamberg / Dr. Josef Werner, Prokurist, Gera / Dr. Helmut Westphal, RegR., Stuttgart / Bernhard Wewel, LGR., Sterkrade / Wilhelm Wieler, Syndikus, Stuttgart-Degerloch / Dr. Karl Windisch, OLGR., Dresden / Herbert Wüsenburg, KriegsgerR., Elbing / Dr. Oswald Biner Wulf, LGDir., Itzehoe (Holstein) / Dr. Fried-rich Zigel, Landrat, Passau / Walter von Zeddelmann, KriegsgerR., Elbing / Dr. Richard Zellen, Volksw., Wismar / Dr. Johannes Zimmermann, LGDir., Leipzig.

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ohne Schwerter

Christoph Barutzky, JustAmtm., Lyck / Dr. Walter Berck-holtz, ObReichsleiter, München / Dr. Walter Camphausen, RA., Krefeld / Otto Dommermühl, RA., Köln / Heinz Eisenlohr, ObReichsleiter, München / Karl Höse, LGDir., Braunschweig / Franz Hüppi, Landrat, Magdeburg / Dr. Hans-Joachim Kellner, RegDir., Wiesbaden / Dr. Eduard Köhl, RegR., Oppeln / Dr. Wieprecht v. Kropff, RegAss., Lippstadt / Kurt Ludwig, RegR., Hamburg / Albrecht Marbach, RegR., Zempelburg / Dr. Erich Meißner, Dipl.-Kfm., Berlin-Halensee / Dr. Erich v. Moock, Bergrat, Herne (Westf.) / Wilhelm Müll-er, ORegR., Riesa (Sa.) / Dr. Walter Petersen, RA., Berlin-Steglitz / Dr. Karl-Ludwig Redeker, RA., Hamburg / Dr. Günter Scholz, Ass., Berlin-Schulzendorf / Dr. Willi Schwalb, Reg-Ass., Klagenfurt / Theodor Simon, RegR., Aachen / Dr. Richard Wendler, Oberbürgermeister, Hof / Karl-Günther Wolken-hauer, Reichsbahnrat, Posen.

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Die Entwicklung des Eherechts

Von Kammergerichtsrat Dr. Lauterbach, Berlin

II. Recht der Eheschließung

A. Ehefähigkeit

Abgesehen davon, daß Geschäftsunfähige Ehen nicht schließen können (§ 2 EheG.), fordert § 1 die Ehemündigkeit der Eheschließenden. Der Mann soll also in der Regel die Ehe nicht vor dem vollendeten 21., die Frau nicht vor dem vollendeten 16. Jahr eingehen. Beiden kann jedoch Befreiung durch das Vormundschaftsgericht, das hier nicht als Gericht, sondern als Verwaltungsbehörde tätig wird, bewilligt werden. Es handelt sich dabei um einen Gnadenakt, bei dem im Interesse der Belange der Volksgemeinschaft auch zu prüfen ist, ob die Ehegatten die erforderliche geistige und sittliche Reife haben, sowie ob die notwendige Existenzgrundlage vorhanden ist; außerdem sind natürlich auch die Gesichtspunkte des Blutschutz- und des Ehegesundheitsgesetzes zu berücksichtigen. Dem Mann kann Befreiung nur bewilligt werden, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, er also für volljährig erklärt ist, wobei die VO. vom 1. April 1942 (RGBl. I, 159) die Vereinfachung geschaffen hat, daß einem Wehrmachtangehörigen zugleich mit der Volljährigkeitserklärung die Befreiung bewilligt wird. Stehen auch bei der Befreiung von dem Alterserfordernis des § 1 EheG., wie erwähnt, allgemeine Interessen im Vordergrund, während die Prüfung der Voraussetzungen für die Volljährigkeitserklärung auf das individuelle Wohl desjenigen, der für volljährig erklärt werden soll, ausgerichtet ist, so werden sich praktisch bei der Volljährigkeitserklärung, die zum Zweck einer Eheschließung begehrt wird, ein Grund, der insbesondere bei der Ermöglichung einer Eheschließung mit der vom volljährig zu Erklärenden Geschwängerten durchgreifen kann, für beide Entscheidungen die Gründe vielfach decken, worauf auch AV. d. RJM. v. 11. Okt. 1940 (DJ. S. 1192) hinweist. Denn die Volljährigkeitserklärung wird nur dann ausgesprochen werden, wenn unter Beachtung aller erbbiologischen Gesichtspunkte die beabsichtigte Ehe vollwertig ist und Bestand verspricht. Um eine umfassende Beurteilung des Falles sicherzustellen, ist von der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Kreisleitung der NSDAP., Amt für Volkswohlfahrt, Stelle für Jugendhilfe und dem Jugendamt eine gutachtliche Stellungnahme einzuholen (AV. d. RJM. v. 21. April 1941 [DJ. S. 500]). In Friedenszeiten konnte Befreiung ferner nur gewährt werden, wenn der für volljährig erklärte seiner Arbeitsdienst- und Wehrpflicht genügt hatte oder die betreffenden Dienststellen aus diesem Grunde Bedenken gegen die Eheschließung nicht erhoben (§ 2 der 1. DurchVO. z. EheG.). Bei Wehrfähigen wurden solche Bedenken nur ausnahmsweise nicht erhoben, wenn nämlich die Ehe aus zwingenden Gründen geschlossen werden sollte (Heeres-VBl. 1938, 248). Mit Rücksicht auf die Besonderheit der Kriegszeit und die mancherlei Erleichterungen für die Eheschließung von Wehrmachtangehörigen bedarf es aber dieser Anfrage bei den Dienststellen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes jetzt nicht (AV. d. RJM. vom 13. Aug. 1941 [DJ. S. 858]). Wohl benötigt der Wehrmachtangehörige aber einer Heiratserlaubnis (§ 13 EheG.; vgl. auch unten B a. E.).

Ehemündig sind natürlich nicht die Entmündigten. Während dem § 1 zuwider geschlossene Ehen sonst wirksam bleiben, würde in einem solchen Falle wegen der gleichzeitigen Verletzung von § 1 Ziff. b EhegesundG. die Ehe dann der Nichtigkeit verfallen, wenn die Verlobten die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung durch wesentlich falsche Angaben herbeigeführt hätten (§ 3 EhegesundG.).

Der Minderjährige — das kann nach dem oben Gesagten also nur die Frau sein — bedarf zur Eingehung der

Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (§ 3 EheG.), also, um nur die Regelfälle zu nennen, des Vaters oder Vormunds. Weiterhin ist aber auch die Einwilligung derjenigen Personen erforderlich, die neben dem gesetzlichen Vertreter sorgeberechtigt sind, in der Regel also neben dem Vater die der Mutter, diese auch neben dem für das uneheliche Kind bestellten Vormund. Im Falle der Ehenichtigkeit, Eheaufhebung und Scheidung bestimmt der Vormundschaftsrichter, welchem Ehegatten die Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder zustehen soll (§ 81 EheG.). Da diese Übertragung auch die des Vertretungsrechts in Personensorgesachen in sich schließt, ist die Einwilligung des anderen Elternteils dann nicht mehr erforderlich, so daß jetzt dieser häufige Streitpunkt, der bei der andersartigen Regelung des BGB. häufig und die Interessen des Kindes schädigend auftrat, ausgeschaltet ist. Wird die Einwilligung ohne triftige Gründe, die sich aus der Person jedes Verlobten, aber auch aus wohlverstandenen Interesse, also insbesondere aus Krankheit, schlechtem Ruf, nichtarischem Bluteinschlag ergeben können, verweigert, so kann sie durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Umgekehrt kann dieses dann, wenn die Einwilligung nicht im Interesse des Kindes liegt, den Eltern das Sorgerecht und die Vertretungsmacht insoweit entziehen, als die Einwilligung in die Eheschließung in Betracht kommt.

Das Fehlen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (nicht aber das des Sorgeberechtigten) gibt die Möglichkeit der Aufhebung der Ehe, ein Mangel, der durch nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, Ersetzung der Genehmigung durch den Vormundschaftsrichter oder Bestätigung der Ehe durch den unbeschränkt geschäftsfähig Gewordenen geheilt werden kann (§ 35 EheG.). Außerdem tritt bei Fehlen der Einwilligung nicht der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung ein, vielmehr gilt Gütertrennung (§§ 1364, 1426 BGB.). Der vertretungsberechtigte Vater und die sorgeberechtigte Mutter können bei berechtigter Verweigerung der Einwilligung schließlich auch der Tochter die Aussteuer verweigern (§ 1621 BGB.); die elterliche Nutznießung am Kindesvermögen besteht weiter (§§ 1661, 1686 BGB.).

B. Eheverbote

Abgesehen davon, daß bereits durch das FamRÄndG. v. 12. April 1938 das Eheverbot der Schwägerschaft eingeschränkt wurde, hier auch eine Befreiung möglich ist, und daß das EheG. im Gegensatz zum BGB. unter Schwägerschaft sämtliche Blutsverwandten des anderen Ehegatten, also auch die unehelichen versteht, hat sich an dem Eheverbot der Verwandtschaft, Schwägerschaft, Doppelhe und des Ehebruchs auch gegenüber dem BGB. nichts Wesentliches geändert. Die Nichtbeachtung dieser Eheverbote führt zur Nichtigkeit der Ehe, sofern nicht Befreiung gewährt wird, die außer beim Eheverbot der Schwägerschaft auch bei dem des Ehebruchs möglich und bei letzterem im Gegensatz zum BGB. erheblich erleichtert ist; denn sie soll in diesem Falle jetzt nur versagt werden, wenn schwerwiegende Gründe entgegenstehen (§ 9 EheG.).

Zu diesen Eheverboten sind schon 1935 die des Blutschutz- (wegen dessen Geltung in den neuen Reichsteilen vgl. den vorhergehenden Aufsatz „Allgemeines“) und des Ehegesundheitsgesetzes hinzugekommen, die in den letzten Jahren eine besondere Entwicklung in der Rechtsprechung nicht durchgemacht haben, dieser wegen ihrer abgeschlossenen Regelung auch nicht bedurften. Zwei Punkte seien zu diesen Gesetzen aber besonders erwähnt:

Wie bekannt, wird die Frage, ob jemand Jude oder jüdischer Mischling ist, danach beurteilt, wieviel Groß-

elternteile der jüdischen Religionsgemeinschaft zugehört haben (§ 2 Abs. 2 der 1. VO. z. RBürgerG.). Für den jüdischen Mischling 1. Grades (2 jüdische Großeltern) ist diese Frage der Zugehörigkeit dann noch von besonderer Bedeutung, wenn sie z. Z. des Erlasses des BlutschutzG. vorhanden war oder er danach in diese Religionsgemeinschaft aufgenommen wird; denn dann gilt er als Jude (§ 5 Abs. 2 Ziff. a der 1. VO. z. RBürgerG. vom 14. Nov. 1935 [RGBl. I, 1333]). Maßgebend für die Zugehörigkeit konnte nun nicht sein, ob jemand sich zur jüdischen Religion bekennt oder nicht, ob er nach der „jüdischen Rechtsordnung“ als ihr Angehöriger gilt u. dgl., sondern es wird auf einen bestimmten äußeren Sachverhalt abgestellt, in dem die Verbindung des Betreffenden mit der jüdischen Religionsgemeinschaft zum Ausdruck kommt; so wenn er widerspruchslos als Angehöriger einer solchen geführt wird, außer wenn ein offensichtlicher Fehler in der Listenführung vorliegt, ferner wenn er Kultussteuern zahlt. Es genügt auch nicht der Austritt aus einer bestimmten Synagogengemeinde, er muß aus der jüdischen Religionsgemeinschaft erfolgen und dann auch bei einem Mischling 1. Grades (vgl. oben) z. Z. des Inkrafttretens des EheG. wirksam sein. Im Interesse einer reinlichen Scheidung wird man schließlich auch annehmen müssen, daß auch die, die in diesem Zeitpunkt noch nicht ihren Austrittswillen rechtswirksam erklären konnten, sich darauf nicht berufen können. Die Rechtsprechung ist, wie sich aus Vorstehendem zeigt, bemüht gewesen, jede Verschleierung von vornherein auszuschließen, indem sie insbesondere verhinderte, daß sich der Betreffende auf unkontrollierbare innere Vorgänge berufen kann.

Das EhegesundhG. sieht in § 2 die Beibringung eines von dem Gesundheitsamt auszustellenden Ehe-tauglichkeitszeugnisses von jedem Verlobten vor. Dieses bezweckt, auf Grund einer genauen ärztlichen Untersuchung, für die ähnliche Grundsätze wie bei Ehestandsdarlehnsbewerbern gelten, und mit der eine Eheberatung verbunden ist, die Eheschließung Erbkranker (§ 1 EhegesundhG.) und solcher Personen zu verhindern, aus deren Ehe eine die Reinerhaltung des deutschen Bluts gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist (§ 6 der 1. AusfVO. z. BlutschutzG.). § 2 EhegesundhG. ist aber bisher nicht in vollem Umfang in Kraft. Der Standesbeamte kann vielmehr ein solches Zeugnis nur fordern, wenn er begründete Zweifel hat, ob nicht eines der beiden genannten Eheverbote vorliegt. Mit Kriegsbeginn finden mit Rücksicht auf die Beanspruchung der Ärzte Untersuchungen im allgemeinen nicht mehr statt. Das Zeugnis wird nur bei besonders schweren Schäden für die Volksgesundheit oder Reinheit des deutschen Blutes, ferner wenn Verlust wertvollen Erbgutes zu befürchten ist, versagt (VO. v. 31. Aug. 1939 [RGBl. I, 1561]). Um aber auch jetzt und bis zum Inkrafttreten des § 2 EhegesundhG. eine gewisse Kontrolle sicherzustellen, hat jeder Verlobte, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, abgesehen von seiner Versicherung über die Abwesenheit derartiger Eheverbote bei der Befragung durch den Standesbeamten anläßlich der Aufgebotsverhandlung, vom 1. Dez. 1941 ab eine Eheunbedenklichkeitsbescheinigung des für seinen Wohnsitz zuständigen Gesundheitsamtes beizubringen. Diese geht dahin, daß nach den beim Gesundheitsamt vorhandenen Unterlagen Bedenken aus § 1 Abs. 1 EhegesundhG. oder § 6 der 1. AusfVO. z. BlutschutzG. (vgl. oben) gegen die Eheschließung nicht bestehen (2. DurchfVO. z. EhegesundhG. v. 22. Okt. 1941 [RGBl. I, 650]). Die Bescheinigung hat eine Geltungsdauer von 6 Monaten. Hat das Gesundheitsamt Grund zur Annahme, daß ein solches Eheverbot vorliegen könnte, so hat es die Bescheinigung dem Verlobten zu versagen und ihn darauf hinzuweisen, daß er sich auf seine Ehe-tauglichkeit untersuchen lassen könne (§ 2 der VO.). Eine Eheunbedenklichkeitsbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn ein Ehe-tauglichkeitszeugnis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Untersuchung auf Eignung zur Ehe zwecks Erlangung eines Ehestandsdarlehns (Eheignungszeugnis) vorgelegt wird oder wenn die Ehe wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten ohne Aufgebot geschlossen werden darf (§ 1 Abs. 2

der VO.), ferner nicht bei Angehörigen der SS und des Führerpersonals des Reichsarbeitsdienstes, da bei ihnen schärfere Prüfungen stattfinden (RdErl. d. RMdl. vom 23. Dez. 1941 [RMBliV. 2299]), schließlich auch nicht während des Krieges, kriegsähnlicher Unternehmen oder eines besonderen Einsatzes für Wehrmachtangehörige und die zur Wehrmacht Einberufenen sowie die ihnen Gleichgestellten. Solche Personen haben lediglich eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, „daß er die Angaben über seine ehgesundheitlichen Verhältnisse nach bestem Wissen gemacht und daß ihm das Ehe-tauglichkeitszeugnis oder die Eheunbedenklichkeitsbescheinigung bisher noch nicht versagt worden ist“ (§ 1 Abs. 4 der 2. AusfVO. zum PersStG. i. d. Fass. der 2. DurchfVO. z. EhegesundhG.). Eine Verlobte, deren Bräutigam eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt (das sind aber nicht die Staatenlosen), bedarf ebenfalls keiner Eheunbedenklichkeitsbescheinigung.

Die Verbote der Eheschließung mit dem angenommenen Kinde, vor Ablauf der Wartezeit, ohne Auseinsetzungszeugnis, die sämtlich wie auch die Folgenden den Bestand der trotzdem geschlossenen Ehe nicht in Frage stellen, wenn auch z. T. andere Folgen, auch strafrechtliche, haben, bieten nichts Neues. Zum Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer ebenso wie zu dem für deutsche Staatsangehörige bei Auslandsheiraten ist in dem vorhergehenden Aufsatz („Allgemeines“) bereits über die neuen Ergänzungen berichtet. Darauf hinzuweisen ist lediglich noch, daß Wehrmachtangehörige einer Heirats-erlaubnis bedürfen (§ 13 EheG.). Die meisten Bestimmungen der hier eingreifenden VO. über Heiraten von Wehrmachtangehörigen v. 1. April 1936 (HeeresVOBl. 121) sind jetzt durch die Heiratsordnung für den besonderen Einsatz der Wehrmacht i. d. Fass. v. 7. Mai 1941 nebst Zusatz v. 23. Juni 1941 (HeeresVOBl. Teil C Bl. 19 S. 398 Nr. 582) ersetzt. Danach haben sämtliche Angehörigen der Wehrmacht, einschließlich der des Berufungsstandes, die Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienststelle durch einen Heirats-erlaubnisschein nachzuweisen, der 6 Monate Gültigkeit hat. Vor Vollendung des 21. Lebensjahres soll die Heirats-erlaubnis aber nur bei Notständen erteilt werden (OKH. v. 27. Nov. 1941 [HeeresVOBl. Teil C Bl. 34 S. 701 Nr. 1048]; vgl. im übrigen oben bei A zu § 1 EheG.). Heiraten mit Ausländerinnen sind verboten. Sind diese blutmäßig Volksdeutsche, was durch den zuständigen deutschen Konsul, im Reichsgebiet durch Polizei oder Parteienstellen zu bescheinigen ist, so kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sich nach eingehender Prüfung der Verhältnisse ergibt, daß die Staatsangehörigkeit nur formellen Charakter hat und im übrigen die Verbindungen zum fremden Staat oder zu fremden Staatsangehörigen gelöst sind und daß somit Landesverrat ausgeschlossen ist. Ein Wehrmachtangehöriger, der ohne Erlaubnis heiratet, macht sich nach § 150 MStG. strafbar.

Ähnliches wie für die Wehrmachtangehörigen gilt für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (§ 13 EheG.) und die Kriegshilfsdienstverpflichteten (VO. v. 13. Aug. 1941 [RGBl. I, 491]). Luftschutzdienstpflichtige bedürfen keiner Heirats-erlaubnis (RdErl. d. RMdl. v. 28. Aug. 1941 [RMBliV. 1555]). Für die Angehörigen der SS gilt der Verlobungs- und Heiratsbefehl des Reichsführers SS.

Eheschließungen von Personen, die in Abt. 3 der deutschen Volksliste eingetragen sind (vgl. VO. über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten v. 4. März 1941 [RGBl. I, 118]), mit politischen Leitern der NSDAP., Führern ihrer Gliederungen, Offizieren, Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, Beamten des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes, sowie mit Behördenangestellten in selbständiger Stellung bedürfen der besonderen Genehmigung des Stabschefs des Reichsführers SS (AV. d. RJM. v. 2. April 1942 [DJ. 259]). Ein Reichsbeamter bedarf im übrigen keiner Heirats-erlaubnis, außer wenn er einen Mischling 2. Grades (1 jüdischer Großelternanteil) heiraten will.

Für Polizeibeamte, für die besondere Bestimmungen gelten, sind während des Krieges gewisse Erleichterungen getroffen.

	<h1>Schrifttum</h1>	
--	---------------------	--

Lutz Richter, Prof. a. d. Univ. Leipzig: Deutsches Bauernrecht. Ein Grundriß. Berlin 1942. Verlag Junker und Dünnhaupt. 216 S. Preis geb. 9 RM, brosch. 7,50 RM.

Neben das groß angelegte Lehrbuch von Dölle und die Grundrisse von Blomeyer, Molitor, Stoff-Baur und Saure tritt jetzt ein neuer Grundriß aus der Feder des Leipziger Rechtslehrers Richter. Man kann diese erfreuliche Vielzahl einführenden Schrifttums zum deutschen Bauernrecht um so mehr begrüßen, als jedes der genannten Werke ein eigenes Gesicht trägt. Das gilt besonders von der hier angezeigten neuesten Erscheinung, die sich in die Reihe der von Prof. Koellreutter herausgegebenen rechtswissenschaftlichen Grundrisse einfügt. Richter hat sein Buch, das in der Darstellungsform unter allen dem Lehrvortrag wohl am nächsten steht, völlig eigenwillig angelegt. Unter Preisgabe der herkömmlichen Grundrißform bringt er den Stoff der durch die Richtlinien für das Studium der Rechtswissenschaft v. 18. Jan. 1935 geschaffenen Vorlesung „Bauer“ in eine dem Verständnis des Studenten im zweiten Semester angepaßte Ordnung; damit treten rein pädagogische Gesichtspunkte in den Vordergrund, während die wissenschaftliche Systematik etwas leidet. Bei der Zweckbestimmung des Grundrisses braucht man das nicht zu beklagen, wiewohl seine Bedeutung für die Fortentwicklung — im besonderen des Erbhofrechts — damit stärker begrenzt bleibt. Das Ergebnis ist jedenfalls ein Buch, von dem man mit Sicherheit aussagen kann, daß jeder werdende Rechtswahrer es mit Interesse vom Anfang bis zum Ende lesen könnte — eine Feststellung, die keineswegs selbstverständlich ist. Man darf darüber hinaus darauf hinweisen, daß auch ältere Rechtswahrer diesen Grundriß mit Gewinn werden einsehen können, zumal er weitgehend die Randgebiete des eigentlichen Bauernrechts in die Darstellung einbezieht. Es erscheint sogar zweifelhaft, ob die weit gespannte, das gesamte Recht der Landwirtschaft (von dem das Bauernrecht doch nur ein Teil ist!) behandelnde Arbeit nicht den Rahmen sprengt, der durch die Richtlinien v. 18. Jan. 1935 der Vorlesung „Bauer“ zunächst gezogen werden sollte. Aber man wird dem Vorgehen des Verf. beipflichten dürfen, weil zwischen dem Erlaß jener — seit je umstrittenen — Studienrichtlinien und dem Erscheinen dieses Grundrisses eine Zeit denkbar reichster Gesetzgebung liegt, die neben dem Bauernrecht ein mit ihm innerlich aufs engste verbundenes umfassendes Sonderrecht der Landwirtschaft entwickelt hat, das in Deutschland einstweilen immer noch nicht die wissenschaftliche Beachtung findet, die ihm gebührt und die das Ausland — nicht zuletzt gerade im Blick auf die deutsche Rechtsentwicklung — ihm längst angedeihen läßt. Solange in den Lehrplänen unserer Hochschulen neben einer Vorlesung und einer Übung „Bauer“ nicht eine Vorlesung über das sonstige Recht der Landwirtschaft steht, wird der — bei der Fülle und Bedeutung des Stoffs freilich kaum mehr durchführbare — Versuch aufrechterhalten werden müssen, dem angehenden Rechtswahrer in einer zweistündigen Vorlesung „Bauer“ den Gesamtgehalt der an das Agrarpolitische Programm der NSDAP. anknüpfenden Rechtsentwicklung nahezubringen — wenn nicht der die Universität verlassende Referendar insoweit gänzlich unvorbereitet in die Rechtspraxis eintreten soll; in ihr hat nun aber doch die Landwirtschaft einen Raum, der nicht nur wertmäßig, sondern auch nach der Zahl der Fälle und dem Gewicht der Probleme dem anderer Berufs- und Lebensgruppen mindestens entspricht. Gerade deshalb scheint mir ein stofflich so weit ausholender Grundriß wie der vorliegende ein eben jetzt aufs wärmste zu begründendes Hilfsmittel für den akademischen Unterricht.

Im einzelnen behandelt Richter den Stoff in fünf Hauptabschnitten: Wie wird man Bauer oder Landwirt? Wo stehen Bauer und Landwirt in der Volksordnung? Wie beschafft der Bauer oder Landwirt das zum Betrieb Nötige? Wie betreibt der Bauer und Landwirt seine Wirtschaft? Welchen Weg gehen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse? Daß solche Fragestellungen gerade für Studenten in jungen Semestern anregend wirken müssen, ist nicht zu bezweifeln. Gewisse Bedenken lassen sich freilich nicht unterdrücken, ob diese entschiedene Loslösung von der (im Bauernrecht sicherlich nicht lebensfremden) Gesetzessystematik nicht auch pädagogisch gefährlich ist. Inwieweit das zutrifft, wird von der Einzelausführung im Kolleg abhängen. Nach dem Grundrißtext muß man befürchten, daß der Student beim Nachlesen des Gehörten nicht genug auf das Gesetz und — in diesem Rechtsgebiet fast noch wichtiger — auf die es ausbauenden großen Entscheidungen der Bauerngerichte hingeführt wird. Verf. unterläßt es auch bewußt, „das Schrifttum schulgerecht planmäßig anzugeben“. Gewiß ist für einen solchen Grundriß der Verzicht auf den wissenschaftlichen Apparat ein bestechender Vorzug, aber der junge Rechtswahrer soll ja nicht nur lesen; er soll auch kritisch vergleichen und lernen, an die Aufgaben des Bauernrechts mit einem Rüstzeug heranzukommen, das der wissenschaftlichen Grundlegung nicht entbehrt. Mir scheint, daß Verf. zu weit geht, wenn er auf jegliche Schrifttumsangaben verzichtet. Das Vorwort empfiehlt dringend, „die wenigen Bücher wirklich zu lesen, die im Grundriß genannt sind“. Ich finde bei aufmerksamer Durchsicht außer den bekannten Textausgaben zum Erbhof-, Reichs-

nährstands- und Marktrecht, einer Einzelschrift über das Recht der öffentlichen Körperschaften und einem Grundriß der Finanzwissenschaft nur (im Zusammenhang mit der Frage des Erbhofkredits) Busses „Erbhof im Aufbau der Volksordnung“ genannt (S. 168). Wäre dies Absicht, so würde es ein jedenfalls bemerkenswertes Urteil über das deutsche Rechtsschrifttum bedeuten.

Sachlich vermisse ich in dem Buch einen grundlegenden Abschnitt über die deutsche Agrarstruktur, wie der Nationalsozialismus sie vorfand. Er würde die sehr dankenswerten Schaubilder, die S. 52 und 88 gebracht werden, wertvoll unterbauen. — Der rechtsgeschichtlichen Bedeutung des Preuß. Bäuerlichen Erbhofrechts wird Verf. mit der Feststellung, daß es ein inhaltlich durch Art. 64 EGBGB. gebundener Vorläufer des REG war, von dem weiterhin nur ausgesagt wird, daß es „im Bestreben nach Volkstümlichkeit eine altertümelnde, mißverständliche Sprache gebrauchte“, kaum gerecht; übrigens scheint mir der gegen die Sprache des BER erhobene Vorwurf nicht begründet (vgl. z. B. hinsichtlich der Vorsprüche zum BER und REG: Hedemann in der Festschrift für Bunke S. 24/25). — Weshalb zum landwirtschaftlichen (toten) Gerät nur das lebende Zuchvieh in sachlichem Gegensatz stehen soll, das sich selbst fortpflanzt, ist nicht recht ersichtlich; deshalb wird man Verf. kaum folgen wollen, wenn er (nicht ohne Betonung des sprachlichen Widersinns) den Ochsen und den Wallach „nicht eigentlich zum Vieh“, sondern zum „Gerät“ rechnet (S. 156). Erfreulich aber die Abneigung gegen das Fremdwort „Inventar“ (S. 155). Ob es nicht durchsetzbar sein sollte, vom „Besatz“ zu sprechen? Denkbar scheint mir auch die Wiederbelebung des guten deutschen Wortes „Hofwehr“, das noch die preußische Regulierungsgesetzgebung ständig verwendet und das in seiner Bildhaftigkeit wohl auch über den Verdacht mißverständlicher Altertümelei erhaben ist. — „Erbhofverdung“ (§ 7) bereichert die deutsche Rechtssprache nicht. Man sollte es beim „Entstehen des Erbhofs“ belassen.

Die letzten kritischen Anfügungen betreffen Nebendinge, die Wert und Gehalt des inhaltreichen Buches nicht berühren. Die sprachlichen Hinweise rechtfertigt die Beobachtung, daß im Wortschatz des Richters gern das lebendig wird, was der Student in sich aufnahm.

REHGR. Dr. Hopp, Berlin.

RGR. Dr. Otto Schwarz: Strafgesetzbuch. Nebengesetze, Verordnungen, Kriegsstrafrecht. 11., verb. u. verm. Aufl. Sechste, Großdeutsche Ausg. (Beck'sche Kurzkommentare Bd. 10.) München und Berlin 1942. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XXXI, 1102 S. Preis geb. 13,50 RM.

Die 10. Aufl. des gut eingeführten Schwarzschen Kurzkommentars ist DR. 1942, 215 besprochen. Seit ihrem Erscheinen sind wiederum einige wichtige Vorschriften strafrechtlichen Inhalts neu ergangen. So die VO. v. 10. Sept. 1941 über die unbestimmte Verteilung Jugendlicher, sowie die Novelle zum StGB. v. 4. Sept. 1941 mit der Umgestaltung der §§ 211 und 212 und anderen wichtigen Bestimmungen, ferner die PolenstrafrechtsVO. v. 4. Dez. 1941 und auf verfahrensrechtlichem Gebiet die VereinfVO. v. 13. Aug. 1942. Alle bis zum 4. Sept. 1942 ergangenen Änderungen sind in den Kommentar hineingearbeitet und erläutert. Das Kriegsrecht, insbesondere die VerbrReglStrafVO. und KWVO., sind besonders eingehend berücksichtigt. Die amtliche Entscheidungssammlung ist bis zum 76. Band verwertet.

Einer Empfehlung bedarf der Kommentar nicht mehr.

Schriftleitung.

Sartorius: Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Sammlung von Reichsgesetzen, -verordnungen und -erlassen. Ergänzungsblätter Juli 1942. 7. Lief. zur 13. Aufl., 1. Lief. zur 14. Aufl. 213 Bl. Preis 3,50 RM, Hauptband mit Ergänzungslieferung unverändert 12 RM. München und Berlin 1942. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhdlg.

Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit mit sämtlichen Durchführungsbestimmungen und sonstigen einschlägigen Vorschriften. Textausgabe mit Einführung, zahlreichen Verweisungen und Sachregister von Dr. jur. Otto Kalckbrenner, MiniR. im RArbM. 5. Aufl. (Ottentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister). Berlin 1942. Verlag Walter de Gruyter & Co. 181 S. Preis kart. 1,80 RM.

Beamten-gesetze. Deutsches Beamten-gesetz, Reichsdienststrafordnung und Deutsches Polizeibeamten-gesetz mit ihren Durchführungsbestimmungen und anderen einschlägigen Vorschriften. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 6., neubearb. Aufl. (Stand vom 1. Aug. 1942). München und Berlin 1942. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. X, 425 S. Preis geb. 2,80 RM.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung —

■ Besonders bedeutsame Entscheidungen

Wenn Sittlichkeitsempfinden und Gerechtigkeitsgefühl der ihres Volkstums bewußten Volksgemeinschaft im ganzen die Ausmerzung des Täters verlangen, kann Todesstrafe auch dann geboten sein, wenn Sicherungsverwahrung weitere Straftaten verhindern würde (RG. Nr. 1).

LG. Meiningen Nr. 3 bekennt sich zu der natürlichen und allein richtigen Auffassung, daß die Ehre des Gefallenen einen unmittelbaren und besonderen Schutz genießt.

Die Sondergerichtsentscheidungen Nr. 5 und 6 behandeln Fälle des Verstoßes gegen § 1 KWVO.

RG. Nr. 9 findet im Widerstreit zwischen Formerfordernis und Rechtssicherheit den richtigen Weg (betr. unzulässige Ferntrauung).

RG. Nr. 12 hält an der Auffassung fest, daß eine Feststellungsklage, die das Bestehen oder Nichtbestehen der blutmäßigen Abstammung betrifft, nach dem Tode des angeblichen Erzeugers nicht zulässig ist. Daß diese Auffassung nicht befriedigt, ist bekannt und mehrfach hervorgehoben (vgl. DR. 1941, 1584 sowie die Kritik in der Anm. Leiß). Hier wird der Gesetzgeber sprechen müssen.

Nr. 13 behandelt die Zwangsvollstreckung gegen Soldaten; Nr. 15 die Wirkung der Einberufung auf das Arbeitsverhältnis (vgl. die Aufsätze Sebode: DR. 1942, 22 und Siebert: DR. 1942, 6).

Strafrecht

1. RG. — § 1 ÄnderungsG. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549). Zur Auslegung der Begriffe „Bedürfnis nach gerechter Sühne“ und „Schutz der Volksgemeinschaft“. Aus dem Schutzbedürfnis der Volksgemeinschaft kann die Todesstrafe auch dann geboten sein, wenn Straftat oder Sicherungsverwahrung weitere Taten des Täters an sich verhüten würden.

Die Rev. rügt die Nichtanwendung des § 1 des Ges. v. 4. Sept. 1941. Hiernach verfällt der gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§ 20 a StGB.) der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordert. Diese Vorschrift ist nicht nur dann anwendbar, wenn der Angekl. sich selbst durch den Unwert seiner Persönlichkeit außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt hat, sondern auch dann, wenn objektiv der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne die Todesstrafe erfordern. Dies ist der Fall, wenn das Sittlichkeitsempfinden und das Gerechtigkeitsgefühl der ihres Volkstums bewußten Volksgemeinschaft im ganzen die Unschädlichmachung des Täters aus den insbes. auch durch die Kriegsverhältnisse gegebenen Notwendigkeiten verlangt, die die Wohlfahrt des deutschen Volkes bedingen; so der Besondere Strafsenat in DR. 1942, 429¹ und RG.: AkadZ. 1942, 188). Das LG. hat verneint, daß die im § 1 a. a. O. genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die Rev. macht geltend, das LG. habe den Begriff „Bedürfnis nach gerechter Sühne“ verkannt; sie ist der Auffassung, bei zutreffender rechtlicher Würdigung erfordere das Bedürfnis nach gerechter Sühne vorliegendenfalls die Todesstrafe. Ihre Auffassung unterstützt sie mit dem Hinweis auf eine Reihe von Tatumständen. Dieser Angriff geht fehl. Bei Ausmessung der Strafe würdigt das LG. u. a. auch die von der Rev. hervorgehobenen Tatumstände zuungunsten des Angekl. und kommt auf Grund tatrichterlicher Erwägungen zu dem Ergebnis, das Bedürfnis nach gerechter Sühne erheische die Todesstrafe hier nicht, und zwar weder nach Art oder nach Umfang und Auswirkung der Tat noch vor allem nach der ganzen Persönlichkeit, den Vorstrafen und dem Vorleben des Angekl. Es heißt dann weiter: „Die Strk. ist vielmehr der Überzeugung, daß die von ihr verhängte, gegenüber derartigen Straftaten an sich außergewöhnlich hohe Gesamtstrafe ... in Verbindung mit der Sicherungsverwahrung, dem Umstände, daß die Taten des Angekl. in ernsteste Kriegszeit fallen, nach gesundem Volksempfinden ausreichend gerecht geworden ist und diesem entspricht, zumal dadurch schließlich auch der Volksgemeinschaft die Arbeitskraft des offenbar jetzt wieder einsatzfähigen Angekl. erhalten bleibt und diesem dergestalt auch die Möglichkeit geboten wird, seine Taten durch schwerste Arbeit in der Strafanstalt oder in einem

Straflager zu sühnen.“ Hiernach hat das LG. bei der Prüfung der Frage, ob ein Sühnebedürfnis i. S. von § 1 a. a. O. die Todesstrafe erfordere, die nach dem oben Ausgeführten wesentlichen Gesichtspunkte beachtet. Daß es aus einem Rechtsirrtum die Frage verneint hätte, ist nicht ersichtlich.

Das LG. nimmt an, der „Schutz der Volksgemeinschaft“ erfordere hier die Todesstrafe nicht, „denn es sei ... nicht einzusehen, inwiefern die Volksgemeinschaft durch die neben jener langen Zuchthausstrafe ... angeordnete Sicherungsverwahrung des in keiner Weise je gewalttätig gewordenen oder etwa zum Ausbruchversuch neigenden Angekl. vor diesem nicht bereits voll ausreichend gesichert sei“. Sollte das LG. hierbei davon ausgegangen sein, dem Schutzbedürfnisse der Volksgemeinschaft (§ 1 a. a. O.) sei rechtsnotwendig immer schon dann genügt, wenn Straftat oder Sicherungsverwahrung den Täter an weiteren Taten hindere, so wäre das verfehlt. Denn es kommt bei der Prüfung, was das Schutzbedürfnis der Volksgemeinschaft erfordert, in diesem Zusammenhange nicht entscheidend hierauf, sondern insbes. auch auf die eingangs mitgeteilten objektiven Gesichtspunkte an. Hiernach kann bei entsprechend gelagertem Sachverhalt aus dem Schutzbedürfnisse der Volksgemeinschaft die Strafe des § 1 a. a. O. auch dann geboten sein, wenn Straftat oder Sicherungsverwahrung weitere Taten des Täters an sich ausreichend verhüten würden. Ob das im Einzelfalle zutrifft, ist im wesentlichen Sache der tatrichterlichen Würdigung und gegebenenfalls darzulegen. Der Umstand, daß der Täter gefährlicher Gewohnheitsverbrecher und seine Sicherungsverwahrung erforderlich ist, reicht dazu allein allerdings nicht aus. Möglicherweise hat das LG. den Sachverhalt unter diesen Gesichtspunkten noch nicht geprüft. Da es nicht auszuschließen ist, daß der Strafausspruch hiervon beeinflusst ist, war er aufzuheben.

(RG., 4. StrSen. v. 11. Sept. 1942, 4 D 326/42.)

*

2. RG. — §§ 2, 267, 268 Abs. 1 Nr. 2, 281 StGB. Die Fälschung des Militärpasses als Urkundenverbrechen. Der Gebrauch einer Abschrift der falschen Urkunde steht dem Gebrauch der falschen Urkunde selbst nicht gleich, ist daher auch nicht entsprechend als Urkundendelikt strafbar, wenn die Bestrafung wegen Betrugs erfolgen kann.

Der Angekl. hat das EK. I von 1914 bis 5. Dez. 1941 unberechtigt getragen. Das Gericht hat ihn ohne Rechtsirrtum wegen fortgesetzten Vergehens gegen § 6 Abs. 1 des Ges. über Titel, Orden- und Ehrenzeichen v. 1. Juli 1937 (RGBl. I, 725) verurteilt. Im April 1933 hat er zum Nachweis seiner persönlichen Verhältnisse und seines Ordensbesitzes seinen Militärpaß (nicht Wehrpaß, wie es im Urteil heißt) an den Oberbürgermeister eingereicht, in dem er in den Jahren 1922/1923 durch einen gutgläubigen Dritten der Wahrheit zuwider hatte eintragen lassen, daß ihm das EK. I. Klasse verliehen worden sei. Das LG. hat

ohne Rechtsirrtum darin den Tatbestand eines Urkundenverbrechens nach §§ 270, 267, 268 Abs. 1 Nr. 2 StGB. gefunden. Der Militärpaß des alten Heeres ist eine öffentliche Urkunde und kann deshalb Mittel eines Urkundenverbrechens sein. Dem steht nicht entgegen, daß der Militärpaß zugleich als Militärabschied ein Legitimationspapier i. S. des § 363 StGB. ist (RGUrt. 4 D 211/38 vom 13. Mai 1938: JW. 1938, 1883; 3 D 472/39 v. 13. Juli 1939: DJ. 1939, 1458). § 363 StGB. — der übrigens inzwischen durch § 281 StGB. ersetzt worden ist (§ 4 des Ges. z. Änd. des RStGB. v. 4. Sept. 1941 [RGBl. I, 549]) — kann nur dann angewendet werden, wenn der Täter den unbestimmten Willen hat, mittels der Fälschung die allgemeinen Bedingungen für sein Fortkommen günstiger zu gestalten. § 363 StGB. kann aber nicht in Betracht kommen, wenn der Täter sich mittels der Fälschung einen ganz bestimmten Vorteil verschaffen will und dabei bestimmte Rechte öffentlicher oder privater Art in Mitleidenschaft gezogen werden (RGSt. 26, 83, 85; 58, 74, 75; 69, 228, 229). Das LG. hat festgestellt, daß der BeschwF. bei der Vorlegung des gefälschten Militärpasses auch in der Absicht gehandelt hat, damit die Bestätigung seiner Wahl zum besoldeten Senator und das mit dieser Stellung verknüpfte Gehalt, also einen Vermögensvorteil, zu erreichen. Diese Feststellungen tragen die Anwendung der §§ 270, 267, 268 StGB. Der Angekl. hat sich auch dadurch gegen die genannten Gesetzesbestimmungen verfehlt, daß er später den verfälschten Paß dem Stadtrat zur Erlangung beglaubigter Abschriften erneut vorgelegt hat (RGUrt. 2 D 771/25 vom 4. Febr. 1926).

Das LG. ist zu der Überzeugung gekommen, daß der BeschwF. als Senator nicht bestätigt worden wäre, wenn bekannt gewesen wäre, daß er das EK. I zu Unrecht trug und den Militärpaß hatte verfälschen lassen. Daraus ergab sich aber, daß der Vermögensvorteil, den er sich durch die Erschleichung des besoldeten Amtes verschafft hat, rechtswidrig war. Die StrK. hat verkannt, daß deshalb in Tateinheit mit dem Urkundenverbrechen der Tatbestand des Betruges vorlag. Insoweit kann das Urteil vom RevG. berichtigt werden.

Der StrK. ist allerdings darin nicht zu folgen, daß der BeschwF. sich auch durch die spätere mehrfache Wiederholung von Abschriften des verfälschten Passes weiter gegen §§ 270, 267, 268 StGB. verfehlt habe. Der Gebrauch der Abschrift einer falschen Urkunde zum Zweck der Täuschung steht der Benützung der verfälschten Urkunde selbst nicht ohne weiteres gleich. Das ergibt sich aus dem Charakter des Urkundenverbrechens als Formdelikt (RGSt. 69, 228, 229, 230; RG.: HRR. 1940 Nr. 712). Auch in Anwendung des § 2 StGB. ist in solchen Fällen eine Verurteilung aus den Strafbestimmungen gegen die Urkundenfälschung jedenfalls dann nicht möglich, wenn die Bestrafung wegen Betrugs erfolgen kann.

(RG., 2. StrSen. v. 2. Juli 1942, 2 D 229/42.)

*

■ 3. LG. — § 185 StGB. Beleidigung gefallener Soldaten.

Die Angekl. hat zu zwei Frauen gesagt: „Gott sei Dank, so ein Krüppel ist gefallen, und der andere fällt hoffentlich auch noch.“ Damit meinte sie den bereits gefallenen K. H. und ihren ehemaligen Schwiegersohn, den Soldaten M. E.

Damit hat die Angekl. die Ehre eines Gefallenen beschmutzt. Wohl scheidet die Anwendbarkeit des § 189 StGB. hier aus, da keine Verleumdung vorliegt. Bestraft werden muß aber die Angekl.; das verlangt das gesunde Volksempfinden. Wollte man die §§ 185, 189 StGB. analog anwenden, so müßte man auf die Beleidigung des einzelnen Gefallenen oder seiner Familie abstellen. Das aber würde dem Unrechtsgehalt der Tat nicht gerecht werden. Denn in Wahrheit hat die Angekl. nicht nur den einzelnen Gefallenen oder dessen Familie, sondern die Nation und die Volksgemeinschaft in ihrer Ehre angegriffen. Da unsere Gefallenen ihr Bestes und Höchstes, nämlich ihr Leben, für diese Gemeinschaft geopfert haben, sind sie zu ihren wertvollsten Gliedern geworden. Sie bilden also ihre besten Teile und genießen daher — im Gegensatz zu anderen Verstorbenen — besonderen Schutz, wenn sie — wie hier K. H. — unbescholtene und ehrenwerte Glieder unserer Volksgemeinschaft gewesen sind. Wer also

einen Gefallenen beleidigt, trifft mit ihm als Teil das Ganze, nämlich die Nation.

Das entspricht schon seit Jahren der landläufigen Auffassung des deutschen Volkes. Mit den Gedenkfeiern der Gefallenen des 1. Weltkrieges und den Toten der Bewegung ist sie in das deutsche Volk eingedrungen; seit Beginn dieses 2. Weltkrieges ist sie schließlich allgemeines Gedankengut geworden. Das war auch der Angekl. bekannt. Für ihren Vorsatz genügt es, daß sie sich sagte, die Ehre der Nation zu treffen. Daß sie das auch beabsichtigt hat, ist nicht notwendig.

Die Angekl. hat sich also einer Beleidigung nach § 185 StGB. schuldig gemacht. Da die Gesamtheit der Nation beleidigt ist, ist jeder ihrer Teile antragsberechtigt, also auch der Vater des Gefallenen K. H. oder der Staatsanwalt als Vertreter des Staates. Diese Anträge sind rechtzeitig gestellt. Die Angekl. war daher unmittelbar nach § 185 StGB. zu bestrafen.

(LG. Meiningen, Urt. v. 20. Okt. 1942, Ns 18/42/4 Ds 17/42.)

*

** 4. RG. — § 263 StGB.; PreissstrafrechtsVO. Ein endgültig gewordener Ordnungsstrafbescheid, bei dem die Preisbehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat, schließt die gerichtliche Aburteilung wegen desselben Sachverhalts nicht aus. Der Bescheid ist unwirksam und für das Gericht unbeachtlich. Es gelten dieselben Grundsätze, wie sie die Rspr. in dem Verfahren nach polizeilicher Strafverfügung (§§ 413 ff. StPO.) anerkannt hat.

Der Angekl. hat im Dez. 1940 die Überführung einer Leiche von K. nach B. und die Einäscherung daselbst übernommen. Die Verhandlungen führte er mit den Erben des Verstorbenen. Es war ihm jedoch bekanntgegeben worden, daß die Unkosten durch die Firma, bei der der Verstorbene beschäftigt gewesen war, getragen werden würden.

Im Auftrage des Angekl. hatte die Firma P. in K. die Überführung der Leiche von dort nach B. veranlaßt. Sie erteilte ihm darüber eine Rechnung in Höhe von 1526,20 *R.M.*, in welcher Summe der Betrag für einen massiv eichenen Sarg mit 850 *R.M.* enthalten war. Wegen der Erfordernisse der Einäscherung mußte die Leiche in einen Einäscherungsarg umgebettet werden, den der Angekl. für 150 *R.M.* lieferte. Den entbehrlich gewordenen eichenen Sarg übernahm er selbst, wie er behauptet, mit Zustimmung der Erben. Er ließ den — bei der Überführung schon verwendeten — Sarg herrichten, woraus ihm 50 *R.M.* Unkosten erwachsen, und verkaufte ihn einige Monate später anderweit für eigene Rechnung zum Preise von 900 *R.M.*

Er reichte die Rechnung der Firma P. mit seiner eigenen Rechnung der Firma des Verstorbenen zur Erstattung ein. Dabei gab er der Firma von den Vorgängen keine Kenntnis und ließ sich den vollen Betrag der Rechnung P. einschließlich des Postens von 850 *R.M.* für den Sarg auszahlen.

Auf Grund dieses Sachverhalts hatte die Preisüberwachungsstelle in M. nach dem § 5 Abs. 1 VO. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften (PreissstrafrechtsVO.) v. 3. Juni 1939 (RGBl. I, 999) mit Schreiben v. 11. Aug. 1941 Strafantrag wegen Verletzung von Preisvorschriften gestellt.

Im Eröffnungsbeschuß ist dem Angekl. lediglich ein Vergehen des Betrugs nach dem § 263 StGB. zur Last gelegt worden.

Während der Dauer des gerichtlichen Verfahrens, am 10. Dez. 1941, hat die Preisüberwachungsstelle den Strafantrag zurückgenommen; sie hat gegen den Angekl. wegen Zuwiderhandlung gegen Preisvorschriften durch Bescheid v. 13. Jan. 1942 eine Ordnungsgeldstrafe festgesetzt. Der Oberpräsident hat die Beschw. des Angekl. gegen diesen Bescheid am 16. Mai 1942 zurückgewiesen. Der Bescheid ist damit endgültig geworden.

Die StrK. hat den Angekl. wegen Betrugs verurteilt.

Hiergegen wendet sich die Rev. des Angekl.

Rechtlichen Bedenken unterliegt der Schuldspruch wegen Betrugs jedoch nicht. Nur wäre zu bemerken, daß der Betrug nicht, wie das LG. meint, in der Unterdrückung einer wahren Tatsache, nämlich der Tatsache der Vertauschung des Eichensarges gegen einen geringwertigen Sarg, sondern in der Vorspiegelung einer falschen Tatsache zu finden ist, und zwar darin, daß der Angekl. die Firma des

Verstorbenen über den Betrag der ihm gegenüber der Firma P. wirklich erwachsenen und allein erstattungsfähigen Auslagen getäuscht hat. Von der Rechnung P. wäre ein angemessener Betrag für den übernommenen und zu eigenem Gewinn verkauften Eichensarg abzusetzen gewesen.

Gleichwohl kann die Verurteilung aus anderen Gründen keinen Bestand haben.

Der Angekl. ist auf Grund desselben Sachverhaltes, der jetzt zu seiner Verurteilung wegen Betrugs geführt hat, im Ordnungsstrafverfahren durch den endgültigen Ordnungsstrafbescheid mit einer Geldstrafe belegt worden.

Es liegt daher eine Doppelbestrafung vor. Eine solche ist unzulässig.

Zu dieser Doppelbestrafung ist es dadurch gekommen, daß die Preisbehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat. Dies hat sie insoweit getan, als sie eine Ordnungsstrafe festgesetzt hat, obwohl die in dem Ordnungsstrafverfahren geahndete Zuwiderhandlung gegen Preisvorschriften (ihre Gegebenheit hier vorausgesetzt) in Tateinheit mit einer gerichtlich zu ahnenden Straftat, dem Vergehen des Betrugs, stand.

Der endgültig gewordene Ordnungsstrafbescheid schließt die gerichtliche Aburteilung des Angekl. nicht aus. Der Bescheid der Preisbehörde ist unwirksam und für das Gericht unbeachtlich. Es gelten für das Ordnungsstrafverfahren dieselben Grundsätze, wie sie die Rspr. in dem Verfahren nach polizeilicher Strafverfügung (§§ 413 ff. StPO.) anerkannt hat (vgl. RGSt. 34, 165 [167]; 47, 306 [307]; 56, 251 [253]; 65, 291 [292, 293]). Durch die von einer unzuständigen Stelle erlassene Entscheidung wird die Strafklage nicht verbraucht.

Die StrK. hatte daher den begangenen Betrug ohne Rücksicht darauf abzuurteilen, daß derselbe Fall aus dem Gesichtspunkte der Zuwiderhandlung gegen Preisvorschriften schon zum Gegenstand des Ordnungsstrafverfahrens gemacht worden war. Hierbei war der Sachverhalt aber nicht nur daraufhin zu prüfen, ob die Merkmale des Betrugs gegeben sind; es war vielmehr auch zu untersuchen, ob sich der Angekl. etwa auch einer — mit dem Betruge möglicherweise in Tateinheit stehenden — Zuwiderhandlung gegen Preisvorschriften schuldig gemacht habe. Denn das Gericht ist gehalten, einen ihm unterbreiteten Sachverhalt nach allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu erörtern. Diese Erörterung und die entsprechende erschöpfende Aburteilung setzt auch, soweit die Zuwiderhandlung gegen Preisvorschriften in Frage kommt, nicht den sonst erforderlichen „Strafantrag“ (jetzt das Verlangen auf Strafverfolgung) gemäß dem § 5 Preisstrafrechts-V.O. voraus (vgl. hierzu RGSt. 75, 306 [313]). Der Aburteilung der Tat aus dem Gesichtspunkt einer Zuwiderhandlung gegen Preisvorschriften steht daher auch nicht die Tatsache entgegen, daß die Preisüberwachungsstelle ihren ursprünglich gestellten Strafantrag zurückgenommen hat.

Nach den hier dargelegten Grundsätzen wird die StrK. den Sachverhalt neu zu prüfen haben. Wird der Angekl. im künftigen Verfahren, sei es des Betrugs in Tateinheit mit einer Zuwiderhandlung gegen Preisvorschriften, sei es ausschließlich des Betrugs, schuldig erkannt, so kann weder in dem einen noch in dem anderen Falle der Ordnungsstrafbescheid neben einer solchen Verurteilung Geltung beanspruchen. Die in dem Bescheide festgesetzte Geldstrafe muß gegebenenfalls, soweit möglich, auf die festzusetzende Strafe angerechnet, im übrigen aber entweder niedergeschlagen oder, falls sie von dem Angekl. schon bezahlt worden ist, an ihn zurückerstattet werden.

(RG., 3. StrSen. v. 1. Okt. 1942, 3 D 397/42.)

*

5. SondGer. — § 1 KWVO. Die unbegründete Weigerung eines Stahlwarenhändlers, einem Bombengeschädigten Eßbestecke zu verkaufen, kann nach § 1 Abs. 1 KWVO. strafbar sein.

Der Zeuge G., dessen Haus durch Fliegerbomben zerstört war, wurde in ein nicht bewohntes Haus eingewiesen, in dem zwar einige Möbel standen, jedoch viele Haushaltsgegenstände fehlten. Er bemühte sich daher um die Anschaffung der fehlenden Sachen. Zwecks Beschaffung von Eßbestecken — der Zeuge und seine fünf Familienmitglieder hatten am Abend des 9. Sept. 1942 mit einem

einigen Löffel das Essen einnehmen müssen — suchte er am 10. Sept. 1942 zwei Geschäfte am Ort auf. Diese hatten jedoch keine Eßbestecke vorrätig und verwiesen G. an den Angekl., der ein Stahlwarengeschäft betreibt. G. ging hierauf zum Angekl. ins Geschäft, erklärte ihm, Bestecke für 6 Personen kaufen zu wollen, und schilderte ihm hierbei eingehend seine große Notlage, die dem Angekl. übrigens bekannt war, da er nach dem Fliegerangriff von der Technischen Nothilfe bei Aufräumungsarbeiten, insbes. im Hause des Zeugen, eingesetzt worden war. Der Angekl. behauptete, keine Bestecke zu haben. In diesem Augenblick bemerkte G. zufällig hinter einem Plakat auf dem Regal mehrere Packungen, auf denen je ein Besteckmuster befestigt war. Als G. den Angekl. auf diese Bestecke hinwies, erklärte der Angekl. barsch, es handle sich nur um einzelne verschiedenartige Muster, die er nicht verkaufe, da er noch etwas Ware für spätere Zeiten im Laden behalten wolle. Auch nachdem G. dem Angekl. klar gemacht hatte, es komme ihm in seiner Notlage nicht darauf an, daß es sich nicht um komplette Bestecke, sondern nur um einzelne verschiedenartige Muster handle, da er ja doch Eßgeräte haben müsse, verweigerte der Angekl. abermals den Verkauf und sagte zu G., er solle es mal in den Geschäften M. oder S. versuchen. G. entgegnete hierauf, in diesen Geschäften sei er bereits ohne Erfolg gewesen. Nachdem G. sich alsdann bei der Polizei über das Verhalten des Angekl. beschwert hatte, ging der Polizei-Oberwachmeister K. mit G. in das Geschäft des Angekl. Nachdem K. dreimal vergebens den Angekl. um die Abgabe von Bestecken an G. gebeten hatte, machte er den Angekl. auf die schweren Folgen seines Verhaltens aufmerksam, worauf der Angekl. schließlich auf Bitten seiner im Laden anwesenden Ehefrau einige Bestecke an G. verkaufte, nämlich 8 Tischmesser, 2 Gabeln und 3 Löffel. Da G. annahm, der Angekl. habe keine weiteren Vorräte mehr, gab er sich zufrieden. Bei einer kurz danach beim Angekl. durchgeführten polizeilichen Untersuchung des Ladens wurden weitere 22 Tischmesser, 27 Gabeln und 23 Küchenmesser in einem Karton gefunden.

Auf Grund des festgestellten Sachverhalts hat sich der Angekl. eines Verbrechens gemäß § 1 KWVO. schuldig gemacht.

Daß Eßbestecke Erzeugnisse sind, die für einen Totalfliegergeschädigten zum lebenswichtigen Bedarf gehören und daß der Angekl. durch sein Verhalten die von G. gewünschten Bestecke zurückgehalten hat, kann nicht zweifelhaft sein. Der Angekl. kann sich nicht damit entschuldigen, er sei nicht verpflichtet gewesen, sich ganz auszuverkaufen. Denn wenn es auch den Geschäftsleuten heute im allgemeinen freistehen mag, einen gewissen Vorrat an Waren zurückzubehalten, so kann dies jedoch keinesfalls in einem Fall besonderer Not gelten, wie sie durch einen Fliegerangriff verursacht wird; im übrigen hätte der Angekl., wie die spätere polizeiliche Durchsuchung ergab, auch dann noch hinreichende Vorräte an Bestecken gehabt, wenn er den von G. gewünschten Bedarf befriedigt hätte. Auch der Umstand, daß es sich nur um einzelne Muster gehandelt hat, vermag ihn nicht zu entlasten. Denn der Angekl. hat auf Befragen selbst nicht behauptet, die Muster für spätere Nachbestellungen dringend benötigt zu haben; er hat vielmehr die sog. Muster an sich in seinem Geschäft verkaufen wollen, wenn auch zu einem späteren, ihm geeigneter erscheinenden Zeitpunkt.

Durch das Zurückhalten der Bestecke durch den Angekl. ist eine Gefährdung der Deckung des Bedarfs der Bevölkerung i. S. von § 1 KWVO. eingetreten. Denn da die für den Kauf von Bestecken in Frage kommenden Geschäfte M. und S. keine Bestecke vorrätig hatten, konnten Kaufinteressenten, insbes. die durch den Fliegerangriff geschädigten Einwohner, ihren Bedarf an Bestecken nur beim Angekl. decken. Diese Bedarfsdeckung hat letzterer durch sein Verhalten unmöglich gemacht. Infolge des Fliegerangriffs hatten zwar nur einige wenige Volksgenossen des Orts einen plötzlichen Bedarf an Bestecken, dieser örtlich und zahlenmäßig begrenzte Verbraucherkreis reichte jedoch unter den gegebenen besonderen Umständen aus, von einer Bedarfsdeckungsgefährdung der „Bevölkerung“ i. S. von § 1 KWVO. zu sprechen. An dieser Annahme hindert auch nicht der Umstand, daß der Angekl. nur eine verhältnismäßig kleine Menge von Bestecken zurückgehalten hat.

Denn wenn es auch im allgemeinen für den gesetzlichen Begriff der Bedarfsgefährdung entscheidend auf die Menge der zurückgehaltenen oder beiseite geschafften Erzeugnisse mitankommt, so darf doch nicht übersehen werden, daß Bestecke zu den besonders benötigten und in der heutigen Kriegszeit besonders schwer ersetzbaren Waren gehören. Unter Berücksichtigung dieses Umstands sowie der besonderen Verhältnisse am Ort ist schon eine kleine Menge zurückgehaltener Waren geeignet, eine Bedarfsdeckungsgefährdung der Bevölkerung eintreten zu lassen.

Der Angekl. hat auch vorsätzlich gegen § 1 KWVO. verstoßen, da er aus der Schilderung des G. die Lebenswichtigkeit der von G. gewünschten Eßbestecke gekannt und infolge des Hinweises des G., er sei bereits vergebens in den Geschäften M. und S. gewesen, auch ohne weiteres erkannt hat, daß er die Deckung des Bedarfs der in Frage kommenden Bevölkerungskreise an Bestecken gefährdete. Auch böswillig hat der Angekl. gehandelt. Er hat nämlich bewußt aus einer vom Standpunkt der Allgemeinheit zu mißbilligenden und deshalb verwerflichen Gesinnung und Willensrichtung sein persönliches Bestreben, Vorräte in seinem Laden zu behalten, über die große Notlage des fliegergeschädigten G. gesetzt und hat damit gegen die ihm aus der Kriegswirtschaft erwachsene Pflicht, mit allen Kräften die Fortführung eines geregelten Wirtschaftslebens zu gewährleisten, verstoßen.

(SondGer. Koblenz v. 30. Sept. 1942, 2 SLs 94/42.)

*

6. SondGer. — § 1 KWVO.

Ein Bauer, der seinen Hof schlecht bewirtschaftet, kann wegen Verbrechens gegen § 1 Abs. 1 KWVO. bestraft werden.

Ein Vernichten von Rohstoffen liegt auch dann vor, wenn durch schlechte Viehpflege oder unzureichende Felderbestellung nicht die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewonnen werden, die bei ordentlicher Bewirtschaftung hätten erzielt werden können.

Böswillig handelt, wer sich bewußt ist, daß sein Verhalten im Hinblick auf die Pflicht aller Volksgenossen, im Kriege an der Durchführung eines geregelten Wirtschaftslebens mit allen Kräften mitzuwirken, besonders verwerflich ist.

Die Angekl. Margareta G. brachte in ihre Ehe ihren unehelichen Sohn, den Mitangekl. Friedrich G. Nach dem Tode ihres Mannes im Juni 1925 überließ sie dem Angekl. Friedrich G. den Hof, der 28 Tgw., darunter 3 Tgw. Wald umfaßte, zur Bewirtschaftung. Dieser ließ es schon vor dem Kriege an der nötigen Sorgfalt in der Bewirtschaftung des Anwesens fehlen, vor allem aber trieb er seit Beginn des Krieges eine reine Mißwirtschaft. Am 6. Febr. 1942 gegen 19 Uhr besichtigte ein Beamter des Gendarmeriepostens O. das Anwesen und traf hierbei folgende Zustände an:

Der Rinderstall, in dem 5 Rinder und 2 Kälber standen, war seit Weihnachten 1941 nicht mehr ausgemistet worden. Die reine Kotschicht war ungefähr 25 cm hoch. Sie war gefroren. Trotz genügender Streuvorräte war während der ganzen Zeit nicht eingestreut worden. Bei der großen Kälte, die im Winter 1941/42 herrschte, war deshalb auch im Viehstall eine ziemliche Kälte. Das Vieh war nicht geputzt und an den Liegestellen stark mit getrocknetem Kot behaftet. Es war auch noch nicht gefüttert. Anstalten zum Beginn der Fütterung waren nicht getroffen. Futtermittel waren nach den getroffenen Feststellungen in ausreichendem Maße vorhanden. Das gesamte Vieh befand sich in einem denkbar schlechten Ernährungszustand. Eine Kuh war besonders abgemagert und stellte nur noch ein Knochengerippe dar. Eine zweite Kuh war nicht viel besser. Sie hatte, obwohl sie frisch gekalbt hatte, nur eine tägliche Milchleistung von 2 l. Ein Kalb war infolge der schlechten Fütterung in der Entwicklung zurückgeblieben und mußte kurze Zeit später notgeschlachtet werden, da es sonst infolge der mangelhaften Ernährung verendet wäre. Bei einem Pferde zeigten sich große schmutzige Stellen, die vom Liegen im Stallmist und wenig Pflege zeugten. Der Ernährungszustand dieses Pferdes war so schlecht, daß jeder Knochen hervortrat. Druckstellen, die vom Kummer herrührten, waren ärztlich nicht be-

handelt. Auch das zweite Pferd zeigte den gleichen schlechten Ernährungszustand. Als der Angekl. Friedrich G. gelegentlich der Frühjahrsbestellung 1942 dieses Pferd einspannen wollte, brach es am Wagen zusammen und verendete. Im Schweinestall waren 2 Schweine, die derart kräftig waren, daß sie nicht mehr aufstehen konnten. Trotz eines Alters von 1½ Jahren hatten sie je nur ein Gewicht von 100—120 Pfund, statt normal etwa 400 Pfund. Auch sie erhielten nur soviel Futter, daß es kaum zur Erhaltung des Lebens ausreichte.

Die Felder wurden ungenügend und zu spät bestellt, so daß die Ernte nicht rechtzeitig reifte und eingebracht werden konnte. Die Kartoffeln blieben im Herbst 1941 teilweise solange draußen, bis sie erfroren waren. Die im Keller noch vorhandenen Kartoffelvorräte bildeten einen einzigen Misthaufen. Das Ablieferungssoll für die Ernte 1941 war veranschlagt auf: 36 Ztr. Weizen, 10 Ztr. Hafer, 80 Ztr. Gerste, 80 Ztr. Kartoffel. Tatsächlich abgeliefert wurden nur 30 Ztr. Roggen und Weizen und 30 Ztr. Gerste. Die noch vorhandenen Getreidevorräte reichten kaum für das Saatgut zur Frühjahrsbestellung.

Über die Ursache dieser Mißwirtschaft konnten durch die Beweisaufnahme folgende Feststellungen getroffen werden: Die Angekl. Margareta G. steht bereits in hohem Alter. Sie war nicht mehr in der Lage, die Bewirtschaftung des Anwesens zu übernehmen und überließ sie deshalb ihrem Sohne Friedrich. Sie fütterte lediglich noch die Schweine, aber auch diese unzulänglich. Der Angekl. Friedrich G. ist geistig beschränkt und war nicht fähig, die Wirtschaft selbständig und zweckmäßig zu führen. Seine körperlichen Kräfte sind durch das jahrelang betriebene Laster der Selbstbefriedigung geschwächt. Er ist abergläubisch und wollte deshalb an manchen Tagen nichts arbeiten, um dem Vieh nicht zu schaden. Er blieb oft bis Mittag im Bett liegen. Die Stallarbeiten wurden nicht ausgeführt. Er duldete nicht, daß seine Schwägerin Christine G. oder ihre Schwester, die Zeugin M., die beide zeitweise auf dem Hofe lebten, im Stall Arbeiten verrichteten und das Vieh fütterten. Wenn sie trotzdem dem Vieh Futter gaben, beschimpften beide Angekl. sie wiederholt. Die Zeugin M. wollte auch mehrmals den Mist aus dem Stall entfernen. Dies verhinderte jedoch Friedrich G. mit dem Bemerkem, daß es zu kalt sei, und verschob diese notwendige Arbeit dann von einem Tage zum andern. Wiederholt erklärte er den beiden Zeuginnen, sie sollten die Arbeit liegen lassen, an dem Hof liege ihm gar nichts, der solle verrecken. Unterstützt wurde er in dieser Einstellung auch von seiner Mutter, die sich bei Auseinandersetzungen über die Notwendigkeit von Stall- und Feldarbeiten immer auf seine Seite stellte. Als sich die Zeugin M. anbot, für das Vieh Futter zu schneiden, verhinderte er dies mit dem Bemerkem, daß nicht genügend Futter vorhanden sei. Tatsächlich waren aber die Futtermittel völlig ausreichend.

§ 1 KWVO. bedroht denjenigen mit schweren Strafen, der Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseite schafft oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet. Unter Rohstoffen versteht das Gesetz Naturprodukte, die durch chemische oder technische Verbindungen zu Gebrauchsgegenständen umgewandelt werden. Darunter fallen auch diejenigen Güter, welche die Grundlage unserer Ernährungswirtschaft bilden, z. B. Vieh und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse aus dem Grund und Boden. Nun scheint zwar § 1 KWVO. dem Wortlaut nach nur solche Rohstoffe zu umfassen, die gegenwärtig sind, nicht aber solche, die erst in der Zukunft entstehen. Die Ernährungswirtschaft während des Krieges kann sich aber nicht damit begnügen, den augenblicklichen Bedarf sicherzustellen, sondern sie hat auf weite Sicht zu planen, muß deshalb in gleicher Weise die zukünftige Ernährung sichern. Solche Rohstoffe, die aus vorhandenen Rohstoffen erst entstehen, müssen deshalb, sei es direkt, sei es auf dem Wege analoger Rechtsanwendung nach § 2 StGB. ebenfalls unter § 1 KWVO. fallen. Nur diese Auslegung kann dem Sinn und Zweck der KWVO., nämlich die Sicherstellung unserer jetzigen und künftigen Ernährung, gerecht werden. Durch die ungenügende Ernährung des Rindviehs und der Schweine

haben deshalb die Angekl. nicht nur insofern Rohstoffe vernichtet und beiseite geschafft, als das Vieh teilweise einging oder doch sehr stark abmagerte, sondern sie haben dadurch auch die Grundlage für die Entstehung künftigen Viehs und von Milch und Milchprodukten vernichtet. Durch die schlechte Ernährung der Pferde und die unzureichende Felderbestellung haben sie schließlich die Grundlage für die Entstehung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie Getreide und Kartoffeln, vernichtet. Beides ist in einem Ausmaße geschehen, das ohne weiteres eine Gefährdung der Bedarfsdeckung erkennen läßt.

Die Angekl. haben insoweit auch vorsätzlich gehandelt. Sie waren sich als Bauersleute über die Folgen ihrer Mißwirtschaft vollkommen im klaren. Sie wußten, daß sie dadurch den ebenfalls für die Ernährung unseres Volkes wichtigen Viehbestand ihres Hofes in hohem Maße gefährdeten und dadurch und auch durch die schlechte Felderbestellung die Grundlage für die Entstehung von Nahrungsmitteln auf ihrem Hofe zum großen Teil vernichteten. Sie wollten diesen Erfolg auch. Sie haben aber auch böswillig gehandelt. Die KWVO. betont in ihrem Vorspruch die Pflicht aller Volksgenossen im Kriege, an der Durchführung eines geregelten Wirtschaftslebens mit allen Kräften mitzuwirken. Böswillig handelt deshalb, wer sich dessen bewußt ist, daß sein Verhalten bei einer Beurteilung unter den im Vorspruch zur KWVO. bezeichneten Gesichtspunkten besonders verwerflich ist. Die Angekl. sind bei Hofbegehungen durch die Ortsbauernschaft wiederholt und eindringlich auf die Notwendigkeit einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung und einer rechtzeitigen Felderbestellung im Interesse der Ernährung unseres Volkes hingewiesen worden. Sie waren sich über diese Notwendigkeiten und ihre Gründe durch diese Belehrungen im klaren. Bei ernsthaftem Willen wären sie auch in der Lage gewesen, die Wirtschaft ordnungsmäßig zu führen. Die Fütterung des Viehs während des Winters 1941/42 konnte keine Schwierigkeiten bieten, da genügend Vorräte vorhanden waren und der Viehbestand auch nicht so umfangreich war, daß er z. B. von dem Angekl. Friedrich G. nicht allein hätte bewältigt werden können, auch wenn man seine verminderte Arbeitskraft in Rechnung stellt. Feldarbeiten fallen ja im Winter nicht an. Für die rechtzeitige Felderbestellung im Herbst 1941 war genügend Zeit vorhanden. Nur durfte er dann nicht bis zum Mittag im Bett liegen bleiben. Auch hätten hierzu bei gutem Willen sehr wohl die entsprechenden Aushilfsarbeitskräfte beigebracht werden können, zumal bei der heutigen Einstellung der Landbevölkerung und ihrem Verständnis für eine auf Gedeih und Verderb zusammengeschworene Dorfgemeinschaft der Wille und die Bereitschaft zum Helfen sicher vorhanden gewesen wäre. Die Angekl. bemühten sich aber um eine solche Hilfe gar nicht und wollten sie, wie ihr Verhalten gegenüber den Zeuginnen M. und Christine G. beweist, gar nicht. Im Gegenteil, der Hof sollte ja verrecken, wie sich der Angekl. Friedrich G. ausdrückte. Wer derart verwerflich handelt, handelt böswillig. Daß der Angekl. Friedrich G. geistig beschränkt ist, kann ihn hier nicht entlasten und kann vor allem die aus seinem ganzen Verhalten und seinen Äußerungen hervorgehende verwerfliche Gesinnung nicht beseitigen, wenn sein Geisteszustand auch für das Maß seines Verschuldens von Bedeutung ist.

Beide Angekl. waren deshalb wegen eines in Mittäterschaft begangenen Verbrechens gegen § 1 KWVO., § 47 StGB. zu verurteilen.

(SondGer. Würzburg v. 30. Sept. 1942, SG 5/42.)

*

7. RG. — § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerbrReglStrVO. Schuhe, die durch Soldaten aus dem besetzten Frankreich zum Weiterverkauf ins Inland geschickt werden, werden im Zeitpunkt des Grenzübergangs bezugsbeschränkt.

„In Ausübung eines Gewerbes“ handelt ein einkommens- und beschäftigungsloser Mann, der von seinem in Frankreich stehenden Sohn 20 Paar Schuhe erhalten hat, um durch ihren Verkauf seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Der fünfundsechzigjährige, einkommens- und beschäf-

tigungslose Beschuldigte hat von einem Sohn, der zu den deutschen Besatzungstruppen im besetzten französischen Gebiet gehörte, von dorthier „einige 20 Paar“ Schuhe erhalten, um durch ihren Verkauf Mittel zum Bestreiten seines Lebensunterhaltes zu erlangen. Er hat die Schuhe mindestens zum Teil ohne Bezugschein an Verbraucher verkauft. Der Landrat (Wirtschaftsamt) in E. hat deshalb durch Ordnungsstrafbescheid v. 23. Dez. 1941 eine Ordnungsgeldstrafe von 100 RM gegen den Beschuldigten festgesetzt und die Einziehung der beschlagnahmten Schuhe angeordnet. Gegen diesen Bescheid hat der Beschuldigte gerichtliche Entscheidung angetragen. Das AG. hat den Ordnungsstrafbescheid aufgehoben.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts hat Erfolg.

Durch § 1 der AnO. Nr. 55 der Reichsstelle für Lederwirtschaft v. 3. Sept. 1939 (DRAnz. Nr. 204) sind „zur planmäßigen Durchführung der Bewirtschaftung“ mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung u. a. „Schuhe“ für beschlagnahmt erklärt worden. Ausgenommen von der Beschlagnahme sind nach dem § 2 a. a. O. Waren, die sich beim Inkrafttreten der AnO. Nr. 55 bei dem letzten Verbraucher in einem ihrer Bestimmung gemäßen Gebrauch befunden haben, sowie Waren, die im Eigentum der Wehrmacht, der NSDAP. und von Behörden stehen. Nach dem § 3 a. a. O. hat die Beschlagnahme die Wirkung, daß Rechtsgeschäfte über die beschlagnahmten Waren ohne Genehmigung der bezeichneten Reichsstelle nichtig sind; zu vgl. auch die VO. über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs v. 4. März 1940 (RGBl. I, 551). Die Beschlagnahme erfaßt auch solche Schuhwaren, die aus dem besetzten Gebiet eingeführt werden; solche Waren werden in dem Zeitpunkt, in dem sie über die Grenze in das Inland gebracht werden, bezugsbeschränkt. Darauf, ob und inwieweit Ausnahmen von dieser Regelung zugunsten von Wehrmachtangehörigen zur Befriedigung des persönlichen Bedarfs derselben oder von Angehörigen zugelassen sind, braucht hier nicht eingegangen zu werden, da dieser Fall nicht gegeben ist. Der Beschuldigte durfte mithin die Schuhe nur gegen Bezugschein an Verbraucher abgeben (§ 1 VO. über die Verbrauchsregelung für Schuhe und Sohlenmaterial v. 28. März 1940 [RGBl. I, 573]).

Rechtsirrig ist auch die Auffassung des AG., der Beschuldigte habe nicht „in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs“ im Sinn des § 1 VerbrReglStrVO. gehandelt, da er weder seinen (früheren) „Beruf“ (Handel mit Fischen und Obst) gewechselt noch „ein neues Gewerbe als Schuhhändler begonnen“ habe. Der Beschuldigte hat die Schuhe erhalten, um sich durch ihren Verkauf einen Verdienst zu verschaffen; er hat dieses Ziel mindestens zum Teil auch erreicht. Das genügt zum Nachweise, daß er „in Ausübung eines Gewerbes“ handelt hat (RGSt. 75, 187, 188).

(RG., 3. StrSen. v. 5. Okt. 1942, 3 C 39/42 n 3 St S 25/42 n.)

*

8. RG. — §§ 396, 401 a RabGO. Zollrechtliche Behandlung der Einfuhr von Waren (bes. Kaffee) aus den besetzten Westgebieten durch Angehörige der Wehrmacht und gleichgestellter Verbände.

Der Angekl. war Kurierfahrer der Oberbauleitung B. des Generalinspektors für das Deutsche Straßensystem zwischen B. (Inland) und C. (Belgien). Er hat in den Monaten Juni und Juli 1940 mindestens 10 Pfund Kaffee sowie Unterwäsche und ein Paar neue Stiefel unverzollt aus Belgien und Frankreich „für sich“ in das Reichsgebiet eingeführt, den Kaffee mit der Absicht, ihn im Inland weiterzuveräußern. Außerdem hat er bei seinen Fahrten auch für Angehörige der Organisation Todt und für Soldaten Päckchen mit unverzolltem Kaffee aus dem Ausland nach Deutschland mitgenommen. Das LG. hat ihn nur wegen der Einfuhr des eigenen Kaffees verurteilt, und zwar wegen gewerbsmäßigen Bannbruchs. Gegen diesen Teil des Urteils bestehen in mehrfacher Hinsicht rechtliche Bedenken. Ob und in welchem Umfang ein Einfuhrverbot bestand, richtet sich nicht nach den Anordnungen

der Reichsstelle für Kaffee v. 8. Sept. 1939 (DRAnz. Nr. 210) und 27. Febr. 1940 (DRAnz. Nr. 50). Diese regeln nur den Verkehr mit dem in das Reichsgebiet bereits eingebrachten Kaffee (vgl. dazu RGSt. 76, 37 ff.). Die dort erwähnte Freigrenze von 5 kg gilt nur in diesem Rahmen und hat keine Bedeutung für die Frage der Zulässigkeit der Einfuhr oder die der Zollpflicht. Maßgebend für die Zollpflicht sind vielmehr, soweit zur Tatzeit nicht besondere Anordnungen bestanden haben, das Zollgesetz und der Zolltarif (Nr. 61), für die Frage der Zulässigkeit der Einfuhr das Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote v. 25. März 1939 (RGBl. I, 578) und das im Anschluß daran aufgestellte Verzeichnis der einfuhrverbotenen Waren (DRAnz. Nr. 75 und Nr. 313/39). Danach ist nur die Einfuhr von Rohkaffee, nicht auch von Röstkaffee verboten. Der Angekl. hat beide Arten eingeführt. Den in den Päckchen der Männer der Organisation Todt und der Soldaten befindlichen Roh- oder Röstkaffee hält das LG. anscheinend für zollfrei und seine Einfuhr für erlaubt. Das ist rechtsirrig.

Die Bestimmungen über den Versand und die Mitnahme von Waren aus den besetzten Westgebieten nach Deutschland waren in der in Betracht kommenden Zeit (für die spätere Zeit vgl. Erlaß des OKW. v. 21. Jan. 1942) vom Oberkommando des Heeres im Einvernehmen mit dem RFM. in Merkblättern niedergelegt. Die Regelung ging dahin, daß jedem Angehörigen der Wehrmacht und anderer gleichgestellter Verbände, darunter auch der Organisation Todt, eine zahlen- und gewichtsmäßig bestimmte Menge von Sendungen zur Beförderung durch die Feldpost freigegeben war. Der RFM. hat diese Anordnungen mit VfG. v. 21. Juni 1940, 0 1005 z. Allgem. — 26 II und v. 22. Juli 1940, 0 1005 z. Allgem. — 75 II dahin erläutert, daß sich die Vergünstigung auf Sendungen, die auf andere Weise als mit der Feldpost eingehen, nicht erstreckt, daß solche Päckchen und Pakete vielmehr wie anderes Zollgut zu behandeln sind. Für die Übergangszeit bis zum 1. Juli 1940 hat er Ausnahmen zugelassen, „wenn Unkenntnis des Merkblatts glaubhaft gemacht wird und die Sendungen nach den von den Oberfinanzpräsidenten an der Grenze erlassenen vorläufigen Bestimmungen innerhalb der Freigrenze bleiben“. Die persönliche Mitnahme von Waren durch Angehörige der oben genannten Verbände war zunächst bis ins einzelne geregelt — Kaffee war nur in einer Menge bis zu 1/2 kg zugelassen —, vom 20. Juli 1940 ab ist dann eine allgemeine Gewichtsgrenze von 10 kg festgesetzt worden. In dem Merkblatt war aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Angehörigen der Wehrmacht und der im Wehrmachtsinteresse eingesetzten Verbände Waren nur im Rahmen ihres Urlaubsbedarfs und im Rahmen zusätzlicher Versorgung ihrer nächsten Angehörigen mitnehmen dürften. Der RFM. hat in den bereits erwähnten Verfügungen darüber hinaus klargestellt, daß diese Vergünstigung nicht für Personen gilt, die ständig zwischen den besetzten Westgebieten und Deutschland verkehren. Danach waren grundsätzlich sowohl die Waren — einschließlich der Wäsche und Stiefel —, die der Angekl. für sich, als auch die, die er für Soldaten und Angehörige der Organisation Todt über die Grenze gebracht hat, zollpflichtig. Soweit es sich um Rohkaffee handelt, war die Einfuhr unter diesen Umständen überhaupt verboten. Soweit der Angekl. Röstkaffee und die anderen Waren eingeführt hat, liegt eine Zollhinterziehung (§ 396 RABgO.), soweit er Rohkaffee eingeführt hat, Bannbruch (§ 401 a. a. O.) in Tateinheit mit Zollhinterziehung (§ 396 Abs. 5 a. a. O.) vor. Zwischen den beiden Zollvergehen ist Fortsetzungszusammenhang möglich. Ob in dem einen oder anderen Fall die Voraussetzungen des § 395 RABgO. gegeben sind, bedarf noch der näheren Untersuchung.

(RG., 3. StrSen. v. 13. Aug. 1942, 3 D 31/42.)

Zivilrecht

■ ** 9. RG. — §§ 13 f. der Dritten VO. z. Ausf. des PersStG. v. 4. Nov. 1939 (RGBl. I, 2163) — WehrmPersStVO. —; § 17 EheG.

Die Vorschriften der WehrmPersStVO. sind auf Angehörige des Wehrmachtgefolges nicht ausgedehnt.

Die Rechtsgültigkeit der Ehe kann nicht deswegen in

Zweifel gezogen werden, weil die Voraussetzungen für eine Ferntrauung in Wirklichkeit nicht vorgelegen haben. †)

Der Kl. erklärte am 7. Febr. 1940 zur Niederschrift des Regimentskommandeurs der Dienststelle seinen Willen, mit der Bekl. die Ehe zu schließen. In der Niederschrift ist er seinem militärischen Dienstgrade nach als „Sonderführer“ bezeichnet. Im Anschluß an die Niederschrift bescheinigte der Regimentskommandeur, daß der Kl. als Angehöriger der bewaffneten Macht an einem Kriege oder kriegerischen Unternehmen teilnehme und seinen Standort verlassen habe, sowie daß er — der Regimentskommandeur — dem Kl. am 7. Febr. 1940 die Erlaubnis zur Eheschließung erteilt habe. Die Niederschrift ging am 14. Febr. 1940 bei dem Standesamt Leipzig ein, in dessen Bezirk die Bekl. ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Am 23. Febr. 1940 erschienen beide Parteien vor dem Standesbeamten, der mit ihnen eine Aufgebotsverhandlung aufnahm. Zur Eheschließung in Anwesenheit beider Parteien kam es damals nicht, weil die Geburtsurkunde des Kl., deren Vorlegung der Standesbeamte verlangte, nicht zur Stelle war. Am 30. März 1940 erklärte die Bekl. in Abwesenheit des Kl. vor dem Standesbeamten ihren Willen, die Ehe mit dem Kl. einzugehen. Der Standesbeamte trug die Eheschließung in das Familienbuch ein.

Der Kl. macht geltend, daß die Voraussetzungen der sog. Ferntrauung insofern nicht bestanden hätten, als er nicht Angehöriger der Wehrmacht gewesen sei. Er sei weder Soldat noch Wehrmachtbeamter gewesen, sondern habe sich nur als Reisemonteur der Firma D. in deren Auftrag bei einer Wehrmacheinheit befunden. Während dieser Zeit habe er zwar auf Verfügung des Majors (Ing.) die Uniform eines Sonderführers im Leutnantsrang getragen, damit seine eigene Kleidung geschont werde und weil sich die Division im Sicherungsbereich befunden habe. Er habe aber zur Wehrmacht nicht in einem Anstellungs- oder Beamtenverhältnis oder auch nur in einem beamtenähnlichen Verhältnis gestanden, habe auch seine Bezüge nicht von der Wehrmacht, sondern von seiner Firma erhalten. Da hiernach die PersStVO. der Wehrmacht v. 4. Nov. 1939 auf ihn keine Anwendung gefunden habe, hätte die Ehe nur in der Form des § 17 EheG. geschlossen werden können. Mangels Beobachtung dieser Form sei die Ehe nichtig. Übrigens seien sich die Parteien bei einer Aussprache am 27. März 1940, die auf seiner Durchfahrt in Leipzig stattgefunden habe, darüber einig gewesen, die Ehe nicht eingehen zu wollen. Im Widerspruch hierzu habe sich die Bekl. in arglistiger Weise die Unwiderruflichkeit seiner Erklärung v. 7. Febr. 1940 zunutze gemacht und die Ehe geschlossen. Er selbst sei bei der Abgabe dieser Erklärung in gutem Glauben gewesen. Mit der vorl. Klage hat der Kl. daher beantragt, die Ehe für nichtig zu erklären.

Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie beruft sich darauf, daß der Kommandeur der Einheit den Kl. als Angehörigen der bewaffneten Macht und auch dieser selbst sich bei der Verhandlung vor dem Standesamt am 23. Febr. 1940 als Reservist bezeichnet und die Wahrheit seiner Angaben eidesstattlich versichert habe. Selbst wenn aber der Kl. nicht Wehrmachtangehöriger gewesen sein sollte, so sei zu prüfen, inwieweit er als uniformierter Führer mit Kommandogewalt und als Reservist nach § 35 WehrG. den für Soldaten geltenden Vorschriften unterworfen sei. Unwahr sei, daß sie bei der Begegnung am 27. März 1940 dem Kl. zugesagt habe, von seiner Ferntrauungserklärung keinen Gebrauch zu machen.

LG. und OLG. haben die Ehe der Parteien für nichtig erklärt. Die Rev. hatte Erfolg.

Die §§ 13 ff. der 3. VO. zur Ausf. des PersStG. (WehrmPersStVO.) v. 4. Nov. 1939 (RGBl. I, 2163) ermöglichen dem Angehörigen der Wehrmacht, der an einem Kriege, einem kriegsähnlichen Unternehmen oder einem besonderen Einsatz teilnimmt und seinen Standort verlassen hat, die Eheschließung in der Weise, daß er seinen Willen, die Ehe einzugehen, zur Niederschrift des Bataillonskommandeurs (Abteilungskommandeurs oder eines in gleicher Dienststellung befindlichen militärischen Vorgesetzten) und die Frau ihren Willen, die Ehe einzugehen, vor dem für sie zuständigen Standesbeamten erklärt. Die

Vorschriften lassen mithin eine Ausnahme von dem in § 17 Abs. 1 EheG. aufgestellten Erfordernis gleichzeitiger Anwesenheit der Verlobten vor dem Standesbeamten zu, bei dessen Nichtbeachtung die Ehe sonst gem. § 21 EheG. grundsätzlich nichtig ist. Angehörige der Wehrmacht im Sinne der VO. sind, wie § 32 Abs. 1 übereinstimmend mit § 21 Abs. 1 WehrG. v. 21. Mai 1935 (RGBl. I, 609) ausspricht, die Soldaten und die Wehrmachtbeamten. Nach § 32 Abs. 2 Satz 2 WehrmPersStVO. kann der RMDI. im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bestimmen, daß die Vorschriften der VO. auch auf andere Personen angewandt werden. Nach § 35 WehrG. kann ferner der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht die im Bereich des Oberkommandos der Wehrmacht angestellten Zivilpersonen den für Soldaten geltenden gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise unterwerfen, wenn und solange militärische Notwendigkeit es erfordert; sie sind für die Dauer dieser Anordnung Angehörige der Wehrmacht i. S. des § 21.

Zu der Frage, ob der Kl. Angehöriger der Wehrmacht war, nimmt das BG. mit folgenden Feststellungen Stellung: Der Kl. war nicht Soldat; er war nicht als Reservist einberufen, sondern für die Firma D. uk. gestellt. Auch war er weder Sonderführer noch Wehrmachtbeamter. Zur Wehrmacht stand er in keinem Anstellungsverhältnis, sondern er war Angestellter der Firma D., die ihn zur Erledigung der von ihr durch Vertrag mit der Wehrmacht übernommenen Ausbesserungsarbeiten als Kundendienstmonteur entsandt hatte. Die von dem Regimentskommandeur in seiner Auskunft vertretene Auffassung, daß der Kl. Sonderführer und damit Wehrmachtangehöriger gewesen sei, erklärt das BG. als offensichtlich auf einem Irrtum beruhend. Die bloße Tatsache, daß dem Kl. von dem Ing.-Offizier der Division Major X. das Tragen der Uniform eines Sonderführers gestattet worden sei, habe ihn nicht zum Wehrmachtangehörigen gemacht. Das BG. stellt sodann fest, daß der Kl. Angehöriger des Wehrmachtgefolges war. Durch Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht v. 4. Juli 1939 (abgedr. bei Alboth-Kretschmer-Petzold, „Abfindung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht“, Bd. I S. 159) seien auf Grund des § 35 WehrG. die bei Truppenteilen außerhalb des Standortes im Falle eines besonderen Einsatzes als Gefolgschaftsmitglieder dienstlich verwendeten männlichen Zivilpersonen einer Anzahl der für Soldaten der einzelnen Wehrmachtteile maßgebenden Vorschriften unterstellt worden, unter denen sich jedoch die WehrmPersStVO. nicht befinde. Auch seien die Vorschriften dieser VO. nicht auf Grund ihres § 32 Abs. 2 Satz 2 auf die Personengruppe, der der Kl. angehöre, ausgedehnt worden. Ebensovienig komme die durch § 1 VO. v. 15. Aug. 1940 (RGBl. I, 1107) eingefügte Vorschrift des § 21 a für den Kl. in Betracht, da sie erst am 17. Aug. 1940 in Kraft getreten sei, die Eheschließung aber schon am 30. März 1940 stattgefunden habe. Das BG. gelangt hiernach zu dem Ergebnis, daß die Ehe für nichtig erklärt werden müsse, weil es für ihr Zustandekommen an der Voraussetzung fehle, daß der Kl. Angehöriger der Wehrmacht oder sonst nach § 32 WehrmPersStVO. zur Ferntrauung berechtigt gewesen sei.

Nicht zu beanstanden ist die Feststellung des BG., daß der Kl. kein Angehöriger der Wehrmacht war. Es trifft auch zu, daß die Vorschriften der WehrmPersStVO. auf Angehörige des Wehrmachtgefolges nicht ausgedehnt worden sind. Beizutreten ist dem BG. ferner darin, daß die Vorschrift des § 21 a WehrmPersStVO. im vorl. Falle nicht in Betracht kommt.

Hingegen kann es auf Grund der Umstände des vorl. Falles nicht gebilligt werden, wenn das BG. die Ehe der Partien deshalb für nichtig erklärt hat, weil der Kl. weder Angehöriger der Wehrmacht noch sonst zur Ferntrauung berechtigt war. Für die rechtliche Beurteilung ist auf Grund der Feststellungen des BG. von folgendem Sachverhalt auszugehen: Der Regimentskommandeur hat den Kl. irrtümlicherweise für einen Angehörigen der Wehrmacht gehalten, weil er die Uniform eines Sonderführers trug, und aus diesem Grunde die Voraussetzungen für die sog. Ferntrauung als gegeben angesehen. Hervorgehoben werden ist dieser Irrtum dadurch, daß dem Kl. von einer anderen Wehrmachtdienststelle, dem Ing.-Offi-

zier der Division Major X., das Tragen der Uniform eines Sonderführers gestattet worden war. Der Standesbeamte, der die Eheschließung vorgenommen hat, konnte und mußte sich auf die Erklärung des Regimentskommandeurs verlassen, daß der Kl. als Angehöriger der bewaffneten Macht an einem Kriege oder kriegerischen Unternehmen teilnehme. Auch beide Parteien waren davon überzeugt, daß ihnen durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Möglichkeit eröffnet war, die Ehe in Abwesenheit des Mannes zu schließen. Dafür, daß die Bekl. hinsichtlich der Zulässigkeit einer Ferntrauung irgendwelche Zweifel gehabt hätte, liegt nichts vor.

Bei einem Sachverhalt der hier vorl. Art ist es ein Gebot der Rechtssicherheit, das Zustandekommen der Ehe nicht daran scheitern zu lassen, daß der Kl. in Wirklichkeit nicht Angehöriger der Wehrmacht war. Es kann dahingestellt bleiben, ob hierfür die Vorschrift des § 15 Abs. 2 WehrmPersStVO., auf die sich die Rev. beruft, herangezogen werden kann. Auch braucht nicht erörtert zu werden, ob überhaupt dem Standesbeamten die Nachprüfung einer von einem militärischen Vorgesetzten gemäß § 13 WehrmPersStVO. aufgenommenen Niederschrift nach der Richtung zusteht, ob es sich um einen Angehörigen der Wehrmacht handelt, der an einem Kriege, einem kriegsähnlichen Unternehmen oder einem besonderen Einsatz teilnimmt und seinen Standort verlassen hat. Im vorl. Falle konnte jedenfalls für den Standesbeamten keinerlei Zweifel daran bestehen, daß diese Angaben richtig waren, so daß für ihn kein Anlaß zu einer Nachprüfung gegeben war. Dann muß aber die von dem militärischen Vorgesetzten im guten Glauben an das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ferntrauung aufgenommene und von allen übrigen Beteiligten ebenfalls als richtig angesehene Niederschrift insofern maßgebend sein, als die Rechtsgültigkeit der Ehe nicht deswegen in Zweifel gezogen werden kann, weil diese Voraussetzungen in Wirklichkeit nicht vorgelegen haben, ebensowenig wie es der Rechtsgültigkeit der Ehe Abbruch tun kann, daß sich die in § 21 a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 WehrmPersStVO. vorgesehenen, ordnungsmäßig ausgestellten Bescheinigungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 in der einen oder anderen Beziehung nachträglich als sachlich unrichtig herausstellen. Das EheG. schützt durch eine ausdrückliche Vorschrift (§ 15 Abs. 2) den Bestand der Ehe in dem Falle, daß eine Person, die nicht Standesbeamter ist, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Familienbuch eingetragen hat, weil in diesem Falle nicht nur gegenüber den Verlobten, sondern auch gegenüber der Allgemeinheit der Eindruck einer vollgültigen Eheschließung erweckt worden ist (Amtl. Begr. zu § 15 EheG.). Hierbei kommt es — anders als nach der früheren Vorschrift des § 1319 BGB. — nicht einmal darauf an, ob die Verlobten hinsichtlich der amtlichen Befugnis gutgläubig waren oder nicht. Um so mehr ist es in einem Falle der hier vorl. Art, in dem sämtliche Beteiligten auf die Rechtsgültigkeit der Eheschließung vertrauen durften und vertraut haben, und in dem auch nach außen hin der Eindruck einer vollgültigen Eheschließung erweckt worden ist, erforderlich, in rechtsähnlicher Anwendung des dem § 15 Abs. 2 EheG. zugrunde liegenden Gedankens den Bestand der Ehe gegen eine nachträgliche Anfechtung ihrer Gültigkeit wegen des Fehlens der Eigenschaft des Mannes als Wehrmachtangehöriger zu schützen.

Ob sich die Parteien, wie der Kl. behauptet, am 27. März 1940 dahin geeinigt haben, die Ehe nicht eingehen zu wollen, kann dahingestellt bleiben, da auch dieser Umstand nicht die Nichtigkeit der gleichwohl geschlossenen Ehe herbeiführen könnte. Dies folgt schon daraus, daß die Erklärung des Mannes nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WehrmPersStVO. unwiderruflich ist. Durch eine bloße Einigung der Verlobten kann diese durch das öffentliche Interesse gebotene Vorschrift nicht unwirksam gemacht werden. Die Frau ist daher in der Lage, ihre Erklärung, die Ehe einzugehen, so lange abzugeben, als nicht die Erklärung des Mannes durch Ablauf der zweimonatigen Frist ihre Kraft verloren hat, und es tut der Gültigkeit der Ehe keinen Abbruch, daß der Mann an seinem Willen, die Ehe einzugehen, nicht mehr festhält und daß auch die Frau in der Zwischenzeit vorübergehend anderen Sinnes gewesen war.

Die Nichtigkeitsklage kann nach alledem im Gegensatz zur Ansicht des BG. nicht als begründet angesehen werden. (RG., IV. ZivSen., U. v. 2. Sept. 1942, IV 88/42.) [He.]

Anmerkung: Dieser Entsch. ist in jeder Beziehung beizupflichten.

Maßgebend ist der im neuen Eherecht — stärker als vorher — zur Geltung gekommene Gesichtspunkt der Rechtssicherheit bei Eheschließungen. Gegründet wird die Ehe jetzt nicht mehr durch einen Vertragsabschluß der Verlobten vor einem beurkundenden Beamten, sondern durch die Recht schaffende Gewalt des Staates (vgl. Scanzoni, Komm., 2. Aufl., Vorbem. v. § 15 EheG.). Deshalb muß in einem Falle wie hier entscheidend sein die von dem militärischen Vorgesetzten im guten Glauben an das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ferntrauung aufgenommenen und von allen übrigen Beteiligten ebenfalls als richtig angesehene Niederschrift zusammen mit der vor dem zuständigen Standesbeamten dazu abgegebenen Erklärung der Braut. Damit ist die Ehe durch einen Staatsakt konstitutiv zur Entstehung gelangt. Alles andere ist nicht von Belang. Der Solennitätsakt staatlicher Ehebegründung muß als solcher unantastbar sein, sofern nur der beurkundende Vertreter der Staatsgewalt und die beiden Trauungspartner im maßgebenden Zeitpunkt von dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen überzeugt sind.

Die Ehe als solche ist ja un mittelbar nicht durch die von dem — objektiv unzuständigen — Regimentskommandeur ausgestellte Bescheinigung und durch die bei diesem abgegebene Eheschließungserklärung des Kl., sondern erst dadurch begründet worden, daß der Standesbeamte die Fernerkklärung des Bräutigams im Vertrauen auf das Vorliegen der Voraussetzungen entgegennahm und daß er die Braut die vervollständigende Erklärung abgeben ließ, worauf dann die Eheschließung in das Familienbuch eingetragen worden ist.

Es entspricht durchaus dem Gedanken des § 15 Abs. 2 EheG., in einem Falle wie diesem die öffentliche Wirkung des Staatsaktes, die Rechtssicherheit und den „Eindruck auf die Allgemeinheit“ (Amtl. Begründung) höher zu stellen, als den Mangel eines Formerfordernisses, der bei der Begründung der Ehe von den Beteiligten nicht erkannt und durch den Eheschluß als solchen sozusagen überholt und geheilt worden ist.

RA. Dr. G. v. Scanzoni, München.

*

10. AG. — Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsg. v. 26. Aug. 1938; Ges. v. 6. Juni 1939. Die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs des unehelichen Kindes gegen die Eltern eines im Felde Gefallenen widerspricht dem Volksempfinden, wenn das Kind bereits eine Waisenrente erhält, die mehr als das Doppelte des üblichen Unterhalts beträgt.

Der Kl. ist am 1. Febr. 1940 als uneheliches Kind der Haustochter Elsbeth W. in Schwerin geboren. Der Erzeuger des Kl. soll nach der Behauptung des gesetzlichen Vertreters des Kl. der im Felde gefallene Feldwebel Rudolf F. sein. Die Bekl. werden als Erben des vermuteten Erzeugers auf Unterhaltszahlung in Anspruch genommen.

Der gesetzliche Vertreter des Kl. hat beantragt, die Bekl. zu verurteilen, an den Kl. vom Geburtstage, dem 10. Febr. 1940, bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kl. eine monatliche Unterhaltsrente von 29 *RM* zu zahlen.

Die Bekl. haben Abweisung der Klage, hilfsweise Beschränkung ihrer Zahlungspflicht auf den Pflichtteilsanspruch beantragt.

Die Bekl. wenden ein: Es werde bestritten, daß der Gefallene der Erzeuger des Kl. sei. Die Kindesmutter habe in der Empfängniszeit Mehrverkehr gehabt. Auch werde eine Blutgruppenuntersuchung beantragt. Eine Unterhaltsforderung gegen die Hinterbliebenen widerspreche nach Sachlage dem Sinn und Zweck des Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsg. v. 26. Aug. 1938 (RGBl. I, 1077), dem Ges. v. 6. Juli 1939 (RGBl. I, 1217) sowie auch dem Volksempfinden. Durch diese Gesetze habe das Reich den Soldaten ihre Sorgen für den Todesfall abnehmen

wollen in der ausdrücklichen Absicht, die Hinterbliebenen von allen materiellen Ansprüchen freizuhalten.

Die Frage, ob die Bekl. gem. § 1712 BGB. zur Entrichtung des geforderten Unterhalts an den Kl. verpflichtet sind, hängt zunächst davon ab, ob der gefallene Sohn der Bekl. gem. § 1717 BG. als Erzeuger des Kl. anzusehen ist. Diese Frage muß mindestens offen bleiben, solange über die Einrede des Mehrverkehrs kein Beweis erhoben und die von den Bekl. hilfsweise beantragte Blutgruppenuntersuchung nicht durchgeführt ist.

Die grundsätzliche Frage dieses Rechtsstreits ist aber eine andere, nämlich die, ob die Bekl. in Anbetracht der vom Kl. bezogenen Waisenrente von 59 *RM* überhaupt verpflichtet sind, Unterhalt zu zahlen, falls der Gefallene der Erzeuger des Kl. ist.

Hierbei muß zunächst davon ausgegangen werden, daß der Kl. am 10. Febr. 1940 geboren, während der als Erzeuger in Anspruch genommene Feldwebel Rudolf F. am 28. Mai 1940 gefallen ist. Der etwa entstandene Unterhaltsanspruch des Kl. wäre somit am 10. Febr. 1940 entstanden. Seine Entstehung stellt mit dem später eingetretenen Tod des Erzeugers nicht in Zusammenhang. Es kann daher auch auf keinen Fall festgestellt werden, daß der Staat durch das Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsg. die Entstehung des Unterhaltsanspruches hätte verhüten oder beseitigen können.

Es kommt auch nicht darauf an, ob der Unterhaltsanspruch des klagenden Kindes nach dem von den Bekl. angenommenen Zweck des Gesetzes nicht entstanden wäre, weil das Gesetz dem Erzeuger und seinen Hinterbliebenen die Sorge für ein erzeugtes, aber bis zum Tode des Erzeugers noch nicht geborenes Kind abnehmen wollte. Hier war zunächst wie bei jedem anderen Soldaten und Volksgenossen in gleicher oder ähnlicher Lage das — angeblich — von dem Verstorbenen erzeugte uneheliche Kind bereits geboren, ehe eine etwaige Übernahme der Unterhaltspflicht durch den Staat in Gestalt von Waisenrente in Frage kam.

Der Kl. hätte mithin, immer die Vaterschaft des Gefallenen vorausgesetzt, von diesem zunächst einmal vom Geburtstage bis zum Todestage des Erzeugers, dem 28. Mai 1940, den geforderten Unterhalt, und zwar vierteljährlich im voraus zahlbar, fordern und bei Vorliegen eines Titels betreiben können.

Dieser Unterhaltsanspruch mußte vom Tod des Erzeugers ab von den Erben befriedigt werden, die allerdings den Kl. in Höhe des Pflichtteilsanspruches eines ehelichen Kindes abfinden konnten.

Eine Änderung dieses Zustandes trat nun mit der Gewährung der Waisenrente in Höhe von 59 *RM* monatlich ein. Zwar läßt sich hieraus mit Erfolg weder einwenden, daß der Kl. nicht unterhaltsbedürftig sei, denn das ist nicht Voraussetzung des Unterhaltsanspruches nach § 1708 Abs. 1 BGB., noch können die Grundsätze der Vorteilsausgleichung angewandt werden. Dagegen wird die Waisenrente gem. §§ 108 Abs. 2 und 118 WfVG. als Versorgung der Waisen von Gefallenen, und zwar, wie Abs. 3 der Präambel zu diesem Gesetz mit den Worten: „Allen Soldaten aber soll die Sicherheit gegeben werden, daß bei opferfreudigem Einsatz ihrer Gesundheit und ihres Lebens sowohl für sie selbst als auch für ihre Frauen und Kinder gesorgt wird“ voranstellt, an Stelle der durch den Heldentod aufgehobenen Fähigkeit zur Unterhaltsleistung gezahlt, ohne daß es darauf ankäme, ob der betreffende Soldat Vermögenswerte hinterläßt oder nicht.

Demgegenüber kann der gegen die Erben trotz Gewährung von Waisenrente geltend gemachte Unterhaltsanspruch auch nicht mit der Begründung des vom Vertreter des Kl. angezogenen Urteils des LG. Bückeburg v. 12. Nov. 1929, O 47/29, gestützt werden, wonach zwischen den „ganz verschiedenen“ Rechtsgrundlagen des öffentlich-rechtlichen Anspruchs auf Waisenrente und des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruches zu unterscheiden ist. Beim unehelichen Kind besteht ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Gewährung von Waisenrente nach dem WfVG. nicht, wie aus § 108 Abs. 2 Seite 2 des Ges. hervorgeht. Vielmehr kann das uneheliche Kind Versorgung erhalten. Soweit noch Zweifel möglich sein sollten, sind diese durch den § 13 EWFVG. v. 6. Juli 1939 (RGBl. 1939, I, 1217) beseitigt worden. Dort werden unter den Waisen, die keinen Anspruch auf Ver-

sorgung haben, ausdrücklich die unehelichen Kinder aufgeführt. Wenn der Staat trotz Nichtbestehens des Anspruchs auf Versorgung solchen Kindern trotzdem die Rente und gegebenenfalls auch noch ein Waisengeld zahlt, so erfolgt die Rentenzahlung ersichtlich zur Ablösung des Unterhaltsanspruches gegen den etwaigen Nachlaß des Gefallenen.

Hiergegen läßt sich auch nicht mit Erfolg einwenden, daß die unehelichen Kinder den ehelichen Kindern rechtlich gleichgestellt werden sollen. Was mit der Klageforderung erzielt wird, ist keine Gleichstellung, sondern eine erhebliche Besserstellung gegenüber dem ehelichen Kinde, dessen Unterhaltsanspruch von der Bedürftigkeit abhängt, während dies beim unehelichen Kind nicht ist. Soweit mit Hilfe dieser Klage eine erbrechtliche Gleichstellung erstrebt werden sollte, würde nicht nur der Umweg über eine Unterhaltsklage abwegig, sondern auch das Unternehmen schon um deswillen untauglich sein, weil das uneheliche Kind auf jeden Fall mit dem Pflichtteil abgefunden werden könnte, mithin niemals die Stellung eines Erben erlangen würde, während das eheliche Kind außer im Sonderfall der Enterbung immer Erbe sein würde.

Endlich wird auch auf alle Fälle die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruches neben der mehr als das Doppelte betragenden Waisenrente gegen die Eltern eines im Felde Gefallenen auch dann, wenn die Waisenrente auf einem Anspruch des öffentlichen Rechtes beruhte, dem Volksempfinden widersprechen. Daß die Rspr. in solchen Fällen mindestens die Beitreibung (Vollstreckung) von Unterhaltsansprüchen wegen Vollstreckungsmißbrauchs zu versagen hat, ergibt sich u. a. aus dem Beschluß des KG. v. 7. Okt. 1938 (JW. 1938, 3060), wonach die Beitreibung von Unterhaltsrückständen in der Höhe der vom Kinde wegen Arbeitslosigkeit des Vaters bezogenen öffentlichen Unterstützungen, welche der Vater nicht zu erstatten braucht, mißbräuchlich ist. Der leitende Gedanke hierbei ist, daß das Kind nicht zweimal den Unterhalt erheben soll, wenn auf der Erzeugerseite Rücksicht geboten ist. Was dort vom Erwerbslosen gilt, muß hier in viel höherem Maße von den Hinterbliebenen eines Soldaten gelten, die durch den Heldentod ihres Sohnes eine Stütze für ihr Alter verloren haben. Überdies ist die Waisenversorgung so hoch, daß das Kind neben ihr eine Unterhaltszahlung nicht braucht; es würde sich allenfalls durch die Doppelleistung Ersparnisse zulegen. Das Kind aber ist versorgt, die Eltern (Bekl.) dagegen nicht.

Es wäre nun ein sinnwidriger Formalismus, wenn man zunächst die Bekl. zur Zahlung verurteilen, dann aber aus den obigen Gründen die Vollstreckung dieses Anspruchs verbieten wollte, weil der Anspruch nicht zu bestreiten sei, seine Vollstreckung dagegen dem gesunden Volksempfinden zuwiderlaufe. In solchen Fällen ist es vielmehr angebracht, Ansprüche, deren Vollstreckung aus bereits jetzt bekannten Gründen später doch untersagt werden müßte, bereits im Rechtsstreit um die Ansprüche abzuweisen.

Hiernach muß festgestellt werden, daß der Kl. für die Zeit v. 1. Juli 1940 an von den Bekl. keinen Unterhalt fordern kann, solange die Waisenrente von 59 *R.M.* monatlich gezahlt wird.

Dagegen muß die Frage, ob die Bekl. für die Zeit vom Geburtstage des Kl. (10. Febr. 1940) bis zum 30. Juni 1940 Unterhalt zahlen müssen, einstweilen offen bleiben. Eine aufrechnungsweise Geltendmachung in Höhe von 59 *R.M.* statt 29 *R.M.* ist mangels Gegenseitigkeit der Forderungen nicht möglich, auch kann insoweit keine Vorteilsausgleichung stattfinden. Dagegen hängt die Berechtigung dieses Unterhaltsanspruches in erster Linie davon ab, ob der Gefallene der Erzeuger war. Die Bekl. werden aber zweckmäßig prüfen, ob es notwendig ist, wegen des Unterhalts für die Zeit von vier Monaten und 20 Tagen, also wegen einer Unterhaltsforderung von 135 *R.M.*, das kostspielige Beweismittel der Blutgruppenuntersuchung mit den damit verknüpften Unzuträglichkeiten anordnen zu lassen. Da aber die Klage wegen der weitergehenden Unterhaltsansprüche auf jeden Fall abweisungsreif ist und hiermit zugleich die von den Parteien gewünschte grundsätzliche Entsch. gefällt wird, so war zunächst durch Teilurteil zu entscheiden.

(AG. Hamburg, Urt. v. 22. April 1942, 25 C 7/42.) [He.]

11. KG. — Art. 1 Abs. 3 VO. v. 1. Sept. 1939. Aussetzung gegen Wehrmattsangehörigen ist erforderlich, um ihn von den Sorgen und Schwierigkeiten freizustellen, welche eine Prozeßführung in der Heimat mit sich bringt.

Mit Recht hat LG. die Aussetzung angeordnet, obwohl der Bekl. in dem vorl. Rechtsstreit um seine Vaterschaft durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist. Die Belange der Volksgemeinschaft erfordern, daß alle in dem schweren Ringen an der Ostfront stehenden Wehrmattsangehörigen, vor allen Dingen aber die verantwortlichen Führer von größeren oder kleineren Kampfeinheiten, zu denen der Bekl. als Hauptmann gehört, unter allen Umständen freigestellt werden von den Schwierigkeiten, Sorgen und Pflichten, die eine Prozeßführung in der Heimat in jedem Falle unvermeidlich mit sich bringt, damit sie sich voll und ungeteilt ihren soldatischen Aufgaben widmen können. Die persönlichen Belange des Kl. haben dahinter zurückzutreten. Für seinen Lebensunterhalt ist vorläufig durch seine Unterbringung im Kinderwohlfahrtsheim gesorgt. Die Entscheidung darüber, wer die Kosten dafür endgültig zu tragen haben wird, ist keineswegs dringlich. Daß die Interessen des Kl. deshalb schwer beeinträchtigt würden, weil durch die Aussetzung die Feststellung der Vaterschaft des Bekl. ungebührlich verzögert würde, ist ein Fehlschluß; ob diese Feststellung überhaupt getroffen werden kann, soll erst die Durchführung des Rechtsstreits zeigen. Dagegen würde es eine außerordentliche Härte gegen den Bekl. sein, ihm durch die Versagung der Aussetzung die Rechtsverteidigung zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen. Gerade im vorl. Rechtsstreit, der die mangelnde Wahrheitsliebe und die leichte Zugänglichkeit der Mutter des Kl., der einzigen Belastungszeugin, durch ihr eigenes Zeugnis hat klar erkennen lassen, darf dem Bekl. der Kampf gegen den von ihr unterstützten Anspruch und die notwendige Beschaffung der Verteidigungsmittel in keiner Weise durch seinen Wehrmattsdienst eingeschränkt werden. Nicht die Aussetzung, sondern ihre Versagung würde daher offenbar unbillig sein.

Die Beschwerde mußte infolgedessen zurückgewiesen werden.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 7. Okt. 1942, 20 W 1756/42.)

*

■ **** 12. RG. — §§ 640, 634 ZPO. Die Verweisung im § 640 auf § 634 ist dahin zu verstehen, daß dem StA. die Befugnis der Rechtsmitteleinlegung für alle in § 640 ZPO. geregelten Verfahren zukommt; das gilt dann auch für die Rechtsstreitigkeiten zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung eines Kindes, da diese den Grundsätzen der §§ 640 ff. ZPO. unterfallen. †)**

Der Kl. ist am 7. Juli 1893 als unehelicher Sohn der Elise K., der jetzigen Bekl., geboren. Am 11. Aug. 1893 erkannte der von der Bekl. als Erzeuger des Kindes bezeichnete Arzt F., der Volljude war und im März 1940 verstorben ist, zu amtsgerichtlichem Protokoll die Vaterschaft an und verpflichtete sich zur Gewährung von Unterhalt. Im April 1940 hatte der Kl. gegen den Privatier Michael G. Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß der im Jahre 1905 verstorbene und von dem Bekl. Michael G. mitbeerbt Lorenz G. der Vater des Kl. sei. Diese Klage hat der Kl. im Juni 1940 wieder zurückgenommen. Der Antrag seiner jetzigen, gegen seine uneheliche Mutter gerichteten Klage geht dahin, festzustellen, daß sein wirklicher blutmäßiger Vater nicht F., sondern der verstorbene Lorenz G. gewesen sei. Die Bekl. hat dazu erklärt, sie könne die vom Kl. zur Stützung seines Antrags vorgebrachten tatsächlichen Behauptungen nicht bestreiten, und Entsch. nach Lage der Sache beantragt. Das LG. hat der Klage stattgegeben. Gegen das landgerichtliche Urteil hat der zuständige OStA. im Auftrage des vorgesetzten GenStA. mit dem Antrage auf Klageabweisung Berufung eingelegt und sie damit begründet, daß nach dem Tode des Erzeugers das Abstammungsverfahren unzulässig sei. Der Kl. hat demgegenüber Zurückweisung der Berufung beantragt und hilfsweise den Antrag gestellt, in der Richtung gegen den Berufungsführer, den OStA., die mit dem Klageantrage begehrte Feststellung zu treffen. Der GenStA. hat darauf beantragt, auch den Eventualantrag des Kl.

zurückzuweisen, und erklärt, daß er sich keiner der Parteien anschließe. Die Bekl. hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Berufung des StA. unzulässig sei, und demgemäß beantragt, die Berufung als unzulässig zu verwerfen; diesem Antrag hat sich auch der Kl. angeschlossen. Das BG. hat, indem es auch den Hilfsantrag des Kl. zurückwies, die Klage abgewiesen.

Die Rev. war erfolglos.

Das BG. hält die Berufung der StA. für zulässig. Da auf die Abstammungsfeststellungsklage die Bestimmungen der §§ 640 ff. ZPO. Anwendung fänden, sei auch die Mitwirkung des StA. gem. §§ 607, 634 ZPO. gegeben. Die Berufung des StA. sei auch begründet. Gegenstand einer Klage nach § 640 ZPO. könne nur das Abstammungsverhältnis „zwischen den Parteien“ sein. Hier gehe die Klage des Kindes aber nicht auf Feststellung seiner Abstammung oder Nichtabstammung von der Bekl., sondern von einem Dritten, nämlich dem angeblichen Vater. Diese Klage sei im geltenden Verfahrensrecht nicht vorgesehen und daher nicht zulässig. Das gleiche müsse mangels einer gesetzlichen Bestimmung auch für den in zweiter Linie gegen den StA. gerichteten Antrag des Kl. gleichen Inhalts gelten. Es gehe auch nicht an, im Wege der Weiterbildung des Rechts durch entsprechende ausdehnende Auslegung der geltenden Vorschriften den Kreis der als Gegner des klagenden Kindes möglichen Bekl. zu erweitern und für seine Klage auf Abstammung oder Nichtabstammung von einem bestimmten Manne seine Mutter oder den StA. als Bekl. dann zuzulassen, wenn die als seine Erzeuger in Betracht kommenden Männer, weil verstorben, nicht mehr Prozeßpartei sein könnten. Der StA. könne auch nicht deshalb für die Abstammungsfeststellung als Partei angesehen werden, weil er sich durch Einlegung der Berufung am Rechtsstreit beteiligt habe; auf Grund seiner Erklärung, sich jeder Stellungnahme zu der sachlichen Begründetheit der Klage zu enthalten, komme seinem Eintritt in den Rechtsstreit nicht die Bedeutung einer Nebenintervention zu.

Ohne Erfolg bekämpft die Rev. zunächst die Auffassung des BerR. von der Zulässigkeit der Berufung des StA. Zwar schließt die Mitwirkung des StA. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im allgemeinen nicht das Recht der Rechtsmitteleinlegung ein, doch greift hier infolge der in § 640 ZPO. enthaltenen Verweisung die besondere Vorschrift des § 634 ZPO. Platz. Nach § 634 kann der StA. in Nichtigkeitssachen, auch wenn er nicht die Klage erhoben hat, wirksam Rechtsmittel einlegen. Nun betrifft § 634 allerdings nur Fälle, in denen der StA. selbst die Klage hätte erheben können. Weder daraus aber noch aus dem Umstand, daß die Bezugnahme des § 640 auf den § 634 erst nach Schaffung des § 1595 a BGB., der dem StA. ein eigenes Recht der Ehelichkeitsanfechtung gibt, getroffen worden ist, ist zu folgern, daß sich die Befugnis des StA., Rechtsmittel einzulegen, in Kindschaftssachen auf Rechtsstreitigkeiten wegen Anfechtung der Ehelichkeit beschränkt. Dagegen spricht schon die Tatsache, daß im § 640 die entsprechende Anwendung des § 634 ganz allgemein vorgesehen ist. Dazu kommt, daß der § 634 nicht nur nach § 640, sondern auch bei der Klage wegen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien entsprechend anwendbar ist (§ 638 ZPO. i. d. Fass. des § 42 der 1. DurchfVO. z. EheG. vom 27. Juli 1938 [RGBl. I, 923]). Auch diese Klage kann ihrem Wesen nach nicht vom StA. erhoben werden. Daß aber der StA. im Feststellungsstreit der Ehegatten selbständig Rechtsmittel einlegen kann, ist bisher nicht in Zweifel gezogen worden (vgl. Jonas-Pohle, Erl. zu §§ 634, 638 ZPO.). Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber die Befugnis des StA., in Statussachen Rechtsmittel einzulegen, nicht grundsätzlich auf die Verfahren beschränkt hat, in denen der StA. auch klageberechtigt ist. Die Verweisung im § 640 auf § 634 ist deshalb dahin zu verstehen, daß dem StA. die Befugnis der Rechtsmitteleinlegung für alle in § 640 ZPO. geregelten Verfahren zukommt; das gilt dann auch für die Rechtsstreitigkeiten zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung eines Kindes, da diese nach der reichsgerichtlichen Rspr. den Grundsätzen der §§ 640 ff. ZPO. unterfallen.

Könnte sowohl der StA. wirksam Berufung einlegen, und ist er mit der Berufungseinlegung verfahrensrechtlich der beklagten Partei beigetreten, so wird er doch da-

durch nicht für die Sache selbst passiv legitimiert. Dem BerR. ist darin zu folgen, daß sich grundsätzlich mangels einer dahin gehenden ausdrücklichen Vorschrift das Feststellungsbegehren des Kl. nicht gegen den StA. richten läßt; es ist dem BG. aber auch darin beizustimmen, daß sich an der mangelnden Sachbefugnis des StA. durch seine Berufungseinlegung nichts ändert. Damit ist dem Hilfsantrag des Kl. der Boden entzogen.

Was den Hauptantrag anlangt, so hat der erk. Senat keinen Anlaß, seine in der Entsch. RGZ. 163, 100 vertretene Auffassung aufzugeben, nach der auf Grund der jetzigen gesetzlichen Bestimmungen eine Feststellungsklage, die das Bestehen oder Nichtbestehen der blutmäßigen Abstammung betrifft, nach dem Tode des angeblichen Erzeugers nicht zulässig ist. Die dort gegebenen Gründe, aus denen die Klage nicht gegen die Erben des angeblichen Erzeugers gerichtet werden kann, treffen ohne weiteres auch den hier vorl. Fall einer Klage gegen die uneheliche Mutter (vgl. RGZ. 167, 289 = DR. 1941, 2450¹⁰), dazu kommen noch die schwerwiegenden Bedenken, die sich aus der vielfach vorhandenen Übereinstimmung der Interessen von Kind und Mutter in bezug auf das Ergebnis des Abstammungsstreits ergeben. Mit Recht hat deshalb der BerR. die Zulässigkeit der Klage gegen die Mutter verneint.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 17. Okt. 1942, IV 234/41.) [He.]

Anmerkung: Das RG. nimmt zu zwei Fragen Stellung.

I. Es entscheidet, daß der StA. auch in den Sachen, in denen er nicht klagebefugt ist, Rechtsmittel einlegen kann. Das war bisher nicht bestritten (Leiß, „Tätigkeit des Staatsanwalts in Zivilsachen“ S. 67), ist nun, was für die Folgezeit nicht ohne Bedeutung sein wird, jedem Zweifel entzogen.

II. Es entscheidet ferner, daß nach dem Tode des Erzeugers im Abstammungsverfahren der StA. nicht als Notbekl. eingeführt werden kann.

Zur Begründung verweist es auf das Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift und billigt die Stellungnahme des BG. Dieses hatte ausgeführt: „Es geht nicht an, im Wege der Weiterbildung des Rechts durch entsprechende ausdehnende Auslegung der geltenden Vorschriften den Kreis der als Gegner des klagenden Kindes möglichen Bekl. zu erweitern und für seine Klage auf Abstammung oder Nichtabstammung von einem bestimmten Mann den StA. als Bekl. zuzulassen, wenn die als seine Erzeuger in Frage kommenden Männer, weil verstorben, nicht Prozeßpartei sein können. Der Senat verkennt nicht, daß diese im geltenden Recht begründete Unmöglichkeit der Klärung der Abstammungsverhältnisse nach der Vaterseite den wohlbegründeten Interessen der Allgemeinheit und des betroffenen Kindes zuwiderläuft. Er teilt aber die im Urteil des RG. v. 21. März 1940 (RGZ. 163, 100) zum Ausdruck gebrachten Bedenken und muß es deshalb ablehnen, im Wege der Rechtsprechung weitere Bekl., als die nach der Fassung der §§ 640, 634 ZPO. allein möglichen, zuzulassen.“ Hierzu Stellung zu nehmen, erübrigt sich. Die einschlägigen Ausführungen des Unterzeichneten (DR. 1941, 1584), die damit abgetan werden, waren als Appell an die Rechtsprechung gedacht. Sie sind von Wissenschaft und Praxis mit Anteilnahme aufgenommen, von der Rechtsprechung abgelehnt worden.

Zur Rechtfertigung dieser Ablehnung ließe sich vortragen, es widerspräche, selbst wenn man es nicht von vornherein als unvereinbar mit der Stellung des StA. ansehen wollte, daß er auch ohne gesetzlichen Auftrag in einer bürgerlichen Rechtssache tätig wird, dieser Stellung doch jedenfalls die Anerkennung seiner Passivlegitimation in Streitigkeiten, bei denen er noch nicht einmal aktiv legitimiert sei. Erschwerend falle dabei ins Gewicht, daß es bei Anerkennung der Passivlegitimation des StA. dem Belieben des Kl. überlassen bliebe, den StA. zur Mitwirkung in einem Rechtsstreit zu zwingen, zumal die Rspr. nicht in der Lage sein werde, die Fälle, in denen eine Mitwirkung des StA. angebracht erscheinen mag, sachgemäß von den Fällen abzugrenzen, in denen eine solche Mitwirkung unerwünscht sei. Das gleiche könnte jedoch auch im Entmündigungsverfahren vorgetragen werden. Denn auch hier kann der StA.

wahllos, d. h. ohne daß das Gericht in der Lage sein wird, die Fälle, in denen eine Mitwirkung des StA. angebracht erscheinen mag, sachgemäß von denen abzugrenzen, in denen eine solche Mitwirkung unerwünscht ist, vom Entmündigten in Sachen wegen geistiger Störungen immer (§§ 666 Abs. 1, 679 Abs. 4 ZPO.), in Sachen wegen sittlicher Mängel unter bestimmten, vom Willen des Gerichtes und des StA. unabhängigen Voraussetzungen (vgl. §§ 684 Abs. 3, 686 Abs. 3 ZPO.) verklagt werden. Ist die Frage der (bürgerlich-rechtlichen) Geschäftsfähigkeit wirklich wichtiger als die der (auch öffentlich-rechtlich bedeutsamen) blutmäßigen Abstammung?

Beide Gründe sind es offenbar auch nicht, die das RG. zu seiner ablehnenden Haltung veranlaßt haben. Der Widerspruch zwischen der Anerkennung eines unlegbaren Bedürfnisses nach Regelung der Verfahrenslücke, die durch den Tod des beklagten Erzeugers im Abstammungsverfahren entsteht, und die Ablehnung dieser Regelung mit dem Hinweis auf formale Schwierigkeiten tun das zur Genüge kund. Daß man dem Gesetzgeber nicht vorgeifen und eine allfällige Regelung vorwegnehmen, vielleicht unmöglich machen wolle, könnte zunächst vermutet werden. Dem Gesetzgeber aber ist die Fragestellung lange genug bekannt, als daß er, hätte er es gewollt, nicht schon hätte eingreifen können. Die ablehnende Haltung des RG. wird vielleicht am besten verständlich bei sorgfältiger Beachtung der Rspr. in Abstammungssachen. Die immer fühlbarer werdende Zurückhaltung, die sich die Rspr. der oberen Gerichte in jüngster Zeit auferlegt (man vgl. nur die starke Einschränkung des Feststellungsinteresses gegenüber der früher fast schrankenlosen Zulassung der Abstammungsklage; für das Altreich z. B. RG.: DJ. 1942, 243, 244, für den Altösterr. Rechtskreis RG.: Recht 1941 Nr. 2687, OLG. Wien: EvBl. 235/1940 und 39/1941) zeigt, daß man von den Abstammungsklagen abrückt. Dieses Abrücken ist in den recht zahlreichen Fällen verständlich, in denen die Abstammungsklage nur dazu dienen soll, im Abstammungsrechtsstreit das nachzuholen, was man (zumeist aus Gleichgültigkeit oder Trägheit) im Unterhaltsrechtsstreit vorzubringen unterlassen hat. Das Abrücken muß dagegen in den Fällen bedenklich erscheinen, in denen die Abstammungsklage dazu dienen soll, einen Menschen aus der deutschen Volksgemeinschaft auszuscheiden oder in sie einzugliedern. Hier kann die formalistische Betrachtungsweise, wie sie dem Urteile des RG. zugrunde liegt, zu großer Härte für die Betroffenen führen.

Dieser Fälle wird sich der Gesetzgeber annehmen müssen. Es läge nahe, die gerichtliche Feststellung der blutmäßigen Abstammung nach dem Tode des wirklichen oder vermeintlichen Vaters in die Hand des Vormundschaftsrichters zu legen. Dieses Verfahren könnte den Erfordernissen, die schon rein äußerlich an das Abstammungsverfahren gestellt werden müssen, nicht genügen. Das Verfahren zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung, also eines Rechtsverhältnisses (vgl. RG.: JW. 1938, 245), ist seinem Wesen nach Streitverfahren. Es kann nicht im Verfahren der außerstreitigen (freiwilligen) Gerichtsbarkeit behandelt werden. Nimmt man die Schwierigkeiten hinzu, die sich der sachgemäßen Aufklärung des Sachverhalts gerade durch kleine Gerichte und der Zusammenarbeit zwischen dem StA. am Sitz des LG. und dem AG. auf dem Lande entgegenstellen, wird man diese Lösung kaum als geeignet empfinden können.

Gerade in diesen Fällen verdient die Regelung des altösterreichischen Rechtskreises Beachtung. Dadurch, daß dieses Recht als Bekl. nicht einen Beteiligten, sondern eine verfahrensrechtliche Einrichtung, den Kurator zur Verteidigung der blutmäßigen Abstammung einführt (ständige Rspr., z. B. RGZ. 161, 326 = DR. 1940, 52⁶¹; RGZ. 162, 113), schaltet es die Möglichkeit des Wegfalls der beklagten Partei durch deren Tod aus. Es gibt hier immer einen Bekl. Daher kann auch nach dem Tode des Erzeugers die blutmäßige Abstammung des Kindes festgestellt werden.

StA. Dr. Leiß, München I.

*

13. LG. — § 6 LohnpfVO. Durch den Kriegsdienst wird die gesetzliche Unterhaltspflicht des Soldaten nicht berührt. Der Unterhaltsgläubiger kann die Kriegsbesoldung des Soldaten pfänden. Dessen notwendiger Unterhalt wird regelmäßig durch die unpfändbaren Bezüge (Wehrsold, Unterkunft, Kost, Kleidung) gedeckt sein. †)

Die Gläubigerin ist ein uneheliches Kind des Schuldners. Wegen eines Unterhaltsrückstandes von 385 *RM* für die Zeit vom 1. Juni 1941 bis 30. April 1942 hat sie die Pfändung der Kriegsbesoldung des Schuldners beantragt. Dieser erhält als Obergefreiter eine Kriegsbesoldung von 75 *RM* monatlich, täglich 1,20 *RM* Wehrsold sowie freie Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung. Das AG. (Rechtspfleger) hat den Antrag abgelehnt. Die Erinnerung der Gläubigerin blieb erfolglos. Die form- und fristgerecht erhobene sofortige Beschwerde ist begründet.

In den Beschlüssen des AG. ist zutreffend dargelegt, daß die Bezüge des Schuldners an Wehrsold, freier Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung gem. § 3 Ziff. 6 LohnpfVO. unpfändbar sind. Diese Bezüge scheiden daher (in Abweichung von § 7 Ziff. 3) auch für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens gem. § 7 Ziff. 1 aus. Dem Zugriff der Gläubigerin steht daher nur die Kriegsbesoldung des Schuldners offen. Ihre Pfändbarkeit richtet sich nach § 6, da wegen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruches eines unehelichen Kindes vollstreckt werden soll. Zu Unrecht meint das AG., die Kriegsbesoldung von 75 *RM* sei der Pfändung vollständig entzogen, weil sie unter dem Betrage bleibe, der einem ledigen Unterhaltspflichtigen zur Bestreitung seines notwendigen Unterhalts zugewilligt werden müsse. Der Soldat, der im Felde stehe, müsse die Gewißheit haben, daß seine Heimatexistenz aufrechterhalten bleibe. Diese Erwägungen tragen die angefochtenen Beschlüsse nicht. Es ist in Rechtsprechung und im Schrifttum allgemein anerkannt, daß bei der Feststellung dessen, wessen der Schuldner zu seinem notwendigen Lebensunterhalt bedarf, alle Mittel zu berücksichtigen sind, die dem Schuldner zur Verwendung für seinen Unterhalt tatsächlich zur Verfügung stehen. Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob diese Mittel ganz oder zum Teil pfändbar sind oder nicht. Wenn Rechtsprechung und Schrifttum von dieser Regel eine Ausnahme zulassen für die in § 3 Nr. 1, 2, 4 genannten Bezüge, soweit sie unpfändbar sind (Mehrarbeitsvergütungen, Urlaubsgelder, Treuegelder, Weihnachtsgeldern), so beruht das auf der besonderen Natur dieser Bezüge und verträgt keine Ausdehnung auf die sonstigen unpfändbaren Einkommensarten. Im vorliegenden Falle wird der notwendige Lebensunterhalt des Schuldners annehmbar durch die ihm gewährten unpfändbaren Naturalbezüge und den gleichfalls unpfändbaren Wehrsold gedeckt, so daß die Kriegsbesoldung gem. § 6 wegen der dort genannten Unterhaltsansprüche gepfändet werden kann. Auf den Normalbetrag für den notwendigen Unterhalt eines Ledigen kommt es daher im vorliegenden Falle nicht an. Diese Rechtsauffassung liegt ersichtlich auch dem Erlaß des OKW. v. 12. Juli 1941 (HeeresVOBl. Teil B S. 311) zugrunde, in dem darauf hingewiesen wird, daß die Soldaten öfter ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht genügend nachkommen. Es heißt dann weiter:

„Die Kriegsbesoldung, die der Soldat erhält, ist in erster Linie für die Familie bestimmt, da ihm für seine eigenen Bedürfnisse der Wehrsold zur Verfügung steht. Durch den Kriegsdienst wird die Unterhaltspflicht des Soldaten gegenüber seinen Angehörigen in keiner Weise berührt. Sorgt der Soldat nicht freiwillig für seine Familie, so hat diese die Möglichkeit, zur Befriedigung ihrer Ansprüche einen Pfändungsbeschluß zu erwirken. Da die Kriegsbesoldung höher ist als der Familienunterhalt, ist der Familie mindestens ein Betrag in Höhe des entsprechenden Familienunterhaltes zuzuwenden.“

Dieser Erlaß gilt entsprechend für die Unterhaltspflicht des Soldaten gegenüber seinem unehelichen Kinde.

Es widerspräche auch gröblich gesundem Rechtsempfinden, wenn ein Soldat, dessen notwendiger Unterhalt durch seine übrigen Bezüge gedeckt wird, die Kriegsbesoldung für sich verwenden und die Unterhaltspflicht

für sein uneheliches Kind auf dessen Mutter oder die öffentliche Fürsorge abwälzen dürfte.

(LG. Düsseldorf, Beschl. v. 2. Okt. 1942, 6 T 509/42.)

Anmerkung: § 3 LohnpfVO. zählt diejenigen Teile des Arbeitseinkommens eines Vollstreckungsschuldners auf, die grundsätzlich unpfändbar sind, die folgerichtig daher auch bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens nicht mitzurechnen sind (§ 7 Nr. 1) und deshalb auch nicht selbständig gepfändet werden dürfen. Zu diesen unpfändbaren Bezügen gehört nach der klaren gesetzlichen Bestimmung des § 3 der Wehrsold nebst Zulagen, wie freie Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung. Die vorliegend gepfändete und durch die — vor dem Inkrafttreten der LohnpfVO. 1940 erlassene — 2. DurchfVO. zu dem Einsatz-Wehrmächts-GebG. v. 28. Febr. 1940 (RGBl. I, 447) eingeführte „Kriegsbesoldung“ ist nicht mit aufgeführt. Sie fällt daher, da die Aufzählung in § 3 keiner extensiven Interpretation fähig ist (Merten, „LohnpfRecht“ S. 24), nicht unter Ziff. 6 (so auch LG. Berlin v. 3. März 1941, 209 T 1156/41: DR. 1941, 1161).

Die Befahrung der Pfändbarkeit der Kriegsbesoldung würde zur Folge haben, daß der Schuldner seinen notwendigen Lebensunterhalt (§ 6) aus dem Wehrsold und den sonstigen Bezügen bestreiten muß. Diese Bezüge sind aber nach § 3 Ziff. 6 unpfändbar. Für Ziff. 6 ist in § 6 auch nicht wie für § 3 Ziff. 1, 2 und 4 eine Ausnahme gemacht. Da jedoch nach § 6 dem Schuldner der notwendige Lebensunterhalt belassen werden muß, könnte sich hieraus die Unpfändbarkeit der Kriegsbesoldung ergeben, es sei denn, daß man die Bezüge des Schuldners nach Ziff. 6 (Wehrsold, freie Unterkunft usw.) als Rechnungsposten bei der Ermittlung des dem Schuldner nach § 6 zu belassenden notwendigen Lebensunterhaltes berücksichtigt. Dies ist zutreffend vom Landgericht geschehen. Nach dem nicht leicht verständlichen gesetzlichen Wortlaut des § 6 könnte man allerdings eher zu einem gegenteiligen Ergebnis gelangen. Denn da von den in Durchbrechung des Grundsatzes des § 7 teilweise pfändbaren Bezügen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2) der unpfändbare Teil auch nicht einmal als Rechnungsposten bei der Ermittlung des notwendigen Lebensunterhaltes berücksichtigt werden darf (Merten a. a. O. S. 56), könnte man erst recht das gleiche annehmen von solchen Bezügen, für die auch nicht teilweise eine Ausnahme vom Grundsatz des § 7 gemacht ist, für die vielmehr die Grundregel des § 7 gilt. Das gegenteilige Ergebnis ist jedenfalls aus der Fassung des § 6 nicht ohne weiteres abzuleiten und auch nicht aus der Zusammenrechnungsvorschrift des § 7 Ziff. 3 zu entnehmen, nach der diese Bezüge nach Ziff. 1 bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens nicht mitzurechnen sind. Der nicht klar zum Ausdruck gekommene Wille des Gesetzgebers mag aber durchaus im Sinne der Entscheidung gelegen haben. Denn es ist recht und billig und kann dem Schuldner zugemutet werden, daß er zugunsten seiner Angehörigen sich auf den notwendigen Lebensunterhalt alles das anrechnen läßt, was ihm tatsächlich zum Lebensunterhalt zur Verfügung steht. Wenn ihm daher durch den Bezug von „Wehrsold...“, freie Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung“ die wirtschaftliche Existenz gesichert ist, so ist dadurch sein notwendiger Lebensunterhalt i. S. von § 6 gewährleistet, und es ist folgerichtig die Kriegsbesoldung pfändbar. Mit Recht wird im übrigen in der Entscheidung auf den Erlaß des OKW. hingewiesen, der dieses Ergebnis voll inhaltlich bestätigt.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wäre noch zu bemerken, daß die Gläubigerin gegen den Erlaß des beantragten Pfändungsbeschlusses zurückweisenden Beschluß des Rechtspflegers „Erinnerung“ eingelegt hat. Dieser Beschluß ist aber eine Entscheidung i. S. von § 793 ZPO. Als Rechtsmittel stand daher dem Gläubiger nur die sofortige Eventualbeschwerde nach § 577 Abs. 4 ZPO. zu (vgl. Jonas § 829 II 5 ZPO.).

OAR. Sebold, Berlin.

14. ObGer. Brünn. — § 6 LohnpfändVO. 1940. Die bevorzugte Behandlung nach § 6 gebührt nur den dort genannten Unterhaltsansprüchen selbst, nicht aber den im Zusammenhang damit erwachsenen Kostenforderungen.

Sofern die RevRekurrentin sich darüber beschwert, daß das Rekursgericht den unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners gegenüber dem Anspruch auf Bezahlung der Kosten des Unterhaltsstreites nicht nach § 6 LohnpfändVO., sondern nach § 5 bestimmt hat, ist ihr RevRekurs nicht begründet. Auch wenn die Kosten des Unterhaltsprozesses und die des Ehescheidungsprozesses, sofern dieser für die Frage des Unterhaltes der Ehefrau präjudizial ist, das Zugehör der Alimentationsforderung bildet und auch wenn es sich um Kosten handelt, ohne deren Aufwand der Unterhalt überhaupt nicht betrieben werden könnte, genießen sie doch nicht den gleichen Vorzug, den § 6 LohnpfändVO. Unterhaltsansprüchen gewährt. Nach dieser Vorschrift wird für den Schuldner nicht ein festes, für alle Fälle gleiches Existenzminimum bestimmt, wie es das frühere Gesetz Nr. 314/1920 Slg. tat, sondern das Arbeitseinkommen des Schuldners wird so verteilt, daß dem Schuldner so viel belassen wird, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten oder zur gleichmäßigen der dem Gläubiger gleichstehenden Berechtigten bedarf. Es ist daher offensichtlich das Bestreben des Gesetzgebers, aus dem Einkommen des Schuldners diesem und allen von ihm rücksichtlich des Unterhaltes abhängigen Personen den laufenden Unterhalt zu sichern, das ist den Betrag, der zum Unterhalt des Schuldners und seiner Verwandten, seines Ehegatten usw. für die Zeit der Exekutionsführung notwendig ist. Eben deshalb gewährt § 6 LohnpfändVO. dem betreibenden Gläubiger nicht ohne weiteres denselben Vorteil für die Rückstände, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Exekutionsbewilligung fällig geworden sind. Um so weniger kann im Sinne dieser LohnpfändVO. ein Vorzug den Unterhaltsprozeßkosten zuerkannt werden, da es sich hier nicht um etwas handelt, was der betreibende Gläubiger zur Deckung seines laufenden Unterhaltes benötigt. Eine gegenteilige Auslegung müßte zu der Anomalie führen, daß der Vorzug nach § 6 LohnpfändVO. für den länger als ein Jahr rückständigen Unterhalt nicht gewährt, daß er aber für das Kostenzugehör, das durch die Unterhaltsprozeßführung überhaupt entstanden ist und sich somit auch auf diese Rückstände bezieht, gewährt würde. Für die Kosten des Unterhaltsprozesses kann daher nur nach den Bestimmungen des § 5 Exekution geführt werden.

(Oberstes Gericht des Protektorats in Brünn, Beschl. v. 1. Juli 1942, R1 221/42 — 1 —.)

Reichsarbeitsgericht

**** 15. RArbG. — §§ 1, 2 ArbRändVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683).** Das Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitsvertrag begründet. Daher bleibt im Fall der Einberufung des Gefolgsmannes zur Wehrmacht nach Abschluß des Arbeitsvertrags und vor Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis ein tariflicher Anspruch auf Gewährung einer Werkwohnung, „die von dem Dienstverpflichteten oder seiner Familie weiter benötigt wird“, gemäß § 1 Satz 3 ArbRändVO. aufrechterhalten. †)

Der Kl. ist landwirtschaftlicher Deputatarbeiter. Er hatte sein Arbeitsverhältnis in C. zum 1. Okt. 1941 fristgemäß gekündigt und für diesen Tag dort auch den sog. Ziehschein erhalten. Er bemühte sich darauf im Mai 1941 bei der Bekl. um eine neue Deputantenstelle. Er behauptet, sie habe ihm solche auf dem Gute R. durch ihren Inspektor fest zugesagt. Er konnte die Stelle aber zum 1. Okt. nicht antreten, da er inzwischen im August zur Wehrmacht einberufen war. Als er der Bekl. seine Einberufung sofort mitteilte, stellte sie schon damals das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses mit ihm in Abrede. Sie lehnte ferner die Aufnahme seiner Familie ab und verblieb dabei auch im Oktober, trotz Aufforderung des

Kl., seinen Umzug gemäß den tariflichen Bestimmungen mit ihrem Fuhrwerk vorzunehmen.

Der Kl. hat Klage erhoben auf Feststellung, daß er ab 1. Okt. 1941 bei der Bekl. als Deputant im Arbeitsverhältnis steht, und auf Vornahme des Umzuges und zugleich Erstattung der ihm durch dessen Verweigerung bereits entstandenen und noch entstehenden Schadens.

Die Bekl. hat entgegnet, es sei zum Abschluß eines Arbeitsvertrages noch gar nicht gekommen. Sie fechte solchen überdies an, weil der Kl. sie über seine Militärtauglichkeit arglistig getäuscht habe.

Das ArbG. hat klagegemäß erkannt. Das LArbG. hat abgewiesen. Das RArbG. hat aufgehoben und zurückverwiesen.

Nach der Auffassung des BG. kann es dahingestellt bleiben, ob zwischen den Parteien ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist, und ferner, ob nicht der etwa rechtswirksam entstandene Vertrag infolge Anfechtung durch die Bekl. wegen arglistiger Täuschung als von Anfang an nichtig anzusehen ist. Das BG. hält die Abweisung der Klage schon deshalb für geboten, weil der vom Kl. behauptete Arbeitsvertrag, aus dem er seine Ansprüche herleitet, auf eine unmögliche Leistung gerichtet und daher nach § 306 BGB. nichtig sei. Diese Vorschrift ist jedoch hier nicht anwendbar. Das BG. verneint zu Unrecht die sachliche Möglichkeit der Leistung. Durch die vorherige Einberufung des Kl. sind die von ihm versprochenen Dienste nur ihm, aber nicht überhaupt und für jedermann unmöglich geworden. Die Einberufung hat mithin den nachträglichen Eintritt lediglich des persönlichen Unvermögens des Kl. zur Leistung herbeigeführt.

Für einen solchen Fall haben die Folgen der Einberufung mit Beginn des Krieges in der ArbRAndVO. vom 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683) eine Sonderregelung erfahren. Danach wird durch die Einberufung „ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis (Arbeits-, Lehrverhältnis) nicht gelöst“ (§ 1 Satz 1) und kann es vom Unternehmer, falls der Reichstreuhänder der Arbeit nicht eine Ausnahme zuläßt, auch nicht gekündigt werden (§ 2 Satz 2). Für die Dauer der Einberufung ruhen allerdings die beiderseitigen Rechte und Pflichten (§ 1 Satz 2). Dagegen bleiben „die Abmachungen über die Gewährung einer Werkwohnung, die von dem Dienstverpflichteten oder seinen Angehörigen weiter benötigt wird“, bestehen.

Auf Grund dieser Bestimmung erweist sich bei der für das RevG. notwendigen Unterstellung des bestrittenen Sachvertrages des Kl. zunächst dessen Anspruch auf Feststellung, daß v. 1. Okt. 1941 ab ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien besteht, als begründet. Durch die Einberufung ist das damals noch nicht abgelaufene alte Arbeitsverhältnis des Kl. mit seinem früheren Dienstherrn nicht gelöst worden. Es ist aber infolge der fristgemäßen Kündigung des Kl. mit dem 30. Sept. 1941 abgelaufen und nicht etwa durch die der Kündigung nachgefolgte Einberufung über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert worden. An dies abgelaufene Arbeitsverhältnis hat sich bei rein tatsächlicher Betrachtung das durch den Arbeitsvertrag im Mai begründete neue Arbeitsverhältnis des Kl. bei der Bekl. erst abgeschlossen. Auch dieses hat jedoch zur Zeit der dem Abschluß des Arbeitsvertrages mehrere Monate später im August nachgefolgten Einberufung rechtlich bereits bestanden, wenigstens bis zum 1. Okt. 1941 nur aufschiebend befristet. Es ist deshalb, obwohl es erst am 1. Okt. 1941 angetreten werden und erst damit tatsächliche Gestalt gewinnen sollte, im Sinne der VO. zur Zeit der Einberufung ebenfalls ein „bestehendes“ Arbeitsverhältnis gewesen (so schon RAG 56/40 v. 21. Aug. 1940: ArbRSammI. 40, 221 [222]). Das folgt aus der Absicht der VO., die zur Dienstleistung im Wehrdienst einberufenen Dienstverpflichteten vor wirtschaftlichen Nachteilen aus der Einberufung nach Möglichkeit zu schützen und hierzu vor allem den Rechtsbestand ihrer Arbeitsverhältnisse zu sichern. Damit wäre es nicht vereinbar, wollte man die Vorschrift, daß die Einberufung ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis nicht löst, auf bereits angetretene Beschäftigungsverhältnisse beschränken und von ihr die ebenso schutzwürdigen ausnehmen, die erst später angetreten werden sollen, aber im Zeitpunkt der Einberufung durch einen Arbeitsvertrag rechtlich bereits fest begründet gewesen sind.

Demgemäß kann der dem einberufenen Dienstverpflichteten über den Rechtsbestand solcher Beschäftigungsverhältnisse hinaus besonders gesicherte Anspruch auf Gewährung der vertraglichen oder tariflichen Werkwohnung auch nicht davon abhängig sein, daß der Dienstverpflichtete die Wohnung im Zeitpunkt seiner Einberufung bereits innegehabt hat. Der Wortlaut der VO. ergibt nichts anderes. Durch § 1 Satz 3 wird, während im übrigen die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Beschäftigungsverhältnis für die Dauer der Einberufung ruhen, der Anspruch auf Gewährung einer Werkwohnung aufrechterhalten, „die von dem Dienstverpflichteten oder seiner Familie weiter benötigt wird“. Damit hat jedoch nicht etwa nur der Anspruch auf eine bereits bezogene, sondern auf jede Werkwohnung geschützt werden sollen, die der infolge der Einberufung von seiner Familie getrennt lebende und auswärts untergebrachte Dienstverpflichtete für seine Familie und zur Unterbringung seiner Sachen weiter nötig hat. Ferner kann nicht zweifelhaft sein, daß der Anspruch auf Gewährung der Wohnung ein tarifliches Recht auf Gestellung eines Fuhrwerks vom Umzug einschließt. Solange die Bekl. dem Kl. die Gewährung der ihm zustehenden Werkwohnung und die Vornahme seines Umzuges schuldhaft verweigert, ist sie auch für den ihm daraus entstandenen oder noch entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

Nach alledem muß die Rev. zur Aufhebung des angef. Urteils führen. Das BG. muß noch zu der von ihm bisher zu Unrecht dahingestellt gelassenen Frage Stellung nehmen, ob ein Arbeitsvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen und der etwa rechtswirksam geschlossene Vertrag durch die Anfechtung der Kl. mit rückwirkender Kraft nicht wieder beseitigt worden ist.

(RArbG., Urt. v. 29. Mai 1942, RAG 29/42. — Königsberg i. Pr.).

Anmerkung: Das Urteil läßt die Stellung des RArbG. zu der umstrittenen Frage der Begründung des Arbeitsverhältnisses erkennen. Schon in der Übergangszeit vor dem Inkrafttreten des ArbOG. (1. Mai 1934) war diese Frage von Potthoff angeregt und in zahlreichen Aufsätzen behandelt worden (bes. „Arbeitsrecht“ 9 [1922], 267 ff.). In der Gegenwart haben Siebert und Nikisch einerseits, Mansfeld und Nipperdey andererseits sich um die weitere Klärung der Frage besonders verdient gemacht. Von Siebert und Nikisch wird gelehrt, daß es zur Begründung des Arbeitsverhältnisses eines Vertrages nicht bedarf, sondern daß hierfür die Eingliederung in den Betrieb erforderlich und genügend ist; Nipperdey und Mansfeld sehen dagegen den Arbeitsvertrag als die Willenseinigung an, die das Arbeitsverhältnis begründet. Hierzu ist namentlich zu verweisen auf Siebert, „Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit“ (1935), bespr. von mir JW. 1936, 311, dazu dessen Aufsätze: DARbR. 1937, 14 (mit zahlreichen Literaturnachweisen), 44, 305, 338; JW. 1937, 1103; Nikisch, „Arbeitsrecht“, Grundriß, 2. Halbband (1938), 67 ff., und besonders „Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis“ (1941), bespr. DR. 1941, 2515, wo die vom Verf. auf dem Boden des älteren Rechts in IheringsJ. 80 (1930), 1 ff. entwickelte Auffassung weitergebildet und zu Siebert im einzelnen Stellung genommen wird; Mansfeld: DARbR. 1936, 118 und 1937, 142; Staudinger-Nipperdey, Vorbem. 32 vor § 611 BGB. (10. Aufl., S. 896).

In der vorl. Entsch. bekennt sich das RArbG., wie schon in dem angezogenen Urteil RAG 56/40 v. 21. Aug. 1940, zur Vertragstheorie. Von da aus konnte es nicht zweifelhaft sein, daß das Arbeitsverhältnis des Kl. bei der bekl. Landwirtin (falls nicht etwa die von ihr erklärte Anfechtung wegen arglistiger Täuschung sich noch als begründet erweist) schon ein „bestehendes Beschäftigungsverhältnis“ i. S. des § 1 ArbRAndVO. war, als der Kl. zur Wehrmacht einberufen wurde, obwohl er zu diesem Zeitpunkt seinen Dienst bei der Bekl. noch nicht angetreten hatte, und daß nunmehr die Rechte und Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis zwar für die Dauer der Einberufung ruhen, der tarifliche Anspruch auf die Werkwohnung aber wegen der besonderen Vorschrift in § 1 Satz 3 aufrechterhalten bleiben mußte.

Das Urteil lehrt, daß auf die wissenschaftliche Klärung der Grundfragen weit mehr ankommt, als man gemeinhin anzunehmen geneigt ist. Nur von festen grundsätzlichen Ausgangspunkten aus läßt sich die befriedigende Entsch. zweifelhafter Einzelfälle gewinnen.

RA. Dr. W. Oppermann †, Dresden.

*

**** 16. RArbG. — § 2 ArbOG. Kündigung ohne Rechtswirkung ist kein Grund zur Ausschließung von einer Weihnachtsvergütung, die gekündigten Gefolgschaftsmitgliedern versagt ist.**

Die Kl. ist seit dem 16. Jan. 1940 Angestellte der Bekl. Diese hat ihre Gefolgschaftsmitglieder im Dezember 1941 ebenso wie in den Vorjahren mit einer Weihnachtsgratifikation bedacht, wobei jedes der Bedachten folgendes Schreiben erhalten hat:

„Es ist uns unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine besondere Freude, daß wir unseren Gefolgschaftsmitgliedern, wie in den Vorjahren, auch aus dem Ergebnis des Jahres 1941 eine Weihnachtsgratifikation gewähren können. Diese Zuwendung soll unseren Dank und unsere Anerkennung für die fleißige hingebende Mitarbeit im vergangenen Jahr zum Ausdruck bringen. Sie soll gleichzeitig ein Entgelt für die Arbeitsleistung des Einzelnen darstellen, die — wie das im Baugewerbe unvermeidlich ist — gelegentlich über das tarifliche Maß hinaus geleistet werden mußte, soweit hierfür nicht bereits die tarifliche Überstundenbezahlung erfolgt ist. Schließlich stellt die Gratifikation wie bei früheren Auszahlungen eine Treuprämie für diejenigen unserer Angestellten dar, die im Jahre 1941 mehr als drei Monate bei uns tätig waren und auch jetzt noch ungekündigt in unseren Diensten stehen, so daß wir damit rechnen können, daß sie auch weiterhin, wie bisher, in unserer Betriebsgemeinschaft tatkräftig mitarbeiten werden, damit wir die uns vom Führer gestellten Aufgaben im Daseinskampf unseres Volkes so erfüllen, wie dies von uns erwartet wird.“

Das Schreiben enthielt dann noch den Hinweis, daß es sich auch diesmal um eine freiwillige Leistung handele und daß sich die Bekl. angesichts der nicht vorauszusehenden Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse durch die getroffene Regelung weder gegenüber der Allgemeinheit, noch im Einzelfalle hinsichtlich ihrer Entschlüsse für spätere Jahre binden lassen könne.

Die Kl. ist von der Gratifikation ausgeschlossen worden, und zwar, wie sie meint, ohne zureichenden Grund. Sie verlangte daher mit der Klage Zahlung von 200 R.M.

Die Bekl. ist dem Anspruch entgegengetreten. Sie hält die Voraussetzung für die Gratifikation bei der Kl. nicht für gegeben. Insoweit ist unstreitig, daß die Kl. ihre Stellung im Juni 1941 gekündigt hatte und nach Verweigerung der Zustimmung des Arbeitsamtes die Kündigung in zahlreichen Schreiben an die Bekl. gleichwohl aufricht- erhalten, sich auch unter Anrufung der Deutschen Arbeitsfront um die Zustimmung der Bekl. zu ihrem Ausscheiden bemüht hat. Einer Angestellten, die nur widerwillig im Betrieb verbleibe, fehle, so meint die Bekl., die Betriebsverbundenheit, die bei Gewährung der Gratifikation vorausgesetzt worden sei. Die Kl. entgegnet, ihr Bestreben nach Aufgabe ihrer Stellung stehe nicht mit der Betriebs-treue in Widerspruch, sondern beruhe auf gesundheitlichen und familiären Gründen.

Das ArbG. hat die Klage abgewiesen. Das BG. hat ihr stattgegeben. Die Rev. war erfolglos.

Die Bekl. hat ihrer Gefolgschaft die Weihnachtsgratifikation für das Jahr 1941 ebenso wie in den vorhergehenden Jahren ausdrücklich als freiwillige Leistung gewährt, so daß insoweit ein Rechtsanspruch für die Gefolgschaftsmitglieder nicht entstanden war. Gleichwohl kann, nachdem es zur Auszahlung der Gratifikation gekommen ist, jedes Gefolgschaftsmitglied kraft seines Anrechts auf Gleichbehandlung verlangen, in derselben Weise wie andere ihm gleichzustellende bedacht zu werden (vgl. RArbG. 25, 59 m. Nachw.). Das setzt indessen voraus, daß das Gefolgschaftsmitglied zu demjenigen Kreise der Gefolgschaft gehört, für welchen der Führer des Betriebs die Zuwendung bestimmt hat. Denn nach herrschender Rspr. (RArbG. 26, 70 [73]) steht es dem Führer des Betriebs frei, die Zuwendung auf gewisse Gruppen von Beschäftigten zu beschrän-

ken und allgemeine Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung festzusetzen. Er kann aber auch im Einzelfalle ein Gefolgschaftsmitglied, das die Zuwendung sonst zu bekommen hätte, ausschließen, wenn die Nichtbeachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung durch in der Person des Gefolgschaftsmitgliedes liegende Gründe gerechtfertigt wird.

Im vorl. Falle hat die Bekl. zwei Gruppen ihrer Gefolgschaftsmitglieder von der Zuwendung ausgenommen, nämlich einmal diejenigen, die erst drei Monate oder weniger in ihren Diensten standen, und sodann die in gekündigter Stellung Stehenden. Die Kl. gehört weder zu der ersten, noch insbes. zu der zweiten Gruppe. Ihre im Juni 1941 erklärte Kündigung war wegen der Verweigerung der arbeitsamtlichen Zustimmung und der Ablehnung des Einverständnisses der Bekl. rechtsunwirksam geblieben und hatte das Arbeitsverhältnis der Kl. unbeeinträchtigt gelassen. Dasselbe gilt von den Schreiben, in denen sie sich unter Aufrechterhaltung ihrer Kündigung weiterhin um das Einverständnis der Bekl. mit ihrem Ausscheiden bemüht hat.

Die Bekl. meint zwar, es entspreche dem Sinne ihres Schreibens, daß die Gefolgschaftsmitglieder, die — wie die Kl. — zur Abkehr von dem Betriebe entschlossen seien und diesem Entschlusse Ausdruck verliehen hätten, den in gekündigter Stellung befindlichen gleichgestellt werden müßten, denn in dem Schreiben heiße es, daß auch weiterhin auf tatkräftige Mitarbeit im Betriebe gerechnet werde. Das BG. hat diese Auslegung abgelehnt, da das Schreiben nur Bewährung im Betriebe verlange, solange eben die Betriebszugehörigkeit fortduere. Ein Rechtsirrtum liegt insoweit nicht vor. Nach den getroffenen Feststellungen waren auch keine Befürchtungen begründet, daß die Kl. im Betriebe nicht mehr tatkräftig mitarbeiten würde. Im übrigen würde es den Grundgedanken der Betriebsgemeinschaft kaum entsprechen, wenn ein Betriebsführer, der sich dem Ausscheiden von Gefolgschaftsmitgliedern widersetzt und sie in der Betriebsgemeinschaft festhält, solche Gefolgschaftsmitglieder von Vorteilen ausschließen wollte, die er den übrigen Angehörigen der Betriebsgemeinschaft gewährt. Richtig ist zwar, daß die Gewährung von Weihnachtsgratifikationen in der Regel zugleich werbende Zwecke verfolgt. Es soll dadurch für die Gefolgschaft ein Anreiz geboten werden, im Betriebe auszuharren. Derartige Maßnahmen pflegen aber nicht davon abhängig gemacht zu werden, wie stark sich der Anreiz auf den einzelnen auswirkt, was ja auch niemals sicher vorausgesagt werden kann.

Es bleibt also nur noch zu fragen, ob sich die Kl. durch eine Treueverletzung der Zuwendung unwürdig gemacht hat. Das ist zu verneinen. Die Treuepflicht des Gefolgschaftsmitglieds beschränkt sich, wenn man von dem Ruhestandsverhältnis absieht, grundsätzlich auf den Zeitraum der Betriebszugehörigkeit. Sie hindert das Gefolgschaftsmitglied nicht, auf dem gesetzlich zugelassenen Wege aus seiner Stellung auszuschneiden. Die Kl. hat nichts anderes versucht, als ihr Arbeitsverhältnis auf diesem Wege zu lösen. Da sie keine unzulässigen Mittel angewendet hat, um ihr Ausscheiden zu erreichen, kann sie insoweit kein Vorwurf treffen, zumal sie — wie es scheint — beachtliche Gründe familiärer und gesundheitlicher Art dafür hatte.

(RArbG., Urt. v. 16. Okt. 1942, RAG 79/42.)

[He.]

Reichsverwaltungsgericht

17. RVG. — § 2 Abs. 1 und 2 KSSchVO. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 12 der 4. NSchAO. des RMDI. vom 23. April 1941 (RMBl. 93 = MBlIV. 781).

Die Gewährung einer Nutzungsentschädigung wegen Unmöglichkeit der Fortbewegung eines Wasserfahrzeuges (Nr. 1 Abs. 2 der 4. NSchAO. v. 23. April 1941) setzt voraus,

- a) daß die Unmöglichkeit auf unmittelbarer Kampfeinwirkung beruht oder deren unvermeidliche Folge ist (Bestätigung der bisherigen Rspr.) und ferner
- b) daß die Unmöglichkeit ihrerseits den Entgang von

Einnahmen oder die Entstehung zusätzlicher Ausgaben unmittelbar zur Folge hat.

Mittelbar verursachte Einnahmeausfälle oder zusätzliche Ausgaben (z. B. erhöhte Transportkosten zur Vermeidung einer Fehlfracht) werden nicht ersetzt.

Ein Kanal wurde einige Tage im Aug. 1940 behördlich gesperrt, weil eine Überführung des Kanals von einer feindlichen Fliegerbombe getroffen und das Wasser der Kanalhaltung ausgeflossen war. Infolge dieser Sperre wurde der Durchgangsverkehr nach E. und nach den angeschlossenen Gebieten in beiden Richtungen lahmgelegt.

Der NC.-Verband hatte im Aug. 1940 den Dampfer „Wilhelm R.“ für etwa 1350 t Zement zum Abtransport nach K. ab E. aufgenommen. Etwa 385 t Zement waren zur Beförderung zum Seedampfer auf dem Kahn W. mit entsprechender Ladedisposition nach E. auf den Weg gebracht worden. Infolge der Kanalsperre konnte der Kahn nicht zur Abfahrtszeit des Seedampfers in E. eintreffen. Um den im Dampfer „Wilhelm R.“ aufgenommenen Frachtraum auszunutzen, ließ der Antragsteller die Fehlmenge auf dem teureren Eisenbahnwege nach E. verladen.

Wegen der Mehrkosten beantragte der NC.-Verband auf Grund der 4. NSchAO. v. 23. April 1941 (RMBl. 93 = MBliV. 781) eine Entschädigung in Höhe von 1578,50 RM. Die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe lehnte den Antrag mit der Begründung ab, daß ein Anspruch auf Ersatz von Nutzungsschäden nur bestehe, wenn eine unmittelbare Einwirkung von Waffen oder Kampfmitteln auf den Kahn selber den Schaden herbeigeführt habe. Der Kahn habe jedoch die Sendung nach Aufhebung der Kanalsperre auf dem vorgesehenen Weg befördert. Aber selbst wenn der Kriegsschaden an der Kanalbrücke als Ursache für einen Nutzungsschaden ausreichen sollte, lägen im vorl. Fall keine zusätzlichen Aufwendungen für das an Bord des Kahns befindliche Gut vor. Nach dem Sinn des Gesetzes seien nur Schäden an Hab und Gut und dadurch ausfallende Nutzungen zu erstatten. Mittelbar durch den Krieg entstandene Schäden seien nur in Sonderfällen ersatzfähig. Ein solcher Fall liege hier nicht vor.

Die zugelassene Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg.

Der Antragsteller stützt seinen Anspruch auf Abschn. 1 Nr. 1 Abs. 1 und 2 der auf Grund des § 1 Abs. 4 KSSchVO. ergangenen 4. NSchAO. v. 23. April 1941 (RMBl. 93 = MBliV. 781). Voraussetzung der Entschädigung ist danach, daß bestimmte ausschließlich aufgeführte Kriegsergebnisse den Verlust der Nutzung des betroffenen Fahrzeugs ganz oder teilweise verursacht haben, und ferner, daß dieser Nutzungsverlust den Entgang von Einnahmen oder die Entstehung zusätzlicher Ausgaben unmittelbar zur Folge hat. Die Nutzung eines unbeschädigten Fahrzeugs muß ganz oder teilweise dadurch unmöglich geworden sein, daß sein Besitz durch die Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln beeinträchtigt worden ist oder dadurch, „daß es sich infolge der Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln zur Erreichung seines Reiseziels nicht fortbewegen konnte“. Die letztere Möglichkeit kommt im vorl. Fall allein in Frage.

Es kann zunächst dahingestellt bleiben, ob der Antragsteller überhaupt seinen Anspruch auf Nr. 1 der 4. AO. stützen kann, weil der Anspruch auf Nutzungsentschädigung nach dieser Bestimmung nur demjenigen zusteht, der ein Recht zur Nutzung des betroffenen Fahrzeugs hat, und hier zweifelhaft ist, ob der Antragsteller ein solches Recht für sich in Anspruch nehmen kann. Wäre der Antragsteller nur Ladungsinteressent, dann käme die Bestimmung unter Nr. 12 der 4. AO. zur Anwendung, welche die Verluste der Nutzung der an Bord befindlichen Sachen regelt. Nach Nr. 12 wird eine Nutzungsentschädigung in dem besonderen Fall, daß ein unbeschädigtes Fahrzeug sich infolge einer Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln zur Erreichung seines Reiseziels nicht fortbewegen konnte, nicht gewährt. Aber selbst wenn zugunsten des Antragstellers unterstellt wird, daß die Bestimmung unter Nr. 1 der 4. AO. anwendbar ist, kann die beantragte Entschädigung aus folgenden Gründen nicht gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung nach der hier allein in Betracht kommenden Bestimmung der Nr. 1 Abs. 2 der 4. AO. ist zunächst, daß sich das Fahrzeug infolge einer Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln zur Erreichung seines Reiseziels nicht fortbewegen konnte. Die Fortbewegung des Fahrzeugs ist „infolge der Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln“ nicht möglich, wenn dies entweder auf ihrer unmittelbaren Einwirkung beruht oder deren unvermeidliche Folge ist. Das ergibt sich, wie der Senat bereits in seiner Entsch. v. 4. Febr. 1942 (RKA/136/41: DtVerw. 1942, 284 = DR. 1942, 911) ausgesprochen hat, mangels entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen aus § 2 Abs. 2 KSSchVO., wonach ein Schaden sowohl dann als unmittelbar durch die in § 2 Abs. 1 KSSchVO. genannten Geschehnisse verursacht anzusehen ist, wenn er auf ihrer unmittelbaren Einwirkung beruht, als auch dann, wenn er ihre unvermeidliche Folge ist. Im vorl. Fall ist die Kanalsperre die unvermeidliche Folge der Einwirkung der Bomben auf den Kanal gewesen; denn die behördlich angeordnete Kanalsperre ist nicht als bloße Vorsichtsmaßnahme zur Verhütung möglicher Kampfhandlungsschäden, sondern als notwendige Maßnahme infolge bereits erfolgter und sich auswirkender Kampfhandlungen angeordnet worden. Da die Stilllegung des Kahnes W. auf diese Kanalsperre zurückzuführen ist, ist sie als unvermeidliche Folge der Waffeneinwirkung anzusehen. Insofern ist also die abweichende Auffassung der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe rechtsirrig.

Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung nach Nr. 1 Abs. 2 der 4. AO. ist aber, daß der durch das Stilllegen des Fahrzeugs eingetretene Nutzungsverlust den Entgang von Einnahmen oder die Entstehung zusätzlicher Ausgaben unmittelbar zur Folge hatte. Danach wird nicht jeder Nutzungsverlust, der auf der unmittelbaren Einwirkung eines Kriegsergebnisses beruht oder dessen unvermeidliche Folge ist, entschädigt, sondern nur derjenige Nutzungsverlust, der unmittelbar Einnahmeausfälle oder zusätzliche Ausgaben zur Folge hat. Die AO. unterscheidet aus wohlverwogenen Gründen zwischen mittelbar und unmittelbar verursachten Einnahmeausfällen und zusätzlichen Ausgaben und beschränkt den Ausgleich für Nutzungsverluste ausdrücklich auf unmittelbare Einnahmeausfälle und zusätzliche Ausgaben. Sie will dadurch alle entfernteren Folgen des Nutzungsverlustes von der Entschädigung ausschließen. Andernfalls wäre die unbedingt gebotene Abgrenzung der Entschädigungspflicht nicht mehr durchführbar, weil auch die mittelbar, z. B. als zweite oder dritte Abnehmer der Ladungsgüter betroffenen Personen einen Ausgleich beanspruchen könnten. Solche entfernte Auswirkungen von Kriegsergebnissen dem einzelnen zu Lasten der Allgemeinheit abzunehmen, besteht aber kein Anlaß und ist auch nicht Sinn und Zweck der geltenden Kriegsschadenregelung. Der Antragsteller beansprucht im vorl. Fall einen Ausgleich für erhöhte Transportkosten, die er aufwenden mußte, um Fehlfracht zu vermeiden. Wenn durch Fehlfracht auf dem Dampfer „Wilhelm R.“ infolge des Stillliegens des Kahnes W. ein Schaden entstanden wäre, so wäre dieser Schaden eine nur mittelbare Folge des Verlustes der Nutzung des betroffenen Fahrzeugs und daher nicht entschädigungsfähig. Das gleiche muß dann aber auch für die Transportmehrkosten gelten, die aufgewendet worden sind, um diese — nichtentschädigungsfähige — Fehlfracht zu vermeiden; denn Aufwendungen zur Abwendung eines mittelbaren Nutzungsverlustes können nicht anders behandelt werden als dieser selbst.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 9. Sept. 1942, RKA/166/41.) [We.]

18. RVG. (RKA.) — Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 3 Abs. 1 der 2. NSchAO. d. RMdI. v. 23. April 1941 (RMBl. 93 = MBliV. 781).

a) Ein Arzt, dem die Betreuung der Patienten eines einem anderen gehörigen Sanatoriums übertragen ist, erleidet dadurch keinen entschädigungsfähigen Nutzungsschaden, daß das Sanatorium infolge Feindeinwirkung beschädigt wird und er deshalb die Patienten nicht mehr behandeln kann.

b) Der Grundsatz, daß eine Entschädigung wegen ent-

gangener Einnahmen auf Grund der 2. NSchAO. in der Regel dann nicht gewährt werden kann, wenn die Einnahmen des Schadensjahrs die des Vergleichsjahrs übersteigen (vgl. Entsch. v. 29. April 1942, RKA/I. 14/42: DtVerw. 1942, 262) findet auch bei Einnahmeausfällen aus freiberuflicher Tätigkeit Anwendung.

Das den Geschwistern W. gehörige „Haus W.“ in L., das als Sanatorium eingerichtet war, wurde bei einem Fliegerangriff im Juli 1940 zerstört. Die Gäste dieses Hauses waren bis dahin von dem Antragsteller, Dr. med. Hugo R. in L., nach mündlicher Abmachung mit den Geschwistern W. ärztlich betreut worden.

Dr. R. beantragt Erstattung seines Einnahmeausfalls in Höhe von 6284 *R.M.*, der ihm in der Zeit von Juli 1940 bis einschließlich März 1942 durch den Fortfall seiner in Haus W. untergebracht gewesenen Patienten entstanden sei.

Der Antrag wurde durch den Bescheid des Landrats als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe abgelehnt. Die hiergegen erhobene Beschw. des Antragstellers wies der Reg-Präs. zurück, weil der Antragsteller nicht Nutzer des zerstörten Hauses gewesen sei, sondern nur die im Hause untergebrachten Kranken im Rahmen seiner freiberuflichen Tätigkeit behandelt habe.

Die ausdrücklich zugelassene weitere Beschw. des Antragstellers hat keinen Erfolg.

Einen Sachschaden hat der Antragsteller nicht erlitten. Das durch den Fliegerangriff zerstörte „Haus W.“ gehörte samt seiner Einrichtung den Geschwistern W. Wegen seiner Einnahmeausfälle könnte er Ersatz nur verlangen, wenn sie als Nutzungsschaden i. S. des § 1 Abs. 4 KSSchVO. anzusehen wären. Mit Recht ist dies von den Vorinstanzen verneint worden. Nach der hier in Betracht kommenden 2. NutzSchAO. des RMdI. v. 23. April 1941 (RMBl. 87 = MBIV. 774) setzt der Anspruch auf Nutzungsentschädigung gemäß Nr. 1 Abs. 1 voraus:

1. daß ein Kriegssachschaden i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 KSSchVO. eingetreten ist,
2. daß dieser Sachschaden den Verlust der Nutzung der betroffenen Sache verursacht und
3. daß dieser Nutzungsverlust den Entgang von Einnahmen oder — was hier nicht in Betracht kommt — die Entstehung zusätzlicher Ausgaben unmittelbar zur Folge gehabt hat.

Die erste Voraussetzung ist im vorl. Fall infolge der Zerstörung des Hauses W. und seiner Einrichtung gegeben. Die zweite Voraussetzung liegt jedoch nur in der Person der Sachgeschädigten, nämlich der Geschwister W., vor. Dem Antragsteller würde durch den Sachschaden ein Nutzungsverlust nur dann entstanden sein, wenn ihm die Nutzung der zerstörten Sache zugestanden hätte. Dies ist aber nicht der Fall. Der Antragsteller hatte lediglich die Patienten in dem Hause W. ärztlich zu betreuen und erzielte aus dieser Tätigkeit Einnahmen. Dagegen stand ihm die Nutzung an dem Gebäude, d. h. seinen Räumen und seinen Einrichtungsgegenständen, nicht zu. Er war weder Mieter noch Pächter der Räume und ihrer Einrichtung, noch bestand ein sonstiges Rechtsverhältnis, durch das ihm ein Nutzungsrecht an der Sache eingeräumt war. Von einem Nutzungsverlust i. S. der Nr. 1 Abs. 1 der 2. AO. ist mithin der Antragsteller nicht betroffen worden. Daher entfällt für ihn auch die dritte Voraussetzung. Der Antragsteller kann eine Nutzungsentschädigung ebensowenig be-

ansprechen wie etwa ein Angestellter, der durch die Zerstörung seiner Arbeitsstätte seine Arbeitsgelegenheit verliert und dadurch Verdienstauffälle erleidet.

Den Ausführungen des Antragstellers in der Beschwerdeschrift, daß die Vorschriften über die Nutzungsentschädigung weit ausgelegt werden müßten, und er, da er infolge der Zerstörung des Hauses W. einen Einnahmeausfall gehabt hatte, auch entschädigt werden müsse, obwohl er „nach dem strengen Wortlaut der Verordnung nicht Nutzer der zerstörten Sache“ gewesen sei, kann der Senat nicht beitreten. Der Begriff des Nutzungsschadens der 2. AO. ist einer erweiternden Auslegung nicht zugänglich. Das folgt daraus, daß nach der Kriegsschadenregelung solche Vermögensschäden, die nicht Sachschäden sind, grundsätzlich nicht vergütet werden sollen und die Vergütung der Nutzungsschäden daher schon eine Ausnahme von diesem Grundsatz darstellt. Einen Anspruch, wonach jeder Einnahmeausfall, der mit einem Kriegssachschaden zusammenhängt, vom Reich zu entschädigen wäre, ist nach dem geltenden Kriegssachschadenrecht nicht anzuerkennen.

Aber auch dann, wenn entgegen der vorstehenden Feststellung des Spruchsenats der Einnahmeausfall die unmittelbare Folge eines Nutzungsverlustes gewesen wäre, würde der Antragsteller aus folgenden Erwägungen eine Nutzungsentschädigung nicht zu beanspruchen haben. Nach Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 der 2. AO. soll bei der Bemessung der Entschädigung wegen entgangener Einnahmen grundsätzlich von den entsprechenden Einnahmen ausgegangen werden, die der Geschädigte im letzten Kalenderjahr, Geschäftsjahr oder Steuerjahr vor dem Schadensfall (Vergleichsjahr) erzielt hat. Nach der Entsch. des Reichskriegsschadenamts v. 29. April 1942 (RKA/I. 14/42: DtVerw. 1942, 262) ist bei gewerblichen Unternehmen das Vorliegen eines entschädigungsfähigen Einnahmeausfalls in der Regel zu verneinen und eine Entschädigung auf Grund der 2. AO. zu versagen, wenn sich aus dem Vergleich der Einnahmen im Schadensjahr mit denen im Vergleichsjahr ergibt, daß die Einnahmen in ihrer Gesamtheit gestiegen sind. Dieser für gewerbliche Unternehmen ausgesprochene Grundsatz muß auch für Nutzungsentschädigungen gelten, die von Angehörigen freier Berufe beansprucht werden. Auch die freiberufliche Tätigkeit bildet in wirtschaftlicher Hinsicht eine Einheit. Es kommt also nicht auf die einzelne in den Rahmen dieser Tätigkeit fallende Betätigung, sondern auf die Gesamtbetätigung und auf ihr finanzielles Ergebnis an. Eine Entschädigung wegen eines Nutzungsverlustes könnte also hiernach nur dann gewährt werden, wenn die Gesamteinnahmen, die im Schadensjahr im freien Berufe angefallen sind, nicht über denen des Vergleichsjahrs lägen. Diese Voraussetzung ist aber hier nicht gegeben. Infolge des Ärztemangels und der Zunahme der Zahl der Kurgäste in L. haben sich die Einkommensverhältnisse des Antragstellers vielmehr recht günstig entwickelt. Im Vergleichsjahr 1939 beträgt nach der Auskunft des FinA. der Umsatz des Antragstellers 23 833 *R.M.* gegenüber einem Umsatz im Schadensjahr 1940 von 28 919 *R.M.* und im Schadensjahr 1941 von 25 487 *R.M.* und sein Arzteinkommen im Vergleichsjahr 1939 17 639 *R.M.* gegenüber einem Einkommen von 27 499 *R.M.* im Jahre 1940 und von 26 346 *R.M.* im Jahre 1941.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 28. Okt. 1942, RKA/I. 103/42.) [We.]

Der Entscheidungsteil

soll ein lebendiges Spiegelbild des deutschen Rechtslebens sein. Er soll nicht allein Urteile des RG. und anderer höchster Gerichte enthalten, sondern auch lebensnahe Urteile der Instanzgerichte. Wir bitten daher unsere Leser, besonders Richter und Anwälte, uns Urteile zu senden, die wegen des unterschiedenen Sachverhalts interessant oder wegen des Inhalts oder der Form der Entscheidung vorbildlich oder beachtenswert sind oder zur Kritik Anlaß geben. Wir bitten zu vermerken, ob die Entscheidung rechtskräftig ist oder nicht. Die Entscheidung über die Veröffentlichung oder die anderweite Verwertung behält sich die Schriftleitung vor.

Hauptschriftleiter (i. N.): Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel; Stellvert.: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. Wehrmacht) und Ministerialrat Otto Rietzsch, alle in Berlin. — Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II Ruf: 213718. — Bezugspreis: vtlj. RM. 7,50, Vorzugspreis für junge Rechtswahrer vtlj. RM. 6,—, Einzelheft RM. 1,—. Bezugsbestellung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10 bzw. Postamt oder nächste Buchhandlung. — Anzeigenleiter: i. V. Heinz Helmuth Gieske, Berlin; Anzeigenabteilung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II Ruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8 Ruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstraße 10 Ruf: 72566. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. — z. Z. gilt Anzeigenpreisliste Nr. 2.

Auf alle kleinen Wunden gehört sofort ein Wundpflaster, dann heilen sie meist von selbst. Mit Bißwunden und Verletzungen, die durch Gartenerde oder Pferdedung verunreinigt sind, geht man nach Anlegung eines Traumaplast-Notverbandes besser zum Arzt!



Carl Blank, Bonn a. Rh.
Verbandpflasterfabrik



HEILMITTEL

Wohl der beste Beweis für die Wertschätzung der Schering-Heilmittel in der ganzen Welt ist der stetige Anstieg des Exports. In allen Kulturländern verordnen und benutzen heute die Ärzte Schering-Heilmittel.

SCHERING A. G., BERLIN



Das gleiche sagt ein Wort, das wir alle ja gut kennen: Wer den Pfennig nicht ehrt, ist des Talers nicht wert! Die deutschen Sparkassen können dem Sparwillen des



81688

Volkes nur das beste Zeugnis ausstellen: Im Durchschnitt besitzt jeder zweite Deutsche ein Sparkassenbuch! Nur ein Volk, welches beharrlich spart, ist im wahrsten Sinne des Wortes «reich».

Seit 160 Jahren – überall und für jeden die öffentlichen mündelsicheren

SPARKASSEN



Wirkt wunderbar.

Doch mach Dir klar,

Auch *Ellocar*

Ist heute rar!

Drum bitte spar

Mit *Ellocar*



MIMOSA-Material für die Dokumentenphotographie.

Für Aufnahmen zum Aufbau eines Archivs auf kleinstem Raum wurde der **MIMOSA-Dokumentenfilm** 8/10 DIN

(Leicaformat, perforiert und unperforiert) geschaffen, der brillant arbeitet und Negative liefert, die sich in stärkstem Maße vergrößern lassen. Hierfür liefern wir das kräftig arbeitende hochempfindliche **MIMOSA-Positiv-Papier**

Ausführliche Spezialprospekte durch

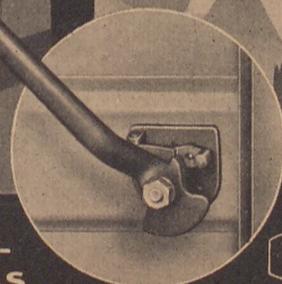
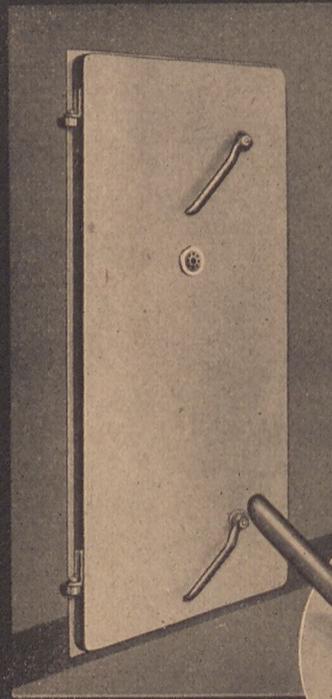
Mimosa

MIMOSA AKTIENGESELLSCHAFT, DRESDEN-A21

455

MAUSER

Luftschutzraum-Türen u. Fensterblenden



Mit dem Certit Sicherheits-Verschluss



MAUSER K.-G. · KÖLN-EHRENFELD

Berufsdelektive „OMMER“

KOLN, Neußer Straße 5

Privatauskünfte, Beweismaterial für alle Prozesse überall.

Europa

Schöne länderweise Auswahlen gegen Referenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat. Erich Boden, Postfach 45, Braunschweig



SEIT JAHREN GRÖSSTE DEUTSCHE WEINBRENNEREI

Dujardin

UERDINGEN/RH.



Der Konkursrichter und seine Abteilung

aus der Schriftenreihe „Deutsches Gerichtswesen“ bearbeitet von Amtsgerichtsrat Dr. Curt Weruer

170 Seiten

RM 4.— kart.

Die nachstehende Darstellung beruht auf vieljähriger gerichtlicher Erfahrung. Sie will der praktischen Handhabung des Konkursverfahrens dienen und beschränkt sich, ihrer Überschrift entsprechend, im wesentlichen auf das Verfahren vor Gericht, das Konkursprozeßrecht, das durch Beispiele veranschaulicht wird. Die durch Beispiele geschilderten regelmäßigen Verfahrensvorgänge sind möglichst erschöpfend aufgeführt. — Über ihren Zweck hinaus, ein Hilfsbuch für die Praxis zu sein, soll diese Darstellung zu einer lebensnahen und volksverständlichen Rechtsanwendung beitragen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugäule, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Pelzer



Ruf:

916231
124786

Detektei und Privat-Auskunftei Pelzer

Handelsregisterlich eingetragene Firma

in umfangreicher Praxis weitbekannt für hochwertige Leistungen in unauffälligen, erfolgreichen **Beobachtungen**, gewissenhaften **Ermittlungen**, **Spezial-Privat-Auskünften** im In- und Ausland. Gerichtsnotorisch einwandfreies **Beweis- und Entlastungsmaterial** für das gesamte Zivil- und Strafrecht! Durch reiche Lebenserfahrung wirksame Hilfe in prekären Lebenslagen aller Art. — Erste Referenzen!

Vertrauens-Institut zahlreicher Rechtsanwälte, führender Männer der Industrie und Wirtschaft sowie einer großen Anzahl von Privatpersonen aller Bevölkerungsschichten. Kostenlose, unverbindl. Vorbesprechung

Berlin W 50, Kurfürstendamm 229 (nahe Zoo). Tel. 916231
Berlin NW 7, Dorotheenstraße 68 (gegenüber Wintergarten). Tel. 124786

Merz

UND DAS SIEBENECK



SIND WELTMARKEN FÜR

Arzneimittel

hinter denen eine mehr als 30jähr.wissenschaftliche und praktische Erfahrung steht.

MERZ & CO. CHEM. FABR.
FRANKFURT A. M.

DETEKTIV

seit 1899

Langjährige Auslandstätigkeit.
Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vorschubverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ,

Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 80

MULCUTO

*Bringt
eine neue
Lehre!*



D.R.R.
485981
und
490330

Verletzen
unmöglich

SCHRÄGSCHNITT



Lanson
Cremes & Parfüms

Die vollendete Hautpflege

Heute selten, darum sparsam verwenden
LANSON-LANGSDORFF & CO

SEIT 35 JAHREN



DARMOL-WERK

Dr. A. & L. SCHMIDGALL

CHEM. PHARM. FABRIK WIEN

Deutsche Sondermarken

Günstiges Garantie-Angebot. Prospekt kostenfrei. Auch billige unverbindliche Länderauswahlen gegen Berufsangabe.

Paul Lahn,
Berlin-Steglitz 100.



Briefmarken

Sammler verlangt kostenlos die „HANSA-POST“

Eine Werbeschrift, die Freude macht und Werte schafft.

Max Herbst, Markenhaus, Hamburg 36/207
Ankauf von Sammlungen

Krewel



Garant guter
Arznei-Präparate

— seit 1893 —

Chem. Fabrik
Krewel-Leuffen G. m. b. H.
Köln

„Die Detektei“ Grützmaier

Inh. Hans Reide

Handelsregisterlich eingetragen. Berlin W 139, Martin-Luther-Str. 11
(Nähe Bayerischer Platz)

Selt 44 Jahren volkstümlich bekannt f. Spitzenleistungen in unauffäll. Beobachtungen überall — auch mit Kraftwagen, — gewissenhaften Ermittlungen, Spezial-Privat-Auskünften im In- und Auslande. Gerichtsnotorisches Beweismaterial für das gesamte Zivil- und Strafrecht. Vertrauliche Helferin von Persönlichkeiten der Industrie und Wirtschaft, zahlreicher Anwälte und Privatpersonen aller Bevölkerungsschichten. Kostenlose Vorbesprechung.

Fernruf (Dauerdienst) 25 59 72 Gegründet 1898



Feuer Billig — gut — sicher Einbruch

Drucksachen kostenlos und Auskünfte bereitwilligst durch die Direktion

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2

BERLINER STRASSE 153

Über 600 000 Versicherungen

vormals

Deutsche Beamten- Feuerversicherung

auf Gegenseitigkeit

Für je 1000 RM
Versicherungssumme
und jede Versicherungsart
40 Rpf. Einheitsbeitrag
(Normalprämie) einschließlich
Versicherungssteuer und
aller Nebenkosten

Unsere Vertrauensmänner werden
Sie gern beraten



Ankauf, Beratung,
Schätzung und Verwertung von Nachlässen

Edgar Mohrmann

Briefmarkenfachgeschäft und vereidigter und öffentlich bestellter
Briefmarken-Versteigerer

Hamburg 1, Speersort 6

Telegramm-Adresse Edmoro - Tel. 33 40 83/84

Als Standardwerke des Kostenrechts

gelten die drei Werke des bekannten
Kammergerichtsrat
Dr. Paul Gaedeke, Berlin

Die Kostenrechtsprechung

des Kammergerichts in Zivilsachen unter Berücksichtigung
der übrigen höchstrichterlichen Kostenrechtsprechung.
2. erweiterte Auflage nach dem Stande vom 1. März 1938.
Umfang 334 Seiten. Preis kart. mit Leinenrücken RM 8.70.
„Daß die Sammlung der Praxis als ein unbedingt zuverlässiges Hilfs-
mittel empfohlen werden kann...“
AGR. Hornig im RJM. in der „Deutschen Justiz“

Das Armenanwaltskostengesetz

Systematisch erläutert, erschienen 1937. Umfang 366 S.
Oktav. Preis in Leinen gebunden RM 6.—.
„Es ist das Standardwerk über dieses Gebiet des Armenanwalts-
kostenrechts... für den Anwalt urentbehrlich.“
RA. Dr. Erich Neumann, Berlin, in der „Juristischen Wochenschrift“

Der Vergleich in Ehesachen

1941, mit Nachtrag 1942. Umfang 132 Seiten.
Preis RM 4.10.

„Mit Recht kann man sagen, daß dieses Werk in die Hand eines
jeden Anwalts, aber auch jedes Gerichts- und Urkundsbeamten ge-
hört, die mit Ehesachen befaßt sind.“
RA. Dr. H. Morell-Berlin in den „Mitt. d. RRAK.“

W. Moeser Buchhandlung, Leipzig C 1

Rechtswahrer in sieben Jahrhunderten deutschen Kulturschaffens

Ein Querschnitt durch das deutsche Schrifttum
von **PAUL MICHЛИG**

Umfang: 175 Seiten

Preis: RM 5.40 (Wildleinen)

Die Schrift beansprucht mit Goethe, Scheffel und Dahn als Ausgangs-
punkt lediglich ein illustrierter Querschnitt zu sein, ein Leitfaden, der
zeigt, wie mit dem Schwinden des alten bodenständigen deutschen
Rechts die hervorragenden Gestalten von Rechtswahrern im lite-
rarischen Schaffen zahlenmäßig geringer werden, und wie fremdes
Recht zugleich auch einen erheblichen Teil deutscher Männer, die
ursprünglich Rechtswissenschaft studiert haben, dieses Wissensgebiet
verleitet.“ — — — „Der Zusammenhang mit deutschem Geistesleben
erweist sich allein schon durch die Einteilung in folgende sieben Ab-
schnitte: Geist der Gotik; Rezeption des römischen Rechts; Barock
und Rokokozeitalter; Sturm und Drang, Beginn der Aufklärung; Zeit
der Romantiker; Judenemanzipation und Liberalismus; Deutschlands
Erwachen.“
Volksgerichtsrat Jenne in „Deutsches Recht“

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. / Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Sofort lieferbar:

Kosten in Anerbensachen

ABC-Übersicht

von Justizamtman **Werner Schmücker**

32 Seiten

RM 1.80 kart.

Das Werk will eine schnelle und sichere Berechnung und Prüfung
der Kosten in Anerbensachen ermöglichen. Es ist auf Grund prak-
tischer Erfahrungen des Verfassers aufgestellt worden. Das zeit-
raubende Zusammensuchen der verstreuten Bestimmungen wird durch
den Gebrauch dieses Heftchens vermieden und die Berechnung der
Kosten durch die alphabetische Anordnung des Stoffes wesentlich
erleichtert. Außer den **Anerbenbehörden, den Grundbuchämtern**
und **Nachlaßgerichten** wird das Werk auch den **Rechtsanwälten,**
Notaren und deren **Büropersonal** eine wertvolle Hilfe sein.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Aus diesem vielleicht schwersten Kampfe un-
serer Geschichte wird am Ende das hervor-
gehen, was uns Nationalsozialisten, die
wir aus dem ersten Weltkriege gekommen sind,
immer vorschmebte: Das große Reich
einer in Leid und Freud verbundenen
engen Volksgemeinschaft.



O weh, da hat's eine Panne gegeben mit
dem Päckchen, das Hans zur Post bringen
soll.



Er hat alles aufgehoben. Die Adresse
war unleserlich geworden, aber er
schreibt sie neu.



„Hast Du auch ganz gemißt die Wybert-
Schachtel wieder hineingelegt?
Wybert mill der Vater nicht entbehren.“
Man bekommt sie heute schwer; aber



in Apotheken
u. Drogerien

Wybert dient heut in erster Linie dem
Soldaten. Man muß sparsam damit sein,
aber schon wenig Wybert wirken viel.

Zur Beachtung!

Zuschriften auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer, auch auf dem Umschlag, kennzeichnen. Niemals Originalzeugnisse beifügen. Auf Lichtbildern Name und Adresse vermerken. Anzeigenpreise: die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrs-Anzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und Gelegenheits-Anzeigen 23 Rpf.; für

Familien-Anzeigen und Nachrufe 15 Rpf. — Ziffergebühr für Stellenangebote RM 1.50; für Stellengeuche und Gelegenheits Anzeigen RM 0.50. — Anzeigenschluß: jeweils am Donnerstag der Vorwoche. — Begleichung der Anzeigenrechnungen nur unter Einzahlung auf Postscheckkonto Berlin Nr. 45176 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. Berlin W 35.

Offene Stellen

Kriegsvertreter für größere Anwalts- u. Notariatspraxis nach Weimar i. Th. **gesucht.** Unterlagen mit Angabe der Gehaltsansprüche erbeten an Rechtsanwältin Dr. U. Sommer und A. Eichler, Weimar, Straße d. SA 19a.

Kriegsvertreter für Land- und Amtsgerichtspraxis in Konitz-Westpr. **gesucht.** Angebote an Rechtsanwalt A. Schulz, Konitz-Westpr., Denkmalplatz 2.

Kriegsvertreter für mittlere Rechtsanwalts- und Notariatspraxis alsbald **gesucht.** Bewährter Bürovorsteher vorhanden. Angebote unter **A. 3223** an die Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Ferien-Vertreter für Februar 1943 **sucht** Berliner Landgerichtsanwalt. Angebote unter **A. 3217** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jurist, möglichst Volljurist, evtl. auch Volkswirt mit guten Rechtskenntnissen, auch im Steuer-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht als Sachbearbeiter in der Rechts- und Verwaltungsabt. größerer oberes. Industrieverwaltung, z. bald. Dienstantritt oder i. d. 43. **gesucht.** Bewerb. mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschr. u. mit Angabe v. Referenzen, Gehaltsanspr. und Wehrdienstverhältnis erbeten unter **A. 3214** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jurist(in) zur Mitarbeit in der Rechts- und Steuerabteilung eines Konzerns in Berlin **gesucht.** Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild, Eintrittstermin und Wehrmachtsverhältnis unter **A. 3213** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jurist oder Juristin bzw. Volkswirtschaftler baldmöglichst **gesucht** für die Leitung des Sozialbüros eines mittleren Industriebetriebes. Es wird eine ausbaufähige, interessante Dauerstellung geboten und hierfür eine charakterfesteste Persönlichkeit, welche besondere Befähigung oder erfolgreiche ähnliche Tätigkeit nachweisen kann, **gesucht.** Bewerbungen mit handgeschrieb. Lebenslauf, lückenlosen Zeugnisabschriften, Lichtbild, Gehaltsansprüchen und frühestem Eintrittstermin an **E 634** durch Annoncenbüro Gerstmann, Berlin W 9, Linkstraße 13.

Mitarbeiter für literarische Tätigkeit auf dem Gebiete des Kriegschadendirechts sowie des Grundstücks- und Mietrechts **gesucht.** Ang. u. **A. 3219** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Selbständiger **Bürovorsteher(in)** für größeres Rechtsanwaltsbüro (ohne Notariat) möglichst für sofort **gesucht.** Rechtsanwältin Hungershausen u. Junge, Litzmannstadt, Adolf-Hitler-Straße 96.

Für unsere süddeutschen Konzernwerke **suchen wir Assistenten des kaufm. Leiters.** Wir verlangen nach Möglichkeit juristische Vorbildung, Erfahrungen im Steuerrecht, Gewandtheit in Verhandlungen mit Behörden sowie Finanzierungs- und Bilanzkenntnisse. Angebote mit den üblichen Unterlagen unter **Fr. 69159** an **Ala**, Berlin W 35.

Ausscheidender Bürovorsteher **sucht als Nachfolger** für Berliner Anwalts- u. Notariatskanzlei einen in beiden Fächern firmen **Bürovorsteher.** Angebote unter **A. 3226** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher(in) zu sofort oder später **gesucht**, auch Bürogehilfe(in) oder Sekretärin, die selbständig arbeiten können und über gute Zeugnisse verfügen. Keine Notariatspraxis. Rechtsanwalt Erich Müller IV, Hannover, Schülerstraße 34.

Bürovorsteher(in) für größeres Büro **gesucht.** Rechtsanwalt u. Notar Fricke, Liegnitz, Niederschlesien, Ring 38, Fernruf: 1418.

Erste Kraft (Bürovorsteher(in), Sekretärin) in Vertrauensstellung für Rechtsanwalts- und Notariatsbüro **gesucht.** Zuschriften mit Gehaltsangabe erbeten unter **A. 3216** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher(in) für Rechtsabteilung eines Großkonzerns in Berlin **gesucht.** Kenntnisse im Steuer- und Versicherungswesen (Umsatzsteuer, Sachversicherung) erwünscht. Angebote unter Angabe des frühesten Eintrittszeitpunktes erbeten unter **A. 3207** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Stenotypistin od. Bürogehilfin möglichst mit Kenntnissen im Notariat wird zu sofortigem oder späterem Eintritt in der Nähe Berlins **gesucht.** Angebote unter **A. 3203** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Perfekte Stenotypistin für Anwalts- und Notariatsbüro zu sofortigem oder späterem Eintritt **gesucht.** Rechtsanwalt u. Notar Kurt Ganzer, Eberswalde, Pfeistra. 11.

Stenotypistin zu sofort od. später **gesucht.** Rechtsanwältin Schradler u. Wiesner, Berlin N 65, Müllerstr. 145.

In angenehme **Dauerstellung** suchen wir: 1 perfekte **Buchhalterin** oder 1 Buchhalter und 1 perfekte **Stenotypistin.** Gefällige Angebote an I. Schweizer Sortiment, Berlin W8, Französische Str. 16, Tel. 121167/68

Bürogehilfin, firm in beiden Fächern für sofort oder später **gesucht.** Dr. Zimmermann, Rechtsanwalt und Notar, Glogau.

Gesuchte Stellen

Älterer, erfahr., arbeitsfreudiger **Rechtsanwalt** und **Notar** **sucht** Wirkungskreis im Osten (Generalgouvernement). Zuschriften unter **A. 3198** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18, erbeten.

Anwaltsassessor (vor der Zulassung) mit besonderen Kenntnissen in Steuer- u. Verwaltungsrecht (Steuerberater) **sucht** Praxisübernahme oder Soziefät, evtl. zunächst Vertretung. Zuschriften erbeten unter **A. 3211** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Junger Rechtsanwalt **sucht** in Berlin Praxis zu übernehmen oder sich mit älterem Kollegen zu assoziieren. Angebote unter **A. 3206** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist, 28 Jahre alt, Pg., zwei Prädiksexamina, 8 Monate Steuerpraxis, seit 3 Jahren selbständiger Anwaltsvertreter in Wirtschafts- u. Strafpraxis einer norddeutschen Großstadt, beste Zeugnisse, möchte mit Rücksicht auf die Gesundheit seiner Frau wieder zurück nach Süddeutschland u. **sucht** dort oder in der Ostmark entwicklungs-fähige Dauerstellung in Industrie oder Wirtschaft oder Assoziation in Anwaltsbüro. Angebote mit genauen Gehaltsangaben erbeten unter **A. 3212** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wirtschaftsjurist, Dr. jur. s. c. l., 44 J., Pg., langjähr. Praxis als Richter, Rechtsanwalt, Industriesyndikus, Kommentator, Spezia kenntn. a. d. Geb. d. gewerbli. Organisat., Wirtschafts- und Sozialpolitik, d. mehrjähr. Aufenth. in Frankreich erworben. Erfahr. i. d. franz. Industrie, Verwaltung u. bei den Besatzungsbehörden. **sucht** sof. **leitende Stelle**, wo Selbständ. u. Aufstieg gewährt. Angebote unter **A. 3222** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher, firm in Anw.- und Notariat, große Erfahrung in Grundstücks- u. Vertragsangelegenh., mit gr. jur. Kenntnissen, **sucht** per 1. 4. 43 oder später Stellung. Ang. unter **A. 3227** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Langjähriger Bürovorsteher, 42 Jahre, erste Kraft, z. Zt. Industriekaufmann, bewandert in streitiger u. freiwill. Gerichtsbarkeit, guter Kenner des Arbeits-, Versicherungs- u. Sozialrechts, möchte sich bald als Sachbearbeiter in Gefolgschafts- od. Rechtsabteilung verändern. Angebote unter **A. 3221** a. d. Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltsstenotypistin, beide Fächer, **sucht** Alleinstellung Berlin zum 1. 2. 43. Angebote erb. unt. **A. 3225** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltsstenotypistin, perfekt mit 3jähriger Tätigkeit in Anwalts- und Notariatsbüro, **sucht** zum 1. April oder später Stellung in Berlin. Angebote unt. **A. 3224** an die Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Bürogemeinschaft zu sehr günstigen Bedingungen in Berlin-Dorotheenstadt bietet sich Anwaltskollegen Erwünscht Kriegsvertretung, auch im Notariat. Angebote unter **A. 3098** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Berliner Landgerichtsanwalt mit guter Praxis **sucht** für sofort 2 oder mehrere Praxisräume, gegebenenfalls in Bürogemeinschaft oder in Untermiete und zur Vertretung bereit. Angebote unter **A. 3201** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Suche dringend 3-4 Büroräume mit Fernsprecher, möbliert oder leer, Berliner Westen Rechtsanwalt Heinz Kutzki, Berlin-Wilmersdorf, Gieselerstraße 14, Tel. 86 62 12.

Zu verkaufen: Preußische Gesetzsammlung, geb., 1924-1929. Reichsgesetzblatt, geb., 1922 u. 1923 Teil I u. II, 1924 Teil I, 1925 Teil I u. II, 1927 Teil II, 1928 u. 29 Teil I u. II. Angebote erbeten unter **A. 3220** an die Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Zu verkaufen: Jur. Wochenschrift, geb., 1933-1941. Gaupp-Stein, Komm. z. ZPO. Jäger, Komm. z. KO. Ols-hausen, Komm. z. StGB. Könige, Handausgabe des HGB. Staub, Komm. zum HGB. Dr. Neumann, Die Rechtsprechung, d. Reichsgerichts. Preis: 2/3 des Anschaffungswertes. Angebote u. **A. 3218** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Zu verkaufen in Leipzig: RGSt. ganz; RGZ. ab Bd. 106; RAG. ganz; JW. ab 1926; RGBl. I u. II ab 1924 sowie andere Zeitschriften, Gesetzblätter, Kommentare. Angeb. erbeten unter **A. 3215** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Antiquarisches Angebot:

Entscheidungen d. RG. in Zivilsachen, Bd. 51-140 geb. RM 270.—
Wochenschrift, Juristische, 1905/39 (geb. bis 1935) RM 250.—
Reichsfinanzhofentscheidungen Bd. 1-40 geb. RM 125.—
Gesetzsammlung, Preussische, 1900/38 geb. RM 160.—
Justizministerialblatt, Preuss., 1900-1932/33, geb., und Fortsetzung
Deutsche Justiz, 1933/1939 RM 250.—
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, 46 Bde. (1900/1928) geb. RM 180.—
Jahrbuch des Deutschen Rechts, Jg. 1-30 (1903/1932) 5. geb. RM 280.—
Reichsgesetzblatt 1870-1939 (T. I.) geb. RM 325.—

Wir kaufen:

Rechts- und staatswissenschaftl. Bibliotheken und Einzelwerke.

J. Schweizer Sortiment / Berlin W 8

Französische Straße 16 / Fernsprecher 12 11 67/68

Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Staatswissenschaftlichen

Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht, Ausgabe A

1942: Hefte 1/2, 3, 4, 6/7, 8, 9, 14/15 und 23

1941: Hefte 4, 5, 7, 9, 44, 45/46 und 49

1940: Hefte 3, 6, 7 und 8

1939: Heft 42

Preis je M. —.75 zuzügl. Portokosten

Zusendung erbeten an:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.

Zweigniederlassung Leipzig C 1, Inselstraße 10

„Greif“ Auskunftei und Detektiv-Institut / gegr. 1896
Inh.: Polizei-Kommissar a. D. Fritz Jurisch
ehem. Kriminal-Kommissar in Riga a. D.
Berlin W 62, Lutherstraße 27 (gegenüber der Scala), Telefon: 24 34 33
Auskünfte • Beobachtungen • Geheim-Ermittlungen
Seit 46 Jahren das Institut für Leistung und Zuverlässigkeit!

Ebenso wie sich das
farbverdichtete Pelikan-Schreibband
länger benutzen läßt, wenn man es
alle acht Tage wendet, hält auch das

Pelikan KOHLENPAPIER

noch länger, wenn man es nach
einer Zeit so umdreht, daß die bis-
herige Oberkante nach unten kommt.
Die Typen treffen dann andere Stellen
als vorher.

GUNTHER WAGNER, HANNOVER

*Wir werben
in der Lebensversicherung
um jeden Rechtswaheren!*

40 MILLIONEN RM
ANTRAGSSUMME

allein seit Kriegsausbruch

sind das Ergebnis unseres bewährten
Werbesystems, das Hunderte von ehren-
amtlichen Vertrauensmännern in allen
Berufsgruppen des NSRB wirkungsvoll
unterstützen.

An diesem Ergebnis ist die von uns geschaffene
Einheits-Versicherung für Kriegsteilnehmer mit verein-
fachter Aufnahme in hervorragendem Maße beteiligt.

Wenden Sie sich in allen Fragen der Lebensversicherung an das Unter-
nehmen des Berufsstandes. — Bei Anträgen Geburtsdatum angeben!

*Deutsche
Anwalt- und Notar-
Versicherung*

Lebensversicherungsverein a. G. — Halle, Kaiserstr. 6a.
Die Vertrauensgesellschaft des NSRB.

Dr. Atzler

Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

